Drittes Buch

Pars V et VI

Nr. 1

CHRONICA

Beschreibung der heil. röm. Kaiserl.
ganz Katholischen Freien Reichs Stadt

Schwäbisch Gmünd.

Von der Religion, Schwörtag, Steuren, Frondiensten, Pfründen, Stiftungen, Lehen, Gütern, Rechnungen, Anzahl der Bürger und Landsuntertanen etc.

Holz- und Waldbeschreibung, von der freien Pürsch etc.

Bürgerliche Haupt- , Neben- und Vereinigungsrecessen.

Abriß oder Zeichnungen

a) der Linglingerbach
b) der Neber
c) das Höfle
e) das Hoftor in der Schmalzgruben
f) der Siechenberg

Pars V

Gesammlet und geschrieben von Dom. Debler 1780

Reichswappen Stadtwappen

2

Inhalt des fünften Teils.

Erstes Buch

§ 1. Von der Religion 2540
2. Von dem Schwörtag 2543
3. Von der Steuer, die nicht geschworen wird 2551
4.et 5. Von der geschworenen Steuer 2256
6. Von Verwahrung des Meineids 2257
7. Der Steuer Eid 2258
8. Freiheit und Exemption der ordinari Steuer 2256
9. Von der Anzahl und Steuer der Bürgerschaft 2562
10. Von der Steuer oder Besteurung der Landsuntertanen 2566
der Anzahl und Ämter.
11. De operis Rusticorum 2584
12. Designation des Zehends in den 4 Ämtern, wem solche gehören 2592
13. Von allhiesigen Lehengütern 2596
a) Öttingischer Lehen 2602
b) Hohenlohischer Lehen 2603
c) Ellwangischer Lehen 2606
d) Gaildorfischer Lehen 2608
e) Rechbergischer Lehen 2611

Die zwei Churpfälzischen privat Lehen von einem kaiserl. Mustermeister Sixto Mejle, Bürger von Gmünd, herrührend.

Weiter die zwei Lehen, die Majerhöfersche, Kapfenburgsche kaiserl. Lehen. Fol. 2634.

Privat Lehen, die Pfeilhalden, Schlanglishalden, 2 Rechbergsche Lehen.

14. Von Stiftungen, deren Observanz und Austeilung fol.2616
a) Leonhard Kagersche Stiftung 2617, 2633
b) Weiland Thomas Haasische Stiftung 2618
c) Bechische Stiftung 2622
d) Klopfersche Stiftung 2623
e) Mösnangische Stiftung 2624

§ f) Steinhäusersche Stiftung 2630 2

g) Stiftung auf St. Leonhardipfleg 2633

h) Mejlische Stiftung 2630

i) Michael Sausteinsche Stiftung 2535

k) Malzische Stiftung 2636

l) Seoboldische Stiftung 2636

m) Kuglerische Stiftung 2638

15. Rechnungen als 2642

a) St. Nicolai Rechnung

b) Wetzgauer Heiligen Rechnung

c) Rechnung der armen Leute in ihrer Hand im Spital 2643

16. Austeilung der Almosen und Nestelfast im Spital 2645 3

17. Von Besetzung der armen Pfründner im Hospital und bei St. Catharina, von der sogenannten ganzen und halben Schüssel, von dem Brotausteilen bei dem Häuslein bei der Pfarrkirch 2648.

18. Concession oder Bestätigung der Spitalkirchen 2649

19. Am ersten Tag des neuen Jahres werden die Pfründen besetzt und vergeben 2654.

20. Ordnung, wie die armen Leut in der wochen und an gewissen Tägen gespeist werden 2656.

21. Was die Armen bei St. Catharina bekommen 2658

22. Was ein Pfründner in Spital und bei St. Catharina bringen muß 2659

23. Besondere Austeilungstäge im Spital 2660
Weiland Storrische Stiftung
Anna Strasserin Stiftung 2661

24. Der Spital muß einen kaiserl. Pfründner annehmen 2663

25. Panisbrief. Laien Pfründe 2667

26. Erkaufte Pfründe 2669

27. Die sogenannte große Rechnung, wie auch Vierwochen-Rechnung im Spital 2671

3 § 28. Von der Visitation des Spitals 2671

29. Von Succession, Erbschaft, Legalien und Fideicommis des Spitals 2673.

30. Pfründ Eid von Wort zu Wort 2675

Abriß

a) der Linglingerbach 2677
b) der Neber mit 60 Gemeinteilen 2677
c) das Höfle.

Das 2 te Buch. Bürschbeschreibung

§ 1. Kaiserl. Konfirmation der freien Bürsch 2679

2. Die alten Steine der freien Bürsch 2682

3. Vertrag mit Herzog Ulrich von Württemberg wegen der freien Bürsch, der neuen Steinsetzung 2683

4. Holz- und Waldbeschreibung, deren Namen 2688

5. Von der freien Bürsch und dessen Dissertation 2692

6. Grosser Vergleich der freien Bürsch betreffend zwischen dem Herzog von Württemberg und der Stadt Gmünd anno 1502 fol. 2694

7. Relation des eingenommenen Augenscheins der freien Bürschsteiner betreffend de 1680 2710

8. Bericht der Forstmeister zu Schorndorf de dato 3. Nov. 1704 wegen Wilderer betr. 2743

9. Relation über die vorgenommene Visitation der Bürschsteiner de 25. Sept. anno 1704 fol. 2728.

4 10. Signatura oder Exibition, so den ehrliebenden Bürgern und Beisitzern in der Stadt, sowohl als deren Untertanen auf dem Land zu publizieren die Wilderer betr. anno 1704 fol. 2736

11. Schreiben an die Herren in Ulm und Antwort von ihnen der freien Bürsch halber betr. 2729

12. Schreiben an ihre kaiserl. Majestät wegen angefochtener freien Bürsch de dato 1705 2740. 4

13. Abermaliges Schreiben in hoc causa an die von Ulm 2742

14. Antwort hierüber. 2743

15. Schreiben an Württemberg wegen beleidiger Bürschfreiheit 2742

16. De remisionibus Delinquorum, oder in specie die Wildelov? 2749

Das dritte Buch.

§ 1. Hauptrecess de 1723 fol. 2755 der Bürgerschaft.

2. Nebenrecess zwischen einem löblichen Magistrat und Bürgerschaft vom 12. April 1724 fol. 2716.

3. Vereinigungsrecess de 1758 fol. 2791.

Abriß

a) Das Hoftor in der Schmalzgruben.
b) Der Siechenberg.

Familienwappen.

Beck 2622
Buck 2628
Debler 2622
Doma v. Thoma 2713
Hohenlohe 2603
Haas 2619
Holzwarth 2606
Füscher 2735
Jagstheim 2628
Kager 2617
Klopfer 2622
Koller 2669
Knöbel 2669
Limpurg 2608
Mejle 2624
Mösnang 2624
v. Öttingen 2602
Rauscher 2635
Ries 2603
v. Hohenrechberg 2647
v. Rinderbach 2683
Schedel 2606
Seibold 2611
Steinhäuser 2630
Strasser 2661
Twingert 2602

5

Register.

Anzahl der Bürgerschaft	62
Bürgermeister Eid	48
Beckenzunft	2564
Brennholz zuführen	2589
Beckische Leonhard Stiftung	2622
Besetzung der Armen im Spital	2648
Bestätigung der Spitalkirchen	2649
v. Breitenfürst Stiftung	2658
Bürsch Mandat	2679
Bezeichnung der freien Bürsch	2682
Der alten et neuen Stein	2643
Bürsch Verträg	2683 - 2694
Bauern ganze halbe Söldner Häusler	2567
Bürsch Differentionen	2705
Dörfer	2572
Deblerische Stiftung	2622
Ellwangerischer Lehen	2606
Ess ? Schilling	2660
Ellwangische Bauern	2569
Braune Röck Stiftung	2618
Schwarze Röck Stiftung	
Conburgische Bauern	2669
Canzleitax	2851
Freitagsgelder	2660
Frondienst	2585
Franz ?	2669
Geld Almosen	2655
Gefäll in der hintern Pfründ	2662
Gaildorfische Lehen	2608
Gelbe Mäntel und Röck	2629
Ganze Schüssel im Spital	2648
Gerberzunft	2565

Holzische Bauern	2669	5
Heidelbergische Bauern	2679	
Holzbezeichnung, Beschreibung	2629	
Hohenlohisches Lehen	2603	
Haasische Thomas Stiftung	2618	
Hintere Pfründ	2556 , 2661	
Heringsgelder ?	2660	
Hellergelder	2660	
Höf	2572	
Halbe Schüssel im Spital	2648	
Hellerbrot	2662	
Jünger im Grünen Donnerstag	2634	
Jagsheimische Stiftung	2648	
Kramerzunft	2565	
Küferzunft	2565	
Kapfenburgischer Lehen	2614	
Kagerische Stiftung	2617 , 2630	
Klopferische Stiftung	2623	
Kuchlerische Stiftung	2638	
Kapfenburgische Gelder	2661	
Laubendische Bauern	2669	
Limburgische Bauern	2669	
St. Leonhardi Pfelg Stiftung	2633	
Legalien, Fideicommis im Spital	2622	
Lehen betr.	2601	
" Empfangen	2602	
" Tax	2603	
" erkauft	2603	
Afterlehen	2600	
Brief	2599	
Güter	2596	
Obligation	2597	
Majhöferische Lehen	2614	
Mejlische Stiftung	2634	
Malzische Stiftung	2636	
Mahlzeit im Nestelfast	2646	
Meineid ?	2557	

5	Metzgerzunft	2565
	Mühle	2572
	Mösnanigische Dörfer	2576
	Mösnangische Stiftung	2624
	S. Nicolai Rechnung	2640
	Nestelfest	2645
	Opferstöck bei der Pfarrkirchen	2655
	Opoldische Stiftung	2662
	Öttingischer Lehen	2602
	De opis Rusticorum	2585
6	Pfründ kaufen	2670
	vergeben im neuen Jahr	2654
	kein Holz tragen etc.	2662
	Panis Brief	2667
	Pfründ Eid	2675
	Pr ? Stiftung	2619
	Religion betr.	2540
	Raif u. Gassenwirt	2615
	Rechnung	2640
	Rechbergische Stiftung	2646
	" Pfründner	2646
	" Lehen	2611
	Recess Haupt	2755
	" Neben	2776
	" Vereinigung	2791
	V. Rinderbachische Stiftung	2663
	Rechbergische Bauern	2569
	Schwörtag	2543
	Steuer geschworene	2556
	" nicht geschworen	2551
	Eid	2558
	Exemption	2561
	der Bürgerschaft	2562
	der Landsuntertanen	2566
	Schmiedszunft	2664

Schuhmacherzunft 2665
Stiftung 2616
Schildwirt 2615
Studentenstiftung 2630
Steinhäuserische Stiftung 2620
Sixtus im Steinhaus Stiftung 2633
Sausteinische Stiftung 2635
Seiboldische Stiftung 2636
Sonntagsgelder 2660
Storrsche Stiftung 2661
Strassnische Stiftung 2661
Spitalkirchen 2668
wie die armen Leut gespeist 2666
bei St. Catharina gespeist 2679
wie die Pfeg beschaffen sein soll 2671
grosse Rechnung 2671
4 Wochenrechnung 2671
Visitationen 2672
Die Arme und ihre Hand 2643
Eine Stiftung 2621
Popfingische Bauern 2671
Tuchmacherzunft
Urbonische Stiftung 2614
Wetzgauer Heiligenrechnung 2641
Württembergische Bauern 2569
Wöllwartische Bauern 2569
Waldbeschreibung 2679
Herrennest 2688
Leseholz 2689
Schrannklau 2685
Glaswasen 2688
Zwöhrberg 2689
Fuchs 2689
Rotreisach 2689
Ulrichweilerwald 2690
Rechbergerbuch 2690
Herrenfluß 2690
Horn 2691
Siegelberg 2691
Tannwald 2691
Ried 2691
Wilderer 2636
Zehend in den 4 Ämtern 2592
Zünfte 2563.

7

P A R S V.

Das erste Buch

der Beschreibung der Heil. Röm. Reichs Stadt Schwäbisch Gemündschen

C h r o n i k

enthalten

Schwäbisch G e m ü n d

Von

der Religion, Schwörtag, von den Steuern und Frondiensten, von Stiftungen, Pfründen, Lehengütern, Anzahl der Bürger und Bauernschaft, Zunften und Rechnungen etc. etc.

U. A. M. D. G. A.

(Ut ad majoram Dei gloriam Amen.)

§. 1 8

Von der Religion.

Wie nun unter allen Privilegien und allen Prorogativen, so denen Reichsstädten compedieren, billich den Vorzug obtienieret zur Sacrorum sive Religionis instituendae et curando Potestas, als von welchem die ewige und zeitliche Glückseligkeit, Heil und Segen depentieret R.A. zu Augsburg de anno 1566 § wie wohl nur auf solches 3 ibid: daran alle zeitliche und ewige Wohltat hanget, daß alle Zucht, Ehre, Gehorsam und andere gute Tugenden in geistlichen und weltlichen gänzlich fallen werden, dahero einer jeden Republic das erste sein soll, Curatio rerum divinarum, Arist. 7 Polit. 8 Lipsius Lib. 4 Polit 2. So ist freilich diese Stadt wohl zu zeiten zumalen bei dem schwedischen Einfall wegen des Glaubens angefochten und angegriffen worden, hat der evangelische Glauben und das Exercitium religionis eingedrungen werden wollen und denen Soldaten die Sanct Joannes Kirchen eingeraumet hat werden müssen, auch schon so weit gekommen, daß viele Weibsbilder die Rosenkränz nimmer öffentlich, teils gar keine mehr in die Kirchen getragen, es ist aber in Sachen bald vorgebogen und damalen Herr Bürgermeister Johann Rauchbein zu Ihro kaiserl. Majestät Carolo den Fünften nach Innsbruck geschickt worden, und seine Majestät um Schutz und Hilf angerufen worden, und zwar mit solchem Effect, daß sich bald darauf alles verloren und weilen einige laue Christen damals mit dem Rosenkranz nicht herfürgewollt, und doch nicht dafür angesehen wollten sein, daß sie nicht gut katholisch seien, hat ermeldten Herrn Bürgermeister Johann Rauchbein publizieren und verkündigen lassen, wer ein rechtschaffener Christ seie, der solle seinen Rosenkranz öffentlich und ungescheuter tragen, wie auch hernach geschehen und auch dahero bei einem ehrsamen Rat concludieret worden, daß ein jeder Rats- und Gerichtsherr, so oft er in Rat gehe, seinen Rosenkranz öffentlich tragen und bis zu End des Rats in der Hand halten solle, welches auch bis dato observieret und gehalten worden.

8 Es muss auch ein jeder neue Ratsherr darauf schwören, daß keiner, so der röm. kath. Religion nichtbzugetan seie und das hochwürdigste Sacrament des Altars auf vorgehende Beicht nicht empfangen an den Rat zu Ratgeber gesetzt und erwählt werden sollen.

Laut Ratseid. vide
Ist also diese Stadt bis dahin alleinig bei dem alleinseligmachenden Glauben (weilen das Vergangene nur aus militärischem Zwang, Forcht und Schrecken geschehen), obwohlen zwar ein und anderer Bürger, welche einen ltherischen Magen bekommen haben, aus und von hier hinweggewichen und sich in dem Württembergischen zu Esslingen und andern Orten gesetzt und niedergelassen.)Steif und fest als eine Jungfer geblieben, dahero in der Pfarrkirchen in dem Chor auf der linken Seiten wohl zu sehen, wie ein Verzeichnus und Vorstellung des Stadtgmündschen Wappens ein Einhorn einer Jungfrau in die Schoß sprünget und allhier gleich bei Anfang und Ausbauung dieser Stadt geheissen Sposabo te mihi in Fide oseo. Kann also, und sollte billich diese Stadt wohl aufschreien: In fide vivo Filii Dei qui dilexit me et trædidit semetipsum pro me galat: 3.

Gott erhalte und stärke solche noch fernerhin und weilen Christus selber mit seinen Aposteln die in diesem Leben noch streitende Kirche dem politischen Gewalt unterworfen. Act 25 Rom. 18. 1 Petr. und der hl. Augustinus selber sagt, daß dieses dem politischen Regiment zustehe, damit selbe sich allzeit befleisse, daß ihre Kirch friedsam und unangefochten seie, von welcher sie auch geistlicherweis geboren seie.

So befleisset euch ihr Herren Regenten noch ferner und folgt dem eifrigen Exempel euren Getreuen hoffentlich in Gott ewig ruhenden Vorfahren nach, allermassen die Curam Religionis auch die Beschützung der Kirchen nicht minder als die Administration der Justiz dem politischen Officio Magistratus zuzuschreiben, sowohl die Theologia qua jure C^{ti} et Politici Commenitus Joann Gerhard Tom. loc. de Magist. Polit. § 165 et Balthas. Meisner Philos. usw.

Ihr lieben Einwohner aber bleibet beständig und unbewöglich und wisset, daß euer Glaube und Streiten nicht werde leer sein

in dem Herrn 1. Cor. 5. Befleisset euch, damit ihr nicht dasje= 9
nige verlieret und verscherzet, was ihr bis dahin so ritterlich
erhalten, sondern streitet noch fernerhin, damit ihr einstens 10
bekommet die vollkommene Belohnung in dem Himmel. Joan 2.
Und zu einer ewigen weiteren Gezeugnis und Nachwelt Ruhm hat da=
rauf im Jahr 1561, den 24. September der päpstliche Notarius
mit Namen Zacharias von Wien auch ein schön und herzbrechendes
Lob und Preis vielen echten Dank und weiteres Exhortations
lateinisches Schreiben herogeschickt, daß man allhier unter und
in so vielen Glaubens und Nachstellungen, Gefahren so standhaft
im rechten und alleinig seligmachenden Glauben perseverieret
und geblieben auch noch weiter und ohne Unterlaß bleiben und
streiten solle.

Dessen Anfang also lautet:

" Zacharias Delphinas Dei et Apostolico
" Sedis gratia Episcobus Pharensis apud
" invictissimum Principem Ferdiandum
" Romanorum et Hungario ac Bohemiae
" Regem et Imporatorem Electum etc. etc.

und sich endigt:

" Vienae Austria Die vigesima quarta Mensis
" Septembris Anno Domini 1561

Subscriptio Zacharias Delphinus
L.S. Episcopus Pharensis
Nuntius N

In vel Superscriptio.

Titl.

Honoratis et prudentibus Viris N.N. Consuli et Senatii, Populoque
Civitatis imperialis Gamundiae Suevorum nobis in Christo dilectis.

Vide Privilegien Buch fol. 78.

10

§ 2.

Von dem Schwörtag.

Du sollst den Namen des Herrn nicht vergeblich in deinem Mund führen, denn der Herr wird den nicht unschuldig halten, der den Namen des Herrn seines Gottes vergeblich annehmt. Exod. 20 V.7.

Du sollst nicht fälschlich schwören bei meinem Namen, noch den Namen deines Gottes verunheiligen, denn ich bin der Herr dein Gott. Levit. 19 V. 12.

Die Stadtbedienten sollen alle Jahr vor dem Schwörtag bei dem löbl. Rat um ihren Dienst ansuchen.

Am Donnerstag vor dem Schwörtag, nachdem die sämtlichen Herren Diener vor dem ganzen ehrsamen Rat zuvor um ihre Dienst wiederum angehalten, und dann wiederum angenommen worden, schwören auf dem Rathaus,(modo auf der Greth), im gesessenen Rat alle diese, so in ordine folgen, als nemlichen:

1.) Der Stadtschultheiß
2.) Der Grethmeister und seine Hausfrau
3,) Der Spitalmeister und seine Hausfrau
4.) Der Spittelschreiber
5.) Der Steuerschreiber
6.) Die Kanzlisten und Accesisten
7.) Die 4 Amtsvögt zu Spraitbach, Bargau, Iggingen und Bettringen (modo 2 Vögt).

Diese schwören allein und besonders, jedoch sie miteinander (mit Exclusion der andern Stadtbedienten), denen der Herr Stadtschreiber den Eid ihrer Verrichtung und Obligation abliest. Sodann schwören sie alle miteinander mit aufgehobenem Schwörfinger den Eid ab. Und wann diese geschworen,werden die übrigen Bedienten sämtlich, ausser einige, die erst am nächsten Sonntag nach dem Schwörtag allein vor denen Herren Amts- Ober- und Gemeinen Stättmeistern in der Ratsstuben allein besonders schwören,

12 wie bald nachfolgen wird, und zumalen in die Ratsstuben intromittieret, welchen ersagter Herr Stadtschreiber den Eid und ihre

Verrichtung, gleich den andern, ablieset, worauf sie nach Vollend= 12
ung dessen dem Herrn Amtsbürgermeister alle zumalen den Eid ab=
schwören.
Es seind diese Bediente folgende als:

1.) Der Stadtbarbierer und Wundarzt.
2.) Der Hofmeister bei St. Catharina
3.) Der Wachtmeister
4.) Der Rats- und Stättmeister-Diener
5.) Der Almusenknecht
6.) Der Kirchenmeister
7.) Der Herr Praeceptor vulgo Magister
8.) Der Herr Cantor
9.) Der Herr Orgolist
10.) Der Stadtschlosser
11.) Der Mesner in der Pfarrkirchen
12.) Der Kirchenhüter in der Pfarrkirchen
13.) Der Mesner bei St. Joannes
14.) Die 3 Mesner und Brüder auf dem Salvator,
bei St. Joseph
und bei St. Leonhard
15.) Der Uhrmacher und Richter
16.) Der Mehlwaagmeister
17.) Der Salzknecht
18.) Der Orgeltreter
19.) Die reisige Knecht
20.) Der vazierende Pfründe Kastenknecht
21.) Der Stadtbote
22.) Der Sägmüller
23.) Die Weinläder
24.) Die Kornmesser
25.) Die Stadtwächter
26.) Die Spanner
27.) Die Holzmesser
28.) Die Weinausrufer und Bettelvögt.
29.) Die Weinführer
30.) Die Fürkäuferin
31.) Die Hebammen
32.) Die Tuchmesserin.

13

13 Am nächstkommenden Sonntag nach dem Schwörtag schwören in der Ratsstuben denen Herrn Amtsbürgermeister, Ober- und Unterstättmeister in Beisein des Steuerschreibers, der ihnen den Eid und ihre Verrichtung ordentlich ablieset, die nachgesetzte Diener, als sämtlich:

1.) Ober- und Unterleutewerke und Zimmerleut
2.) Die Torwarten
3.) Die Schar- und Mauerwächter auf denen Hochwachten, als Schwindelstein, Königs- und Untern Turm
4.) Holzwarten und Flurair
5.) Die Stadtknecht
6.) Dann schwöret besonders in der Grethstuben der Totengräber

Und dann letztens schwören besonders der Scharfrichter und der Strassenknecht.

An Laurenzitag wird der Schwörtag gehalten.

Der Schwörtag wirdballezeit an Lorenzitag gehalten in der Schmalzgruben, wann es gut Wetter, sonsten auf dem Rathaus.

Am Abend vor dem Schwörtag wird der Schwörhof, der Königsbronnerhof, modo die Schmalzgruben ausgeraumet und unten vor die Ratsverwandten eine Schrannen aufgestellt, oben aber ein Saal zubereitet, wozu vor dem Stadtmesner einige Teppich verlehnet werden.

An dem angestellten Schwörtag, der ordinare auf einen Sonntag, modo auf Lorenz angeordnet ist, nachdem zuvor im gesessenen Rat darzu verständiget der ganzen ehrliebenden Bürgerschaft, samt denen Wittfrauen durch jeden Zunftknecht darzu auf 12 Uhr in die
14 Schmalzgruben zu erscheinen angesagt und ernstlich geboten werden.

Die ledige Bürgerssöhn werden auch dazu kommandiert. Dann ziehen sie mit Ober- und Untergewehr, mit Fahenen, Trommel und Pfeifen scharpf in den Schwörhof.

Dann wird von dem Pfarrmesner um 11 Uhr mittags mit der grossen Glocken ein langes Zeichen gegeben, daß sich dann ein ganzer

hochlöbl. Magistrat und vornehmste Stadtbediente auf die Greth 14
sich verfügen, als:

1.) Die drei Herren Bürgermeister
2.) Die zwei Herren Oberstättmeister
3.) Die zwei Consulenten
4.) Die drei Unterstättmeister
5.) Die drei Cassier
6.) Der Bauherr
7.) Die zwei Herren Medici
8.) Der Grethmeister
9.) Der Spitalmeister
10.) Der Spitalschreiber
11.) Der Visierer
12.) Der Steuerschreiber
13.) Der Hofmeister zu Gotteszell
14.) Die zwei Canzlisten
15.) Die Accessisten
16.) Der Stadtbarbierer
17.) Der Accuschier ?
18.) Der Schrannschreiber
19.) Cassierschreiber
20.) Der Rats- und Stättmeisterdiener

Diese kommen alle inclusive auf die Greth.

Was die Ratsverwandten betrifft, so haben solche schwarze Kleider, einen Mantel und Degen an.

Dann gehen die Ratsverwandten und die zwei Medici in die Ratsstuben, die andern Bedienten bleiben auf der Böhnenhaus stehen.

Da man nun in der Ratsordnung niedergesessen und einen ehrlichen Trunk miteinander tut, dieser Trunk ist derzeit abgetan worden, unterdessen und nach 12 Uhr und fast circa primam Horam lasset der Herr Amtsbürgermeister sich durch den Stättmeisterdiener im Hof erkundigen, ob schon viel Bürger, und fast alle praesens 15
und zugegen wären.

Da das geschehen, und die mehreste allda versammlet sind verfüget sich ein löbl. Magistrat, samt ehrgenannte Stadtbedienten

15 in Ordine ordinario processionaliter in Hof.

Notand: Unter dieser Zeit und in währendem Acta usque ad finem sollen alle Tor gesperret sein und bleiben, auch niemand ein- oder ausgelassen werden.

Wann sie nun im Schwörhof angekommen, nehmen die Senatores und etwelche Bediente herunter auf der Schrannen und Stühlen ihre Blätz. Die Herren Geheime, beide Consuli und der Steuerschreiber mit dem Polizeiordnung-und Statutenbuch und andere Bedienten steigen hinauf auf den Saal davorder ist der Stättmeisterdiener die ganze ehrliebende Bürgerschaft zum Stillschweigen und guter Aufmerksamkeit ermahnet, dann lieset darauf der Steuerschreiber aus dem neuesten Steuerregister alle Nämen der Bürgerschaft und Wittfrauen ab, da dann ein jeder so zu sagen, wann man seinen Namen ablieset, Antwort geben soll mit

Bin da oder Hier.

Die Abwesende werden notiert.

Diejenigen nun, so etwa krank, verreist, oder aber sonsten nicht hier und ausgeblieben, werden aufnotieret und sollen davon sämtliche Absenten Namen ordentlich verzeichnet nach solchem Acta Publico dem Herrn Amtsbürgermeister übergeben, und darum zugestellt werden, damit selbige nach der Hand bei ihrer ersten Wiedergenesung, oder Heimkunft vor Rat nachschwören und ihre Prostanda prostieren mögen.

Aus Bosheit ausbleiben.

Sollten aber ein oder anderer ohne Verhinderung und aus purer Negligens, Mutwillen und Verachtung des Gebotes ausbleiben, ist einem solchen sein Fehler keineswegs nachzusehen, sondern solle empfindlich vor Rat ~~zum~~ andern zum Exempel und zum mehreren Antrieb zum Gehorsam gestrafet werden.

Über das wendet sich der Amtsbürgermeister gegen die ehrliebende Bürgerschaft. Kündiget ihnen weiters an zu was Ziel und End man auf diesem öffentlichen Platz und Ort beisammen und wird ihme hierauf von dem Stadtschreiber der Bürgermeister - Eid vorgelesen, darauf er mit erhobenem Finger gegen die ganze Versammlung schwören soll, als wie folgt:

" Die Herren Bürgermeister werden schwören, daß sie gleiche 16
" und gemeine Amtsleut seyn und Recht spöchen wollen dem
" Armen, als dem Reichen, ohne alle Gefährde, und was ihnen
" klagt wird, oder sich selbsten klagt, das ihrem Amt zu=
" stehet, daß sie niemand übersehen, oder fürlässig darin
" erscheinen wollen, sondern das für Rat bringen und aus=
" richten sollen nach Erkenntnis des Rats, sowohl dem Armen,
" als dem Reichen ohne alle Gefährte.

NB. Es seynd etwelche Stück und Sachen, die von ihnen selbst klagt seynd, als wer vor Rat oder Gericht ohnbescheiden ist, es seie in der Ratsstuben oder davon, auf dem Rathaus, oder Greth, das sollen sie auch wo sie seynd gewahr worden, für Rat bringen und ausrichten, als der Rat darum erkennet ohne alle Gefährte.

So das geschehen und abgelesen gibt der Amtsoberstättmeister dem Amtsbürgermeister und andern 2 Bürgermeistern den Eid als wie folgt:

Wie mir vorgelesen und ich mit Worten wohl verstanden hab, deme allen fleissig und unverbrüchlich nachzukommen gelobe und schwöre ich, so wahr mir Gott helfe, und alle Heilige etc.

Nach wirklich diesem abgelegten Eid lieset man denen Herren Bürgermeistern die zwei nächsten Artikel ab, als wie folgt:

" Die Herren Bürgermeistern sollen auch alle Mühlen, so zu der
" Stadt gehören, zum wenigstens des Jahres 2 oder 3 mal er=
" fahren, ob sie gerecht seyen.
" Sie sollen auch mit denen Amtsleuten des Jahres 1 oder 2 mal,
" oder so oft sie weiteres meinen, daß es notwendig seie, alle
" Gewicht, Maß und Ellen aufheben und wann sie etwas ungerechtes
" bei einem finden, so sollen sie dem um 2 Pfund Heller strafen
" und das unablöslich bei ihnen nehmen. So aber so gefährlich
" befunden wurde, daß sie solches bei einem ehrsamen Rat für=
" bringen, damit ein Rat denselben, wie sich gebührt, weiteres
" bestrafen möge.

Auf das wird der ehrsamen Bürgerschaft zu schwören fürgelesen, als da die Herren Bürgermeister geschworen haben g eiche und

16 gemeine Amtsleut zu sein und Recht zu sprechen den Armen, wie
17 den Reichen ohne alle Gefährte, und was ihnen klagt wird, oder sich selbst klagt, das ihrem Amt zustehet, darin sie niemand übersehen, oder fahrlässig darin erscheinen sollten, das sie für Rat bringen und ausrichten nach Erkenntnis des Rats ohne alle Gefährte dem Armen, als dem Reichen und wie auch überdas etliche Stück und Sachen von ihnen selbst klagt wird, als wer vor Rat sollen bringen und ausrichten, als der Rat erkennet ohne alle Gefährte.

Also gleicherweis sollen die Ratgeber und die ganze Bürgerschaft gemeinlich schwören, das ihr den dreien Bürgermeistern in allen Recht- und redlichen Sachen beständig und gehorsam sein wollet, und einem Hauptmann auf dem Feld, den ein ehrsamer Rat zu seiner Zeit verordnet ohne alle Gefährte und sonderlich was die Herren Bürgermeister klagter und unbeklagter Sach für Rat bringen ob sich jemand widersetzet und nicht gehorsam sein wollt, das ihr ihnen behilflich sein sollet, daß es gericht werde nach Erkenntnis des Rats ohne alle Gefährte.

Und als ein ehrsamer Rat und gemeine Bürgerschaft dieser Stadt von römischen Kaisern und Königen allergnädigst privilegiret und befreit seind, daß kein Bürger noch Bürgerin vor keinem ausländischen Gericht, denn vor einem ehrsamen Rat oder dero Schultheissen berichtigt solle werden bei Straf 50 Mark Gold.

Damit solche Freiheit in ihren Würthen erhalten und gemeine Bürgerschaft dieser Stadt vor Umtrieb, Kösten und Schaden verhütet, will ein ehrsamer Rat solche kaiserliche und königliche Freiheit aller männiglich - damit sich niemand der Unwissenheit zu beklagen habe - angezeigt, auch gesetzt und geboten haben, daß alle und jede dieser Stadt Bürger und Bürgerin, Inwohnern, auch ihre Zugetanen und Verwandten keiner den andern um seinen Spruch, Klag und Forderung - darum dann der weltliche Richter oder Gericht richten und entscheiden möge oder zu richten habe- nirgens anderswo ein Gericht noch Recht ohne Vorwissen und Erlauben eines ehrsamen Rats bei dem Eid, so ein jeder hiemit schwören wird, fürnehmen, beklagen, noch berechtigen solle, denn vor dem Herrn Amtsbürgermeister oder dessen Stadtschultheissen und Stadtgericht allhier.

So das abgelesen, so gibt der Herr Amtsbürgermeister der Bürger= 18
schaft den Eid wie folgt:

" Wie mir vorgelesen und ich mit Worten wohl verstanden habe,
" deme allen fleissig und unverbrüchlich nachzukommen gelobe
" und schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und alle seine
" Heilige etc.

Nachgeschworenen diesen Eid soll man der ehrsamen Bürgerschaft diejenige folgende Articeln und Statuten pünktlich und von jedem zu jedem ablesen etc.

So nun das alles geschehen lasse der Herr Amtsbürgermeister die ganze Versammlung im Hof wieder von dannen und nach Hause gehen. Ein löblicher Magistrat cum Adjunktis aber verfüget sich in voriger Ordnung wiederum zurück auf die Greth allda abends circa 3 Uhr ein Mahlzeit gehalten und dazu wird eingeladen ein ganzer löbl. Rat, titl. Herr Decan und Stadtpfarrer allhier, beide Consuli, beide Medici, alle vornehme Bediente, als der Steuerschreiber, der Sptalmeister und Spitalschreiber, der Grethmeister, die Kanzlisten, die 4 Amtsvögt, der Hofmeister bei St. Catharina.

NB. Diese Mahlzeit ist aber derzeit abgekommen.

Not. Wann ein löbl. Magistrat in ordine in den Hof gehet, so traget der Steuerschreiber das Polizeibuch, der Grethmeister aber den Stab.

§ 3. 19

Von der Steuer, die nicht geschworen wird.

Es soll kein Unterschied sein der Personen, ihr sollet den Geringen sowohl hören, als den Grossen. Decret 1 v. 12.

Denn wehe denen, die ungerechte Satzungen machen und die Ungerechtigkeiten schreiben. Isaias 10 v. 2 , 3.

In dieser Stadt solle die Steuer Beschreib- und Benamsung, die ein ehrsamer Rat vermög römischen königl. Privilegiums als von

Wenceslaus anno 1398 und Ruprecht de anno 1401 befugt.

Gemeiniglich alle 2 Jahr fürgenommen und entweders eine geschworene oder ungeschworene Steuer nach dem letzt aufgerichten oder neuverfassten Steuerfuß und Tax gemacht und angesetzt worden und diese soll allzeit 2 Jahre tauren und fürwehren.

Wenn eine geschworene Steuer ist, so gehen die Herren Amtsbürgermeister und Steuerschreiber und Stättmeisterdiener zweimal herum in der Stadt, das erstemal in die Vorstädten, das anderemal in der inneren Stadt, von Haus zu Haus herum und schreiben die Bürgerschaft auf, damit sehen und erlernen können, wie stark die ganze Bürgerschaft seie, und wer in die Steuer einzusetzen, um ein neues Steuerbuch verfertigen zu können.

Notand. Jetziger Zeit gehen sie nicht mehr herum.

Die Jahrzeit ist gemeiniglich der fürnehmenden Steuerrenovation. Da durch die Zunftknecht auf den in Consilioplenо beliebt und angesetzten Tag die ganze ehrbare Bürgerschaft auf 12 Uhr in den Schwörhof modo auf das Rathaus eingeladen, und am solchen Tag nach gelittenem Zeichen sich die Bürgerschaft dahin verfüget, dann nach eingetroffener ganzer Bürgerschaft, auch Bürgermeister und Rat eo ordine quo supra folget und sich auf vorige Art setzet, tut sogleich und anfänglich der Stadtschreiber das ganze Collegium und die versammelte Bürgerschaft, wann keine geschworene Steuer ist und der Steuereid aus und nachgelassen wird, also anrden:

" Wohledle, Edel, Vöst und Hochgelehrte,
" Edle, Ehrenvöste, Fürsichtige, Wohlweise, auch Vöste,
" Achtbare, Ehrsam und Bescheidene, Grossgünstige, Hoch-
" und Vielgeehrte, auch freundlich geehrt und Gebietende Herren
" und Mitbürger!

All dieweilen bereits abermal wir durch göttlichen Beistand 2 Jahr zurückgelegt und es dem alten Herkommen gemäß an dem ist, daß ein jeder Bürger und Untertan die Anzahl seines Vermögens dem üblichen und verglichenen Steuertax gemäß zur Steuer benamsen und denen hiernächst niedersitzenden Herren Steuerdeputierten pflichtmässig christlich angeben und darlegen sollen,

und man vor diesmal wiederum ein solches Werk auf 2 Jahre aus 20
seinen erhöblichen Ursachen ohne wirkliche Abschwörung sonsten
gewöhnlichen Steuereids vorzunehmen resolvieret, werden selbige
samt und sonders hiemit getreulich zu machen auch ernstlich er=
innert und gewarnet, daß ein jeder die Anzahl seiner schuldigen
Steuer gestalten getreulich und gewissenmässig an Hand geben
und entrichten solle, damit er ein solches vor Gott und der ge=
setzten Obrigkeit verantworten, auch bei Erfahrung des widrigens
sich nicht eines schärpferen Einstehens zu befahren haben möge.
Indem auch ein solches zur Conservation allhiesiger Stadt und
Land zumalen bei und aufrecht Erhaltung der kostbaren Libertät
des geliebten Vaterlands, auch Abstattung deren von so vielen
und grossen Kapitalien erforderlichen Zinsleistung angesehen,
welche dermalen anders nicht als mit Unterhaltung des von einem
hochlöblichen Schwäbischen Kreis vor etlichen Jahren resolvier=
ten Millitis perpetui und eigener Regimenter, so bereits auf
denen vor dem Feind vor und alle stehen und streiten sollen,
ein solches aber namhafte extra ordinari Anlagen und Schatzungen
so doch ohne die höchste Not nicht wären resolvieret und angesetzt
worden, erfordern; so versichert man sich, und lebe der be=
ständigen Hoffnung, ein jeder der Lieben Burgeren wieder sich
äusserst angreifen und die Gebühr jederzeit ohne Saumsal zu
bezahlen sich befördern, und die Zeit, auf welche ihme geboten
worden, fleissig observieren werde, bis endlich der von allen 21
Orten erseufzende Frieden erfolgen möchte. Was aber den dermaligen
üblichen Steuertax betrifft, werden sie solchen zu ihrer Nach=
richt jetzt zu vernehmen haben.

Hierauf verlieset der Steuerschreiber aus dem jüngeren Steuer=
buch, welches er etliche Tag zuvor de novo eingerichtet, und er
und der Städtmeisterdiener in ganzer Stadt herum gegangen und
aller Bürger Namen - weilen sich solche inner zwey Jahren auf
dieser und jener Gassen durch Verkauf und Vertauschung derer
Häuser viel veränderen können - aufgezeichnet aller Burger
Namen denen Gassen nach, um zu hören, ob alle, oder wer nicht
da seye, notieret der Absenten Namen, übergibt die Specification
dem Herrn Amtsbürgermeister nach vollendeten Acta und verlieset
ganz ordentlich und langsam den schon vorbeliebt und errichteten

21 Steuertax ab, als hernach folgt.

Demnach sich allhier zu Schwäbisch Gmünd sich befindete Subdelegierte kaiserliche Commisarii bald bei Unternehmung des Commissions-Geschäft wahrgenommen, das unter anderen in dem Steuerwesen bis anhero grosse Disproportion und Ungleichheit vorgeloffen, welche zu allerhand schädlichen Mißverständnissen, Beschwörung und grossen Klagen Anlass gegeben, als haben sich etliche nach gepflogenen mehrfältigen Unterredungen auch eingehalten und ausgebetenen Steuerfuß der benachbarten Reichsstädten Bürgermeister und Rat einesteils sodann eine impetrantische Bürgerschaft anderenteils mittels von obbesagter kaiserlichen Commission tentierter Büther der künftigen Steuer halber nach folgender Stalten verglichen und verbindlich gemacht.

Als wie folgt:

1.) Solle ein jeder sein ganzes Vermögen nach dem wahren Wert - ausser einige hernach beschriebene gar oder zum Teil ausgenommene Stücke - gewissenhaft und bei seinem obhabenden Bürgereidaestimieren und anschlagen. Auch solchen seinen Anschlag innerhalb 14 Tägen denen von einem edlen Rat hierzu in Sonderheit deputierten Steuerherren mittels eines von seiner eigenen Hand unterschriebenen Zettels von einem halben Bogen Papier übergeben und verlegen, ungefähr auf folgende Art und Weise, wie auf der andern Seite zu ersehen ist.

22 Unterschriebener Bürger zu Schwäbisch Gmünd hat dermalen an steuerbaren Vermögen, so er hiermit pflichtmässig anzeigt

2 736 fl

geben den 20 ten May
1706

Caspar Debler.

2.) Es sollen aber alle Häuser, Scheuren samt übrigen Gebäuden und leeren Plätzen, so in der Stadtringmauren gelegen seynd

nur zur Hälfte, die Gärten hingegen nach ihrem wahren Wert 22
in die Steuer gelegt werden.

3.) Die bei der Städtmeisterstuben, oder Stadtkammer stehend Kapitalien, welche mit 5 pro Cto verzinset werden und vermög aufgerichten Capitalbrief nicht ausdrücklich Steuerfrei seynd, sollen gleichfalls völlig versteuret werden.

4.) Alle Passiv-Schulden sollen von eines jeden steuerbaren Vermögen abgezogen werden und nicht versteuret werden, ausser denjenigen Capitalien, welche die Bürger von dato an von einigen Klöster, Stift oder anderen Piis Locis et Corporibus hiesiger Stadt aufnehmen werden, dann man selbige hinfüro nicht abziehen, sondern die zum Unterpfand etwan verschriebene Güter nach ihrem Wert völlig sollen versteuren.

5.) Die Praetiosen von Gold, Silber und Edelgestein, auch anderes Silbergeschirr, güldene Ketten, Ring und dergleichen, damit nicht gehandelt wird, darf nicht versteuret werden.

6.) Verschnittene, oder unangeschnittene Leinwand, Kleider, 23
Zünn, Kupfer und anderes Geschirr, oder Hausrat, womit nicht Handelsschaft getrieben wird, sodann die ungewisse Kapitalien und Schulden, die nicht zinsbar seynd, dörfen nicht in den Anschlag kommen, noch versteuret werden.

7.) Alles übrige Vermögen aber, so erst gedachtermassen nicht expresse ausgenommen ist, es seye bewegliches oder unbewegliches, liegend oder fahrendes, ein oder ausser Land gelegenes, es mag Namen haben wie es will, solle gewissenhaft, und wie ein jeder es gegen Gott und der Obrigkeit getrauet zu verantworten, taxieret und in die Steuer gelegt werden.

8.) Auch da/ sich bei ereigneten Todesfällen und vornehmender Inventur äusseren sollte, das der Verstorbene sein Vermögen nicht getreulich, sondern dolose und arglistiger Weis - worüber ein ganz ehrsamer Rat zu erkennen hat - allzu gering versteuret hätte, so solle alsdann der Abgang, oder soviel allzuwenig versteuret worden, dem Stadtfisco heimfallen und confiscieret werden.

23 9.) Ja, wann bei Lebzeiten eines Bürgermanns wahrgenommen werden sollte, daß er hierinfalls betrüglich handeln und sein Vermögen nach vorgeschriebener Maßgab nicht redlich, sondern gar zu gering in die Steuer legen würde, so ist ein löbl. Magistrat befugt die Sache zu untersuchen und nach Befinden abzustrafen.

10.) Damit aber niemand gefähret werde, so stehet einem jeden Bürger zu allen Zeiten frey, sich bey denen Verordneten Steuerherren anzugeben, und sich soviel als ihme selbst bedünket, daß er in seinem Vermögen möchte zu, oder aber abgenommen haben, zu- und abschreiben lassen.

Actum Schwäbisch Gemünd

den 8 ten May 1706

L. S.

Fürstlicher württembergischer subordinierter kaiserl. Commissarius
Franz Leonhard Waibel

L. S.

Fürstlicher Constanzischer subord. kaiserlicher Commissarius
Friedrich Jacob Wildt.

24 § 4 et § 5.

Geschworene Steuer

Von der geschworenen Steuer.

Bei dieser geschworenen Steuer, die darum für höchst nötigdermal einst erachtet wird, weilen bereits aus Anordnungen einer höchst ansehnlichen kaiserlichen Commission von der dazu verordneten und niedergesetzten ~~Gemmission~~ Deputation als

von dem Geheimen Rat . . . . . .

von dem Grossen Rat . . . . . .

von der ehrliebenden Bürgerschaft. . . . . .

Ein ganz neuer Steuerfuß convertiert und aufgerichtet worden, wie schon paulo supra zu vernehmen kommen, werde jeder Bürger, sowohl der Herr, als der Knecht ganz

angelegenlichst erinneret hierin sein Gewissen in Obacht 24
zu nehmen und sich bei Aussage und Verzeichnis seiner
Steuer innerlich und in seinem Herzen dessen berühmen
was der Heilige Paulus ad Rom. 9 v. 1 getreulich und
wohlmeinend eingeraten, da er sagt:

" Geh sage die Wahrheit in Christo und lüge nicht, des=
" sen mir mein Gewissen Zeugnis gibt im Heiligen Geist,

und gedenken, was er durch wirkliche Abschwörung des
Steuereids Gott und der Obrigkeit gelobet, versprochen
und geschworen habe, und dieses solle er auch halten,
und wohl zu Gemüt nehmen, was darvon Exod. 20 v. 5 ge=
sagt und verboten wird, da es heisst:

" Ich bin der Herr dein Gott, ein starker und eifriger
" Gott, der ich die Missetat der Väter an denen Kindern
" heimsuche ins 3 te und 4 te Geschlecht, deren die
" mich hassen.

Es solle ein jeder gedenken, was weiters von dem falsch=
en Schwören Math. 23 v. 16 gesagt wird.

" Wehe euch ihr Menschen, ihr saget, wer bei dem Tempel
" schwöret, das ist nichts, wer aber bei dem Gold des
" Tempels schwöret, der ist schuldig. Vers 22. Wer bei
" dem Tempel schwöret, der schwöret bei dem Thron Gottes,
" bei dem darauf sitzet. Vers 17. Ihr Toren und Blinden
" denn was ist grösser der Tempel, oder das Gold, der
" das Gold heiliget.
" Gebet also dem zeitlichen und schnöden Geld Gewinn zu= 25
" lieb eure Seele in keine ewige Gefahr, und gebet ein=
" em jeden, was ihr schuldig seynd. Ehr dem Ehr gebührt,
" Forcht, dem Forcht gebührt und Tribut, dem Tribut und
" Steuer gebührt. Math. 13 v. 7.
" Gebet Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des
" Kaisers ist. Math. 22 v. 21.

§ 6.

Vom Meineide

Von Verwahrung des Meineides.

25 Welchem Menschen ein Eid auferlegt wird, der soll mit drey aufgehobenen Finger schwören. Bei dem Daumen als dem ersten Finger wird verstanden Gott, der Vater, bei dem andern Finger Gott, der Sohn, bei dem dritten Finger Gott, der hl. Geist. Der 4 te unter sich geneigte Finger die Seel, der 5 te und kleinste Finger bedeutet den menschlichen Leib, welcher dann viel weniger, kleiner und geringer gegen die Seel zu achten ist, die ganze Hand aber bedeutet das ganze göttliche Wesen, durch welches Allmacht, Himmel und Erden, Sonn und Mond, die liebliche schöne Sterne, Laub und Gras und alles, das was Leben hat, erschaffen worden.

Und hat der Eid oder Eidschwur folgenden Verstand nemlichen:

1.) Da einer erstlich flasch oder unrecht schwöret, solle ihme Gott der Vater, sein Erschaffer, Gott der Sohn, sein Erlöser, Gott der hl. Geist, sein Heiligmacher, nimmermehr zu Hilf kommen, wann sich sein Seel und Leib an seinem letzten End von einander scheiden wird.

2.) Da einer falsch oder unrecht schwöret, so solle ihn Gott, der Vater, der Sohn und der hl. Geist ausschliessen und absondern von der ganzen Christenheit.

3.) Da einer falsch und unrecht schwöret, so soll das heilige bittere Leiden und Sterben unseres Herrn Jesu Christi, welches er am Stamme des hl. Kreuzes für der ganzen Welt Sünde bezahlt und genug getan,
26 an ihme verloren sein, und er sich dessen in Ewigkeit nicht zu getrösten haben, er solle auch mit dem kostbaren Blut Jesu Christi nicht gereiniget, oder gewaschen werden.

4.) Da er falsch schwöret, so helfe ihme Gott, der Vater nimmermehr, und daß er meineidig am Jüngsten ~~Tage~~ Gericht mit Schrecken, Zittern, Traurigkeit aufersteht, und allda mit Leib und Seel vor dem

strengen Richterstuhl Gottes von denen auserwählten Heiligen Gottes ausscheiden werde und in den feurigen Pfuhl, der dem Teufel und denen Verdammten zubereit, geworfen werde und der freudenreichen Anschauung ewiger Gnade und göttlichen Angesicht ewiglich in alle Ewigkeit beraubet werde. 26

Derowegen soll ein jeder Christenmensch den Eidschwur recht bedenken, da der falsche Eid ein unerträglicher Last dardurch Gotteshuld verloren, Leib uhd Seel verdammet, und in diesem Jammertal die liebe Obrigkeit betrogen, der Nächste vervorteilet und Gerechtigkeit auch dardurch verdruckt wird.

Eine erschröckliche wahrhafte Geschichte und Exempel dreier meineidigen Personen, welche von Gott gestraft worden, seind in der auf Pergament geschriebenen Warnungsmeineidstafel in der Ratstuben zu lesen.

§. 6.

Folget nun der Steuereid.

Der Steuereid.

Diesem nun allem nach verlisset der Steuerschreiber den Steuereid im folgendem Begriff.

Herren Bürgermeister un Rat, auch die niedergesessene Depukation haben sich entschlossen, dass man auf dies und das nächstfolgende Jahr zur ganzer Steuer nehmen und geben soll

vom 100 fl Vermögen ....kr
und von denen, die nichts haben ....kr
und dazu das Wachtgeld ....kr

Demnach werdet Ihr schwören, dass ihr all euer Gut 27
liegend und fahrendes in dem Steuermodel benamset keines aufgenommen, noch demjenigen Tax und Umsatz, wie solcher sonderheitlich jetzt bestimmt und bereits publizieret und festgestellt und solcher auf den Zunfthäusern zu finden sein wird, völlig und nach Umleit desselben anschlagend, versteuren und verschätzen sollen.

27 Uns soll ein jeder zu der ersten Steuer, wie man die jetzt schwöret, sein Steuer in dei Gräth denen Herren Städtmeistern selber schriftlich anzeigen, und in eigener Person bringen und nicht sein Weib oder Kinder seinem geschworenen Eid und ernstlicher Straf.

Wer auch mit einem Gast, der nicht in dieser Stadt Steuer wäre, gemeinschäftliches hätte mit Gütern, damit er hier in der Stadt Gerwerb triebe, der soll dasselbige Gut, darvon der Gast Gewinn und Verlust wartet, auch versteuern bei dem Eid ohne Gefährte und soll dem ein besonder Steuer und Namen machen.

Wurde aber jemand nach dieser geschworenen Steuer mit jemand, der in dieser Stadt Steuer nicht wäre, solche Gemeinschaft haben mit Gütern, damit er hiern in der Stadt Gewrb trieb, der soll das Gut darvon sein gemeiner Gewinn und Verlust wartet, darvon zu der nächsten Steuer bei dem Eid schwören und versteuern und darvon die Steuer geben, alldieweil die Gemeinschaft werth getreulich sonderen allen Gefährte.

Es soll auch niemand dem anderen, der bei ihm zu Hause ist, es seine Söhne oder Töchter, Knecht oder Mägd, oder auch Hausgenossen verschweigen, die ihr eigen Gut haben, sondern bei dem Eid diesselbe anzeigen bei Vermeidung hoher Straf.

Und wann die Herren Städtmeister von der Steuer aufstehen, welches dann die Steuer, in acht Tägen nach der Städtmeister aufstehen nicht geben wird, so soll derselbe in den nächsten acht Tägen, hiernach geben, und darzu das Drittel mehr.

Wo aber die Steuer nach Ausgang derselben 8 Tägen auch nicht sollte gegebn werden, so soll ein solcher von Stund an auf den Eid aus der Stadt gehen, und nicht wieder herein kommen, bis er die Steuer und das Drittel mehr gegeben hat. Es wäre dann, dass sich jemand gefährlich damit halten würde, gegen denselben will ein edler Rat seine Straf und Obrigkeit vorbehalten.

Wer auch Kinder oder ander Pfleg hat, der soll sich zu denen Herren Städtmeistern bei dem Eid verfügen und ihnen sagen und auch schriftlich zustellen, was Guts oder wieviel er in Verpleſungsweis inzu habe, dieselbige mit ihnen anlegen und derhalben vermahnen was oder wieviel er darvon zu Steuer geben soll, damit sich nimand von solchen Pfleggütern zu beschwören habe. 28

Es haben auch die Herren Bürgermeisterund Rat vertaxieret und gesetzt, wo jemand erfunden wurde, der etwas unterschlagen und nicht wir bestimmt worden, versteuret, der solcher verfallen und wider ihme dennoch weitere gebührende Straf vorbehalten sein solle. Darumen sich sich ein jeder zu hüten und sich wohl zu bedenken, dass er das seinige völlig darlege, und redlich versteure, damit er nicht zu Schaden und Spott komme.

Es sollen auch künftig hin, und von jetzo gleich den Anfang zu machen alle ledige Töchter und Eigenbrödlerin, die mit ihrem Gestrick und Baumwollenhandel sich verhalten, und ihren Eltern das Kostgeld geben und also eigenes haben, auch die ledige Söhne so gewrbschaft und Handlung treiben, weilen es alzu und viel eingrissen Steuer zu geben schuldig und verbunden sein. Und sollen sich die Herren Städtmeister solcher a parten Gewerbschaften und Eigenbrödlerei genau zu erkundigen, und all dergleichen ind ie Steuer zu bringen sich wohl angelegen sein lassen. Allermassen der Steuereid.

§. Es soll auch es also haben will, und erst billig, dann alle Künstler, alle Handwerksleut, und Negotiatores abstrahendo , sie mögen verheiratet oder ledig sein von ihrer Gewerb- und Handelschaft die Steuer zu geben schuldig und verbunden sein.

Leg: l. cod. a quib. Mun. nev. cic. Leg. fin eod de Imus. Bodin de Republica Lib. etc.

Den diese gleich denen Verheiratenen ein Mercimonium, eine Gewrbschaft und Contractus Lucrativos exerzieren. Sixtin de Regal Lib 7 c. 14 Klockh de contrib. C 12.n.253.

29 Durch dieses heilsame Medium et Remedium wird allhier die allzugrosse eingewurzelte ,mehreres der Seelen dem faulen und schleppsäckigen Leib schädliche Eigenbrodlerei-durch welches denen Eltern der Gewalt ihrer Kinder der Zucht und Obediens halber genommen wird,die ja in denen mehrsten gemeinen Häusern die Possesion genommen und die Kinder herdurch nichts als Hoffahrt und die frei Libertat ,auch den Zugang zu aller Üppich=und Leichtfertigkeit suchen-wohl gedämpft werden müssen,und diesx ist Bürgermeister und Rat in diesem Punkte schon vor mehr als hundert Hahren,da noch kein Schatten gegen der jetzigen Zeit ware und dieses schädliche Abenteuer noch damalen in wenigen Häusern den Einkehr genommen,überaus sorgfältig gewesen und bei Abschwörung des Steuereids unter anderem dieses Verbot mit Fleiss zu allerletzt weitläufig abgelesen und geboten mit dem Beisatz," und welcher solches übertreten und nicht halten wurde,demselben will ein edler Rat das Bürgerrecht abkündigen und die Stadt verweisen,das solle ein jeder seinen Kindern anzeigen,damit niemand keine Entschuldigung habe und ein jeder wisse,ihme selbst vor Schaden zu sein."
Desgleichen sollen auch alle Pfahlbürger und Beisitzer ihre Steuer und Anlagen bezahlen und selbige hierzu alles Ernsts angehalten und keineswegs verschont werden,denn auch diese unterwürflich seind und geniessen den Nutze n der Stadt,auch Schutz und Schirm mit.
Arg.Leg. cord.de Jud.

§ 7

Von Freiheit und Exemption oder ordinari Steuer.

Ein jeder Bedienter bei gemeiner Stadt von denen Ratskonsulenten an-die Medici ausgenommen-bis auf den gemeinsten Diener,die von der Städtmeisterstuben aus besoldet werden, seind von der Ordinaristeuer auf St. Joanni und St. Martini und Wacht frei.Die extraordinari Steuer aber,als alle Satzungen müssen sie bezahlen und gleich anderen Bürgern supponieren.
Auch wird sich eine ehrsame Bürgerschaft und also ein jeder Bürger bei neuer Ansatz und Aufsagung der Steuer ver=

gleichen und was er versteuern solle bei deme und solcher 30
Steuer solle er die 2 Jahr und so lang ,bis wieder eine
Steuer geschworen oder angesetzt wird verbleiben,er mag
im Vermögen auf=oder abgeschlagen haben,reicher oder ärmer
geworden durch Kaufen oder Verkaufen und mögen sich in die=
sem Fall Käufer und Verkäufer vergleichen und die Steuer
wegen verkauften oder vertauschten Guts beieinander selb=
sten einholen.
In andern Casibus und fatal Zufälligkeiten will ein ehrsa=
mer Rat ihme pro qualitate casus die obrigkeitliche Dis=
position vorbehalten haben.
Desgleichen solle es auch mit denen verheirateten Bürgers=
söhnen und neu aufgenommenen Bürgern von der Zeit ihres
extra Ordinaristeuer=aufsagens bis zu der Zeit der geschwo=
renen Steuer geahlten werden.

§ 8

Anzahl der Bürger

Von der Anzahl und Steuer der Bürgerschaft

de anno 1703
Es sind dermalen und in dem 1703 Jahr Bürger und Witfrauen
allhier in Nr.895 sowohl in als ausserhalb der Stadt als
nämlich
Bürger in der Stadt 885
und ausser der Stadt 1o
Summa 895 Bürger
Die 1o Bürger ausser der Stadt sind
1.Hofmeister zu St Katharina
2.die 3 Ziegler
3.Bruder und Mesner zu St Leonhard
4.der Kiesmüller
5.der Rinderbachermüller
6.der Pfennigmüller
7.der Kreuzmüller
8.der Bauer auf dem Rehnenhof
Diese machen und tragen aus zu einer einfachen Schatzung
638 fl 12 1/2 kr.

31

31 Von den Zünften

Die ganze Bürgerschaft bestehet in 8 Zünften, als nämlich der Praedenz und Vorgang nach

1. die Kramerzunft
2. die Tuchmacherzunft
3. die Schmiedzunft
4. die Beckenzunft
5. die Gerberzunft
6. die Schuhmacherzunft
7. die Kürschnerzunft
8. die Metzgerzunft

Folgen alle Handwerker und in welche Zunft sie gehören.

Kramerzunft

I. In die Kramerzunft

gehören folgende Handwerker und Gewerbsleut, die zum Teil Artikeln, die aber mit einem 0 bezeichnet seind, keine Artikeln haben. Als

1.) die Kaufleut und Handelsleut 0
2.) die Krämer 0
3.) die Bortenmacher
4.) die Maler 0
5.) die Nestler
6.) die Säckler haben ihre Artikel schon von 1550
7.) die Pattler
8.) Beinriegler haben ihre Artikel schon von 1548 et 156
9.) Glaser haben ihre Artikel schon 1539 et 1567
10.) Gürtler haben ihre Artikel schon 1546
11.) Augsteindreher haben ihre Artikel schon von 1549 et 1561
12.) Kamm-macher 0
13.) Buchbinder 0
14.) Bellisdreher
15.) Wachsmacher 0
16.) Glasmaler 0
17.) Lebzelter 0
18.) Glas=oder Steinschneider 0
19.) Sailer haben ihre Artikel schon 1548 et 1552

Diese 19 Professionen gehören also in die Kramerzunft

32 Tuchmacherzunft

II. In der Tuchmacherzunft

1.) Tuchmacher
2.) Tuchscherer haben ihre Artikel schon von 1543
3.) Schneider haben ihre Artikel schon von 1541
4.) Hutmacher haben ihre Artikel schom von 1522

5.) Kürschner haben ihre Artikel schon von 1566
6.)S. Schwarzfärber haben ihre Artikel schon von 1566
7.) Zeugmacher
8.) Leineweber haben ihre Artikel schon von 1555
9.) Raschmacher 0

Diese 9 Handwerker gehören also in die Tuchmacherzunft.

Schmiedzunft

III. In der Schmiedzunft

1.) Goldschmied
2.) Segessenschmied haben ihre Artikeln von 1534 et 1544
3.) Messerschmied
4.) Hufschmied
5.) Waffenschmied
6.) Kupferschmied
7.) Schlosser
8.) Büchsenmacher
9.) Uhrmacher
10.) Maurer
11.) Steinhauer 0
12.) Kantengiesser
13.) Nagelschmied
14.) Steinmetzen
15.) Spengler und Blechner

Diese 15 Professionen gehören also in die Schmiedzunft.

Beckenzunft

IV. In der Beckenzunft seind

1.) Becken haben ihre Artikel schon von 1515 et 1656
2.) die Hafner
3.) die Fischer haben haben ihre Artikel schon von 1721
4.)die Ziegler 0

Diese 4 Handwerker gehören also in die Beckenzunft.

Gerberzunft 33

V. In der Gerberzunft seind

1.) Rotgerber haben ihre Artikel de 1508 1528 1509
2.) Weissgerber, diese haben ihre Art. 1544 et 1550 de iisdem annis
3.) Lederbereiter 0

Diese 3 Handwerker gehören also in die Gerberzunft.

Schuhmacherzunft

VI. In der Schuhmacherzunft seind die Schuhmacher allein und haben ihre Artikel von 1521 et 1565

Küfnerzunft

VII. In der Küfnerzunft seind

1.) die Küfner
2.) Bildhauer 0
3.) Dreher
4.) Schreiner
5.) Zimmerleut haben ihre Artikel schon de anno 1524
6.) Kübler
7.) Wagner
8.) Bader
9.) Sieber
10.) Wannenmacher 0
11.) Müller haben 1561 eine schöne Ordnung und Artikel gemacht
12.) Büchsenschifter
13.) Orgelmacher 0
14.) Barbierer 0
15.) Pflästerer 0

Seind also 15 Handwerker in der Küferzunft

Metzgerzunft

VIII. In der Metzgerzunft seind

1.) Metzger haben ihre Artikel de 1530 et 1507
2.) Wirt 0
3.) Fuhrleut 0

Sind also 3 Handwerker in der Metzgerzunft.

Extra Hantierung, die in keiner Zunft seind als

1.) Perückenmacher
2.) Hugger oder Krämpler, haben ihre Artikel de anno 1522

Diese 2 seind derzeit in die Kramerzunft aufgenommen worden

34 Haben also die 8 Zünften in allen Professionen als

1.)	die Kramerzunft	19	Professione
2.)	die Tuchmacherzunft	9	" "
3.)	die Schmiedzunft	15	" "
4.)	die Beckenzunft	4	" "

5.)	die Gerberzunft	3	Professionen
6.)	die Schuhmacherzunft	1	" "
7.)	die Küferzunft	15	" "
8.)	die Metzgerzunft	3	" "
	Extraordinari Handlung	2	" "
	die ganze Summa	71	Professionen ,

welche zünftig seind .

§ 9

Besteuerung auf dem Land

Von der Steuer oder Besteuerung auf dem Land.

Es hat ein ehrsamer Rat nicht allein die eigene und die Stättmeisterstuben gehörende, sondern auf die einer löblichen Fraternität, dem Hospital, nacher Gotteszell, denen R.R. P.P. Dominikanern, Augustinern und Franziskanern gehörigen Untertanen und Bauern aus ihrem Gewerb und Handwerkern, auch denen eigenen erblichen und Fallgüteren zu collektieren und zu schätzen.
Und weilen auch die Handwerker als Schmied, Wagner, Becken, Wirt und dergleichen bisher wenig Reflexion gemacht und der Bauer fast allzugering angelegt worden also hat man sich mit Zuziehung Auctorität und Genehmhaltung einer kaiserlichen hochansehnlichen Kommission dahin miteinander beschlossen, dass künftig auf dem Land folgender Steuertax solle observieret werden.

NB:
In libro exinde hic extractus fuit descriptus , spatium duonem solionem relictum est vacuum prosumptive ad inserendas steuras quastionis, quia determinato non requiruetur ?

35

Von der Änzahl und Schatzungen der
Landsuntertanen
in den 4 Ämtern
als
Spraitbach, Iggingen, Bargau, Bettringen

A)
In dem Amt Spraitbach seind dermalen gmündsche collektable Ganzbauern, Halbbauern, Häusler und Söldner als:

ganze Bauern, das ist ganze Höf 54
Halbbauern, das ist halbe Höf 64
Söldner " 62
Häusler " 48
in allem 228 Bauern

Hiervon geben sie Gült hin und wieder in die geistlichen Pflegen und Klöster 197 Bauern,
sodann bleiben der Stadt noch 31 Bauern,
darunter 4 Ganzbauern, die übrigen Häusler 228 Bauern,
ohne Feld, consequento auch ohne Fruchtgült,
Diese Bauern geben einfache Schatzung 337 fl 5o kr

==========

Der Stadt collectable Untertanen in dem Amt Spraitbach seind sesshaft und wohnen als

1.) zu Spraitbach: ganze Bauern 2, Halbbauern 1
Söldner 13, Häusler 8
Summa : 24

2.) zu Durlangen: Ganzbauern 3 Halbbauern 12
Söldner 7 Häusler 6
Summa : 28

3.) Utzstetten: Söldner 1

4.) Tierhaupten: 1 Halbbauer, ein Söldner

5.) Zimmerbach: 4 Ganzbauern, 3 Halbbauern
4 Söldner, 1 Häusler

6.) Kemnaten : 2 Ganzbauern, 1 Halbbauer
Summa : 18
Summa tota 7o

36

7.) Vorderlintal: Ganzbauern 1, Halbbauern 6
Söldner 3, Häusler 2
Summa : 12

8.) Thannen: Halbbauern 4 Söldner 1
Häusler 2
Summa : 7

9.) Pfersbach: Ganzbauern 6, Halbbauern 4
Söldner 1, Häusler 1
Summa : 12

1o.) Adelstetten: Ganzbauern 2, Halbbauern 1
Summa : 3

11.) Hintersteinenberg: Ganzbauern 4

12.-) Vordersteinenberg:	Halbbauern	1	
			Summa: 5
13.)Teffenroth:	Ganzbauern	1	
14.)Steinenbach:	Halbbauern	1	
15.) chlechtbach:	Ganzbauern	1	
	Halbbauern	1	
	Söldner	1	
			Summa : 5
16.)Holzhausen:	Ganzbauern	2	
	Halbbauern	4	
	Söldner	6	
			Summa: 12
17.)Gögginen:	Ganzbauern	3	
			Summa: 3
18.)Höttigkofen:	Halbbauern	3	
	Söldner	3	
			Summa 6
19.)Mittelbronn:	Ganzbauern	2	
	Halbbauern	1	
	Söldner	2	
			Summa : 5
2o.)Brech:	Ganzbauer	1	
21.)Brend:	Halbbauern	3	
22.)Pfahlbronn:	Halbbauern:	3	
			Summa : 7
23.-)Muthlangen:	Ganzbauern:	7	
	Halbbauern	11	
	Söldner	9	
	Häusler	25	
			52
24.)Wetzgau:	Ganzbauern	3	
	Halbbauern	1	
	Söldner	5	
	Häusler	2	
			Summa 11
25.)Grossdeinbach:	Ganzbauern	6	
26.)Kleindeinbach:	Söldner	2	
27.)Spatzenhof :	Söldner	1	
28.)Burchhöflein:	Söldner	1	
			Summa 1o
29.)Hönigmühl und Bittelhöfle	zus. Ganzbauer		" 1
3o.)Boschenhöflein	Söldner	1	
31.)Beutenmühl	Söldner	1	
			Summa: 2
32.)Beutenhöfle	Halbbauer	1	
33.)Leimmühl	Halbbauer	1	
34.)Walden	Ganzbauer	2	
35.) achsenhof	Ganzbauer	1	
			Summa: 5
			Tota Summa: 228

37

B)Seind also in dem Amt Spraitbach 228 gültbare Untertanen.

In diesem Amt Spraitbach seind angesessene und wohnen fremde und ausländische Untertanen wovon nicht die Stadt Schw. Gmünd, sondern die ausländischen Herrschaften die Collectation und das jus quartiere haben, die Durchzüg, Nachtquartier, Vorspannen und dergl., deren Untertanen jedoch mit leiden und bestreiten müssen, d.i. von ihren Fallgütern. Ein anderes, wann solche ein eigen Gut in dem Gmündschen besitzen und inne haben und das Quartier leiden müssen und denen sie dann die Collectation geben.

Seind also Fremde in diesem Amt 178 Bauern

als:

Nr. 1	1. Württembergische	ganze Bauernhöf	63	
		halbe Bauernhöf	37	
		Söldner	17	
		Häusler	14	
			Summa: 131	131
Nr. 2	2. Limpurgische	ganze Bauernhöf	4	
		halbe Bauernhöf	1o	
		Söldner	13	
		Häusler	1	
			Summa: 28	28
	3. Holzsche	ganze Bauern	4	
		halbe Bauern	3	
		Häusler	1	
			Summa: 8	8
	4. Franglische	Halbbauern	2	
		Söldner	1	
		Häusler	1	
			Summa: 4	4
38	5. Ellwangische	ganze Bauern	2	2
	6. Comburgische	Halbbauern	1	
		Söldner	1	
			Summa: 2	2
	7. Heidelbergischer	ganzer Bauer	1	
	8. Rechbergischer	halber Bauer	1	
	9. Joann Franzischer	Ganzbauer	1	
			Summa: 3	3
			Tota Summa:	178

Nr.1 Die württembergischen Untertanen, die in dem Amt Spraitbach wohnen seind seßhaft als

1.) zu Spraitbach: Halbbauern 2, Söldner1
2.) zu Durlangen : Halbbauern 1, Söldner1
3.) zu Utzstetten: Ganzbauern4, Halbbauern 5, Söldner3, Hsl.2
4.) Tierhaupten : Ganzbauern4, Halbbauern 4, Söldner4, Hsl.1
5.) Kemnaten : Ganzbauern1
6.) Vorderlintal : Halbbauern 2 Hsl.1
7.) Tannen : Söldner1
8.) Adelstetten : Ganzbauern1, Halbbauern 2
9.) Hintersteinenberg: " " 3, Halbbauern 2
1o.) Vordersteinenberg: " " 6, Söldner1, Hsl.1
11.) Göggingen : Ganzbauern 1o
12.) Teffenroth : Ganzbauern3, Halbbauern 4, Söldner3, Hsl.4
13.) Hörtigkofen : Halbbauern 2,
14.) Mittelbronn : Halbbauern 3,
15.) Brech : Ganzbauern5, Söldner3,
16.) Mahlbronn? : Ganzbauern11,
17.) Brend : Ganzbauern5 Söldner1,
18.) Muthlangen : Ganzbauern1 39
19.) Wetzgau : Ganzbauern1, Hsl.1
2o.) Grosstheinbach:
21.) Kleintheinbach:

Nr.2 Die limpurgischen Untertanen in dem Amt Spraitbach wohnen und seind seßhaft als zu

1.) Kemnathen : Halbbauern 2, Söldner1,
2.) Steinbach : Ganzbauern1, Halbbauern 2,
3.) Schlechtbach: Ganzbauern1, Halbbauern 2,
4.) Holzhausen : Ganzbauern1, Halbbauern 2, Söldner9,
5.) Mittelbronn : Ganzbauern1, Halbbauern 2, Söldner3, HSl.3

8

Die Holzschen Untertanen in dem Amt Spraitbach wohnen und seind seßhaft als

1.) zu Adelstetten: Ganzb. 2, Halbbauern 2,
2.) Schlechtbach : Ganzb. 1, Hsl.1
3.) Brendt : Ganzb. 1, Halbbauern 1,

Die Franglischen 4 Bauern in dem Amt Spraitbach wohnen zu Holzhausen: Halbbauern 2, Söldner1, Hsl.1

Die ellwangischen 2 Bauern im Amt Spraitbach wohnen zu Göggingen : Ganzb. 2

Die Comburgischen 2 Bauern im Amt Spraitbach seind zu Mittelbronn: ein Halbbauer, ein Söldner,

Der Heidelbergsche Bauer im Amt Spraitbach wohnt zu Muthlangen: ein ganzer Bauer.

Der Rechbergschex Bauer im Amt Spraitbach ist seßhaft zu Muthlangen: ein Halbbauer,

Der Joann Franzsche Bauer im Amt Spraitbach wohnt zu Adel Adelstetten: ein ganzer Bauer.

Summa der ausherrischen Untertanen in dem Amt Spraitbach...178

Summa der gmündschen Bauern 228

Tota Summa: 406 Bauern.

40

In dem Amt Spraitbach seind Dörfer, Mühlen und Höf, die allein gmündisch nicht mixtiert und da die Stadt Schw. Gmünd den Stab privative und allein führet als

1.) Zimmerbach
2.) Pfersbach
3.) Hönigmühl
4.) Beuthenmühl
5.) Leinmühl
6.) Spatzenhof
7.) Buchhöflein
8.) Bittelhöflein
9.) Boschenhöflein
10. Beutenhöflein
11.) Walden
12.) Sachsenhof

Folgen jene Dörfer, Höf, und Mühlen, so zwar mixtiert, allda aber nur 1, 2 oder höchstens 3 ausherrische Untertanen seind, die Stadt Gmünd aber auch allein und privative den Stab führet als

1.) Spraitbach	3 württembergische Bauern
2.) Durlangen	2 württembergische Bauern
3.) Vorderlintal	3 württembergische Bauern
4.) Tannen	1 württembergischer Bauer
5.) Hörtigkofen	2 württembergische Bauern
6.) Wetzgau	2 württembergische Bauern

Folgen weiters die Dörfer in dem Amt Spraitbach, die mixtiert und allda die Stadt Schw. Gmünd neben denen ausherrischen den Stab mit haben als

1. Adelstetten, allda Württemberg, die Stadt Schw. Gmünd, und Herr v. Holtz. den Stab commulative und jede

Herrschaft mit seinen eigenen Gütern in Gemeindsachen miteinander haben.

2.)Holzhausen,allda haben den Stab vermög de anno 1588 alternative und zwar Limpurg 4 Jahr,die Stadt Schw. Gmünd 3 Jahr und die Franglische 2 Jahr und so weiter. 41

Folgen die Dörfer in dem Amt Spraitbach,die mixtiert und die ausherrische den Stab allein und privative haben als

1.)	zu Utzstetten	Württemberg-Gmünd
2.)	zu Hierhaupten	Württemberg-Gmünd
3.)	Hintersteinenberg	Württemberg-Gmünd
4.)	Vordersteinenberg	Württemberg-Gmünd
5.)	Teffenroth	Württemberg-Gmünd
6.)	Göggingen	Württemberg-Ellwangen-Gmünd
7.)	Brech	Württemberg-Gmünd
8.)	Brend	Württemberg-Holz-Gmünd
9.)	Pfahlbronn	Württemberg-Gmünd
10.)	Großtheinbach	Württemberg-Gmünd
11.)	Kleintheinbach	Württemberg-Gmünd
12.)	Kemnathen	Limpurg-Gmünd
13.)	Steinbach	Limpurg-Gmünd
14.)	Mittelbronn	Limpurg-Württemberg-Comburg-Gmünd

In den 11 ersteren hat Württemberg,in den 3 letzteren aber hat Limburg allein den Stab.

Bargauer Amt

Das Amt Bargau

In diesem Amt seind dermalen gmündsche collektable ganze

Bauernhöf	64
halbe Bauernhöf	58
Söldner	61
Häusler	65
zusammen	248 Bauern

Hiervon seind anderswo gültbar,in die Klösteren, geistliche Pflegen.....169

verbleibet der Stadt Gmünd noch..... 79

Summa: 248 Bauern

und geben einfache Schatzung 326 fl12 kr.

42 Diese gmündschen collektablen Untertanen in dem Amt Bargau seind seßhaft und wohnen als

1.)zu Bargau:Ganzbauern 14,Halbbauern 6,Söldner 4,Häusler 1
2.)Buch :Ganzbauern 6, Häusler 1
3.)Beuren in Bergen: Halbbauern 6,Söldner 4,Häusler 1
4.)Mögglingen:Ganzbauern 15,Halbbauern23,Söldner25,Häusler 1o
5.)Lautern :Ganzbauern 11,Halbbauern 7,Söldner 15,Häusler 1o
6.)Möhnhof :Ganzbauern 1,
7.)Lauchhof :Ganzbauern 1
8.) Gienger Hof:Gzbauer 1
9.) Unterböbingen:Gzbauern 6,Halbbauern8,Söldner 4,Häusler 2
1o.)Burghof :Ganzbauer 1
11.)Beißwanger Höf:Ganzbauern 2
12.)Haldenhof:Ganzbauer 1

Seind also in diesem Amt Bargau 248 gültbare Bauern

In diesem Amt Bargau seind angesessene und wohnen fremde oder ausherrische Untertanen,die zu Gmünd,wie oben im Amt Spraitbach ausführlich gemeldet worden,Steuren oder Schatzungen und quartier frei und ihrer Herrschaft solche prostanda zu prostieren haben, 85 Köpf als

Nr.1 1.)Württembergische ganze Bauernhöf..... 6
halbe Bauernhöf.....14
Söldner..... 4
Häusler.....16
Summa:4o..4o

2.)Wöllwarthsche ganze Bauernhöf..... 4
halbe Bauernhöf..... 1
Söldner.....11
Häusler..... 1
Summa: 17..17

3.)Stephanische ganze Bauernhöf..... 3
halbe Bauernhöf..... 3
söldner..... 6
Häusler.....15
Summa:27..27

4.)Laubachische Bauern Söldner ..... 1 .. 1

43 .....Summa: 85

Die württembergischen Untertanen in dem Amt Spraitbach wohnen nämlich

1.)zu Buch:Ganzbauern 2
2.)Beuren i.d.Bergen ,Halbbauern 2

3.)Unterböbingen: Söldner 1

4.)Oberböbingen :Ganzbauern 3,Halbbauern 7,Söldner2HLs6

5.)Mögglingen :Ganzbauern 1,Halbbauern 5,Söldner1,"1o

Seind also 4o württembergische Bauern.

Die 17 Wllwarthschen Untertanen in dem Amt Bargau wohnen und s
seind seßhaft als

1.)Beuren i.d.Bergen:Ganzbauer 1

2.)Öberböbingen : Söldner 1

3.)Lautern : Ganzbauern3,Halbb.1,Söldner1o,Hl.1

Die 27 Stephanischen Untertanen in dem Amt Bargau wohnen und seind seßhaft als zu

Unterböbingen:Ganzbauern 3,Halbbauern3,Söldner6,Hsl.15

Der Laubachsche Bauer in dem Amt Bargau wohnt zu =1Söldner

Summa der ausländischen Untertanen in dem Amt Bargau.....85

Summa der Gmündschen Bauern.....248

Tota Summa 333 Bauern

In diesem Amt Bargau seind Dörfer,Mühlen und Höf,die allein gmündisch,nicht mixtiert,und da die Stadt Schw. Gmünd allein d den Stab und privative hat als

1.Bargau
2.Möhnhof
3.Burghof
4.beide Beisswanger Höf
5.Lauchhof
6.Haldenhof
7.Giengershof
8.

44

mixtierte Dörfer

Folgen jene Dörfer in dem Amt Bargau,die zwar mixtiert,jedoch aber nur 1,2 oder höchstens 3 ausherrische Untertanen darin wohnen und die Stadt Schw. Gmünd allein und privative den Stab führet als

1. zu Buch
2. zu Beuren in den Bergen

Folgen weiters die Dörfer in dem Amt Bargau,die mixtiert und die Stadt Schw. Gmünd neben ausherrischen den Stab führen, als nämlich LAUTERN,da führen den Stab Wöllwarth und die Stadt Gmünd alternative miteinander ein Jahr um das andere,vermög

Vertrag .

Folgen weiters die Dörfer in dem Amt Bargau ,die mixtiert und allda die Ausherrischen den Stab allein und privative haben

1.)Unterböbingen St. Stephan zu Augsburg
2.)Oberböbingen Württemberg

Bettringer Amt

Das Bettringer Amt.

In dem Amt Bettringen seind dermalen gmündsche collektable Bauernhöf: ganze 61
halbe 23
Söldner 7o
Häusler 48
Summa: 2o2 Bauern

Hiervon seind anderswohin in die geistlichen Pflegen, Klösteren gültbar 143 Bauern
verbleibet der Stadt 59
Summa: 2o2 Bauern

45 und geben diese 2o2 Bauern einfache Schatzung 224 fl 9 kr.

Diese gmündschen collektablen Untertanen in dem Amt Bettringen seind seßhaft und wohnen nämlich

2.)zu Unterbettringen: Gzbauern 8, Hbbauern3, Söldner12, H.1o
1.)zu Oberbettringen : Gzbauern14, Hbauern 2, Söldner16 H.12
3.)zu Weiler; Hertlinsweiler und Steinbach: Gzbauern16, Hbb.9, Söldner 24, H.14
4.)zu Hussenhofen: Gzbauern3, Hbb.2, Söldner 8, Hsl.8
5.)Zimmern: Gzbauern4, Hbb.3, Söldner4, Hsl.4.
6.)Strassdorf: Gzbauern8, Hbb.4, Söldner5,
7.)Burgholz: Gzbauern 2
8.)Schönbronn: Gzbauern 2
9.)Schirrenhof: Gzbauer 1
1o.)Lindenhof: Gzbauer 1
11.)Schlatthof: Gzbauer 1
12.)Schürnhof: Gzbauer 1
13.)Schnellhof: Gzbauer 1

In diesem Amt Bettringen wohnen fremde und ausherrische Untertanen, die ut supra keine Schatzung nach Gmünd bezahlen, auch kein Quartier leiden, sondern ihren Herrschaften solche

Prostanda prostieren müssen.38 Bauern als

Nr.1 1.)Württembergische ganze Bauern 1o
halbe Bauern 2
Söldner 1
Häusler 1
Summa:14

2.)Rechbergsche ganze Bauern 3
halbe Bauern 4
Söldner 4
Häusler 8
Summa: 19

3.)Spechtische ganze Bauern 3
halbe Bauern 2
Summa: 4

4.)Domkapitel ellwangischer ganzer Bauer 1

Ausländische Bauern tota Summa:38
Gmündsche Bauern 2o2
tota Summa: 24o Bauern

Die württembergischen Untertanen in dem Amt Bettringen seind 46
seßhaft und wohnen als

1.)zu Oberbettringen:Ganzbauern 3
2.)Zimmern: Ganzbauern 6, Söldner1
3.)Strassdorf: Ganzbauern 1,Halbb.1 Hsl.1

Die Rechbergschen(Untertanen)Bauern in dem Amt Bettringen wohnen zu Strassdorf als Ganzbauern 2,Halbbauern2;
die ellwangschen Bauern in dem Amt Bettringen wohnen zu Unterbettringen als ein Ganzbauer.

Summa der Ausländischen in dem Amt Bettringen:38 Bauern.

In diesem Amt Bettringen seind Dörfer,Mühlen und Höf,die allein der Stadt Schw. Gmünd gehören,nicht mixtiert sind und die Stadt Schw. Gmünd den Stab allein und privative hat als

1.)Weiler
2.)Herlindsweiler
3.)Steinbach
4. Aussenhofen
5.)Burgholz
6.)Schürenhof
7.)Schönbronner Hof
8.)Schlatthof
9.)Schierenhof
1o.)Lindenhof
11.)Schnellhöfle

Folgen die Dörfer, in dem Amt Bettringen,die zwar mixtiert, allda aber etwann nur 1,2 oder höchstens 3 Ausherrische wohnen,die Stadt aber allein und privative den Stab hat.

1. Oberbettringen, 2. Unterbettringen.

Folgen weiters die Dörfer, die mixtiert in dem Amt Bettringen und allda die Stadt Gmünd neben Ausherrischen den Stab mit hat als 1. zu Zimmern hat Württemberg und die Stadt Gmünd den Stab miteinander commulative und eine jede Herrschaft auf seinen Gütern;

47

2. Strassdorf. Auf der Gemeind hat Rechberg den Stab privative alleinig, sonsten und im übrigen Württemberg, Rechberg, Specht und Gmünd den Stab miteinander und jede Herrschaft auf seinen Gütern.

vide das Vertragsbuch Lit. von Straßdorf.

Das Amt Iggingen

Das Amt Iggingen

In diesem Amt seind collektable gmündsche Untertanen als

ganze Bauernhöf	48
halbe Bauernhöf	39
Söldner	33
Häusler	58
Summa:	178 Bauern

Hiervon seind anders wohin in die Klöster und geistlichen Pflegen gültbare 131 Bauern

bleiben der Stadt 47 Bauern

Summa: 178 Bauern

Diese geben einfache Schatzung 276 fl

Der Stadt collektable Bauern in dem Amt Iggingen seind seßhaft als

1.) zu Iggingen: Ganzbauern 9, Halbbauern 1o, Söldner 12, H. 19
2.) Herlikofen: Ganzbauern 1o, Halbbauern 6, Söldner 8, H. 12
3.) Sprinkhofen: Ganzbauern 3, Halbbauern 4, H. 5
4.) Schönhardt: Ganzbauern 4, Halbbauern 3, Söldner 4, H. 4
5.) Holzleutheh: Ganzbauern 5, Halbbauern 2, H. 2
6.) Reichenbach: Ganzbauern 7, Halbbauern 6, H. 5
7.) Dewangen: Ganzbauern 6, Halbbauern 4, Söldner 9, H. 11
8.) Bernhardsdorf: Gzbauern , Halbbauern 2
9.) Brackwang: Gzbauern 1
1o.) Hüttenhof: Ganzbauern 1
11.) Forsthof: Ganzbauern 1
12.) Krumhof: Ganzbauern 1
13.) Delzerhof: Halbbauern 1

In diesem Amt Iggingen seind Angesessene und wohnen Fremde und Ausländische, die keine Schatzungen, noch Steuer nach Schw. Gmünd bezahlen, auch kein Quartier leiden, sondern solche Prostanda ihren Herrschaften prostieren, als nämlich 25 Köpf: 48

1. Württembergsche ganze Bauern 4, Häusler 1 5
2. Heidelbergsche ganze Bauern 1
3. Wöllwarthsche Bauern 8
4. Ellwangsche Bauern ganze 11

Summa: 25 Bauern

Die württembergschen 5 Bauern im Amt Iggingen seind seßhaft und wohnen

1. zu Iggingen: ganze Bauern 3, Häusler 1
2. zu Schönhard: ganzer Bauer 1

Der heidelbergsche Bauer im Amt Iggingen wohnt zu Spreinkofen, ein ganzer Bauer.

Die ellwangschen Bauern im Amt Iggingen wohnen

1. zu Holzhausen: ein ganzer Bauer
2. zu Reichenbach: 6 ganze Bauern
3. zu Bernhardsdorf: 2 ganze Bauern
4. zu Thewangen: 2 ganze Bauern

Die Wöllwarthschen Bauern im Amt Iggingen wohnen

1. Forsthof: ganze Bauern 5
2. Bernhardsdorf: ganze Bauern 2

Summa der ausländischen Bauern in dem Amt Iggingen 25
Summa der Gmündschen 178

Tota Summa: 203 Bauern 49

Folgen die Dörfer in dem Amt Iggingen, die zwar mixtiert, allda aber etwa nur 1, 2 oder höchstens 3 ausherrische Untertanen sich befinden

1. zu Iggingen	Württemberg und	Gmünd
2. Spreinkofen	Heidelberg und	Gmünd
3. Schönhard	Württemberg und	Gmünd
4. Holzleuthen		
5. Thewangen	Ellwangen und	Gmünd

Folgen die Dörfer, Mühlen und Höf, die allein gmündisch, nicht mixtiert und da die Stadt Gmünd den Stab allein hat als

1. Herlikofen
2. Hussenhofen

3. Brackwang
4. Krumhof
5. Dölzerhof

Folgen die Dörfer, die mixtiert und die Stadt Gmünd neben Ausherrischen den Stab mit führt als

1. Reichenbach: Ellwangen und Gmünd alternieren miteinander vermög Vertrag.
2. Bernhardsdorf: alternieren miteinander vermög Vertrag de anno 1563 nachfolgendergestalten als führet und hat den Stab Ellwangen, ein Jahr, Laubach, 2. Jahr Gmünd 1 Jahr etc

Folgen die Dörfer, die mixtiert und allda die ausherrischen den Stab allein und privative haben als

Forstweiler oder Forsthof Wöllwarth

In den gmündschen Ortschaften sind ausherrische Untertanen seßhaft als

Württembergische
Ellwangische
Rechbergische
Limburgische
Holtzsche
Fränkische
Joh. Fränkische
Comburgische
Wöllwarthsche
Laubachesche
Speckische

Seind also in den 4 Ämtern gmündsche und ausherrische Ganzbauern Halbbauern, Söldner und Häusler als wie folgt

Gmündsche im Amt	Ganzbauern	Halbbauern	Söldner	Häusler	
Spraitbach:	54	64	62	48	Summa: 228
Bargau:	64	58	61	65	248
Bettringen:	61	23	7o	48	2o2
Jggingen:	48	39	33	58	178
Summa:	227	184	226	219	856

Ausherrische ganze Bauern, im Amt	Halbbauern,	Söldner,	Häusler	
Spraitbach: 76	53	32	17	Summa: 178
Bargau: 13	18	21	33	85
Bettringen: 16	8	5	9	38
Jggingen: 24	-	-	1	25
Summa: 129	79	58	6o	326

Es seind also ih den 4 Ämtern gmündsche und ausherrische Bauern:

Ganzbauern:	356
Halbbauern:	263
Söldner:	284
Häusler:	279
Summa:	1182 Bauern

Gmündsche Bauern seind in allem 856 Köpf

Hiervon seind in den geistlichen Pflegen, Klöstern etc gültbar 667 Bauern

verbleibt also dem löbl. Stättmeisteramt 189 Bauern . . .

und geben diese Gmündschen 856 collektablen Bauern einfache Schatzung als

im Amt Spraitbach	337 fl 5o kr.
Bargau	326 fl 12 kr.
Bettringen	224 fl 9 kr
Jggingen	276 fl
Summa:	1164 fl 11 kr

und die bürgerliche einfache Schatzung

ut supra	638 fl 12 1/2 kr
Tota Summa:	18o2 fl 23 1/2 kr

51

NOTANTUM

Es seind deren sämtlichen Güteren ausser etwelchen wenigen so eigen oder erblich lauter Fallgüter oder bona emphytentica, die bei jedem Todesfall entweders auf ein oder zwei Leib nach dem Fall wieder de novo müssen bestanden werden und an sich erkauft werden oder da ein überlebender Vater oder Mutter das Gut aufgeben und solches einem Kinde oder anderen zukommen und übergeben will, gibt er es ihm mit Ratification und Zugebung eines löbl. Magistrats solches Gut um ein Stück Geld zu kaufen und behaltet ihm lebenslang einen spezifizierten und dem neuen Bestand bei-

gelegten Ausding bevor und bestehet alsdann das Gut de novo bei einem ehrsamen Rat, so das Gut gmündisch und der Stadt gehöret, gehört es aber in die Klöster oder andern geistlichen Pflegschaften, dahin es gültbar, wird es alldorten bestanden und verhandelt.

Es seind aber allzeit die solchen geistlichen Pflegschaften verordneten Pfleger dabei, wie schon gemeldt worden.

Aus diesen nun gezogenen Calculo und Exacto conf.? sich ergibet, dass die 4 gmündschen Ämter und Vogteien zwar eine grosse Figur und ansehnlichen Namen haben, wann man aber considerieret und von denen 1182 sämtlichen Köpfen oder Ganzbauern, Halbbauern, Söldnern und Häuslern die 326 ausherrischen abziehet, so seind in den 4 Ämtern-wie schon gemeldt-noch übrig 856 Köpf und davon gehen ihre Gülten denen Klöstern als 667 Köpf

1.) Gotteszell
2.) R.P.P. Dominikanern
3.) R.P.P. Augustinern
4.) R.P.P. Franziskanern
5.) einer löbl. Fraternität
6.) dem Hospital
7.) zu St. Katharina

bleibet also der Stadt noch in allem 189 Bauern gültbar, unter welchen wohl der halbe Teil nur Söldner und Häusler sind.

52 Aus all diesem ist ja der Schluss gar leicht zu machen, was geringes Einkommen und Emmolumenten? die Stadt Schw. Gmünd von diesen Landsuntert anen jahrein jahraus zu geniessen und einzuziehen habe. Und wie übel und höchst schädlich geraten und getan worden seie, dass man aus zwei-da bekannt, dass vor Jahren allein zu Spraitbach und Bargau Vögte, zu Bettringe n und Iggingen aber nur Schultheissen gewesen, 4 Vogteien gemacht und dadurch bis heutzutage der Stadt viel tausend Gulden Kösten und Schaden gemacht und darum hauptsächlich verursacht worden, dass der Stadt und ihren herausgeschickten Deputierten da man in Märschen, Durchzügen, Nachtund Standquartieren wegen denen an zu harten Zumutungen und Anlagen billig beschweret, sogleich vergeworfen wird, man könne dies und jenes wohl bestreiten, man habe 4 Vogteien darzu etc.

Jawogl, schöne und grossmächtige Vogteien. Es geben bei Württem-

berg oder ellwangen und andern nahe gelegenen Herrschaften solche alle 4 Vogteien eben eine Amt oder Vogtei ab. 53

De Operis Rusticorum.

Frondienst der Bauern

Von dem Frondienst der Bauern in den 4 Ämtern und wem sie gehören.

Du sollst tun und gehorchen, was dir deine gesetzte Obrigkeit gebieten wird. Decreta 17

Denn was dir geboten wird und du aus deiner selbstwissenden Schuldigkeit tust, so sollst du erst sagen, was ich tue und zu tun habe, bin ich erst schuldig. Luc. 17

NB: in ganzer Bauer hat einen ganzen Dienst etc

In den 4 Ämtern sein Frondienst schuldig als 1.) im Amt Spraitbach.

1.) zu Durlangen: 1halber Bauer zu St Katharina 1/2 Dienst
2ganze Bauern dem Spital
1halber Bauer der St. Leonhardspfleg
1halber Bauer U.L. Frau Pfleg
1halber Bauer der vazierenden Pfleg
1ganzer Bauer denen R.P.P. Augustinern

2.) Hintersteinenberg: 2 ganze Bauern dem Spital
1 ganzer Bauer der vazierenden Pfleg
1 ganzer Bauer zu St. Katharinapfleg

3.) zu Brend: 2 ganze Dienst der löbl. Fraternität

4.) zu Brecht: 1 ganzer Dienst St. Katharinapfleg

5.) zu Pfahlbronn: 1ganzer Dienst dem H. Pfarrer zu St Kath.
1ganzer Dienst dem alten H. Holzwarten
1 ganzer Dienst den R.P.P. Dominikanern
1 ganzer Dienst der Testamentspfleg

6.) zu Schlechtbach: 2ganze Dienst dem Hospital

7.) zu Holzhausen: 2 Bauern dem Hospital
2 Bauern der vazierenden Pfleg
3 ganze Dienst dem H. Kaplan im Spital

8.) zu Kemnathen: 1halber Dienst der löbl. Fraternität

9.) Mittelbronn: 1halber Dienst der St. Katharinapfleg

10.) zu Hertigkofen: 2/3 Dienst in des ältern Holzwarten Benefizium
1/3 Dienst der vazierenden Pfleg

23 ganze, 6 halbe, 1/3+2/3 Dienst, Summa 27 ganze Dienst

54

11.)zu Zimmerbach: 1/3 Dienst dem Herrn Pfarrer zu Wetzgau
1/3 Dienst der vazierenden Pfleg
1/3 Dienst der reichen Almosenpfleg
1/2 Dienst dem Hospital
1/2 Dienst den H.H. Domhikanern

12.)zu Göggingen: 3 Bauern miteinander einen Dienst

13.)zu Spraitbach: 1o Dienst dem Hospital
2 Dienst der St. Katharinapfleg

14.)zu Mutlangen: 2 halbe Dienst dem Spital
1 ganzer Dienst St Katharina
2 ganze u.2 halbe Dienst U.L. Frauen
1 ganzer Dienst den H.H. Dominikanern
NB: diese Bauern müssen auch das Holz ihnen führen
~~1/2 Dienst dem löbl. Stättmeisteramt~~
2 ganze Dienst der Testamentspfleg
4 halbe Dienst der der vazierenden Pfleg
1/2 Dienst der St. Katharinapfleg

15.)zu Wetzgau: 2 ganze Dienst denen H.H. Dominikanern
NB: diese Bauern müssen auch das Holz ihnen führen.
1/2 Dienst dem löbl. Stättmeisteramt

16.)zu Waldau: 2 ganze Dienst dem löbl. Stättmeisteramt

17.)zu Grossdeinbach: 3 ganze Dienst der vazierenden Pfleg
2 ganze Dienst dem Heiligen zu Wetzg.
3 ganze Dienst der Testamentspfleg

18.)zu Adelstetten: 2 ganze Dienst dem Hospital u.1/2

19.)zuTierhaupten: 5 halbe Dienst der Katharinenpfleg

2o.)zu Teffenroth: ein ganzer Dienst dern H.H. Augustinern

21.)zu.Pfersbach: ein ganzer Dienst den H. H. Dominkanern
1 ganzer und 1/2Dienst der St. Kath.pfleg
1 ganzer u.1/2 Dienst dem löbl. Stättm.-amt
1/2 Dienst den H. H. Augustinern

23.) auf dem Rehnenhof: 1ganzer Bauer dem H. Stättmeister
NB: dieser Bauer ist hier Bürger

(22.fehlt)

25.) Sachsenhof: ein ganzer Dienst dem Spital

4o ganze, 2o halbe, 3 Drittel, 2 Viertel, Summa 51 1/4 Dienst

55

In dem Bargauer Amt seind das Laubholz aus dem sog. Kelt zu Führen mit ganz und halben Dienst schuldig als

1.) zu Bargau:6 ganze Bauern dem löbl.Stättmeisteramt
2.) zu Bergen in Beuren: 3ganze Dienst St.Leonhardspfleg
3.)zu Buch:dem löbl.Stättmeisteramt mit ganzem Dienst 1 Bauer
dem Augustinerkloster 2 ganze Dienst
dem Hospital ein ganzer Dienst
U.
4.) zu Böbingen:3 ganze Bauern dem Spital
1 ganzer Bauer der Testamentspfleg
1/2 Dienst dem löbl. Stättmeisteramt
1 ganzer Dienst dem Spital
2 ganze Dienst den H. H.Augustinern
5.)zu Oberböbingen:2 ganze Dienst dem Spital
1 ganzer und 1/2 Dienst der löbl. Fratern.
3 ganze Bauern dem Hospital
ein erbliches Halbgut der vazierendenPfl.
ein ganzer Bauer denen Storrschen Erben.
6.)zu Mögglingen:2 ganze Dienst der Testamentspfleg
3 ganze Dienst dem Spital
1 ganzer Dienst der löbl. Fraternität
1 ganzer Dienst denen Dominikanern
1/2 Dienst den Heiligen zu Lautern
2 ganze Dienst dem Spital
1 ganzer Dienst dem Spitalpfarrer
1 ganzer Dienst der Testamentspfleg
3 ganze Dienst der vazierenden Pfleg
2 ganze Dienst erbl. Fallgut löbl. Fraternit
1 ganzer Dienst St Katharina
7.)zu Lautern: 1 ganzer Dienst St. Kathariapfleg
4 ganze Dienst dem Spital
1 ganzer Dienst dem Franziskanerkloster
1 ganzer Dienst den Heiligen allda
4 halbe Dienst dem Hospital
1 ganzer Dienst der vazierenden Pfleg
1 ganzer Dienst dem löbl. Stättmeisteramt
8.) Beisswang: 2 ganze Bauern dem Spital
9.) Gengerhof: 1 ganzer Dienst dem löbl. Stättmeisteramt

57 ganze,7 halbe Dienst,Summa:6o 1/2 Dienst

56

In dem Amt Bettringen seind das Herren Holz vom Aalbuch in die Stadt zu führen schuldig als

1.) zu Weiler i.d. Bergen: mit 8 ganzen Dienst St. Katharina
2. halbe Dienst dem Spital
2.) zu Hertlinsweiler: 1 ganzer Dienst dem löb. Stättmeisteramt
1 ganzer Dienst dem Kloster Gotteszell
3.) zu Steinbach: 1 ganzer Dienst dem Spital
1 ganzer Dienst dem löbl. Stättm. Amt

In diesem Bettringer Amt seind das Laubholz aus dem Kelt zu führen schuldig mit ganzem Dienst als

1.) zu Oberbettringen 1 Bauer St. Katharinapfleg
5 Bauern dem Spital
1 Bauer der vazierenden Pfleg
1 Bauer des Heiligen allda
2 Bauern mit halbem Dienst dem Spital
2.) zu Unterbettringen: 3 Bauern mit ganzem Dienst löbl. Frat.
2 mit halbem Dienst dem Spital
2 ganze Dienst den Herrn Dominikanern
3.) zu Zimmern: 1 Bauer mit ganzem Dienst den H. Domin.
2 mit halbem Dienst dem Spital
1 ganzer Dienst dem Kloster Gotteszell
4.) Buchholz: mit ganzem Dienst 2 Bauern dem Spital
5.) Hussenhofen: 1 ganzer Dienst Gotteszell
1/2 halber Dienst dem Spital
1 ganzer Dienst der vazierenden Pfleg
6.) Schlatthof: mit ganzem Dienst ein Bauer der reichen Almusenpfleg
7.) Lindenhof: mit ganzem Dienst ein Bauer St. Katharina

35 ganze, 7 halbe, Summa: 38 1/2 Dienst.

57 In dem Amt Iggingen seind folgende Bauern zu ganzen und halben Dienst schuldig als

1.) zu Iggingen: mit ganzem Dienst 1 Bauer der Testamentspfleg
mit halbem Dienst 3 Bauern Dominikanerkloster
1 ganzer Dienst Augustinerkloster
2 ganze Dienst löbl. Fraternität
3 gan e Bauern dem Stättmeisteramt
2.) Herlikofen: 1 ganzer Dienst löbl. Fraternität
1 gan er Dienst vazierender Pfleg
1 g anzer Dienst Spital
ein halber Dienst vazierender Pfleg
1 ganzer Dienst Augustinerkloster

2 ganze Dienst löbl. Stättmeisteramt

3.)Brainkofen: mit ganzem Dienst ,1 Spital
mit halben Dienst ,1 Spital
ein ganzer Dienst löbl. Fraternität

4.)Schönhart: mit ganzem Dienst 1 Bauer St Katharina
1 Bauer Spital
mit halbem Dienst 1 Bauer Franziskanerkloster
1 Bauer vazierende Pfleg
2 Bauern St. Katharina

5.)Brackwang: mit ganzem Dienst 1 Bauer Dominikaner

Folgen jene Dienstbauern,welche järlich das Brennholz zu St. Katharina zu führen haben als

1.)zu Strassdorf:3 Bauern,St Katharinapfleg gehörig
3 Bauern löbl. Fraternität
1 Bauer Testamentspfleg
1 Bauer Augustinerkloster und
1 Bauer der vazierenden Pfleg gehörig

2.)Schönbronn: 2 ganze Bauern St Katharinapfleg

3.)Schürenhof : 1 ganzer Bauer St Katharinapfleg

32 ganze ,5 halbe Dienst

58

Folgen jene gmünds chen Untertanen,die in den 4 Ämtern württembergische Güter auf württembergischer Jurisdiction inne haben als nämlich

im Spraitbacher Amt bei der Leinmühl in der Buttelbach, so nach Kloster LOrch gehöret,eine Wiesen von 2 Tagwerk
item in der Buttelbach eine Wiesen von 1 Tagwerk
zu Durlangen eine Wiesen von 1 Tagwerk
in der Buttelbach eine Wiesen von 2 Tagwerk
item 1 1/2 Tagwerk
zu Pfersbach eine Wiesen von 1 Tagwerk
Beutenmühl eine Wiesen von 1 Tagwerk

NB.Diese müssen von besagten Wiesen die Gült in die Frühmesse nach Alfdorf bezahlen

Jtem müssen auch diese jetzt von anno 17oo her 4 kr. von jedem Tagwerk für den Heuzehnten bezahlen.

Grossdeinbach besitzet ein Bauer ein Garten 1 Tagwerk
und ein Krautland 1/4 Tagwerk

In allem 1o 3/4Tagwerk

Hingegen besitzen württembergische Untertanen gmündsche eigene Güter auf gmünder Jurisdiction als

Durlangen:	einen Baum- und Grasgarten	1/4 Tagwerk
	item eine Wiesen und ein Holz	13/4 Tagwerk
	Acker	1 1/2 Tagwerk
Hertigkofen:	Lorcher Untertanen Acker	3 Jauchert
Thierhaupten:	Lorcher Untertanen 1 Krautland	1/4 Tgwerk
Teffenroth:	Lorcher Untertanen ein Acker	3/4 Jauchert
	item an Wiesen	2 Tagwerk
Pfahlbronn:	Lorcher Untertanen Acker	1Jauchert
Hollenhof:	Lorcher Untertanen an Wiesen, Äcker, Holz	8 Tagwerk
Wolfmühl:	Lorcher Bauer an Wiesen	2 Tagwerk
Lindach :	an Acker	1 Tagwerk
	In allem	27 1/2 Tgw.

In dem Bargauer Amt besitzen die gmündschen Untertanen württ.
59 Güter als

zu Mögglingen:	Wiesen	1 1/2 Tgw.
	item Äcker	1 Jauchert
	item Wiesen	1 1/4 Tgw
	item 1/2	1/2 Tgw
	item Äcker	1 Jauchert
	item Äcker	1 Jauchert
	Wiesen	3/4 Tagwerk
	Acker	1/8Jauchert
zu Lautern:	Wiesen	1/2 Tagwerk
zu Oberböbingen:	Wiesen	1/2 Tagwerk
	item Wiesen	1/4 Tagwerk
	Äcker	1 1/2 Jauch.
	Wiesen	3/4 Tgw.
	item	1/2 Tgw.
	item	1 1/2 TGW.
zu Unterböbingen:	Acker	1 Jauchert
	item	1 Jauchert
	Summa:	14 5/8 Tgw.

Hingegen haben die württembergischen Untertanen gmündsche eigene Güter als

zu Mögglingen:	Wiesen	3/4 Tagw.

Krautland		1/8 Tagwerk
Äcker		4 1/4 Jauch.
Wiesen		3/4 Tagwerk
Äcker		1 1/2 Jauchert
	Summa:	7 3/8 Tagw.

In dem Amt Bettringen besitzen gmündsche Untertanen württembergische Güter als

zu Oberbettringen:	Wiesen	4 Tagwerk
	Äcker	6 Jauchert
	Summa:	1o Tagwerk

In dem Amt Jgging n besitzen württembergische Bauern gmündsche Güter als

zu Lindach:	Wiesen	1 1/2 Tagw.
	Äcker	1 Jauchert
zu Teffenroth	Äcker	3 Jauch.
	Summa:	5 1/2 Tagw.

Folgen die Designation des Zehendens in allen 4 Ämtern, wem solche gehören und wer solche zu ziehen hat als

im Spraibacher Amt:

1.) zu Spraitbach der Herr Pfarrer allda
2.) zu Vorderlintal das Kloster Gotteszell
3.) zu Schlechtbach das Kloster Gotteszell
4.) zu Spatzenhöflein teils Gotteszell, teils H. Pfarrer zu Zimmerbach
5.) Hohenreit dem Pfarrer zu Zimmerbach
6.) Birkenlohe halb Limburg, halb Gotteszell
7.) Hönig
8.) Hönigmühl } Gotteszell
9.) Bitterhold
10.) Steinenbach
11.) Mittelbronn } Limburg
12.) Kemnaten
13.) Holzhausen 2 Teil Limburg, 1 Teil Leinzell
14.) Göggingen 2 Teil Limburg, ein Teil Leinzell
15.) Utzstetten dem Kloster Lorch
16.) Buchhöflein
17.) Teffenroth } dem Herrn Pfarrer zu Teffenroth
18.) Tierhaupten dem Kloster Lorch
19.) Durlangen dem Kloster Gotteszell
20.) Zimmerbach dem H. Pfarrer zu Zimmerbach

21.)Leinmühl: dem Herrn Pfarrer zu Zimmerbach

61

22.)Boschenhöflein
23.)Beutenmühl
24.)Beutenhof
dem Herrn Pfarrer zu Spraitbach

25.)Tannen
26.)Hertigkofen
dem Kloster Gotteszell

27.)Vordersteinenberg
28.)Hintersteinen berg
29.)Brend
30.)Pfahlbronn
31.)Brech
32.) Adelstetten
dem Kloster Lorch

33.)Pfersbach
34.)Mutlangen
2/3 zu St.Katharina,1/3zu Gotteszell

35.)Wetzgau
36.)Waldau
37.)Wustenried
in die reiche Almosenpfleg

38.)Grossdeinbach dem Kloster Lorch,dem hl. Coloman zu Wetzgau,der vazierenden Pfleg zu Gmünd und dem Domkapitel zu Augsburg

39.)Kleindeinbach dem Kloster Lorch und der vazierenden Pfleg

Im Bargauer Amt

1.)zu Bargau
2.)Burghof
dem löbl. Stättmeisteramt

3.)Halden
4.)Lauchhof
dem Hospital

5.)Gingerhoh 1/3 dem H.Stättmeistern,2/3 dem Spital

6.)beide Beisswangerhöf nach Heubach und dem Spital

7.)Buch dem Spital

8.)Oberböbingen nach Heubach und Lautern

9.)Unterböbingen nach Heubach

10.)Mögglingen dem Spital und Lautern

11.)Beuren nach Heubach

62

12.)Kitzing
13.)Möhnhof
Bartholomä

Im Jgginger Amt

1.)Jggingen nach Gotteszell

2.)Herlikofen 1/3 nach Gmünd dem Spital,1/3 nach Gotteszell und 1/3 den Dmonikanern

3.)Brainkofen 2/3 dem Spital,1/3 dem Kloster Gottestell

4.)Schönhard nach Gotteszell ,auch von einigen Gütern nach Heubach

~~5.)Dewangen 1/2 dem Spital, 1/2 nach Laubach~~

NB. Zu Dewangen ist ein kleiner Fruchtzehend in gewissen Gütern, gehört dem Spital allein.

6.)Reichenbach
7.)Bernhardsdorf
8.)Forsthof
9.)Detzelhof
1o.)Krumhof
} 1/2 dem Spital, 1/2 nach Laubach

NB. Es ist auch in diesen Örtern ein kleiner Fruchtzehnt, von welchem der Spital nur 4 Malter, 4 Viertel oder von 18 Garben 4 Garben hat, das übrige gehört nach Gotteszell.

11.)Holzleuten
12.)Brackwang
} nach Heuchlingen

13.)Hüttenhof nach Unterkochen

14.)Berg 1/2 dem Spital, 1/2 nach Laubach

15.)Rodisdörflein 1/2 dem Spital und 1/2 Axien Laubach

16.)Treppach 1/2 dem Spital, 1/2 Aalen

17.)Sachsenhof halb dem Spital und 1/2 Aalen

18.)Schorrmühle dem Spital

19.)Lindach 2/3 dem Spital, 1/2 Gotteszell

2o.)Forst nach Essingen

Im Bettringer Amt

1.)Oberbettringen dem Spital allein

2.)Unterbettringen samt bei 4o Jauchert von Waldstetten dem Spital

3.)Weiler i.d.B.
4.)Hertlinsweiler
5.)Steinbach
6.)Laubhalden
7.)Giengerhof
} 2/3 dem Spital, 1/3 der Stättm. stuben 63

8.)Krieghof
9.)Lindenhof
} dem Hospital

1o.)Hussenhofen
11.)Burgholz
} 2/3 dem Spital, 1/3 Gotteszell

12.)Zimmern dem Kloster Gotteszell und Lindach

13.)Strassdorf Württemberg, Rechberg, die Priesterschaft und der Herr Pfarrer zu Waldstetten

14.)Schlatthof dem Herrn Pfarrer zu Waldstetten

15.)Schönbronnerhof
16.)Schierenhof
17.)Schnellhöflein
18.)Schurrhof
} dem Herrn Pfarrer zu Straßdorf

Grosszehend nach Reichenbach d.i. nach Donzdorf

FINIS HUIUS MATERIAE

§ 12

64 Lehengüter

Von allhiesigen Lehengütern

Allhier in dieser Stadt Schw. Gmünd liegen 5 zerschiedene Lehengüter,die man von der Stadt und dem Spital wegen auf allen ,sowohl des Lehensherrn,als des Trägers Tod und Veränderung zu requirieren und zu empfangen als nämlich

1.der Öttingische Lehen
2.der Hohenlohische Lehen
3.der Ellwangische Lehen
4.der Gaildorfsche Lehen
5.der Aechbergsxhe Lehen

Ehe und bevor aber ad Materiam specificam und jedes Lehengut in specie zu schreiten ist zu künftiger Information damit man sich wie schon vor Jahren geschehen kein Projudicium ,Schaden oder Kosten und Ungelegenheit über den Hals ziehe und man auch wissen möge,was ein Lehen erfordere und der Lehenherr dem Lehenmann et vicissim,der Lehenmann dem Lehenherr auf allen Fall zu tun und zu erweisen schuldig und verbunden zu promittieren und zu erinnern,dass die Obligation des Lehensherrns gegen seinen Lehenmann betreffend,forderist auf die Jnvestitures und Lehenbriefzu sehen und Inhalt derselben alle Decisiones und bei vorfallendem Umstadd oder Zweifel der Eröterung zu tun.
Per L:semper in stipulationibus 34 ff de R.:9.9 Gail.2 observ. 5.n:15 Mynsin: s. observ.76 n:1
vulteri de sedis Lib. 2 c.:3 n.22.

Als welche auch die Natur und Eigenschaft eines jedweden Lehen benehmen und ändern können und pflegen.
Rosenthal de send. c: 1 ~~xxxi~~ conclus 12 et ibi in not Lit A

Wann aber aus dem Lehenbrief der Zeifel oder Umstand nicht eröteret werden kann,alsdann ist die Observanz und das übliche Herkommen eines jeden Orts und des Lehenhofs Gebrauch zu sehen und nachdemselben zu urteilen.
C unic de fend cognit 2 fond 1 Mynsing de observ.76 n:2 vulteri de c: 3 n: 23 et lib. 1 c:7 n: 56 versic. quid autem.

65 Falls aber seine sonderbaren Bedingnussen und Herkommen enthalten,alsdann wird aus denen gemeinen geschriebenen Lehenrechten der Ausschlag und Urteil zu fällan sein .
Rosenth.d.c.:1 conclus 15 n:1 Mßns § observ.76 n 24

Nach Inhalt der gemeinen Lehenrechten ist ein Lehenherr seinem Lehenmann nicht weniger als der Lehenmann dem seinem Lehenherr

stark obligiert und verbunden,denn gleich wie der Lehenmann sei seinem Lehenherrn zu der Fidlität und Sicherheit verpflichtet und gehalten und demselben hold,getreu und gewärtig zu sein verbunden lib.1 fend tit :6 et 7 allermassen zwischen dem Lehenherrn und Lehenmann kein Betrug,Falsch und Bösxes Gemüt unterlaufen solle..Bocer de jure Dom. et Vasall h 2 c5 2 fen tit 52 § ult.Und ist ein Lehenherr soviel das Lehen betr. auf seines Lehenmanns Nutzen zu sehen und zu befördern ,auch dessen Schaden zu wahren und abzuwenden schuldig.
§ alt.2 fend 6 auch ihm gegen männiglich Anfechtungsfall zu beschützen und zu beschirmen gehalten.Wekner con 29 n 1
Und ist so ein Lehenherr schuldig,erforderet es auch die Ehrlich=und Ehrbarkeit dahin zu gedenken,dass seinem Lehenmann die Justitia an Recht und Gerechtigkeit admittieret werde und ihm an Recht und Gerechtigkeit ,da er angefochten wurde keinen Gewalt noch Frevel,noch Aufenthalt und Verhinderung widerfahre.
Arg.princip vos honestum ibi ne dit ei damno de sua justitia
Obligation eines Lehenxrägerxherrn gegen seinen Träger et vicissim.
Dahero ist er gehalten seines Lehensmannes Nutzen zu suchen und zu fördern und dessen Schaden getreulich zu wahren und abzuwenden.D.princip versu ut ibi :ubi ne sit ei damno de suis possionibus lib:2 find tit 6 Bo de jur Dom.et Vasall L.2 c 5 n 15
Und solle der Lehenherr keineswegs gestatten,dass dem Lehensmann an seinen Gütern einiger Schaden und Verlust zugefügt werde,vielweniger ihme selbster dergleichen zu-fügen und wann er vermerkt.dass dergleichen vorhanden und annahe,so solle er daselbe dem Lehensmann bekannt machen und selbsten nach Möglichkeit solches abwenden helfen. Bocer d.c.5 n 17.
So ist auch ein Lehenher verbunden seinem Lehenmann mit dem Lehen auf Ziel und Zeit wirklich zu investieren und zu belehnen.Und wann ein Lehenmann verstirbt,einen andern Successoren und Lehen folgeren und die Lehensbrief in gewöhnlicher Form schriftlich zu erteilen.Bald. in Leg. plures Apochis eod.de fine instrum.:Wesembec c.8 n. 15 et 31 vulti lib. 1 c 7 n 42 vers atque hoc instrumentum.Rosenthal c 6 concl.67 n 1 et ibi in not lit C

66

Die Obligationen dahingegen des Vasalli oder Lehensmannes

erga Dominum und gegen seinen Lehensherren betr. kraft des=
senist vorderist ein Vasall und Lehensmann seinem Lehensher=
ren verbunden zur Leistung deren Lehenspflichten und Lehens=
eides.
Kriph.? de oblig. Dom. et Vasll post 2 q 2
Es ist aber ein Lehensmann nicht verbunden die Lehenspflichten
in eigener Person zu erstatten, sondern kann derselbe auch
durch einen Procuratoren oder Anwalt geschehen.
§ sed etiam x 1 vers sedultam 2 fend 3 Wesemb. cap. 8 n 24
vultei cap.7 n 32 jedoch muss derselbe mit einem sonderbaren
Gewalt versehen werden. Schrader part. 5 cap. 3 n 11 et part
6 cap 4 n3 clarus § fend q 49 n 13 vultei d.c. n33
und ist wohl zu merken und hierher zu notieren wann einem
Lehensmann eineneue Eids=oder Lehensformel angemeutet wer=
den wollte, so kann er sich derselben fugsamlich verweigern
und ist dieselbe zu leisten nicht schuldig.
Laudens in cap 1 n 2 et 3 et ibi alvaret n 2 qualit vasall
jur deb. Tiraquell de Retrat §32 gloss 1 n 39
Wie dann auch ein katholischer Lehensmann, welcher von einem
evangelischen oder augsburgischen Confession zugewandten Le=
hensherrn-et vice versa-einen Lehenbesitzet nicht schuldig
den Lehenseid auf Gott und sein hl. Wort oder Evangelium
zu schwören, sondern auf Gott und alle seine Heiligen, seiten=
malen jene Eidesformel wider des Lehensmannes Religion ist.
und gegen das Gewissen laufet und also ihm wider Willen nicht
aufgedrungen werden kann. Arg. Leg. Fili 15 ff de condit justi=
tiae.
Wann der Lehensmann vermerkt, dass dem Lehensherr an seinen
Gütern ein Schaden annahet und er denselben nicht abwendet,
oder selbiges dem Lehensherrn nicht bekannt macht, so macht
er sich dadurch seines Lehens verlustigt.
Kriph.? Part. 2 q 2 n 25 de obligat vasall ergo Dominum
und wann in casum der Lehensherr den Lehensmann nicht forde=
ret und die wirkliche Belehnung allzulang aufschiebet, so
mag sich der Lehensmann bei dem Lehensherrn anmelden und
um die Investituram, das ist um die wirkliche Belehnung,
Erteilung des Lehenbriefes und dass ihm das versprochene
Lehen traktieret und eingeraumet, auch er in desselben Pos=
sion und Besitze eingesetzt werde und sich zu Leistung des
Lehensbreifs erbieten. Gotthofr ? Art. ? disput 4 concl. 8,

Lehensdienst

Wann ein Lehensmann mit dem Lehen wirklich investieret und belehnet worden und entweder der Lehensherr oder der Lehenman -oder der Träger-welcher den Lehen besessen und innen gehabt verstirbet oder sich sonsten des Lehensherrn oder Lehensperso son verändert,so ist der Lehenssuccessor und Erb verbunden,die Renovation und Erneuerung eines Lehenbriefs zu verschaffen zu bitten und zu suchen,dieselbe auf seine Person zu richten. Zasius p 1o n 16 Schrader p 6 c 3 n 1 vulter Lib. 1 c 17 n 6o et sequ.

Und die Erinnerungnus innerhalb Jahr und Tag oder unter in dem Lehenbrief bestimmten Termin gesucht und gebeten worden Berdold c7 membr 1 n 32 Sonsbu pars 11 n 7 vult L1 c 2n 61 Rosenthal cap 6 conclus 3o1 n 7 und kann sowohl die Belehnung als auch des Lehens Requisition und Empfang durch einen Procuratoren und Bevpllmächtigen Anwalt geschehen.

§ sed etiam 1 vers sed utram tit 3 § item sciendum2 versu item ? Schrad d. part.6 cap 3 n 11 et 19 wann Zweifel vor vorfallen.was eigentlich unter das Lehen genörig,si ist der Lehensmann schuldig auf d es Lehensherrn Begehren das Lehen und die Lehensstücke und deselben pertinenten Zugehörungen und Grenzen zu demaonstrieren und anzuzeigen.Schrad part 6 cap 6 n 113

Lehenbrief

Gali 2 obsero 69 n 7 Gotthofr ant fend disput 7 concl 9 Lit B

Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit dem Lehensbrief,denn obwohl niemand schuldig den Titel und Ursach seiner Possesion und Jnhabens anzuzeigen,si hat es jedoch in Lehensachen eine andere Bewandtnus.

Bald in c 1 § Licet n 9 et ibi propos n 3

Afflict n 35 si de fen defunt content Besold consil 269 n 13 Jakob de S. Georgio verbo dictis vasalli promiscerant recog= nonere n 17 und ist dahingegen ein Lehenmann verbunden-wie es hier durchaus gehalten wird-nach beschehener Belehnung seinem Lehensherrn winwn Revers und Schein zu erteilen,dass er von seinem Lehensherrn das Gut zum Lehen empfangen.

per Leg plures Apochis et ibi Berdold cod defide instrum Rosenthal cap 6 conclus 67 n 1 et in not Lit D

worinnen gemeiniglich der Inhalt des Lehensbrief kürzlich repetieret und wiederholet,die Lehensstück und Güter und der=

selben Pertientien ,Zugehörungen und Grenzen benamset und beschrieben werden.

D.Rosenthal P 2 conclus 33 n 4

Aufwartung gegen den Lehensherrn

Woraus dann die nicht unzeitige Frage entstehet-weilen dergl. hier schon geschehen,zumalen bei denen Begräbnissen in den Gaildorfschen Lehen -ob ein Lehensherr seinem Lehensmann anbefehlen könne,ihm bei Hochzeiten,Beilageren,Kindstaufen, Leichtprozessionen und anderen Festivitaten aufzuwarten,hierauf wird geantwortet,wann in einem Lehensbrief solcher Aufwartung halber etwas klärlich versehen oder aber dieses bei dem Lehenhof also von unvordenklichen Zeiten hergebracht,gewöhnlich und von anderen Lehensleuten auf Begehren also unverweigerlich geschehen,so wird es auch in das Künftige zu beobachten sein.

Wann aber in dem Lehensbrief nichts davon gemeldet ist,so kann der Lehensherr solches auch nicht von seinem Lehensmann begehren.~~xuxfxRegehrenxalsoxunverweigerlichxgeschehen,soxxwird~~

68 ~~xxauchxindasxKünftigex~~

Afterlehen

Kripseh: de oblig Dom et vasall p 2 q 2 n 2 et 7

Wann ein Lehensmann seinem andern sein Lehen zu einem Afterlehen verleihet,so ist der Afterlehensmann seinem nächsten Lehensmann als demjenigen vondem er das Lehen onmittel empfangen,allein zu dienen schuldig und kann der ältere oder obere Lehensherr seinen ersten Vasallen Lehensmann nicht nötigen, das er ihm den Lehensdienst erstatte.Curt. in par. 4 n 89 Gotthofr Art. fend Disp 7 conclus 4 Lit B

Wann auch schon ein Lehensbrief versehen,dass der Lehensmann eigener Person erscheinen solle,de rselbe aber wegen Alters und Krankheit nicht selbst erscheinen ~~xxilx~~ kann, so mag er eine taugliche Person anstatt seiner verordnen.

Si quis 16 eod de Epis lib 1 § usus 2 ff de procuratore

Es seind auchetliche Lehen also geartet,das s dessentwegen keine Lehensdienst geleistet werden und wann auch bei der Belehnung oder in dem Lehenbrief die Lehendienst nachgelassen so ist der Lehensmann darzu nicht verbunden Mocci de accident end n 22 Rosenthal Cap 8 concl 8 und seind unterschiedliche Ursachen und Verbrechen um derentwillen sich ein Lehensmann seines Lehens verlustigt machet,welche in den Lehenrechten

Selonia genannt werden.Lib. 2fend tit 26 § vasalli 5vers Dom.et tit 47,welches kein lateinisch,sondern ein langobardisch Wort ist und soviel als ein Schelmenstück und grosses Verbrechen bedeut t.Hotomann in Lexi Valter Lib. 1 Cap. 11 n 12

Lehen verlangen

Wann ein Lehensmann das ganze Lehen verleugnet ,machet er sich dessen auch ganz verlustig,wann er aber einen Teil verleu gnet, verlieret er sodannn allein solchen Teil .Clarus § fend q 39 Bocer de mod amitt fend tract 2 n 68.

Es muss aber die Verleugnung ausser Betrug,Wissenschaft und vorsätzlich und auf vorhergehendes Befragen ge chehen.Tit 26 §vasall 3 et § si vasallus fend 5 lib. 2 fend et tit 34 in fin Ferners wird der Lehensherr,respeczu und wegen Güter und ver- 69
wirkt der Lehensmann das Lehen .wann er ohne Bewilligung des Lehensherrn das Lehengut ganz oder zum Teil allieniert,verkauft ode in anderwärts verändert.Lib. 1 fend tit 5 in fine et tit 21 § si quis miles tit 13 et tit 18 § alt lib. 2 fend tit 9 in pric.§ fend tit 34 § similiter et tit 38 et 55 vers callidis Schrad part 8 cap 1 n 3 et sequ.Rosenthal cap 9 cocl 1 e et seq doch also wann er das Lehen ganz allienieret ,er dasselbe auch gänzlich verwärket,wann er aber nur einen Teil oder Stück desselben allienieret,so verlieret er das veränderte Stück allein.Rocer de mod ammitt fend tract 5 c 3 n 51 Rosenthal cap 9 concl 5 in not Lit D lib 1 fend tit 21 2 fend tit 38 Schrad part 9 cap 1 n 55.

Sodann verwirket der Lehensmann auch den Lehen,wann er demselben einen grossen Schaden zufüget. 2 fend tit 24 § item qui Dominum verni proteria et tit 27 § quinq Sorbec part 52 n 67 und so weiters,wann der Lehensmann das Lehen vorsätzlich verlasset und nicht im wesentlichen Bau erhaltet. Rosenthal cap 1o concl 37 n 15 et sequent.

Dann auch wann der Lehensmann-puto allhier der Träger - in dem Lehensbrief bestimmter Zeit um Neuerung der Investitur oder die Belehnung nicht ersucht.Tit 22 lib 1 fend et tit 24 inprinci tit 4o § fin tit 55 § protera lib 2 fend

Wann der Lehensmann die Pacta conditiones und Bedingnussen so bei der Belehnung verglichen worden nicht beobachtet und zwar zu Werk setzet tit 24 § item qui Dominum 2xverb sed non est alia lib 2 Matth. de afflict n 78 Scgrad pag 9 cap 9 n 5 Besold cobf 57 n 8 und so dann letztlich,wann der Lehensmann sonsten

wider seinen Lehenseid oder Pflicht handelt.
Dict Math. de afflict in S fin n 35 quib casus fend admitt et deform fodeliter n 1o Schneid p 8 c 1 n 126
Und diese ist was die Obligatio Dominierga Vasallion et vicissim vasalli obligatio erga Dominum ,das ist ,was die Beobachtung eines Lehensherrn gegen seinen Lehensmann und die Beobachtung eines Lehensmannes gegen seinen Lehensherrn seie und erfordere.Hierher ad Notitiam und benötigter Information zu bringen nutzbar erachtet worden.

Folgen nun die Lehengüter

Öttingischer Lehen

7o

am Rand Wappen von Öttingen ,ebenso Thwingert

Öttingischer Lehen

Bei diesem Öttingischen Lehen ist dermalen Lehenherr und zeitlicher Belehner Herr Graf zu Öttingen Wallerstein,der römischen Majestät wirklicher geheimer Rat-nomine Wolfgang-Reichshofrats Präsident und Kammerer.Damaliger Lehenträger Herr Johann jakob Thwingert,dermalen Oberstättmeister im N amen eines edlen Rats von dem Spital wegen.

Lehenträger

Das Lehengut aber oder das Mannslehen ist das Dritt-teil an dem grossen und kleinen Zehnten zu Brainkofen,den etwan ein Pfründner des Spitals und ein Drittel des ermelten Zehnten ,den vor Zeiten Herr Melchior von Horckheim von dem Haus Öttingen zum Lehen gehabt.

Lehendempfang den ~~Xanx~~ 15. Juni 1693

Diese Lehenhaben namens seiner hochgräflichen Excellenz Herr Elias violett Rat und Oberamtmann Herr Dr. Johannes Ries und Herr Registrator Litzenmacher zu Wallerstein den 15.Juni 1693 in der oberen Kanzlei dem Träger verliehen,wie solcher von dem Haus zu lehen rühren rühren dergestalten und was ihm billig und zu recht daran leihen sollen und mögen als diese Hauses Lehen Recht statt,dass er diesem Hause Öttingen und Lehenagnaten darvor getreu und gewähr seie ihren Schaden zu warnen ,Frommen zu fördern und sonsten alles andere tun solle,was ein getreuer Lehenträger von Lehens wegen schuldig und pflichtig ist,

mit guten Treuen,ohn alle Gefährde etc alles vermög, des letzteren aufgerichteten Lehensbriefs,der also anfanget:

"Wir,Wolfgang,Graf zu öttingen etc

und sich endigt

der gegeben ist zu Wallerstein,Montag ,den 15.Monats=Juni des eintausend sechshundertsten und dreiundneum=zigsten Jahrs etc"

L.S.

und weilen in diesem Brief kein Termin der Requisition und Belehnung halber imserieret,so bleibt es bei dem Jahr und Tag Termin,wie in Lehenrechten ordentlich e enthalten und versehen ist.

Vide Paulo infra bei dem Hohenlohischen Lehen

Lehentax

Weilen auch in dem Lehenbrief die ordinari Tax der gewöhnlichen 8 fl 3o kr nicht begriffen als Fall=u. 71

Bestandgeld	3 fl
Lehen,Kanzleitax,Lehenbrief	2 fl 3o kr
von dem Wertungsschein	2 fl
Citation	1 fl
Summa:	8 fl 3okr

So geben doch solches die allmaligen Consignationes und Quittungen ordentlich.

Bei diesem Lehenempfang und der Belehnung ist alles ordentlich und wie Herkommens observieret,Gewalt und Revers von sich gegeban und die Relation in Scripti abgestattet worden.

Vide die Akten im Gewölb

Item im obern Kanzleistüblein Rubrik Lehenssachen.

Das Orginal aber im Spital.

B

Hohenlohisches Lehen.

Am Rande Wappen:Rechberg und Ries ?

Lehen empfangen den 11.Sept. 1703 (unter dem Wappen)

Unter dem Rechbergschen Wappen:den Lehen gekauft von Rechberg

Hohenlohisches Lehengut

Bei diesem Lehen ist jetzmaliger Lehenherr und Beleh=nerHerr Albrecht Wolfgang Graf von Hohenlohe und gleicher Herr zu Langenburg und Herr von Granichfeld Der Graf von Hohenlohe diesmaliger Senior und dessel

ben Lehensherrlichkeit Administrator.
Herr Johann Ferdinand Ries des Rats und Stättmeister dermaliger Lehensträger namens eines löbl. Rats.
Das Lehensgut aber und der Mannslehen ist die Burg Waldau und der Bauhof dabei gelegen-id est die 2 Waldhöf-welche Burg und Hof Bürgermeister und Rat hiebevor von Wolf von Rechberg zu Hohenrechberg u. Weissenstein mit Bewilligung weiland Grafen Albrecht von Hohenlohe erkauft haben,mit seinen Rechten Zu- und Eingehörungen als die von der Grafschaft Hohenlohe zu Mannslehengehen.
Dieses Lehen hat besagter Herr Stättmeister Ries letztmals in dem hochgräflichen Schloss zu Langenburg den 11.Monatstag Septembris anno 17o3 empfangen Da von ihme Herrn Grafen mit Gelübt und Eiden gewöhnliche Huldigung und Lehenspflicht getan,seinen und d der Grafschaft Schaden zu warnen,frommen und getreulich zu fördern,die Lehen zu verdienen davon zu tun und zu gewarten wie Lehensrecht ist,welches ein allgemaliger Träger Magistrati namens zu tun und zu verrichten hat.
So oft auch ermelte Lehengüter erledigt oder fürohin empfangen werden,soll und muss in einer jeden Erledigung diesem hochgräflichen Haus 2o fl sog. Herrentax,doch darüber nicht,item 5 fl für die Kanzlei laut der erszen lehensherrlichen Bewilligung und 4 fl an 2 species Thaler für Schreib-,Siegel und Kapselgeld jedem nach jetzigen Valor 2 fl gerechnet werden und diese laut Lehenskanzleiquittung so sich bei den Actis sub lit. F befindet item laut Quittung sum lit G
Dem Sekretario und Lehenskassier dem alten Herkommen gemäss einen Goldgulden oder 3 fl gegeben werden und dies besag des letzten Lehensbriefs auf Pergament ,der anfanget
" Wir ~~xxx~~ Albrecht Wolfgang Graf von Hohenlohe etc
L.S. und sich endigt
"der gegeben ist den 11. Monatstag September als
"man zählt nach Christi unsers einigen Erlösers u.
"Seligmachers gnadenreichen Geburt eintausend

72

"sieb nhundert und drei.
vide das Orginal im Gewölb.
Un d weilen in diesem Brief keine Zeit benamset ist, unter welcher Zeit und Termin die neue und allmalige Belehnung geschehen, solle, dami man sich allhier keiner Gefahr und Unheil zu beförchten habe, so ist und bleibet-wie supra Meldung geschehen, der lehnesrechtliche Termin in Jahr und Tag. Das ist innerhalb eines Tages und Jahres unter welcher Zeit da ein Träger stirbt oder abgehet muss von Bürgermeister u. Rat die gebührende Notification und Requisition geschehen, da dann zur Erwartung auf welchen Termin ein neuer Träger erfordert und beschrieben werde. Stirbt aber der Lehensherr, so wird der Termin zu neuer Belehnung von selben notifizieret.
Weiters so muss ein jeder Träger mit einem Gewalt 73
von Rat und Bürgermeist r versehen sein, auch den gewöhnlichen Revers -welchen bei diesem Lehenshof auf Pergament so zwar bei der letzten Belehnung das erstemal beschehen, muss- von sich und gegen Empfang des Lehensbriefs oder Lehenwertschein stellen und dagegen geben. Und soll ein jeder Träger nach vollendetem Actu eine ordentliche Relation des ganzen Verlaufs und Hergangs der Sachen verfassen, einem löbl. Rat vorlesen, referieren und den zur künftigen Nachricht ad Actu geben und registrieren wie bei dieser
de 1702 letzteren Belehnung geschehen.
Es ist zwar bei diesem Lehen den 18. November 1702 zur Leichtbegräbnis des verstorbenen Herrn Grafen u. Vorfahren, Johann Friedrich p.m. jemanden aus den Rats mitteln abzuschicken das lehensherrliche Gesinnenerant verba formalia-geschehen und ob jemand auf den bestimmten Termin erscheinen werde die Gewissheit velangt worden, ware die Instruction und Überschrift solchen Briefs als:
"Denen edlen, ehrenfesten, auch ehrsamen und weisen, unsern lieben, getreuen Bürgermeistern und Rat der Stadt Schw. Gmünd", weilen aber -wie oben schon in c Proliminaribus ?schon Anregung geschehen-in dem Lehenbrief ~~xxxxxxxx~~ von dergleichen Spezialobligation

nichts stehet und begriffen und man eben nicht gefunden, jemanden mit grossen Spesen weilen vorhin niemal jemand in dergleichen Fällen begehret worden dahin abzuordnen, hat man derohalber eine schriftliche Condolenc abgelegt und sich dahin vernehmen lassen nach laut folgender Formalien:

"Bedauern annebens schmerzlich dass dermalig betrübten und gefährlichen Conjunctionen auch unseren gemeinen Wesen zerrütteten Zustand also bewandt, dass nicht versichern kunnten, ob auf bedeuteten Termin -wir gern sonst wollten- jemand aus unserer Mitte möchten dahin abordnen können. Dahero wann die Ausbleibung je sollte erfolgen müssen, gehorsamlich bitten, sollen ein solches nicht in Ungnaden zu vermerken, sondern vielmehr zu glauben, dass unter göttlicher Funktion und unser gehorsamen Recomentation jederzeit sein und verbleiben

L.S. Bürgermeister und Rat.

74

C Ellwanger Lehen

Am Rand Wappen Schedel und Holtzwarth

Ellwanger Lehen

Bei diesem Lehen ist dermaliger Lehenherr und Belehner Herr Franz Ludwig Administrator des Hochdeutschmeistertums=Ordens in Teusch=und welschen Landen, postulierter Bischof zu Worms, Probst und Herr zu Ellwangen, Bischof zu Breslau. Pfalzgraf zu Rhein in Bayern, zugleich Cleve und Berg etc auch der römischen kaiserlichen Majestät obrister Hauptmann Herzogtums Ober=und Niederschlesiens etc.

Jetzmaliger Träger namens eines edlen Rats und des Hospitals seind 3 als Herr Sebastian Holtzwarth, Herr Hans Jerg Schedel und Herr Johann Jakob Thwinger, Unterstädtmeister.

Der Lehen aber seind nachfolgende Güter und Stück als der Wiedenhof zu Newangen, den jetzt Baltes Zeller besitzt und den Kirchenschatz darin.

Item des Stoffels Harschen Gut-Andreas Scherble Gut Kasper Betzlers Gut Leonhard Kuchers Gut, Hans Franken Gut, Jerg Pfeiffers Gut, Thomas Scherben Gut und den Raten mehr das Kirchholz-Conz Horschen Gut und die Heck

Anna Leonhards Harschen Gut, Kapser Haders Gut, Leonhards Borsten Gut, das Holz genannt, der Spitzboden und Stäb,- die Waid zu Thewangen, das Holz genannt- Burkhard Boden un und Stümb.
Die Waid zu Thewangen und den Hirtenstab, das Gericht und Vogtei, den Kirchenschatz und allen Aushöfen und Gütern, so in die Mark daselbst gehören.
Item auch zu Reichenbach Wilhelm Stücken Gut, Starzin Gut, Jerg Stolzen Gut.
NB: Diese seind vor eigene Güter gewesen, seind aber von d dem hochfürstlichen Stift Ellwangen zu Lehengüter für andere Lehengüter gemacht worden.
Mehr den halben Hof bei Reichenbach gelegen, der Heurösel genannt als die von gemeltem Stift zu Lehen geben un und Lehen sind. Diese Güter seind den vorgemelten dreien Trägern den 13. Monatstag September letztmals zu Ellwangen verliehen worden mit allen Gütern, Fällen, Geldern, Rechten, Gewohnheiten und Zugehörungen und was man ihnen verleihen können und mögen. Also da die drei 75
obbemelden Lehenmänner solcher Lehen aller getreuen Träger seind, der obbemeldte Spital zu seinen Rechten in getreuen Händen ohn alle Gefährde.
Bei allen Verleihungen ist und wird abgeredt und bedingt, dass die obbeschriebenen Lehen allwegen drei des Rats zu Gmünd tragen und also oft es zu fallen kommt, von dem hochfürstlichen Stift dem Spital zu Träger in trägerweis empfangen sollen alsdann von altersher und bei dem fürstlichen Stift Vorfahren lange Zeit Herkommen und wann deren dreien einer abgehet, so solle ein Rat zu Gmünd in einem Monat den nächsten einen andern als schiedlichen aus ihnen andes Abgegangenen statt setzen, die Lehen zu empfangen schicken. Täte man das aber auch nicht, so solle es auf den zweien bestehen, die darnach lebten. Ginge dann deren zweier einer ab, so solle aber ein edler Rat zu Gmünd in dem nächsten Monat darnach ungefährlich zwei andere als Schiedliche aus ihnen an der Abgegangenen statt setzen, die Lehen zu empfangen schicken. Täte man aber das auch nicht, so solle es auf dem einen bestehen, und wann derselbe, nämlich der Dritte, darnach abgehet, so solle ein edler

RatRat in einem Monat darnach ungefähr den nächsten, drei
-, schiedliche Männer aus ihnen an denen Abgegangenen statt
schicken, in solcher Form die Lehen zu empfangen und den
Spital zu tragen. Täte man von Rats und des Spitals wegen
das auch nicht, und wäre darin säumig, so sollen alsdann
dieselben Lehen und Gütern alle in einen hochfürstlichen
von Ellwangen Gnaden stehen etc
Laut und besag eines pergamenen Lehensbriefs, der also
anfangt
"Wir, von Gottes Gnaden Ludwig Administrator etc und sich
vide das Orginal im Spital — endigt
"und dessen, zu wahrer Urkund haben wir unser hochfürstli-
"chen Lehen Secretinsiegel offentlich hiervor hangen las-
1695 "sen, beschehen Ellwangen den 13. Monatstag Septembris
nach Christi Geburt eintausend sechshundert neunzig und
L.S. "fünf.
76 Ist die Lehentax laut Stiftung Quittung von Herrn Li-
centiat Gündermann Hofrat und Lehendirektor von einem
Hauptfall.
NB: Die 3 Träger werden jeder vor einen Fall eines Ver-
storbenen und von Bürgermeister und Rat wieder Neuer-
wählten in 2 Personen 2 fl gerechnet.
Vor den Lehenbrief und Revers 6 fl Kanzleitax, 3 fl Wert-
schein, 1 fl pro Copia Revers -welches für unnötig era ch-
tet wird und mit von hier kann genommen werden-45 kr.
Weilen bei letzterer Belehnung ist alles ordentlich und
herkommentlich hergegangen und observando beiderseits
observieret der Revers und Gewalt von sich gestellt und
die Relation in Schriften verfasset und ad Acta regi-
stieret worden.
vide die Akten im Hospital

D

Gaildorfsche Lehen

Am Rand Wappen von Limburg
Bei diesem Gaildorfschen Lehen oder vielmehr Limpurgschen
Sontheimschen Lehen ist dermaläger Lehensherr und Ver-
lehner Herr Vollrat, Herr zu Limburg des Hl. römischen
Reiches Erbschenk und Semper Frei.
Dermaliger Träger Herr Johann Jakob Thwinger, Oberstätt-
meister, namens eines ehrsamen Rats.

Das Lehensgut und das Mannslehen ist

1.)Die Überschlagmühlen in der Stadt,vulgo Judenmühle,mit all ihren Zugehörungen.

2.)Eine besondere Wiesen bei Mutlangen gelegen,die Burghalden genannt,wie die mit Marken unterzeichnet ist, und die Renovation und Beschreibung jener Wiesengüter, so in die Burghalden gehören und in 14 1/2 Tagwerk zu innehaben,auch die Inwohner bei denen Actis ordentlich finden etc.

Welche beiden Stück von ihme und von der Herrschaft Limburg etc zu rechten Lehen herrühren und gehen,wie Lehensrecht und Gewohnheit ist und zu Lehen geliehen und geliehen werden.Was und soviel sie dem allmaligen Träger von Rechts=und Billigkeitenwegen daran leihen sollen und zu verleihen haben,doch mit Vorbehaltung der Herrschaft Limburg ihrer Mannen und sonst männiglichs Rechten daran unschädlich und mit der Bescheidenheit,dass hinfüro in zukünftigen Zeiten ewiglich ~~xxxxxxx~~ so solche Mühlen und Wiesen durch Todesfall ledig werden ,ihnen seinen und limburgischen Erben und Nachkommen wieder ein redlicher Lehenträger dargestellt durch den diese beide separadierte Lehen allwegen mit wagender Hand ,nämlich die Mühlen mit 8 flrheinisch empfangen und für Briefgeld 1fl 3o kr die Wiesen aber mit 2 fl rheinisch und vor den Brief 1fl gegeben und bezahlt werden.Auch da solche Mühlen Wechselkauf oder auf ander Weise aus eines ehrsamen Rats Händen kommen-die Männern ~~xxxx~~ und Frauen zuwenden mögen-solle die,wie Lehensrecht ist,allwegen von der Herrschaft Limburg und ihren Nachkommen als Lehenherr au ch mit wagender Hand,wie solcher Lehenbrauch und Herkommens ist,empfangen werden und sollauch alsdann dies Überkommen der 8 fl ab sein und sie oder ihre Nachkommen nicht weiter binden. 77

Es ist sicher wohl zu notieren,das diese beiden Lehengüter aporte geführt und in 2 besonderen Lehenbriefen,die einander in Substantialibus fast gleich sind,ausser was bloss ebenwegen der Überschlagsmühl in Veränderungsfall Verkaufens und Verwechselns reservieret worden,so bei der Burghaldenwiesen nicht begriffen.Stirbt ein Träger der Mühlen,so empfanget und fasseter? allein die Mühlen

und also nur einen Brief.
Stirbt aber der Lehenherr, so werden von den Lehensucce=
sores beide Stück einem alten Träger, jedoch in 2 beson=
deren Lehenbriefen verliehen.
Wie dann solche beide Lehen letztmals zu Pontheim von dem
damaligen gemeinen Herrn Stättmeister Thwinger den 1o/2o
September anno 1695 empfangen worden, er mit Gelübt und
Eid die Lehenpflicht getan, ihm Herr Vollrat und der Herr=
schaft Limburg getreu, hold und gewärtig zu sein, ihren
Nutzen und Frommen zu werben, und den Schaden zu wenden,
und ob er irgend verschwiegenen Lehend wusste gewahr oder
innen wurde, selbige zu offenbaren, auch solche Lehen ei=
nem ehrsamen Rat der Stadt Gmünd getreulich vortragen, die=
selbe nicht verändern, nichts davon entzeihen zu lassen,
den mit der Herrschaft und der lehensherrlichen Wissen
und Willen, die auch nirgends zu verrichten dann vor ihnen
ihren Mannen oder wohin sie ihme bescheiden das zu ver=
dienen und ihnen davon zu tun alles das was ein Lehens=
mann seinem Lehenherrn von Lehenspflicht billig und recht=
wegen zu tum schuldig und verbunden ist und wie Lehens=
recht, Sitten und Gewohnheit ist getreulich und ohne Ge=
Fährde. etc
Alles besag beider Lehensbriefe, die anfangen
"Wir, Vollrat, Herr zu Limburg etc
und sich endigt
"der geben ist in unserer Residenz Obersontheim den 1o/2o
"Septembris im Jahr nach Christi unsers einigen Erlösers
"und Seligmachers Geburt eintausend sechshundert neunzig
"und fünf etc
Und weilen 2 Fäll geschehen, hat auch Herr Thwingert ver=
mög der Quittung Lit J doppelt Handlohn und Kanzleitax
bezahlt, in allem für beide Lehnbrief 25 fl, ist auch die
Requsition ordentlich geschehen, Gewalt und Revers von
sich gestelllt und ordentlich darüber schriftlich refe=
rieret worden, wie die Acten und Relation mit Beilagen
Lit A B C D E F G H J K et L anneigen.
Und weilen auch bei diesen beiden Lehen kein gewiese=
ner Termin in Literis inservieret, welcher da man selben
nicht observieret Schaden und Nachteil bringen konnte,
ist solcher Termin auf Jahr und Tag wie oben gemeldet

L.S. worden bestimmet.
vide die Akten im Gewölb

Rechbergscher Lehen

E .

Rechbergscher Lehen — Am Rand Wappen Seibold

Bei diesem Lehen ist dermalen Lehenherr und Verlehner Herr Franz albrecht Graf von Roten Löwen und Rechberg etc , Ihro kurfürstlichen Durchlaucht in Bayern Kammerer und Obrist Stallmeister. Dermaliger Träger Herr Wilhelm Seibold des Rats Träger namens eines ehrsamen Rats von wegen gemeiner Stadt des Hospitals und der Armen sonderlichen Pfleg wegen. Das Lehengut aber und der Mannslehen ist bei der Stadt, der Becherlehen genannt, so man von Herrn Philipp von Rechberg hochselig erkauft und jetzo Joann Hegelin sel. Witib hat.
Item der Spitalhof zu Buch
Item das Halbteil der Mühlen unter der Stadt gelegen, die Höpfingsmühl genannt, die der Spital allhier von dem geistlichen Brüder Peter Oppolden Predigerordens erkauft hat- jetzt die Freimühlen genannt.
Item St Katharinapfleghof zu Schönhart, so man von Lorenz Liebermann selig erkauft hat.
Item ein Gütlein zu Iggingen das vor Jahren Caspar Gebele und nach ihm Wolf Heldner , Bürger allhier zu Schw. Gmünd von welchem ein ehrsamer Rat dieses Gut gekauft innen hat gehabt.
Item 3 Höf zu Iggingen-eine Schmiedstatt-das halb Hirtenamt samt dem halben Flurayramt, alles zu Iggingen gelegen, dann auch die Äcker und das Holz am roten Sturz gelegen.
Item 2 Höf zu Buch, welche Höf zu Iggingen und Böbingen liegen. Ein ehrsamer Rat der Stadt Schw. Gmünd von weiland Valentin und Martin Schöpf n. Gebrüder und Hans Waldenmayer den Müller, so alle Bürger zu Schw. Gmünd gewesen , erkauft und von dem hochlöblichen Stammhaus und Herrschaft Hohen- rechberg zu Lehen rühren und alles samt den obbestimmten von Wolf Felderer erkaufte Güter Mann und Frauenlehen seind Manne n und Frauen, Söhnen und Töchtern inhalt alten Lehen- urkunden geliehen worden und geliehen werden sollen, auch

alles dasjenige,so zu den obbestimmten Lehenstücken Höfen und Gütern gehören,mit allen ihren Zu=und Eingehörungen, Gerechtigkeiten und Rechten etc und was hochermeldt Ihro hochgräfliche Excellence,dem hohen Träger von Rechts und Gewohnheit wegen daran und darauf zu verleihen haben.

1699 Den 16. Monatstag Juni anno 1699 in Beisein der zeit lichen jüngeren Rechtskonsulenten Joann Eustachi Jäger auf dem

80 Schloss Hohenrechberg namens Ihro hochgräflichen Excellenz von dem Obervogten zu Donzdorf Herr Joann Franz Majeren dem Lehenträger Herr Joann Wilhelm Seibold des Rats ordent= lich verliehen worden.

Da dann er,Träger,Hand gelobt und mit aufgehobenem Finger -wie altes Herkommen-einem gelehrten Eid zu Gott und allen Heiligen geschworen,Ihro hochgräflichen Excellenz vo n sol= chem empfangenen Lehen wegen getreu,gewähr und hold zu sein, in allweg dero Schaden wehren,Nutzen und Frommen fördern, auch alles dasjenige tun ,befördern und leisten,was ein ehr liebender,getreuer Lehenmann seinem Lehensherrn zu tun und zu leisten schuldig,ob auch er,Träger, mit der Zeit ver= schwiegene Lehen erfuhre oder allbereits wusste,so solle er dem Stammschloss Rechberg solche bei seinem abgeschwore= nen Eid allwegen treulich eröffnen und anzeigen.

Da fern auch von Rechberg über kurz oder lang und zu welcher Zeit es wäre,der Träger zu einem Lehengericht und Rechten erforderet berufen und niedergesetzt wurde,soll es jedes= mal als ein geschworener und gehorsamer Lehensmann und ihnen von Rechberg neben andern Recht sprechen helfen.

Er solle ihnen von Rechberg auch zur rechten Zeit jährlich und eines jeden Jahrs allein und besonders allewegen auf St Georgi des hl. Ritters Tag 2 fl von wegen des Becherle= hens obbemeldten reichen und in die hochrechbergsche Kanzlei überantworten wo und wie oft auch solche Lehenstück und Güter zu Fallen kommen.Es wäre gleich durch Absterben eines rechbegschen Lehensherrn oder Abkommen eines Lehensträgers, so solle alsdann Bürgermeister und Rat der Stadt Schw. Gmünd jedesmal ihnen und ihren Erben und Jnhabern des Hauses Hohen rechberg in einem Monat einen ehrlichen Mann aus Ratsmitte so uns tauglich benennen und stellen,welcher alsobald nach erstattettem Lehenseid und empfangenen Lehensgütern=undStük=

ken von wegen des Spitals und St Katharinapfleggütern 9 fl
dann von vorgeschriebenen der Schöpfengüter 8 fl, facit 17fl
guter Währung und vor den Lehensbrief 2 1/2 fl erlegen sol-
le. Damit soll der Stadt Schw.Gmünd nach Jnhalt des Briefs
geliehen und die Lehen damit hinfüro empfangen bestamden
und weiters nicht beschweret noch gesteigert werden.
Alles Besag und nach Jnhalt des letzteren Lehenbrief, der
anfangt:
"Wir, Franz Albrecht des hl.römischen Reichs Graf von Hohen
1699 "Rechberg und Rötenlöwen etc und sich endigt
L.S. "geben und beschehen den 16.Tag des Monats Juni 1699

81

Bei diesen Rechbergschen Lehen und dessen Empfang und Be-
lehnung ist all Gebührendes auf beiden Seiten observieret
worden, die ordentliche Requisition Zeit und Termin obser-
vieret worden, Gewalt und Revers übergeben, man auc um den
Empfang der 9 1/2 fl quittiert worden.
Und weilen Herr Obervogt Mayer sowohl auch der Herr Seibold
der Träger, kranke Leute und schlechte Trinker, er auch-
wie er selbsten gemeldet -auf dem Schloss weder Feuer
noch Rauch, als hat er sich wegen der sonst üblichen Mahl-
zeit und des Zutrinkens entschuldigt et welches man ganz
gern angenommen und nach beiderseits gegeneinander genom-
menem Abschied nach Haus gefahren. Jeder der Consulenten
und der Träger pro Labore et Discretione zu Haus mit ihm
selber zu Mittag gespeist.
Vide Relat. et Act im Gewölb.
Notandum: Bei dieser ~~Sache~~ letzteren Belehnung -weilen
3o Jahre nichts geschehen und von beider Seiten der Insie-
nation? und Requisition halber gefehlt worden-hätte von
Rechtswegen 3 Fäll mit dem Handlohn oder Tax sollen be-
zahlet werden, weilen unter solchen Jahren der Lehenherr
Graf Johann von Illereich von dene den 3o.Juni anno 1669
das Lehen Herr Johann Jakob Spindler, Oberstättmeister
letzmals bestanden und empfangen, gestorben, auch er, Herr
Spindler unterdessen Tods verfahren und noch Herr Graf
Johann, Herr Graf Bernhard Bero successiert, bei deme
gar nichts geschehen. Man hat aber ex porte des Herrn Trä-
gers und des Consulenten Jägers weilen auf 3 Fäll ange-
tragen und von Herrn Obervogt darauf darauf beharret wer-

den wollen-allhier hat man in eventam zweierlei Gewalt und Revers einen auf 3 und einen auf 2 Tod verfertigt und mit sich genommen -sich vernehmen lassen, sich vernehmen lassen, dass an Seiten Rechberg hierin gefehlet und die Todfälle ,zumalen der letztere nicht seind kundgemacht worden und also nur auf 2 Handlohn oder herrschaftliche Tax instruieret und versehen worden. Worüber er, Herr Vogt es endlich geschehenund sich mit gedoppeltem Tax in 34 fl befriedigen lassen.

E ist auch dieses Lehen vor Jahren ziemlich strittig und unrichtig gewesen, es ist aber dei dem Kemptischen Vertrag anno 1668 den 17. November in § Es ist auch zum Dritten und ausdrücklichvertragen und verglichen worden -beigelegt worden

1668

82

82 Vide die Akten im Gewölb.

2. Kurpfäzsches Lehen de 1607

Es seind aber nebst diesen 5 Lehen noch 2 kurpfälzische Privatlehengüter von Sixto Meyhlen gewesen ,kaiserlichen Mustermeister, einem Bürger von Gmünd herrührend -wie sie zu Wien den 21, Oktober anno 1607 aufgerchtetes Testament § 7mo Anregung tut als ein Hof zu Mutlangen und ein Höflein zu Brainkofen, wie aber solche dermalen qualifiziret und beschaffen wie die Rungertische? um solche Lehen Bürgermeister und Rat und ihre Jura Jurisdictionalia et Collectandis kommen und viae ordinariae jmo magis facti depssesionieret und höchstens projudicieret worden und was sich nun einige Jahre bishero verloffen, wäre allzuweitläufig hierher zu bringen, sondern geben alles ,die hinund-her viel gewechselten Akten in einem besonderen grossen Fscikel in der Lehenladen abunde zu vernehmen.

Majerhöfersche und Kapfenburgsche Lehen de 1607

Majerhöfersche und Kapfenburgsche Lehen

Es seind auch über dieses noch 2 kaiserliche Privatlehengüter, das Majerhöfersche und das sog. Kapfenburgsche in allhiesiger Jurisdiction gelegen.

Als ein Stück Wisen unterm Siechenberg ,6 Tagwerk und ein Stück Wiesen an der Ziegelwiesen bei St Leonhard 4 Tagwerk.

Weilen dies aber allein Privatsachen so für unnötig erachtet werden hierher pro Appendix etwas zu notieren

Finis huis Materiae.

Herr Johann Michael Urbon th:c: cn
Pfarrer zu Haselbach und Johann Urbon und Klara ,geborne Dreherin hat einem Spital ein Kapital von 1ooo fl gestiftet zu 3%,davon genächste Freunde ihrer Familie jährlich 3ofl zu reichen.

§ 16

Reif=und Gassenwirt

Reif=u. Gassenwirt

Ein jeder Reif=und Gassenwirt,das ist ein jeder Bürger,der allein ein Reif=und Gassenwirt werden will,muss bei einem edlen Rat geziemend darum anhalten und da es ihme obrigkeitlich und grossgünstig erlaubt wird,muss er 1o fl Bargeld erlegen und bezahlen.
Willaber ein solcher,der ein Reif oder Gassenwirt gewesen auch einen Schild haben,muss er ordentlich darum bei einem edlen Rat anhalten und vor die Concession und Erlaubnis wieder 1o fl erlegen und bar bezahlen.
Ein Gassenwirt mag ohne weiteres Insienation und Anbringen aufhören zu schenken,wann er will.
Denjenigen Becken und anderen aber,die bisher ohne einiges Anhalten und Erlauben Wein und Bier ausgezapfet und unzulässige Bewörbschaft getrieben,soll es bei hoher Straf abgetan und verboten sein,und sollen die Gassenwirt,die Wein oder Bier auszäpfen niemanden zu Projudiz und Schaden der Schildwirte beherbergen und übernachten,auch nichts ausser Brot speisen ,bei eines ehrsamen Rats Straf.

Schild= wirte

§ 17

Schildwirte

So allhier einer in der hl. Reichsstadt Schw. Gmünd eine neue Wirtschaft anfanget und einen Schild aushenken will, soll und muss er bei einem ehrsamen Rat darum anhalten, wurde es ihm erlaubt,so ist er schuldig vor Aushänken des Schilds,den er benamsen und einen ehrsamen Rat darüber erkennen soll,sogleich einem ehrsamen Rat für die Concession 1o fl bar erlegen.
Will er aber über kurz oder lang davor abstehen und nicht mehr schenken,muss er sich abermal bei einem ehrsamen Rat angeben und darf ohne Erlaubnis den Schild nicht abtun noch einziehen.

Prinzingersche Stiftung auf arme Studenten.

Tit.Herr Pfarrer Prinzinger hat auf arme Studenten 4ooo fl gestift,dass einer seiner Familie denZins a 4% geniessen soll etc.Das Kapital etc liegt in Augsburg gegenwärtig 1824 genüsste sieBernhard Schabel Schuster Sohn ? aber nur 35 fl weilen d.z.da kein genauer Freund vorhanden 4 arme Studenten derzeit gereicht wurde.Benannter Schabel soll aber ein ganz genauer Freund sein,wird es glaublich ganz erhalten, weil er jetzt die6. Schule absoviert hat und ist sol=
84 ches der Willensvorgang des Testamentes.

§18 .

von Stiftungen Von Stiftungen

Dermaligen Observanz und Austeilung
.
als nämlich

1.)die Kagersche Stiftung der braunen Tücher
2.)die Haasische Stiftung der blauen Tücher
3,)die Bechischen Stiftungen
4.)die Klopfersche n Stiftungender schwarzen Tücher
5.)die Mössnangsche Stiftung der gelben Tücher

Bei diesen Fundationen und Stiftungen haben sich die Herren Patronen und Liebhaberen gegen die armen Bedürftigen sich wohl vermutlich erinnert zu Gemüt und Herzen geführt jenes ,was dorten geschrieben stehet :memento paupertatis in tempore abundantio et inopia ac pecunia in die divitiarum,zur Zeit,wann du Überfluss hast,so gedenke an die Armut und am Tag des Reichtums gedenke an die Not der Armut. Eccl.18,25 Und haben diese gutherzigen Leut und Herrenwewohl bedacht,was der Arme und Übelbekleidete für Not und Wehmut auszustehen habe,wie es dort weiter heisset: Noxit justus causam pauperum ,der Gerechte weiss die Ursachen und den Zustand der Armen,aber der Gottlose hat keine Erkenntnis Proph. 29 ,7 und so weiter:Si vis perfectus esse vale et venda omnis quo habes et da pauperibus et habetis tesaurum in caelo et veni sequere me .Willst du vollkommen sein,so gehe hin und verkaufe alles was du hast und gib den Armen

so wirst du einen Schatz im Himmel haben und komm und folge mir nach. Math.19,21. Haben sich auch wohl veränderet der 7 Werke der Barmherzigkeit, da das 3. heißet di Nacketen bekleiden und in fine selig seind die Barmherzigen, denn sie werden auch Barmherzigkeit erlangen. Math.5. Welche gutherzigen Leute diese Stiftungen dchon vor vielen Jahren gemacht und bei diesen jetzmaligen betrübten Zeiten, da die Stadt voller armen und übelbekleideten Leuten läuft und wohl wahr, was in der Hl Schrift Blättern weiters gesagt wird: Proph. 19.11 (folgt lateinischer Text.) 85

Kagersche Stiftung de 1680

Am Rand Kagersches Wappen.

A

Stiftung von dem wohll. Herrn Doctor Kager Leonhard[1], gewesten Ratsadvocaten[2], zu 12 Röck

Das weiland Herrn Doktor Kager gewesenen Ratsadvocaten dahier braune Tücher auf 12 Röck jährlich um S. Michaeli Archangeli auszuteilen und zwar 2 rRöck denen Choralisten zu geben und weilen deren 4 seind, werde das nächste Jahr denen andern 2 Choralistan, so heuer keine bekommen, wieder 2 gegeben und diese jährlichalso. Sonst aber bringt die beständige mit improbierte Observanz mit sich, dass welcher zum Exempel vor diesem Jahr von diesem Tuch bekommen, bekomme dieses Jahr keines.
Diese Röck oder deren würdige Personen werden auf der Greth von beiden Testamentspflegern als einen zeitlichen Stadtpfarrer und dem älteren Bürgermeister in Gegenwart des gewöhnlichen geheimen Rats ausgesetzt, derer zu Erkanntnis aber ist beideb ersagten Testamentspflegern procise zuständig, doch wird denen anderen Herren Geheimen nicht verwehrt darbei wohlmeinende Erinnerung zu tun, welcher es vor andern würdig seie und meritieren tue.
Alles besag und vermög der Stiftung de anno 1608 und der Fundation eodem anno in welcher sehr viele Obligationes und Prostattiones begriffen. Dahero der ganze Inhalt jeden Herren Pflegeren und einem ganzen löbl. Rat inskünftig zur Vollziehung der Schuldigkeit bestens recommandiert wird, welcher anfangt
"Im namen der hl. , untrennbaren Dreifaltigkeit, Gott

des Vatters ...und sich endigen
"beschehen zu Schw. Gmünd den 12. Monatstag Martii nach
Christi Geburt unseres lieben Herrn und Seligmachers
eintausend sechshundert und achte Jahr
L.S. Leonhard Kager J u.Dr.
scripsi manu propria

86

Die Fundation ad pius causas fanget gleichfalls also an:Im Namen der hl. Dreifaltigkeit,und sich endigt wie vorhergehende.

Bei dieser Fundation seind 5 Beilagen und weiters melioniste Verordnungen,welches alles bei der Pfleg in einem Pergament zusammengestochen Libell ausführlich zu finden ist.

B
des weil. Herrn Thomas Haas Stiftung der 57 Röck de anno 1588

Stiftung des weiland Herrn Thomas Haasen, gewesten Canonici zu Backnang römlis Farbe oder blaue Tuch

Das weiland Herrn Thomas Haasen gestiftete römlis Farbe oder blaue Tuch Canonicus zu Backnang auf hausarmen Leut gestiftete Tücher,welche mittels denen ob seinen darzu geirdneten und bei gemeiner Tat allhier aufliegenden Kapitalien jährlich gefallenen Zinsen zu erkaufen und auszuteilen,solle ein jedes Jahr nach ersagtem Backnang für alldasiege Hausarmen ein Drittel zu 46 fl 3o kr folgendes geschickt werden:

Erstlich Bürgermeister und Gericht zu Backnang jährlich für ihre Mühe wegen der Austeilung beständig 6 fl

Zweitens und die übrigen 4o fl 3o kr müssen soviel soviel Röck,jeden a 5 Ellen erkauft und überschickt werden,dass darvor jedoch auf jede Ellen 2kr zum Macherlohn verbleibet,so vorhero nach dem Wert der Tücher auszurechnen wie folgt.Modell der Lieferung wie der Anschlag schon öfters und zerschiedentlich geschehen als zum Exempel 1/3 nach Backnang

Erstens Bürgermeister und Gericht für ihre Mühe wegen Austeilung 6 fl

Zweitens:komt die Ellen a 37 kr 2?bringen 61 1/2-38fl36kr 1?
Drittens:auf jede Ellen 2 kr Macherlohn 2fl 3

Summa nach Backnang 76fl39 1/8kr

87

Auf dass man aber wissen möge,wie die Stiftung diese blauen, römlis Tuch halber beschehen möge ist aus der Stiftung nachfolgender Extrakt gezogen als

Extrakt der Haasischen Stiftung

Am Rand das Wappen Haas

Extraktus

fl 3100
1500
100

1. Weiland Herr Thomas Haas,Chorherr zu Backnang hat den letzten Monatstag Juni anno 1558 mittels gottseliger Stiftung dem Reichen Almusen-hausarmen Leuten .gestiftet auf ewige Zeiten zu hiernach melden der jährlicher Entrichtung auf St. Michaeli übergeben 3100 fl Kapital,so in zweien Posten bestehen als 1600 fl,davon der Zins jedes Jahr davon auf Trium regum und ~~xuf~~ 1500 fl deren Zins auf StGeorgi und zwar von jeden 100 fl 4 fl 30 kr pro Cento fallen.
2. Ersagte beide Kapital tragen jährlich 139 fl 30kr
3. Und um diese 139 fl 30 kr jährl. Zins sollen des Reichen Almosens verordnete Pfleger jedes Jahr 10 Stück Ramblis Farbe Dinkelsbühler Elfbund kaufen und sollen
4. ein Tuch halten zu 28 oder 28 1/2 Ellen.Jedes Stück aber nur auf 28 Ellen gerechnet bringen die 10 Stück 280 Ellen und weilen
5. ein Stück dem gerechneten "ert nach auf 11fl ohngefähr kommt,für Fuhr und Schererlohn aber von jedem Stück bezahlt werden müssen 26 kr,als erfordern derlei 10 Stück Tuch 114 fl 20 kr also dass
6. von obrigen 139 fl30 kr so nachgehendermassen verwandt und auszuteilen sind
7. die sub Nr. 4 erwähnten 280 Ellen Tuch sollen geben 57 Röck,jeden zu 5 Ellen.

NB:wann die Stück halten 28 1/2 Ellen,geben sie 57 Röck,halten sie aber nur 28 Ellen ,so geben sie 56 Röck.

8. Von diesen 57 Röck sollen der Stadt Hausarmen 2/3 oder 38 Röck und die zu Backnang in der Stadt mit 1/3 oder 19 Röck ausgeteilet werden.

9. zu jedem Rock soll man Macherlohn geben 1o kr oder auf eine jede Elle 2 kr, machen die 57 Röck 9 fl 3o kr, welche von den sub Nr 6 übriggebliebenen 25 fl 1o kr bezahlt solle werden, verbleibet also noch daran 15 fl 4o kr übrig,

88

1o. Die auf die Stadt Gmünd 38 Röck zu Macherlohn jeder Ellen a 2 kr facit 6 fl 2o kr, die auf Backnang 19 Röck aber 3 fl 1o kr machen also 9 fl 3o kr.

11. Von diesen 15 fl 4o kr gebühret denen Verordneten zu Backnang wegen der Mühe 6 fl, bleibt noch 9 fl 4o kr.

12. Der Stadt Gmünd Verordnete aber 9 fl 4o kr gleichfalls ohne Ringerung.

13. NB: Wann das Tuch auf- oder abschlägt, muss man es ausrechnen, wieviel um 123 fl 5o kr - die übrigen 15 fl 4o kr beiderseits Recompensgelder verbleiben - noch Tuch erkaufen kunnte, also dass doch auf jede Elle 2 kr oder auf einen Rock 1o kr zum Macheflohn bleibet. Und diese Aufrechnung bestehet bei der Stadt Gmünd Reichen Almosenpflegern. Dahero wann man wissen will, ob dieser Stiftung ein Genügen geschehen, muss man zuvor vermehmen, was ein solch Stück Tuch kostet und wieviel Ellen halte, dessen Ausrechnung denen Pflegern als welchen es ohnedem auf ihr Gewissen gegeben, zu überlassen ist.

14. Die Kapitalien seind an Seiten der Stadt Gmünd ablösig, doch solle es der Reichen Almosenpfleger von Stund an wiederum um Zins anlegen.

15. Die Haas-sche und Rauchbeinsche Befreunde haben 8 in 1o Personen auch soviel Röck Interces-sion und bittweis zu prosenieren, denen dann, so sie es würdig seind vor anderen diese Gottesgab geben und gefolget werden solle.
NB: Wann ein Befreunder dieses Almosentuch nicht

nötig,darf man ihm nichts geben,wie eine zeitlang übel vermeint und getan worden.

vide Stiftungsbrief de anno 1558 den 30.Juni,der anfangt: "Ich,Thomas haas,dieser Zeit Chorherr im Gestift Backnang "und sich endigt,geschehen im Jahr als von Christi unsers "Herrn Geburt gezählt worden tausend fünfhundert fünfzig und acht Jahr auf den letzten Tag des Brachmonats in Gegenwärtigkeit

Thomas Haas m.p.
L.S.

Extra.. Obligationsrecess von Bürgermeister und Rat der Stadt, 89
der also anfanget

" Wir Bürgermeister und Rat der hl.röm. Reichsstadt Schw. "Gmünd und sich endigt

"des zur wahren Urkund haben wir unser Stadtsecret-Insiegel hier angehängt und geben auf den letzten Tag des "Brachmonats nach Christi unsers lieben Herrn Geburt tausend fünfhundert fünfzig und achte.

L.S.

Haasen weitere Stiftung der schwarzen Tuche

Weitere Stiftung der weil. H.Haasen

Und hat er,Herr Thomas Haas,Chorherr im Stift zu Backnang weiters gestift und der Reichen Almusenpflege allhier übergeben 2500 fl,davor die Almusenpflege alle Jahr 4 schwarze wollene Tuch,elf Bund kaufen und selbe alle Jahr auf St. Bikolaustag hier an die Stadt gegen Quittung ohne allen Kosten und Schaden der Pfleg geben solle,nemlichen dem Bürgermeister und Gericht zu Cannstatt 1 Stück zu 23 fl, dem Schultheisssen und Gericht zu Münster bei Cannstatt 1 Stück zu 23 fl,dem Schultheissen und Gericht zu Lorch 2 Stück zu 46 fl für die Armen zu Pfahlbronn und Teffenroth.

Dafür ist verschrieben der Stadt Schw. Gmünd Habund Gut vermög drei gleichlautenden Obligationes ,die anfangen

" Wir Bürgermeister und Rat des Hl. röm. Reichsstadt "Schw. Gmünd und sich endigt

"zu dessen wahrer Urkund haben wir unser Stadt secret Insiegel an diesen Brief gehanget und geben am Aftermontag "nach Nikolai Episcopi,das war der neunte Tag Decembris nach Christi Geburt 1561 Jahr

L.S.

Haasen weitere Stiftung der Schuhe nach Lorch

Weitere Stiftung des tit.Herrn Haasen

Besagter Herr weiland Thomas Haas hat der Reichen Almosenpfleg allhier ein Kapital a 1oo fl zu 4 % übergeben jährlich auf St.Lucia gefällig von dieser Reichen Almosenpfleg zu bezahlen denen Armen zu Lorch Schuhe zu verschaffen.Da aber Lorch hierin saumlössig sein sollte,solche 4 fl jährlich empfangen und denen Armen keine Schuhe darum kaufen und verschaffen sollte,hat die Stadt Schw.
90 Gmünd Fug und Macht und ergeben Recht,solche 4 fl innen zu behalten und denen armen Leuten allhier Schuhe darum zu kaufen unter Verpfändung der Almusenpflegrenten,Zinsen,Zielern und Gütern laut Zinsbrief und Zinsverschreibung und von sich gestellter Obligation de anno 1582 der anfangt

"Wir,Bürgermeister und Rat der hl. röm. Reichsstadt Schw. "Gmünd und sich endigt

"der gegeben ist am Aftermontag nach Lucia,der war der 15. Tag des Monats Dezember nach Christi Geburt tausend fünfhundert sechzig und zwei.

L.S.

C

Stiftung weiland Herr Leonhard Beck der schwarzen Tücher anno 16o4

am Rand Deblersches Wappen (soll wohl heissen Beck)

Videatur in der sonntägigen oder Reichen Almusenpfleg allhier zu Gmünd.Renovation oder Saalbuch.

Becksche Stiftung der schwarzen Tücher

400 fl Weiland Herr Leonhard Beck,Bürgermeister dahier und dessen Hausfrau,Veronica Deblerin stifteten anno 16o4 an das hiesige Reiche Almusen ein Capital bei gemeiner Stadt auf S. Michael von 4oo fl Kapital zu 5% verzinslich anliegend ertraget jährlich 2o fl darvon soll jedes Jahr soviel Gmünder Elfbund Schwarzer erkauft werden als dies Geld austrägt und damit armer Bürgersleuten Kinder,so vorhin von dem Reichen Almusen nichts erhalten gekleidet werden.

Die Erkenntnus stehet bei dem ehrsamen Rat,doch soll er die Stiftung in kein anderes verkehren,noch jemand anderer dann deren armen Bedürftigen um Gotteswillen zu

geben Macht und Gewalt haben.
Dahero denen Beckischen und Deblerschen Befreunden vor anderen solle gereicht werden. Wann sie es aber nicht bedürftig-wie eine zeitlang über Missbrauch geschehen ist- so gebühret ihnen dann kein Rock.
Vide den Stiftungsbrief und dessen Ordnung.

D 91
Klopfersche Stiftung

am Rand 2 Wappen: Debler

Klopfersche Stiftung

Extractus
aus der Stiftung selber

. Vermache ? verschaffen und verordnen wir denen hausarmen Leuten allhier 1100 fl Kapital daran 100 fl bei gemeiner Stadt auf Walburgen Tag, 300 fl auf S Georgi, und 700 fl auf den Palmsonntag verzinslich stehen.
Davon fallen die jährlichen Zins dem Herrn Buchhalter der Reichen Almusenpfleg zu und soll davon gut schwarz Tuch elf Pund erkauft um hausarme Leute zu kleiden, soweit es reichen mag, ausgeteilt werden. Jedoch solle jedesmal bei solcher Austeilung der älteste des Deblerschen Geschlechts auf mein Testatrius seiten sein, der 45 kr haben soll, unter anderm auch einen bedürftigen unter unseren beiden Geschlechts und Freundschaft-id est von der Klopferschen und Deblerschen Geschlechts - 5 Ellen Tuch auch darvon geben werden, worüber wir zur besseren Vorsehung die Herren gehei me Räte hiemit zur Inspektion und Execution erbeten und jeden derselben samt den Herren Stadtschreibern und Steuerschreibern jeder 3ß kr Prozens von obbeditteten Zinsen jeder Jahr verordnet haben wollen.

L.S.

Inspiciatur die Stiftungsordnung und Stiftungsbrief.

92
Stiftungsbrief titHerrn Burghard Mössnang gelbe Tücher anno 1672

am Rand Wappen: Mössnang

Mössnangsche Stiftung

Es hat tit Herr Burghard Mösnang, Bürgermeister, anno 1672 vermög eines ordentlichen aufgerichteten Testaments, welches abfangt und sich endigt

"Zu wahrer Bekräftigen dessnallen ich mich eigenhändig "unterschrieben und mein gewöhnliches Petschaft hierauf gedruckt habe. Beschehen Aftermontag an unserer Lieben Frauen Lichtmess den andern ~~Xxg~~ Feber, als man zählt tausend sechshundert siebenzig und zwei

Johann Burghard Mösnang

L.S. bekenne wie obsteht m.p.

Folgen die Wort der Stiftung prosenti § et sequente
Und endlich die darwider tun odr hausen, sollen dem oder denenselben werden solches an dem Jüngsten Gericht vor dem strengen Richterstuhl Gottes zu verantworten überlassen, wornach sich jeder zu richten wissen wird.
Demütige vor Gott und der Welt vorhabende genommene Stiftungvor alte und unvermögende Manns=und Weibspersonen zu mehren und zu mindern als wie folgt:
Es bittet Endsunterzeichneter die Herren Geheimvollen, diese nachfolgende Stiftung den Reichen Almosen zu ewigen Zeiten-so es möglich -einverleiben und reichen lassen
Als verschaffe ich 297o fl Kapital bei gemeiner Stadt das 1oo fl zu 4fl 3o pro Cento in Zins liegend, tragt jährlich 138 fl 9 kr.
NB. hier wird wohl ein Fehler sein, dann folgt 297ofl tragen nur 133 fl 19 kr, mithin wird es ein Kapital sein von 3o7o fl-der Chronist!
Von solchem Geld soll jährlich gekauft werden von einem Tuchmacher allhier, so der nächste Befreunde der Mösnangschen ist, da derer einer vorhanden, "schwebelgelbgefärbte" Tücher, elf Elle und, so wenigsten 2 Ellen breit sind.
Solle nemlichen auch 6 arme alte notleidende Männer zu 6 Mäntel das erste Jahr, das andere zu Leiderstücken und 6 alte Weiber zu 6 Röck jeden a 6 Ellen, wo sie dann von nöten sich zu kleiden jeden Mantel zu 6 Ellen, die Röck aber zu 4 Ellen -macht in Summa 6 Mäntel a 6 Ellen und 6 Räck a 4 Ellen=6o Ellen und jede Ellen höchstens gerechnetzu 5o kr, macht 5o fl.
Ferner verschaffe ich, dass die 12 Personen von obigem Zins quatemberlich sollen gegeben werden jedem 1 fl 3o kr ist das Quartal zu 12 Personen 18 fl, das Jahr aber 72 fl bleibt also noch zu Prosenzien und für tragende Mühewal=

tung auszusetzen über die 122 fl übrig von fl kr
Vor solche ihr der H. Geheimen Buchausteilung, Beiwohnung und Mühe solle jedem von des Reichen Almosens Buchhalter jährlich gereicht werden 1 fl 3o kr, macht 9 fl
Herrn Buchhalter der Reichen Almosenpfleg, dass er Quatember das Jahr hindurch das Stiftungsgeld denen 12 Personen austeilt 45 kr macht 3 fl
Herr Oberstädtmeister, welcher jedes und damals im Amt sein wird quartaliter vor seine Mühe 3o kr macht 2 fl, beiden Herrn Stättmeistern im Amt und Herrn Steuerschreiber in gleichem, wann jährlich die Mäntel u. Röck ausgeteilt werden, jedem 4o kr vor ihre Mühe, macht 2 fl,
bleibt also dem Almosenknecht noch Trinkgeld übrig 9 kr
Also traget dieses Kapital a 3o7o fl zu 4 1/2 %Zins 138fl 9k
wird ausgeteilt wie gemeldt

denen 6 Männern 6 Mäntel a 6 Ellen Tuch zu 5o kr facit	3ofl
den 6 Weibern 6 Röck jeden zu 4 Ellen macht	2o "
Item denen 12 Armen jedem quartaliter 1 fl 3o	72 "
vor der Herr Geheimen Mühe	9 "
dem Buchhalter quartaliter 45 kr	3 "
H. Oberst Stätmeister quartaliter 3o	2 "
2 Stättmeister und Steuerschreiber jedem jährl 4o kr	2"
Almosenknecht	-9kr
Summa	138 fl 9kr

94

Folgt nun die weitere Erklärung der Austeilungund Erläuterung der Stiftung, auch was denen Armen jährlich vorzulesen seie.
1. Die Mäntel und Röck so ungefähr den 1., 2., 3. oder 4. Oktobernach Gelegenheit geschehen kann-werden dieser Ursachen so zeitlich ausgeteilt, damit sie dem gestifteten Seelamt so den 14. Oktober nachdem Kirchenkalender auf Festum S. Burghardi in solchen gemachten Kleidern beiwohnen und ihr Gebet, dies Jahr erstmals vor die Abgestorbenen verrichten sollen. Als werden die Herrn geheime Räte samt anwesenden Herrn Stadtschreiber ganz unterdienlich von Unterschriebenem gebeten und ersucht, damit jederzeit der Stiftung nachgelebt und desto besser gehalten werden möchte, solle denen 12 Armen abzulesen und jedes solle wissen, was seine Verrichtung und Gebet seie.

2.) Sollen nur Alten und keinen Jungen von beiden Geschlecht nicht das geringste von dieser Stiftung gereicht werden, damit sie in der Jugend sich nicht auf solche Stiftung verlassen und sich in der Jugend als Knaben und Mädchen Handwerker erlernen und dienen und nähen mögen.

3.) Solle der Stiftung gemäss die Mäntel und Röck, auch das Geld, nicht halb aus einem Teil 2 Teil-wie bei anderen Stiftungen pflegt zu geschehen und verordnet möchte sein,-gemacht werden, sondern dem Mann seine 6 Ellen zum Mantel und so ers von nöten zu Rock, Hosen Leiblein und Strümpf.
NB. Wann er noch einen guten Mantel hat, dem Weib in gleicherm ihre 4 Ellen samt dem Quartalgeld völlig gegeben werden.

4.) Ferners verordne ich, dass jeder die gelbe Farbe unverändert tragen und verbleiben sollen, alldieweilen etwas daran vorhanden, welcher oder welche solches tut und nicht halten wird, deme solle auf Erfolgen und Betretung die ganze Stiftung, Tuch und Geld, zeitlebens genommen und nimmermehr, sondern von derselben Stund an gleich ein anderes von denen Herrn Geheimen angenommen und pro rata die Stiftung dem Neuen gereicht werden, damit das Gebet nicht verhindert und sein steten Fortgang haben möchte.

5.) In gleichem, so sich einer oder eine in der Kirchen, so sie gesund, bei dem Gebet täglich nicht finden lassen oder sich in anderem Weg als mit Gotteslästern, Schwören, voll und toll in Brantwein oder anderm Trunk sonsten unehrlich sich verhaltet oder aber sich wieder die christliche Religion vergreifen wurde, der solle auf Betreten ebener Gestalt wie oben gemeldt gleich abgeschafft und in Ewigkeit nicht mehr dazu gelassen, sondern gleich seine Stell mit einer andern tauglichen Person ersetzt werden.

95

6.) Wann auch von diesen 12 Armen ein oder der andere im Jahr im ersten, anderen, dritten oder vierten Quartal sterben sollte, so solle gleich ein anderer von männlichen oder weiblichen Geschlecht an seine Stelle angenommen und wegen Gebets und Gelds, wie auch das Tuch

so solches noch forthin bis auf Burghardi verdienen wurde pro rata gereicht,des Verstorbenen verdienten Quatembergeld und Tuch pro rata seinen nächsten Freunden abgefolgt werden.

7.)Welcher oder welche so einmal eingeschrieben und sich wohlauch unsträflich halten werden,die sollen bisnach ihrem Tod bei der Stiftung ,sowohl an Geld als Tuch gelassen werden.

8.)Von solcher Stiftung des Geldes und Tuches solle den Mösnangschen gesamten Befr unden,so deren Namen undt Stammen.Mann und Weib vorhanden,alle Mahr einen Mantel,Rock und Geld gegeben werden,damit sie etwa auch solche nach Belieben einem Mann und Weib,darzu aber verbunden und einschreiben lassen,auch dass sie,was andere des Stifts Geniessende,im täglichen Gebet erscheinen sollen.

9.)Es soll auch jederzeit dahin vor allem andere,da einige Mann oder Weib arme Personen von Mösnangschem Geschlecht vorhanden,denenselben die ganze Stiftung,wann sie gleich wie bemeldt,wohl und ehrlich halten,gegeben werden und gereicht werden .

10.)Von wegen dieser Stiftung und Nützung sowohl des Quatembergeldes als auch gelbem Tuch zu Mäntel und Röck,sollenalle 12 Personen,Mann und Weib-da doch ein Christ,welcherohnedas schuldig in eine Kirche zu täglichem Gebet,so sie leibunpässlichkeitshalber kunnten-inihr n gelben Mänteln und Röck in das Seelamt gehen und bei des Stifters Altar oder Begräbnis für diese und alle Abgestorbenen betenund dies ist zu dem Ende,die gelbe Farb unveränderlich ewig zu tragen,verordnet,damit solche zu sehen vor aller Menschen Augen ,dass so solchem nachg lebt und getragen werden möchte.

11.)Und solle alle Jahr auf Festem S. Burghardi,welches allzeit dem Kirchenkalender nach auf den 14. Oktober fallet und des Stifters grosser Patron ,auch Vorbitter ist,alle 12 Armen abends in der Vesper und Frühe bei dem Extra ordinari gehaltenen figutrierten Seelamt in ihren neuen, gelben Mänteln und Röcken ,so d rentwegen ihnen solches Tuch den 1. Oktober-dass solche können gemacht werden- ausgeteilet bis zu Ende beizuwohnen,vor denselben und seine ganze Freundschaft und aller abgestorbenen Seelen

zu beten, warummen zu nochmaliger Erinnerung gestift und verordnet, wann sie sich wohl halten, Zeit ihres Lebens bei solcher gleichsam eine Pfründ sollen gelassen werden.

12.) Und wann auf den Fall und in Sonderheit sich ergeben solle, dass von beiden Geschlechtern eines tödlich verfahren und ableben, Mann oder Weib, Tauchliches oder Frommes und sonderlich, die man nicht zu bekommen, so solle man statt eines Mannes ein Weib nehmen oder vice versâ, und ihr 4 Ellen Tuch, auch das Geld, damit die Zahl erfüllt, das Gebetfortgehe, gegeben werden. Die übrigen 2 Ellen Tuch, sodann von des Mannes Mantel jährlich verbleiben, wurden, damit auch ausgeteilt werden auf 6,7 oder 12 Personen, 6 Mann und 6 Weibspersonen der Stiftung, gemäss wieder in seine Ordnung kommesodann wieder ein rechten Stand gereicht werden solle. Wie das musizierte Seelamt in Festo S. Burghardi solle gehalten werden und was darbei zu observieren und auszuteilen und was eine löbliche Fraternität darvon hat, zeiget der § auf dem oberen ?, an.

Folget der Eid, so diese Stiftungspfleger vor Rat abzulegen haben.

Ihr werdet geloben und schwören, dass ihr diejenige Stiftungspflegschaft, welche weiland der ehrenfeste, fürsichtige, ehrsame und wohlweise Herr Jaann Burghard Mösnang, allhier gewester Bürgermeister selg, in seinem Testament und letzten Willen fundieret und gestiftet und zu deren ihr als Pfleger verordnet und erwählet seind, getreulich und redlich nach eurem bestem Vermögen und Fleiss, wie diese Fundation in allem und jedem Punkte und Artikel in sich begreifet, verwalten, derselben Gut und Geld und die Zinsbrief fleißig bewahren, die Zielgelder getreulich einnehmen und ausgeben und um diese eure Verwaltung einem ehrsamen Rat jährlich oder so oft es von euch begehret wird gute Rechnung tun, dieser Pflegschaft nichts lassen entziehen, noch etwas ihres Guts in euren Nutzen wenden und zu euren Sachen brauchen sollen und damit der Stiftung jederzeit getreulich nachgelebet werde, so solle auch diese Fundation jährlich aus dem Testament den 12 armen Männern und Weibern auf welche die Stiftung gewidmet und verschaffen

fleissig vor=und abgelesen werden,damit jedes derselben wisse,was seine Verrichtung und Gebet seie und sollet ihr auch mit allem Fleiss und Eifer daran und Obsicht haben, dass der gestifte Jahrtag in löblicher Pfarrkirchen zu Unserer Lieben Frauen allhier fleissig gehalten,auch von denen Herrn Patribus Franziskanern in dieser Pfarrkirche auf der allerheiligsten Dreifaltigkeit Altar alle und jede Woche des Jahrs am Freitag eine hl. Seelenmess gelesen,zumalen was jetzt wohlgedachte Herrn Franziskaner in der Kapelle zu St Veit verrichten und auf dem neuen S. Alexialtar wöchentlich eine hk. Messe zu lesen schuldigdig sein.In Summa ,dass alles nach Intention weil des Herrn Fundatores sel.und dessen Testament verwaltet und verichtetwerden ohn alle Gefährde.

NB.Es ist aber nach seinem besagten,weiland Herrn Burghard Mösnang,gewesenen Bürgermeister seligem Tod und Eröffnung des Testaments und Stiftung nachreifer der Sache Überlegung in die Reiche Almosenpflege nicht angenommen worden,sondern denen nächsten Befreunden lediglich anheim und zur Privatverwaltung überlassen worden.Wie dann solche viele Jahr und gleich anfangs bis zu dem Tod tit Herrn Joann Sebastian Storr Dr.med et Stadtphysikus,der es an sich gemommen und verwaltet hat.jährlich die verordneten Prosenzien in der Stättmeisterstuben nach dem Empfang des Zins ausgeteilt und die übrige Prostanda prostieret.Nach seinem Tod ist die Verwaltung solcher Stiftung auf jung Patritz Mösnang gekommen.

Ist aber derzeiten in die Almosenpfleg aufgenommen worden.

§19 98

Stipendiatgelder auf arme Studenten

am Rand Steinhäusersches Wappen

Steinhäusersche Stiftung

Soll ein Kapital von2320 fl sein.

Diese Summe hat anno 1416 gestift

Von etwelchen weiteren Stiftungen und Stipendiatgeldern auf die armen Studenten

Friedrich im Steinhus

Es ist zu wissen und bekannt,dass schon im Jahre 1416 der ehrsame Friederic im Steinhaus Custus St Gymprechts Stifts zu Onlzbach ,Württemberger Bistum,auf ewig gestift

ein Kapital von 1982 fl ,um von den Zinsen 2 oder auch mehrere arme Studenten usque ad Magisterium philosophiae et gradum doktoratus in jure canonico studieren zu lassen,dem ersten alljährlich 36 fl,dem andern alljährlich 8o fl zu geben,verschaffen.

Diese sollen geloben für den Stifter,seine Vorfahren und den Seinigen,von deme die gestifteten Güter herkommen lebneslang der abgelbten Seelen zu Hilf und Trost täglich zu beten 3 Vater unser und 3 Ave Maria ein Salve Regina mit einer Collekte,die daräuf gehöret und die kurze Vigil mit 3 Lektionen und ein Placebo und sollen auch darzu geloben und eifältig lich ohne alles Schwören verheissen,wann sie zu solchen Stand un Wesen und Reichtum kommen,dass sie das Geld,so sie als vorgeschrieben ist verlegt und versehen waren,einen Teil oder alles miteinander wieder erstatten möchten an das vorige Seelgeräte.Dass sie das dann tun ,getreulich auf ihr gut Gewissen ohn alle Gefährte. Doch dass man sie darzu nicht nöten noch treiben wolle in keinweg,denn dass man das ihrem Gewissen empfehle läuterlich ohn alle Gefährte und sollen auch in den Eid nehmen ,dass sie diese Gelübd aller als an diesen Brief geschrieben stehetinglicher,dieweil er habet ein Abschrift bei ihm habe in der Maß von Wort zu Wort als hie an diesem Brief stehet um das ihr keiner der Gelübde nicht vergesse oder zu Wort haben möge,dass er um die Gelübde nichts eigentlich wisse und darwieder nichts tue.

Und wäre,dass die Gelder soviel würden,dass man die Studenten mit Büchern,Unkosten und auch sonst damit wohl ausgerichten und merken möchte in der Mass etwas viel oder etwas darüber fürzuschalten und erübern möchtees wäre von dem übrigen Geld die etwa über wurde oder von solchen Gütern,dass die Studenten als vorgeschrieben ist,wiederkehrt wiederkehrt oder in welche Werk das fürgeschalten und erobert werden möchte, das sollunser geschworner Rat und Hilfe der Dreier HerrenFriedrich angeborner Freunde,die dann dazu erwählt werden als vorgegriffen ist,wieder an Gült le-

gen, damit dies Seelgerät was bestätiget und gebessert werden möge. Oder aber soll man es an unser Schul zu Schw. Gmünd bewenden-lateinische Schul-das man desto besser Schulmeister haben möge, dass unserer Stadt Kinder und Schüler desto was gelehrt werden oder zu den Predigern oder nadern Gotteshäusern oder Ort geben oder des ehrgenannten Herrn Friedrich armen Freunden, damit behilflich sein, die dies dann notdürftig wären, wie und wo unserm Rat dünkt, dass er allerbest angelegt und bewendet seie, ohn alle Gefährde.

Und solle diese sog. Testamentspfleg je und allzeit von Herrn Bürgermeister und Rat allehin auf ewig verantwortet und aus dem Rat Pfleger verordnet werden.

Seind die allererste Pfleger gesetzt worden Paulus von Rinderbach und Hans Reisser des Rats und die 3 Seelwarten im Steinhaus, angeborne Freund, die ehrsamen und weisen Herren Han Haug, Heinrich Wolf, Paul v. Böckingen, Pulin genannt, auch alle drei des Rats.

Folgen abermal die weiteren wort der Stiftung

Dass sie und auch die nachhin dazu erwählt werdend als hienach begriffen ist, dass der Rat oder die Pfleger oder jemand anderer säumig wäre oder wurde, dass dies Seelgerät nicht gehalten wurde ungefährlich mit allen Sachen nach dies Briefs Sage, dass sie dann vollen Gewalt, Rechthaben, das mit einem freundlichen Rechten zu fordern, zu erhalten und zu rechtfertigen, es seie gegen den Rat, den Pfleger oder anderen, wann und als dick? es notwendig wird ohne alle Gefährde.

Und wenn auch ein Student oder mehr von dem Rat zu studieren erwählt ist, so haben die vorgenannten drei Seelwarten, die jetzt darzu erwählt seindoder hernach werden, für einen Studenten oder zwei, als viel man dann erwählen soll, den Rat zu bitten, so soll sie der Rat verhören und auch gewähren, doch also ob dem Rat oder dem mehreren Teil des Rats dann dünkt, dass der oder die die bittend an Lehre und an Leben darzu geschickt seie, dass man sie also zu hoher gefreiter Schul schicken solle und sonst ist der Rat nicht schuldig sie zu erhören.

In welcher Stiftung auch versehen, wann einer von den 3

Seelwarten mit Tod abgingen oder sonsten hinwegkommen sollte, die zwei übrigen inner Monatsfrist einen andern erküsen sollten. Es ist diese Stiftung von dem Augsburgischen Ordinariat öfters confirmieret und darüber von dem Stifter und den seinigen dahin extendieret worden, dass auch mehr aus 2 Studenten angenommen werden sollen, die nicht allein in Artibus liberalibus et jure canonico sondern auch in Theologia oder andern bewährten Künsten studieren und bewährt werden sollen. die sollen auch aus der Pfleg und dem Seelgerät mit Büchern der Notdurft nach versehen werden.

Und soll ein fleissiger und Gelehrter Schulmeister bestellt werden, deme oder denen Ordensleuten solle Bürgermeister und Rat Hilf erweisen und an die Hand gehen. Es sollen auch etliche 2,3,4,5 und mehr Studenten behilft werden. Forderist aber von des Herrn Steinhäusers Stammen und Namen, dax sie änderst tauglich seind und befunden werden.

Folgen weiters die Wort der Stiftungsobligation

Auch soll eon Rat zu Schw. Gmünd zu dem ehegenannte n Gewalt und alle die Rechts, die der obegenannte Stifter, Herr Friedrich im Steinhaus, solcher geben hat und auch die in dem Testament geschrieben stehen, es seie gegen einen Schulmeister zu Gmünd oder des genannten Herr n Friedrich im Steinhaus selige Freunde oder andern armen Leuten von dem Testament zu helfen oder andere gute werk damit zu vollbringen, das alles soll ganz stehen zu dem Rat zu Schw. Gmünd und ob der Rat nicht besser Wege winden möchte, damit diese Artikeln und die gegenwärtige Verschreibung gebessert wurde und das der obbemelde Brief heraus zu ihren Händen gebracht und übergeben oder doch vernichtet, tot und unnütz gemacht werden, dass er den ehegenannten von Gmünd keinen Schaden bringen möchte an der gegenwärtigen Verschreibung, doch soll und will ihnen helfen, so ich vermag, dochallweg, dass die Wahl der Zahl der Personen und der Summ Gelds, womit jeder Person zu hlefen seie ganz zu dem Rat von Gmünd stehe und stehen soll in allweg.

Vide die Beschreibung: Ich Friedrich im Steinhaus

Stiftung Herr Sixtus im Steinhaus anno 1467

Zu dieser Stiftung hat auch Herr Sixtus inm Stein- 100
haus vieles darzu gestiftet.
Vide dessen Beschreibung,die anfanget:
" Ich Sixtus im Steinhaus und sich endigt
" der geben ist am nächsten Freitag vor dem Weissen
" Sonntag als man in der nl. Kirche singet Invocabit
" nach Christi Geburt unseres Herrn tausend vier=
hündert und in dem sieben und sechzigsten Jahr
Das weitere und mehrere ist in einem pergamenen L.S.
Foliantenbuch bei dieser Pfleg zu finden und wird sol=
ches Buch genannt und hat den Titel Testamentbuch
Darin alle Güter und Intraten verzeichnet.

Kagersche Stiftung auf Studenten.

Nicht weniger ist auch in der Kagerschen Stiftung versehen dass aus der Freundschaft 2 Studenten sollen mit ziemlichen Unterhalt versehen werden,weilen aber eine grosse Summevon diesen Geldern und Kapital,Einkünften an das bischöfliche Augsburgsche Stift gekommen,welches die Rechnungen und Ak=ten geben.
Als leider solche einen ziemlichen Bruch ,die Obligation und Explication gibt und zeigen die Stiftung und Acta...
Man hat bei dem Bischof Christophoro von Freiberg von Te=staments und Fundationis Executionis wegen vor etlichen Jahren ein und andermal Anregung,Monition getan,so viel man aber dargegen vernommen,so werden hierin schon Satisfaktion gegeben und der Stiftung genüge getan,ob deme aber also wie und wo,lasset man dahingestellt sein,wenigstens hat man das seine getan und angemahnet.

Stiftung auf St Leonhardspfleg

Stiftung auf St. Leonhardspfleg

Es ist zwar schon von ziemlichen Jahren her aus St Leonhar=dispflege vielen armen Studenten und Bürgersöhnen geholfen und manchem 1oo ,2oo fl mehr und weniger zu Prosquierung seiner Studien dargestreckt worden ,welche Gelder ein je=der,der zu einem Vermögen und Habschaft kommt ,wieder heim=zubezahlen im Gewissen schuldig und es keineswegs wie ei ni=ge vermeinen und behauptenwollen dahin gestiftete Gelder seien,sondern was geschehen und noch geschiehet aus pur gutem Willen und tragender Erbarmnus geschiehet,welches

102 alles die Rechnung und Consignationesder ausgelegt und für-
gestreckten Gelder geben und zeigen werden,wie undankbarer
Debitor noch mancher seie und zu verbleiben gedenke.

H
Stiftung der 12 Jünger
am grünen Donnerstag am Rand Wappen Meile
NB. Dieses Haus gehöret
jetzt zum Stall Fischer
und Gottlieb Jauchert
Bad

Folgen die Stiftungen wegen der12 armen Jüngeren
am Grünen Donnerstag

Es hat vor vielen Jahren Herr N. Mejlen auf sein Wohnhaus unweit des Spitals neben dem Kannenwald,welches jetzt Michael Melber,Bürger und Inwohner zu Ellwangen innenhat und es dermalen Jakob Melber,ein Bruder dessen bewohnet,vermacht denen armen Leuten auf ewig als einer,der solches Haus kauft,hat vor seine Obligation an dem Kaufschilling 4o fl zum Besten ,herentgegen solle er-welches die Meylische bei Lebzeiten und so lang das Haus in ihren Händen war,selbsten prostieret und versehen-alle Jahr am Grünen Donnerstag zur Gedächtnis und Ehren des hl. Festtages Coena Domini ,da Christus der Herr das hl. Abendmahl eingesetzt und seine 12 Jünger bloss vor seinem Bittern Leiden und Sterben gespeist unddas letzte Abendmahl bei ihnen genommen etc 12 arme ,bedürftige Männer in solcher Behausung speisen und trinken sollen,nemlich jedem in Sonderheit geben und auf eine zugerichte Tafel setzen

1.)eine durchgetriebene Erbsensuppe
2.)Sauerkraut
3.)für jeden einen Hering und um 1/2 kr Weissbrot-vor alters ein Hellerbrot genannt,jetzt ein halb Kreutzerwecken-
4.)Schwarzbrot genug
5.)Jeden ein halb Mass Wein
6.)Jedem und dem Totengräber,der die Mahlzeit auch mitzugeniessen hat 3 kr.

NB.Von diesem Kraut sollen viele Befreunde und Nachbarn haben grossen Glauben daran und prosumieren sich ,wann sie davon essen vielen Gutes etc

103 Welchen Dank und löbwürdige Stiftung dermalen und nach und nach etliche Personen mit einem gewissen Almosen auf ihren

Sädeln oder auf ihren Häusern und Gütern vermehret und alljährlich etwas an Geld dahin geschickt und zum Almosen gegeben. Weilen aber solche Prostationes und Obligationes allein in Privathänden gestanden und mit Schriften nicht stark stabilieret und genugsam verbindlich gemacht worden, haben sich solche Obligationes nach und nach verloren, in Abgang und Vergessenheit gekommen oder auch wohl von unbarmherzigen, gewissenlosen Leuten mit Fleiss unterlassen worden und hätten diese, so solche Prostationes erstmals und zu zeitlebens getan, wohl besser versichert und ihre Successores stärker vinculieret hätten, denn es in dergleichen Sachen gar gefährlich, wie man es leider täglich erfahret und mit grossem Leidwesen ersehen muss, dasselben nach dem Tod eines Fundatoris und da die Sachen zu privaten Disposition und Verwaltung der Befreunden oder anderer Succesoren ankommet es zu Zeiten sehr übel und gefährlich hergehet und die Fundation und letzte Willensdisposition wo nicht auch-welches Gott hoffentlich ohne Verschulden nicht zugeben und verhängen wird-die arme unschuldige Seel grossen Ab bruch leiden muss. Ist dahero in eben dieser Materia Elemosenaria et Fundatoris nicht vergebens sehr sorgfältig der lob- und preiswürdige R. P. Abraham a St. Clara, da er in einem besonderen und erst 1702 herausgegebenen Tractat, genannt Sterben und Erben in Futura 12 fol 50 sagt und herzlich ermahnet, was man denen Armen oder sich selber und seiner Seel Guts tun wolle, das solle man beizeiten tun, da man noch Herr und Meister über das Seine ist, wie er im nachfolgenden schönen Vers ermahnet: Da tua dum tua sunt post mortem tunc tua non sunt, also sagt auch der Poet Martialis:

Omnia pauperibus dicis post facta reliqua
qui post fata sapit pantire sero sapit.

J Stiftung der Armen Jünger von Michel Schaustein

Diese Stiftung haben vor vielen und etlichen Jahren begleidet und in St. Katharinapfleg extra muros Michael Schaustein ganzer Freundschaft wegen ein Kapital von 26 fl verschafft und vo von dem gefallenen Zins jährlich denen 12 Armen und dem Totengräber in dem Melberschen Haus jedem 3 kr, die übrigen 7 Groschen aber denen Armen bei St Katharina zu geben

Vide Rechnung bei St Katharina

K

Stiftung des Herrn Kaspar Malzen auf die 12 Jünger

Herr Kaspar Malz,gewester Grethmeister sel. hat auf ewig denen 12 Armen nebst dem Totengräber gestiftet ein Kapital von 8o fl,ist der Zins mit 4 fl pro cento auf der löbl. Stättmeisterstuben jährlich auf Cathedra Petri gefällig und dem ältesten Malzen allzeit einzuhändigen,die er auf dem Grünen Donnerstag in bemeldter Behausung ihnen,den 12 Armen selber austeilen soll,wie das deren Herrn Stättmeister-Zinsbuch ordentlich weiset.

Die 8o fl tragen 3 fl 12 kr ,trifft einen der 12 Jünger und Totengräber,den Jüngern 15 kr und dem Totengräber 12 kr

L Stiftung von Franzico Peibold

Herr Franziskus Peibold,damaliger Bruder Ludwig OrdensS. Franzisci min.,jährlich denen 12 Armen und dem Totengräber in der Melberschen Behausung an bemeltem Grünen Donnerstag auszuteilen gestiftete 5o fl Kapital zu 5 % tragt 2 1/2 fl und wird gereicht jedem Armen 12 kr und dem Totengräber 6 kr.

Observanz dieser Stiftung

Wie es am bemelten Grünen Donnerstag mit dieser Stiftung gehalten und was darbei observieret wird.

Am Grünen Donnerstag versammeln sich die 12 Armen,krumme,blinde und bresthafte Männer,die sich zuvor bei dem Totengräber -der ihr Christus und Obermann ist-angeben,und da einer oder mehr abgängig,oder sich auch zuviel angeben und eindringen würden,hat der Totengräber bei einem edlen Magistrat,denen Herrn Geheimen oder beim Amtsbürgermeister anzugeben,die dann hierin zu disponieren und zu nomenieren,wem sie bedünkt am bedürftigsten zu sein.Dann wann sie bei dem Totengräber beisammen,verteilen sie sich in 5 Teile,setzen sich aussen vor der Pfarrkirchen Türen unter währendem gottesdienst,sammeln das Almosen und beten zugleich für die Guttäter dieser Stiftung und andere,die ihnen Gutes tun.Es hat ein jeder einen neuen irdenen Krug in der Hand.Nach vollendetem Gottesdienst in der Pfarrkirche und unterdessen,da man mit dem hochwürdigsten Gut prozessionaliter in die St. Johanniskirche hinumgehet,dabei ein ehrsamer Rat auch seie und die Begleitung mit tun muss und soll und allda ein heiliges Hochamt chora-

liter gesungen wird,verfüget sich der Totengräber und die 12
armen Jünger in die Melbersche Behausung,da schon alles auf die
Mahlzeit zugerichtet und parat ist .Da lasset sich der allmali- 105
ge St Katharinaoberpfleger und Buchhalter-dermalen Herr Bürger=
meister Joann Michael Lisele modo Herr Ferdinand von Storr B.M.
unter dem Gottesdienst durch den Stättmeisterdiener erkundigen
ob alle beisammen,fertig und bereit seien.Wann nun der abge=
schickte Diener zurückkommt und referieret,dass alles beisam=
men und fertig seie,sich auch inzwischen der Totengräber und
die 12 Jünger zur Tafel gesetzet,versammeln sich in der Sanct
Johanniskirche die Herren Deputierte alsobbesagte Herr Ober=
pfleger,der Ober und Unterstättmeister im Amt,der Stadtschrei=
ber,von den Malzischen und Seiboldschen wegen Spezialdisposi=
tion und gehen in das Haus hinab ,grüssen die 12 Jünger ,dann
tut Herr Stadtschreiber eine Sermon und erinnerliche Ermahnung
warummen man nun beisammen und wer ihnen diese gegenwärtige
Guttat in Essen und Trinken und Geld verschaffet,daher sie
auch dankbar sein sollen etc.Mithin nach eingenommenem Mittag=
mahl sich forderist in der R.R. P. P. Franziskaneren,dann Un=
ser Lieben Frauen Pfarrkirchhof insgesamt und miteinander be=
geben,allda vor diese und alle Abgestorbenen beten und um das
heilige ,schon empfangene und hiernach in der ganzen Stadt emp
fangene Almosen dankbar seien,das ihnen bereits und aufgetra=
gene Essen und Trinken friedlich und schiedlich miteinander
niessen und verzehren und sich keiner bei Verlust des Almosens
unmanierlich und grob aufführen solle etc
Ehemen und bevor man aber anrichtet geben die Inwohner des Hau=
ses,die solche Obligationes auf sich haben denen Herren Deputier
ten den Speis,Wein zu verkosten,ob solcher auch kapabel,just
und gerecht seie,nicht weniger visitieren sie auch die Kuchel
und erkundigen sich,ob auch alles recht und stiftmässig be=
schaffen seie,dann teilen St Katharinapfleger,die Herren Stätt=
meister die Schausteinsche,Malzische und Seiboldsche Gestifts=
gelder aus.Nachdiesem gehen sie wiederum zurück in die Kirche
da gemeinlich der Gottesdienst in der bemeldten St. Joh annis=
kirche bald zu Ende geht.
Die Prosensia vor die Bemühnung des Herrn Oberpflegers ,des
Hausvatters und dieser Herren Buchhalter ist als folgt und in
der St Katharinapfleg gefunden wird.
Gemeldte Armen und Totengräber,wie auch der Hausvatter und 106

dieser Pfleg Buchhalter,dass er womöglich selbsten austeile jedem 3o kr wegen der Meylischen Stiftung.
Wann die Mahlzeit eingenommen,begeben sicham ersten die 12 Jünger,die der Totengräber anführt und den Opferstock hat auf beide obbemeldte Kirchhöfe,verrichten allda eine zeitlang ihr Gebet wie oben gemeldt und sammeln alsdann in der ganzen Stadt das Almosen ein,welches ihnen hernach der Totengräber ordentlich austeilet,welcher auch hiervon gleichwie die andern einen Teil empfangen.
NB.Wann sie in der Stadt herumgehen,rufen alle zusammen durch alle Gassen:Ihr liebereiche Bürgerschaft am hl. Gründonnerstag gebt uns 12 armen bresthaften Jüngeren ein hl. Almosen ,Gott und die seligste Jungfrau Maria wird es euch hier zeitlich und dort ewiglich belohnen .Amen.

M
Stiftung auf 25
Weiber von Herrn
Philipp Kuchler
auf sein Haus
Kapital 15o fl
zu 5% anno 165o

Von dem jährlichen Kuchlerschen Almosen

Desgleichen hat anno 165o Herr Johann Philipp Kuchler,Maler und des Rats allhier auf seinem Haus auf dem Marktplatz zwischen dem Grethgässlein und dermalen Herrn Johann Baltes Schleicher Merc.und des Rats,modo Herrn Georg Franz Stahl Mercator ? und Unterstättmeistr auf ewig gestift und verordnet,dass auf besagtem Haus modo Herrn Dominikus Baumhauer, Visier gehörig,dass zu allen und ewigen Zeiten stehen und bl bleiben solle 15o fl Kapital.Hiervor solle ein jeder Inhaber solches Hauses alljährlich denen Armen und zwar 25 bresthaften,bedürftigen Weibern-notandum anstatt der 25.ist der Pfarrmesner begriffen und verstanden,der für seine Mühwaltung wegen der Verkündzettels die Weiber au fzuschreiben und das Almosen auzuteilenauch 18 kr empfangen,dann jeder Person 18 kr gebühret fact 7fl 3o kr und zwar nachfolgender Gestalten:
Am hl. Palmtag wird auf der Kanzel inder Pfarrkirchen verkündigt ,dass auf den hl. Karfreitag der herenfeste und weise Herr Johann Philipp Kuchler und Katharina ,seine Hausfrau, eine geborene Spindlerin 25 arme Weiberen ein hl. Almosen gestiftet habe.Diese Weiber sollen am gemelten Karfreitag in fürwährendem Gottesdienst present sein und alle beiwohnen um Verzeiung der der abgestorbenen Stifter und Stifter=

innen Sünden und also für die abgelebten Seelen beten. 107
Und sollen diese am besagten Palmtag nachmittags um 12 Uhr- was die alte vorige sind,denn wenn eine einmal erwählt und fleissig ist,so bleibt sie bis auf ihr Absterben-da aber eine oder mehrere Personen durch Todesfäll oder in andere Werk abgehen seind solche und der Abgang von den Jnhabern des Hauses zu denominieren und zu erwählen-in des Pfarrmesners Haus zu erscheinen,da er dann selbig aufzeichnet und fleissig ermahnet,dass sie auf künftigen Karfreitag in die Kirchen und zum Gottesdienst fleissig kommen und in obiger Intention ihr Gebet vor die abgelebten Seelen andächtig verrichten und dann nach vollendetem Gottesdienst in solcher Behausung erscheinen sollen. Nach genanntem Gottesdienst gehet der Mesner mit seinem Zettel in das Haus hin,welches dermalen weil.Joann Baumhauers sel. Wittib mod Herr Dominikus Baumhauer Visier innenhat.Dann erscheinen auch die 14 armen Weiber,da dann der Pfarrmesner den Zettel ablieset und denen Weibern das Almusen wie obsteht 18 kr gereicht wird.
NB die weitern Stiftungen als Stahlsche Storrsche etc seind in andern Büchern zu ersehen.

Folgen extra ordinari Rechnungen. 108

§ 15

Folgen extra ordinari Rechnungen,die hieher zu bringen ad Notitiam für nötig erachtet worden.

A

St. Nikolai-rechnung

St. Nikolairechnung

Am Fest des hl. Nikolaus nach 12 Uhr kommen die Herrn fünf Geheime und der Stadtschreiber auf die Greth zusammen zu An-und Abhörung der sog. Nikolairechnung,da in ihrer Gegenwart die Herren Spitalpfleger denen Herren Stattmeistern da jenige verrechnen,was von dem Hospital
1.)auf die Pferd im Marstall
2.)auf die Stättmeister Mähren
3.)das Karrenpferd
an Haber ,Nägel ,Eisen und anderm hergegeben worden,wie auch was in der Schmiede für das Stättmeisteramt gemacht und gearbeitet worden.Der Herr Amtsbürgermeister lasset

denen Herrn Geheime auf ernannte Zeit in Rat sagen,wie auch denen Amtsstättmeistern ,demjenigen Herrn Stättmeister aber, so solche Zeit nicht im Amt,aber Spitalpfleger ist,wird durch den Spitalschreiber zu kommen angesagt.Wann die Herren Geheime beisammen,lasset man die Herren Stättmeister,wie auch vorersagten Herrn Spitalpfleger nebst dem Spitalmeister und Schreiber in die Ratsstuben hineinkommen,darauf der Herr Amtsbürgermeister proponieret,warum man zusammen gekommen und was zu verrichten sein werde.

Auf welches der Spitalschreiber die ablegende Rechnung in Dublo,die Designation der Schmiedearbeit aber nur einfach übergibt,der sie wie von altershergebracht ablesen solle. Dieses aber der Zeit der zeitliche Stadtschreiber verrichtet und ein Stättmeister oder wer des Lesens erfahren calculieret.Wann solche abgehört,treten die Herren Spitalpfleger und mit ihnen der Spitalmeister und Schreiber ab.

109 Darauf consultieret und umgefragt wird,ob man damit zufrieden und alles für passierlich erkennt,wornach die ausgetretenen Herrn wiederum hereingerufen und ihnen die Prob eröffnet wird,welches der Stadtschreiber auf beide Exemplaria aufzeichnet.Das eine Exemplar nebst einer Designation gibt Herr Stadtschreiber dem Spitalschreiber zurück,das andere aber hat er auf der Kanzlei zu hinterlegen,wird jedoch bevor in die Stättmeisterstuben hinübergegeben,weilen sie allda bezahlt oder compensiert werden sollen,so der Zeit denen Herren Amtsstättmeistern überlassen wird und mag es der Herr Steuerschreiber an sein gehöriges Ort legen.

Diese Prostation und was der Spital das Jahr hindurch den Herrn Stättmeistern hergibt wird bezahlt wir folgt:

als für ein Malter Haber vor den Marstall auf die Stättmeistermähren,auf den Karren und denen 4 Vögten,mod 2 Vögten vor ein Ross 7fl oder das Viertel 3 kr 2 Heller ,

für 18 Pfund Schmer und Lichter vor die 3 ersteren Ort 1fl oder das Pfund 3kr 2 Heller,

für das Schmiedwerk und zwar für ein neues Hufeisen ersagten 3 ersteren Orten 6 kr,für einaltes Eisen 2 kr.

Ein Eisen zu griffen oder spitzen Winterszeit 1 kr.

Die andern Schmiedarbeiten an Wagen,Pflug etc keine Ausrechnung gefunden werden,weilen es allerhand undhierzu bringen für unnötig ist gefunden worden.

B
Wetzgauer hl. Rechnung

Wetzgauer heilige Rechnung

Am Fest des hl. Stephani wird nach altem beständigen Herkommen des hl. Kolomani zu Wetzgau Tabri oder sog. Heiligenrechnung folgendermassen abgelegt.

Dann die Rechnung abgelegt wie sie dann vor denen Christfeiertäg allwegen fertig sein soll, haben solche beide verordneten Pfleger einige Tage vorher dem Herrn Amtsbürtermeister anzuzeigen. Darauf der Herr Amtsbürgermeister am Fest des hl. Stephanus die Herren Geheime, Stadtschreiber und Amtsstättmeister auf 12 Uhr mittags auf die Greth zu An- und Abhörung solcher Rechnung berufen und ansagen lassen. Dahero wohnen bei nebst ernannten Herren auch ein zeitlicher Herr Pfarrer zu Wetzgau mit der ganzen Gemeind allda. Wann ersagte Herren in der Ratsstuben beisammen, lasset man die Gemeind auch hereinkommen, darauf der Herr Amtsbürgermeister eröffnet, warum man zusammengekommen, auch was die vorhabende Verrichtung sein werde.

Den Harrn Pfarrer lasset der Herr Amtsbürgermeister auf seinen Bank niedersitzen. Nach diesem wird zur Erwählung eines neuen Pflegers anstatt des alljährlichen abgehenden ältenen geschritten.

Die Wahl wird denen sämtlichen Gemeindeleuten gutwillig überlassen und geschieht also

Die ganze Gemeinde tritt aus bis auf den abgehenden älteren Pfleger, der in der Ratsstuben stehen bleibt, von dem der Amtsbürgermeister das Votum erfordert oder zu wissen begehret, wen er auf sein Statt auf ein künftiges Jahr zum Heiligenpfleger verlange, welches, wenn ers eröffnet, tut er darauf abtreten und nachiihmgehet einer nach dem andern hinein und auf gleiches Befragen gibt ein jeder seine Wahlstimme. Wann dann die Vota o oder Wahlstimmen gänzlich abgelegt, die der Herr Stadtschreiber notieret, lasst der Herr Amtsbürgermeister die Gemeinde durch einen Unteramtsstättmeister wieder hineinrufen und eröffnet dann ihnenwer per majora oder durch das Mehr zum Mitheiligenpfleger an statt des abgehenden älteren erkieset worden.

Dem Neuerwählten lieset der Stadtschreiber den gewöhnlichen Eid vor, der Amtsbürgermeister aber vergelübtet oder gibt ihm den Eid.

Nach abgelegtem Eid lasset der Herr Amtsbürgermeister die Ge-

meind niedersitzen,darauf der Stadtschreiber die Rechnung ablieset,einer der Herren Stättmeister aber,-oder wer dessen erfahren-legt oder calculieret solche.
Wann die Rechnung völlig abgelegt und calculieret tun die beiden Heiligenpfleger,die solches vergangenes Jahr abgelegt und geführet austreten .Darüber wird von Herrn Amtsbürgermeister und erstlich zwar der Herr Pfarrer und nach ihm die ganze Gemeind befragt,ob und was sie dabei zu,erinnern,ob sie alle Posten für passierlich und just halten, Ist nun darwieder nichts beizubringen,wird solche von denenHerren Geheime und Stättmeistern durch ordentliche Umfrag mittels eines Unterstättmeisters für just aufgenommen,darauf die beiden Herrn Pfleger wieder hineinberufen und ihnen die Prob eröffnet wird,welche der Stadtschreiber auf die abgelegte Rechnung schreibet.

C

Rechnung der Armen im Spital in ihre Hand

111

Rechnung der armen Leute im Spital in ihre Hand

Einund andere Täg vor dem neuen Jahr abends wird im Spital die Rechnung über das,was den armen Leuten jährlich in ihre Hand gefallenes Geld oder was ihnen das Jahr hindurch sonderlich auszuteilen von zerschiedenenGuttätern gestiftet worden auf nachstehende Weis und Ordnung abgehöret.Dabei forderist zu wissen,dass nur einer aus dem Rat, so aus denen Herrn Geheimen oder ein Stättmeister ist-zum Pfleger verordnet,der es auch beständig,wenn er schon Bürgermeister ist,verbleibet.
Dieser Pfleger führet und verantwortet die Rechnung über Einnehmen und Ausgeben ,der Spitalschreiber aber stellet dieselbe.Wann dieselbe auf bestimmte Zeit fertig,tut der Rechnungspfleger solches dem Herrn Amtsbürgermeister zeitlich zu wissen. Sie sich darauf und darüber mit den Herrn Geheimen per majora entschliessen,welchen Tag und Zeit sie in den Spital hinabgehen und die Rechnung abhören wollen.
Der Abhörung wohnen bei die Herren 5 Geheime,der Stadtschreiber und der Stättmeister,so zur Zeit Spitalpfleger mit ist.Der Spitalschreiber lieset die Rechnung und der Stadtschreiber beobachtet aus der fertigen Rechnung den Recess oder was sonsten erheblich zu erinnern sich zeigen möchte.

Die Rechnung wird nicht-wie bei anderen gewöhnlich ist- unterschrieben,welches aber zu beschehen förmlicher und dem Rechnungsgeber auch sonsten sicherer wäre.

Da nun ersagte Herren beisammen und ihre Session am Tisch genommen,fordert der Herr Amtsbürgermeister durch den Spitalmeister oder Spitalschreiber die sämtlichen Pfründner und Arme,so darbei erscheinen können,in die Stube herein,lasset sie niedersitzen,mitErinnerung aufzumerken,ob dieablegende Rechnung in allem so bewandt seie,wie recht undsdieselbe wohl sein solle.

Nach abgelgter Rechnung tritt der Pfleger oder Rechnungsgeber mit dem Schreiber ab,darauf werden,und zwar erstlich die armen Leut,d.i. die Pfründner wieder gefragt,ob sie damit zufrieden oder etwas,und was dabei zu erinnern haben Wann sie es für just erkennen,wird auch unter denen Herren Geheimen und Stättmeistern umgefragt,ob alles gültig und für Recht zu erkennen.Mithin für eine aufrichtige Rechnung just und gerecht erfunden worden und aufzu nehmen. 112

Wann nichts darwider oder darbei zu ~~erkennen~~ erinnern und die Rechnung probieret worden,lasset man die Rechnungsgeber oder Pfleger samt dem Schreiber wieder hereinkommen, eröffnet ihnen die Prob mit gewöhnlicher Danksagung für die gehabte Mühe.Danach lasset man die Armen in den Gang hinausgehen und dann einen nach dem andern allein hineingehen und werden allein also gefragt als:

1.)ob sie das ganze Jahr über vom Meister,Meisterin und Köchinnen,d.i.vom Spitalmeister,Spitalmeisterin und Spitalköchin -alle Gestift und gewöhnliche Gebühr zurecht empfangen oder ob und was ihnen daran abgegangen, und ob sie

2.)mit diesen als ihren Mitpfründnern zufrieden oder zwischen ihnen kein Streit,Unwillen oder andere Ungebühr unterloffen.Hat sich aber ein oder andere Person nicht geziemend verhalten,wird ihr solches durch den Herrn Oberpfleger vorgehalten,davor abgewarnet und nach Erforderung darüber corrigieret.

Unter während dieser Examination gehen die Herrn Stättmeister so Pfleger hinab in die Srässersche oder hintere Pfründstuben,besehen nicht allein ,wie es darin beschaffen, sondern verhören auch auf obige Art und Artikeln,sonder-

heitlich einen jeden Pfründner.
Leeren hernach den Opferstock inder Kirchen aus, bringen das darin gefundene Geld vor die Herrn Geheime und Pfleger referieren darbei zugleich, wie es in der hintern Pfründ mit denen Armen beschaffen, was sie angebracht oder was sie beklaget haben.
Nachdiesem werden den armen Leuten, Pflegern, die Pflegerin, und Köchin wieder vor die Herren eingefordert und vor ihnen sämtlich wieder für ein neues Jahr die Pflicht- die der Spitalschreiber abliest- in ihre Dienst fürohin desto zuverlässiger zu verrichten angenommen, etwan auch jedem untersagt, was er das vorige Jahr hindurch nicht recht getan und wie er sich künftig zu verhalten, sich zu bessern oder aber
113 zu continuieren habe.

Nestelfest und deren Austeilung

§ 16

Austeilung der Almosen und Nestel im Spital

Am neuen Jahrabend oder am letzten Tag des Jahres gehen die Herren Bürgermeister und Geheime, Stadtschreiber und der Unterstättmeister, so zur Zeit Mitspitalpfleger ist, morgens gegen 9 Uhr in den Spital hinab, das auf solchen Tag gestiftete Almosen in der Spitalkirchen auszuteilen und nachmals in der neuen Baustuben die Nestel zu empfangen, so also geschieht:

als

1.)gehen sie in des Spitalsschreibers Stuben, da gemeiniglich der R.P.Beichtvater von Gotteszell wegen der Opoldschen Stiftung und die Rechbergsche, obbenannte schon beisammen seind, jene erwartend.

Beichtvater zu Gottes-zell beim Nestelfest

2.)Wenn man völlig beisammen ist, gehet man von dieser Stuben aus durch den Gang in die Kirchen hinab, in folgender Ordnung:
1.)der Amtsbürgermeister,
2.)der R.P. Beixhtvater von Gotteszell,
3.)die andern 2 Bürgermeister, juxta sessionem
4.)der Herr Obervogt zu Hohenrechberg und Donzdorf,
5.)die Herrn Oberstättmeister
6.)der Herr Vogt zu Waldstetten, dann XX den

7.)der Herr Stadtschreiber aus Höflichkeit als Gast vorgehen lasset,

8.)dann die Unterstättmeister.

3.)der Oberpfleger im Spital und der armen Leute-pfleger stellen sich in der Kirchen an den Ort vor den Stühlen da die Gelder in denen Beckerten?liegen und ausgegeben werden.
Der Herr Beichtvater, beide H. Bürgermeister,der Rechb bergsche und Donzdorfsche Oberbeamte mit dem Waldstetter Vogt setzen sich auf die Stühle bei der Kanzel,die andern aber wo es ihnen beliebt.
Die armen Leute stehen unter der Bohrkirche gegen der Stiegen herfürwärts.

4.)Da man also in Ordnung ist und man Platz genommen,tut der Spitalschreiber an dem Ort bei der Türen,wo man herabkommt einen kurzen Vortrag,warum man hier zusammen kommen und was zu verrichten,mit diesem dass man sämtlich niederknien und für die Stifter ein Vaterunser und Ave Maria beten wolle.
Dann wird das Vater unser und Ave Maria gebetet.
Wenn man ausgebet und wieder aufgestanden,auch wieder niedergesessen,rufet der Spitalmeister die Armen auf einer Tafel nach und nach auf,darauf einer nach dem andern hingehet und seine Portion empfanget.Der Absenten Gebühr-die,die nicht zugegen seind -nehmt der Spitalpfleger und andere Pfründner,Köchin oder andere ihre Bestellte und übringens ihnen.

5.)Nach ausgeteiltem Almosen gehet man in voriger Ordnung wieder hinauf in die neue Baustuben,da von wegen des Spitals-bisher mittels eines Nestels,modo aber des Gelds von dem R.P. Beichtvater zu Gotteszell in Person nach Anrufung des Spitalsschreibers vorberichter ordnungsgemäss nach gesetzter Lista die Nestel ausgeteilt werden.
Beiderseits ein Dutzend und 2 lange,zusammen.2 Dutzend und 4 lange Nestel
Und gaben die zu Rechberg darzumalen bei solcher Distribution? der Nesten denen R.R. P.P. Dominikanern jährlich paar 1o Dtz,dahingegen teilen sie die Nestel aus.

Mahlzeit im Nestelfest im Spital

Dominikaner müssen 2 Mass
114 Wein zum Nestelfest geben.

Zum Beschluss laden die Herren Bürgermeister und Oberpfleger nachmalen aus Höflichkeit alle Anwesenden, bevor aber die Fremden, zum herkömmlichen Mittagsmahl auf 11 Uhr ein, welches dann auf solche Zeit dann auch eingenommen wird.

Da Herr Pater Beichtvater Dominikaner und der Spital unter währendem Mahl die Herren Gäste ihrenneuen Wein verkosten, lassen, -dermal hat der Spital keinen Wein mehr-zu dem Ende wird von den Herren Dominikanern ein Viertel oder 2 Mass in den Spital hereingeschickt.

Diese Mahlzeit ist angestellt, damit das Jahr in Fried und Fröhlichkeit solle beschlossen werden.

Der Amtsbürgermeister gehet darum dem R.P. Beichtvater, einem Geistlichen vor, weilen er Primario des Stadtmagistrats, der
115 Patrones und Stifter des Hospitals ist, präsentieren tuet.

Konrad von Rechberg hat den Sachsenhof dem Spital geschenkt, man muss einen Rechbergschen Untertanen in die Pfründ annehmen.

am Rand Hohenrechbergsches Wappen

NB: Die Herrn von Rechberg führen 2 rote Löwen im Wappen, stand der Hirsch oder Rehbock aufrecht.

Die Herren von Rechberg aber seind allein grosse Benefaktores und haben deswegen zu ewiger Recognition, weilen Conrad von Rechberghierher den Sachsenhof verehrt, von dessen Einkünften diese mehreren Almosen ausgeteilt werden.

Dessentwegen hat auch Hohenrechberg einen Pfründner ausdem Rechbergischen in den hiesigen Spital zu presentieren und vorzustellen, den man auch annehmen und ihm die Pfründ gleich anderen in der Stadt reichen und angedeihen lassen muss.

NB. Ob aber alle Rechbergischen Ober- und Niederbeamte-denn dermalen und schon von langer Zeit her erscheinen, weilen der Obervogt und dermalen freiherrl. Spechtsche Vogt zu Donzdorf selten erscheinen, beide deren Schultheissen, als der Schultheiss zu Wissgoldingen, Hohenrechberg und Strassdorf-die Nestel empfangen und der Mahlzeit beiwohnen sollen, das ist, ob es also gestiftet oder missbräuchlich eingeschlichen seie, kann dermalen solid und klar nicht beweisen, noch bericht werden.

Wie deme aber seind, sie dermalen doch in Possione vel quasi und wurden sichschwerlich mehr abtreiben lassen.
Dass aber ein Beamter, er sei wer er wolle, von Waldstetten, nachdem dieser Ort nach Grafeneck, und von da vor einigen Jahren an ein hochwürdiges Domkapitel zu Ellwangen, cumonnibus ? juribus alienieret worden, mehr dazugehören, hat man wohl anzusehen, denn wenn einer dazugehörte, weilen sie ehedessen darbei gewesen, so müssten noch von vielen Orten, die denen von Rechbe rg hiebevor zuständig gewesen, jezo aber in anderen Händen oder Dienstenseind, als Heuchlingen, Alfdorf und Staufeneck etc deren Beamten einladen und die Nesse stel geben werden. Fürnemlich auch denen von Ramsberg-ehe es von unlängst wieder zu und von Rechberg verkauft worden, weilen dieses ehebevor auch von einem von Rechberg und zwar dem Herr Konrad von Rechberg, Ritter, der den Sachsenhof gestiftet und von deme die Solicitat herfliesset.
vide die Rechbergschen Akten und die besondere Ladeim Spital
Bei dieser Mahlzeit aber erscheinen und werden dermal eingeladen als
1.(R.P. Beichtvater und ein Socius
2.)die 3 Herrn Bürgermeister
3.)die Oberstättmeister
4.)beide Consulenten, der Stadtschreiber und Stadtschultheiss
5.)der Unterstättmeister, der zugleich damals Mitpfleger ist.
6.)Ober-und Unterbeamte zu Rechberg und Waldstetten
7.)die Gmündschen 4 Amtsvögt, modo 2 Vögt
8.)der älteste aus der Buckschen Freundschaft
9.)der älteste aus der Burkhard Rechbergschen Freundschaft
und zwar darum die Letzteren 2, weilen schon von altersher die Buckschen als Hans Buck anno 1541 denen Armen 51fl gestiftet hat.
vide die Akten im Spital, Spitalordnung fol 10

am Rand Wappen Buck

Und die von der Muhlerischen, von denen es ? auch die Burkhardschen kommen, da hin auch Stiftungen getan und Guttäter dahin gewordem. Vide die Akten im Spital

§ 17

Am Rand Wappen h. Wilhelm von Jagsheimb, der Spitalkirch einen Kaplan dotiert anno 1445

Von der Besetzung der armen Pfründen im Hospital und bei S. Katharina extra Muros

Von der sog. ganzen und halben Schüssel

Von dem Brot-austeilen bei dem Häuslein bei der Pfarrkirchentür

Hier kommt wohl zu observieren und ad monendo zu promittieren, dass nicht allein unsere Vorfahren und Alte ganz wohl und ihren Seelen ewig ganz nutzbar getan, dass sie sich vor Zeiten und schon vor 600 Jahren etwelche gottesfürchtige Bürger zu sammengetan, ihre Wohnungen und Plätz, wo eben jetzt der Spital stehet, freiwillig und umsonst, ohne allen Entgelt und zu dem Ende hergaben, auch die Brüder des Hospitals etliche Hofstatten bei ihrem Spital gelegen, nachgehends erkauft haben, um eine Kapelle zu erbauen und bei dem Ordinario zu Augsburg um den Consens und Erlaubnis angehalten, der auch bald hierauf erteilet worden, wie hernach folget, Damit vor die armen Bedürftigen und alte bresthafte Leut eine ewige Kapell und Wohnung verschafft werde, zu demviele gottselige Leute ziemlich contribuieret und ein ehrsamer Rat selbiger Zeit wohl Hand angelegt auch nach und nach und schon 1445, weilen es an genugsamer Dotation gefehlet, von Herrn Wilhelm von Jagsheimb und anderen Guttätern 2 Kaplanen ad S. Mariam Virginem et S Nikolaum angenommen und die Spitalkirchen oder Kapellen wohl dociert, alle diese verschafft und Verordnungen von dem Herrn Ordinario zu
117 Augsburg gnädig confirmieret.

§ 18

Bestätigung der Spital-kirchen anno 1269

Concessio prima
oder Bestätigung der Spitalkirchen

Von Herrn Hartmann, Bischof zu Augsburg und Erzbischof zu Mainz im Jahr 1269 die anfangt

"Wir, hartmann von Gottes Gnaden Bischof etc seither die Brüder "des Spitals zu Gmünd etlicher Hostätten bei ihrem Spital ge-"legen erkauft haben, und daselbst eine Kapelle vermeinen zu "bauen, in der das Gebet um Heil der Lebendigen und Ruhe der "Toten ausgeteilt werden, dass wir dasselbe verhängt haben:

"Doch pfarrliche Rechte in allen Dingen behalten.
"Geben zu Dillingen anno Domini 1269 am 8. Tag des Brachmonats
L.S.

2. Bestätigung der Spitalkirche

Concessio secunda

Bestättigung der Spitalkirchen.

"Wir ,Werner von Gottes Gnaden des hl. Stifts zu Mainz Erz=
"bischofetc entbieten unsern Lieben in Christo ,dem Meister
"und den Brüdern des Hl. Geisthospitals zu Schw. Gmünd,Augs=
"burgischen Bistums Heil im Herrn etc,so von uns begehrt wird
" das gerecht und ehrsam ist,so erfordert die Kraft der Gerech
tigkeit und Ordnung der Vernunft,dass solches durch Sorgfäl=
"tigkeit unseres Amts zu ziemlichen Werke gebracht wird.Da=
"rummen euer Begehren uns fürgehabt inhielt,wie unser ehrwür=
"diger Bruder zu Augsburg euch verliehen habe,dass ihr bei
" eurem Spital eine Kapellen bauen und einen Priester haben
"möchten,der euch und den Armen daselbst Wohnenden die christ
"lichen Sakrament reichen,als in den Briefen deselben Bischof
darinnen gemacht vollkommener begriffen wird,wir eurem andäch
"tigen Begehren ,Gebeten genügt haben ,dass für fest und ge=
"nehm,dass von demselben Bischof fürsichtig geschehen ist.etc
"Gegeben bei dem Lacum den 7. Juli anno Domini eintausend
"zweihundert sechzig und neun
L.S.

118

Da solcher Spital nach und nach in grosses Aufnehmen,Flor und Wachstum gekommen,wie alles und alles des Spitals Registratur und Acta abundander zeigen,an dem Wohl ,ewig Wohl und ohne End löblich und heilig geschehen und allen ,sowohl von ei=nem ehrsamen Rat,als etl. Privatpersonen-wie schon oben ge=meldt- dahin angesehen und Sorg getragen worden,damit die armen Bedürftigen Leut ihren Unterschlauf und die notwendige Unterhaltung bekommen mögen.In welcher guten Contenuation man noch heutzutag fortführet und von Rats und der Oberpfleg halber sorgfältig trachte,solchen Spital und armen Leut Ein=kommen nicht allein zu erhalten,sondern auch fürbass zu augm mentieren und nur alles vorzukehren,was zur Conservation und Augmentation immer gedeihen und erspriesslich sein mag.
Wie dies Acconomina,Gefälle und Einkünfte den Fundationen sog.Xenodophiorum,Nosocomium?.Orphano

? .
deren armen Leuten,Witiben und Waisen und anderen bresthaft n Tropfen allen Regenten und Administratoren allen angelegentlichst recommandieret wird eingeschriebenen, gemeinen Rechten. in L illud 19 L Sancimus 22 et sequ. cod.de SS Eccl. L orphanotroph 32 et L omnia Privilegia 35 Cod de phis et elerie:Novell 131 Cap 1o Speidel in ? jurida polit vocab.Fündelhäuser item vocab. Hospital Besold Thesaur pract dict vocab GregorTholosan inSyntag Jus unicL 13 cap 28 n 1Parichell in tract de jure Hpsp. Cap 4Lib 4 ci et Pod.? de Repul ci n 61
Allermassen in denen Spitälern die fleissigste Sorgfalt über die armen und bresthaften Leute,Verbürgerte und Untertanen,welche nichts mehr verdienen oder zur Substentation erwerben können,so darin mit der Pgründ begabet sind,aus dem göttlichen Gebotselbsten wie Deutr. 15 ,8 zu erlesen und zu erfahren ist.Spedel vocab. Spital fol 1164 da eine jede Republic und Stadt,wo es anders wohl bestellt ist,sollen nicht allen die Regenten sorgfältig sein,damit die ganze Versammlung und Gemeinde die benötigte Nahrung und ehrliches Auskommen haben,so deren auch,dass die recht und wahrhaftig Armen mit der benötigten Verpflegung und Unterhalt versorgt werden, denn auch diese Membra,Glieder und Mitbürger und Mituntertanen seind,wie weitläufig ausführet Schönborn Lib. 3 cap 18 in princip und dass man ex Lege caritati denen armen Bedürftigen in ihrer Armut,Armutey und mittellosem
119 Stand Summarumsolle ermahnet eine jede Obrigkeit und vorgesetztenRegenten die Schrift blättern also:Wann einer von deinen Brüdern,d.i.von deinen Mitgliedern in Armut geraten wird,so sollst du dein Herz nicht unmild werden lassen und deine Hände an dich ziehen,sondern sollst diese gegen den Armen auftun.Deutr.15,2.Solltest das Brot brechen und auch denen Armen davongeben Es 58,7 Jhme Gutes tun,leihen und nicht mehr wieder begehren. Mutuum dare nil inde sperans Luc 5,35 und wie der hl Paulus sagt,diese Reichen und Wohlvermöglichen sollen sollen gern den Armen contribuieren und von dem Seinigen communicieren 1.Thimot 6,18 solle daher zu noch mehreren auf? und Wachstum der Armenhilf und Fortkommen

niemand der Guttat und Benefienz vergessen. Hebr.13,16 und müssen deretwegen sehr viele Reiche in die Hölle fahren, weilen sie bei Lebzeiten niemalen Almosen geben, sagt Christus selber Math. 25 Allermassen die Liebe Gottes denjenigen denegieret wird, welcher seinen nächsten Bedürftigen die Werke der Barnherzigkeit versagt. Joh.3,17 Jak 21,15 es mag es auch der Arme meritieren, wie obengemeldt worden oder nicht und hat daher vor Zeiten der Bischof zu Bremen ganz eifrig ausgeschrieben und gesagt, man soll und dürfe sich in dem nicht aufhalten und sich Zweifel machen, dass der Arme recht =oder unrechtmässiger Weise empfange, denn es hiesse cunctis...allen Armen soll man zu Hilfe kommen, dieweil wir cento nicht wissen und wohl infabiliter versicheret seind. In quo sit Christus seuquando advenit, wer wahrhaftig un unverfälschter Armer ist, denn gar recht der weise Aristotiles als er von einem einen Verweis bekommen, dieser einem schlimmen Bettler ein Almosen gegeben, gesagt, und dargegen gesagt: ich habe nicht die Mores und Sitten, sondern die Armseligkeit dieser Person angesehen at non tasa... Ich habe nicht sowohl diesen Menschen, als der menschlichen Bedürftigkeit succurieret, wie von ihm sagt ? Lib 5 cap.1 daß also das Almosen generaliter allein allen ohne Unterschied zu geben und mitzuteilen seie mahnt gar schön ? c Balduin de eas Conserv. Lib 4 cap.17 ? 9 pag 1266 den n da die Armen etwas von uns begehren und darum bitten, so begehren sie keineswegs was unser ist, sondern-welches zumalen von unserm Spital und denen Fundatoris zu verstehen-was wir ihnen schuldig sein. Besold de jura ord civil c 6 n und sollen uns die verliehenen Mittel und Reichtum den Armen wieder geben oder aufs wenigst etwas davon zugewidmet werden, sagt Paracels de bon et mal. fort Tom 2 foli 209, denn es heisst: gib ihm von demseinigen, weil das Deine und alles was du hastsein ist und was ein jeder auch nur von dem Mindesten Gutes tuet, das tuet Christo unserm Herrn, selbst gib daher den Armen, was du empfangest, säe, was du schneidest gib aus, was du sammelst und sagt der hl. Augustinus: der Arme bittet, der Reiche gibet, Gott aber vergilt es wieder. (lat. Quellenangabe?), welches überaus gross und ganz eifrig recommandieret Liber ? da er sagt: Es wird unser Fiscus nicht desto ärmer werden, wann schon daraus die Armen das Almo-

120

sen empfangen,denn diese ist ein grosser Schatz und ist dies ein feister Acker.Der Arme sagt abermal der gl. Augustinus, welcher sogleich und gar bald Frücht bringet und widergibt demjenigen,die da Almosen geban,wie die Acatholici wahrhaftig all ihren Fleiss dahin anwenden und schöne Mittel den Armen und Bedürftigen hinterlassen wie uns Exempla est und gar schön zeiget.Die Gothaische Kirchenordnung cap 7,3 und die Württembergische Kastenordnung § und uns derohalben von Gott empfangenen und tragenden Amts und also von obrigkeiswegen gebühret und zustehet:item Speidel vocab. armselige Personen verm letzlich die Armen betr. ist zu notieren,dass die Fürsten und Regenten etc,denen Bedürftigen die Alimente verschaffen,damit sie nicht hungern und Mangel leiden,Versehung tun sollen.Und spricht von denen Hospitalern Gott selber:wer den Armen,den ich schicken werde aufnehmet,der nimmt mich auf,der mich geschickt hat.Joh.13.Es spricht weiter der hl. Augustinus contra hereses:Lerne du Christenmensch: du soll ohne Diseretion und Unterschied freigebig und barmherzig sein,damit du vielleicht nicht,da du einem dein Haus versperrest und die Barmherzigkeit versagst,es Gott selber sei etc.Es soll einjeder diejenigen in sein Haus nehmen,die keine Wohnunghaben und das von Gott gegönnte et Bona Christi nicht allein verschlucken,welche ihm aus der Güte Gottes mitgeteilt worden und gleich wie er einen Hilarem Datorem,einen gütigen Gott zum Liebhaber bekommen,so solle er auch absque Marmure? und ganz willig auch etwas den Armen des Herrn zurückgeben,sagt der hl. Ambrosius de officio in suo pastorat. Dieses alles wie gemeldt haben dieVorfahren wohl zu Gemüt und Herzen geführet zur Fortpflannugnund Vermehrung des allhiesigen Spitals Renten und Einkünften viel contribuieret u. grosse Sorg getragen,damit selbiger mehr zu als abnehme und damit denen Armen und Pfründnern das gestiftete und der schuldige Unterhalt jederzeit ohne Abgang gereicht werde.Der erste von dem man liest ist gewesen Beatissimo memoria vir Zothinus,der das allererste Spital und Waisenhaus gestiftet und auf aufgerichtet,wie in dicta Lib. 35 cod de Epis.et ele zu ersehen.

Weiters

Sogleich nachdem neuen Jahr wird gesessener Rat gehalten,da

dann der Herr Amtsbürgermeister, nachdem der ganze ehrsame Rat in die Ratsstuben eingetreten und zuvor ein jeder vor dem mit einander beschehenen Eintritt sein gewöhnliches a parte Gebet verrichtet, in einer zierlichen, gewöhnlichen Sermon einem ganzen ehrsamen Rat ein glückseliges Jahr, glückselige Stadt- und Amtsregierung von Grund Herzens anwünscht, also, dass Gott der Allmächtige förderist der römischen kaiserlichen und königlichen Majestät glückselige Reichsregierung, Triumph, Sieg und Viktori wider seine Erz- und Reichsfeind väterli h verleihen, in- und ausserhalb der Stadt Mund alles und alles, die Früchte auf den Kästen und im Feld, den Wein im Keller und was nur zum menschlichen Unterhalt und Leben von nöten segnnen und benedeien, den abgestorbenen Ratsgliedern, mithin allen und jeden die ewige Ruhe und Seligkeit verleihen wolle, zu dem Ende und amit das wahr werde, wolle man samtlich niederknien und 5 Vater unser, 5 Ave Maria und einen christlichen Glauben beten. 12

Am ersten Ratstag werden die Pfründen vergeben

Nach Verrichtung dessen stehet ein jeder auf, setzet sich an seinen gewöhnlichen Ort und proponieret besagter Herr Amtsbürgermeister weiter, wie dass gewöhnlich und Herkommens allgährlich bei dem ersten Ratstag und ganz versammeltem Rat, da sonsten nichts vorgenommen werden solle, sowohl die Pfründner im Hospital als bei St Katharina zu besetzen und einige auf gewisse Todsfäll zum Exempel 1, 2, 3, 4 oder auf 5 Todsfäll eines Pfründners zu geben und zu vertrösten. Item zu ganz und halben Schüsseln, das ist einen grossen Laib oder 2 kleine Laiblein, welche das ganze Jahr hindurch alle Sonntag, morgens bei Anfang des Hochamts und so man das Asperges gesungen und mit der Prozession um die Kirchen gegangen, nachdeme solches Brot Samstag abends von dem Spital. da es gebachen wird, durch den Karrenmann heraufgeführt und in das hierzu determinierte Brothäuslein bei der mittleren Kirchentür getan hat; von dem Almosenknecht in Beisein der Bettelvögt derer jeder wöchentlich 2 grosse Laib haben, ausgeteilet werden.

NB. Dieses Brot wird derzeithero am Sonnabend nach dem Rosenkranz ausgeteilet.

In diesem ersten Ratstag nun werden die alten Personen, da sie es verdienen, confirmieret und wiederum neue in Abgang demo nominieret.

Ganze Stiftung
Schüssel oder
ein Laib Brot
für 55 Arme
halbe Schüssel
oder 2 Laiblein
für 15 Arme

Die ganze Schüssel oder einen grossen Laib Brot, welchen die Reiche Almosenpfleg verschafft haben, 55 Personen, mithin 55 Laib Brot wöchentlich.

Die halbe Schüssel oder die 2 kleinen Laiblein, welche der Spital verschafft haben, 15 Personen, mithin wöchentlich 3o Laiblein, nebst 2 grossen Laib dem Almosenknecht, 2 Laib

123 denen 2 Bettelvögten

Geldalmosen
das Jahr hin=
durch vor dem
Brothäuslein

Neben diesem Brot wird vor dem Häuslein denen Hausarmen Bargeld ausgeteilt, dermalen zu verschiedenen Zeiten als

1.)auf das neue Jahr
2.)Sonntag nach dem neuen Jahr
3.)am Lichtmesstag
4.)in der Fastnacht
5.)an Mathias -Apostel
6.)am Weissen Sonntag
7.)im Quartal Cinerum
8.)am Palmsonntag
9.)Maria Verkündigung
1o.)am Grünen Donnerstag
11.)Hl. Ostertag
12.)St Georgitag
13.)Kleine Kirchweih
14.)St Philipp et Jakobi
15.)Auffahrt Christi
16.)Grosse Kirchweihe
17.)St Joann Baptist
18.)den ersten Sonntag darnach
19.)St Margaretha-tag
2o.)Maria Himmelfahrt
21.)St Bartholomäus-tag
22.)St Mathei-tag
23.)St Ursula-tag
24.)St Martinstag
25.)St Jakobi-Apostel-tag
26.)St Katharinatag
27.)auf das Advent

Opferstock vor
der Pfarrkirch
türen

Etwas über 1oo fl besag und nach Ausruf der Pflegrechnung de anno 17o3 ohne was in denen 3 Opferstöcken ausser der Kirchen, den oberen bei und unter dem Ölberg und mittleren bei der Ehetüren und unteren Kirchen, welche jährlich nur einmal ausgelehrt werden, fallet.

NB. Dabei ist zu wissen, dass der 4. Opferstock bei der obern Kirchentür gegen des Mesnershaus allein, wie es die Tafel gibt, für die armen Kranken von dem Erbfeind blessierte und

bresthafte durchreisende Sol daten gehöret und gewidmet ist.

So werden auf aus dieser Pfleg viele Arme gespeiset und für dienWaisen das Kost=und Lehrgeld zu Erlernung Handwerker bez zahlt,welches alles die Rechnung zeiget und an die Hand gibt.

Und werden

1.)die Pfründner im Spital

2.)und bei St Katharina durchgangen und besetzt,geschieht wohl zuweilen,dass ein Wechsel vom Spital nach St Katharina et vicissim von dorten herauf in Spital geschiehet.Und weilen bei jetzt wohl leidigen und schweren Zeiten-id est de anno 1703 modo 1783- fast niemalen weder im Spital noch bei St. Katharina einiger oder wenigst geringer Abgang,als werden die Personen ,so es meritieren und bedürftig,bald auf 1,2 und mehr Todesfälle gabet und versichert. 124

von der hintern Pfründ

Und weilen 2 Arme die vordere und hintere Pfründ.

In dieser hintern Pfründ allzeit 8 Personen,nicht weiter u. nicht weniger sein müssen,vermög der Strässerschen Stiftung, welche eine bessere Pfründ,zumalen sie Wein etc geniessen, als die vordere.

Daher muss,sobald nur eine Person in solcher hintern Pfründ abgehet,sogleich,ja noch selbigen Tag,oder inner 24 Stunden aus der vorderen Pfründ jemand darhinter verschafft werden, damit also die Zahl der 8 Personen wiederum ersetzt werde.

Von der vorderen Pfründ

Einsonsten ist es in dieser Pfründstuben NB:der fernere Kontakt mangelt und ist vielleicht ein Blatt verloren gegangen, weilen,was zu sagen sein sollte,nicht ist ausgeführt.Doch wird Contenation Nachfolgendes erfunden,als

Einsonsten ist es in der vorderen Pfründstubenganz ungeheuer und unruhig und seind dermalen in solcher vorderen Pfründ 32 Personen und geniessen es von diesen heraus 1o Personen anno Domini 1703.

Wie die armen Leut im Spital durchs Jahr gespeist werden.

Ordnung,wie die armen Leut im Spital wöchentlich und an anderen gewissen Tägen das Jahr hindurch gespeist werden sollen.

wöchentlich:Denen armen Leuten in der vorderen Pfründstuben wöchent

lich als einem Jeden:

5 Laiblein Brot, schön weiss a 12 1/2 Pfund

1 3/4 Pfund Fleisch

1/2 Viertele Kernen

ein gewisses Mässlein Gersten

1o Lot Schmalz

3 Schoppen Milch

1 Mass Wein

Dermalen bekommen sie das Brot in natura, das andere in einem gewissen Geld.

In der hintern Pfründstuben: wöchentlich denen 8 Arme n, als wöchentl. jedem:

5 Laiblein Weissbrot zu 12 1/2 Pfund

2 1/4 Pfund Fleisch

1/4 Kernen

ein gewisses Mässlein Gersten

1o Lot Schmalz

3 Schoppen Milch

1 Mass Wein, täglich 1 Viertele

den 8 Armen monatlich miteinander 2oo Eier, oder das Geld dafür, als jeder Person 4 kr und ein Imi Mehle

zu besondern Zeiten — zu besonderen Zeiten

1.) Auf das Quatember: Jeder Person in der vorderen und hinteren Pfründ über die vorgeschriebenen Speisen gibt man ein Büchslein Erbsen und 2 Lot Schmalz, weiters

2.) In der Fastenzeit gibt man jeder Person wöchentlich wie vorgeschrieben 5 Laiblein Brot, 1 Mass Wein, 1/2 Pfund Schmalz, Sauerkraut-eine Schüssel voll, Breimehl eine Büchsen voll, 3 Schoppen Milch 1/2 Viertele Kern

3.) Auf St Mareitag — jedem 1 Büchse Hirse oder 2 Büchsen Mehl

4.) Auf Pfingsten

5.) Auf U. L. Frauen Himmelfahrt

6.) Am Grünen Donnerstag jedem eine Schüssel voll Sauerkraut und 1/4 Mass Wein

7.) An St Michaelistag allwegen 4 Armen miteiander ein gebratenes Huhn

8.) An Martinstag jedem 1/2 Pfund Braten und 1/2 Mass Wein

125

9.) An St Katharinatag, auf diesen Tag gibt das Kloster Gotteszell einem jeden Armen eine Convehten
NB. Der Spitalmeister und Schreiber bekommen auch ein jeder von da aus eine Conventen.

10.) Auf St Andreastag jedem Pfründner 1/2 Pfund Fleisch und 1/2 Mass Wein

11.) Auf den Christabend und jedem jedesmal eine
12.) auf den Osterabend Conventen

13.) Auf den hl. Dreikönigstag jedem eine Sulz

14.) Um die Fastnacht jedem eine Leber- oder Blutwurst und 1/2 Pfund Schwarten

15.) Auf die Fastnacht jedem eine Sulz, eine Bratwurst, ein Stück Lebzelter, ein Stück Milchkuchen 126
4 Küchlein, 1/4 Wein. 1/2 Bratfleisch

16.) Am Ostertag jedem auf dieses Fest einen starken Löffel voll mit Gesegnetem und sämtlichen ein Stück von einem gebratenen Kitzlein und jedem ein Stück Fladen dazu.

die von Breitenfürst

Notandum auf den Pfingstag ungefähr 50 Eier und 12 gute Käs, darbei ist aber zu merken, dass vor der Zeit die von Breitenfürst, bei Welzen gelegen, jährlich auf den Auffahrt- oder Pfingsttag Schmalz Speck, Eier und Käs denen Armen im Spital um Gotteswillen denen Armen auszuteilen eingebracht, dafürder Spitalmeister denen Armen obbemelten 50 Eier und 12 Käs und denen von Breitenfürst eine Suppen und einen Trunk gereicht, weilen aber jetzt eine zeitlang von denen von Breitenfürst das Almosen ausbleibt, als wird von dem Spital wegen dieses Punkts auch nichts mehr gereicht.

Wie die Armen gespeist werden bei St Katharina

Bei St Katharina seind auch dermalen 32 Personen und geniessen diese Pfründe wöchentlich, er mag darin oder daraus sein als ordinarie.

wöchentlich

1.) 5 Laiblein Brot zu 12 1/2 Pfund, einwenig sch schwarz
2.) ein Mass Wein
3.) 10 Lot Schmalz

4.) 1/4 Kern
5.)von einem halben Viertel den 8. Teil Gersten
6.)1/2 Mass Milch
7.)1 3/4 Pfund Rindfleisch
8.)alle Monat an Geld 12,16,2o mehr und weniger Kreutzer
127 9.)Circa Fastnacht eine Brat =und eine Leberwurst
1o.)in der Fastmacht jedem 3 Küchlein,ein Stück Eierbrot,ein Stück Lebkuchen,ein Viertel Wein, 1 1/2 Pfund Bratfleisch
11.)Am Grümen Donnerstag 1/2 Mass Wein
12.)An St Martinsabend 1/2 Bratenfleisch 2 Konventen
13.)In dem 2. Fastnachtsdienstag Grieben,Schwarten, 2 halbe Rindsfüss
14.)An St Andreastag 1/2 Mass Wein
15.)Auf Ostern ein Gesegnetes und ein Stück Fladen

Was ein Pfründner in den Spital bringen muss.

Wann ein Pfründner in den Spital hineinkommt,soll er hineinbrigen ,so dem Spital nach seinem Absterben verbleibet als ein Ober=und Unterbett,einen Pulgen und Kissen und einen einfachen Überzug oder dafür 1o fl.
Ein Tischtuch,eine Handzwehlen,ein Halbmass Känntlein,2 Pfännlein und 36 kr,von denen dem Unterpfleger 12 kr,der Unterpflegerin 12 kr undder Köchin 12 kr gebühren.
Geniesset aber einer die Pfründ heraus,so bleibt er von dem Bett befreit,die 36 kr aber muss er geben.

Was ein Pfründner zu St. Katharina bringen soll.

Desgleichen soll ein Pfründner oder Pfründnerin bei St. Katharina sein eigenes Bett und Überzug , so gut ers hat,da er aber keines vermag,darf er kein Geld dafür geben,sondern wird ihme verschafft und um billigen Preis dafür gegeben,so gut es vorhanden und muss sich ein solcher strecken nach der Decken.Er muss auch weiters haben als ein Tischtuch,ein Handzwehlen,1/2 Mass Känntlein, ein Pfännlein und 36 kr,davon 12 dem Hausmeister, 12kr dem Unterpfleger und 12 kr der Köchin gebührt

Und dieses alles ausser dem Geld muss dem Herrn Oberpfleger zugestellt werden.

Und ist der Genuss oder Pfründgefäll solcher Pfründ besag des sog. Stifts-oder Pflegverzeichnusbüchlein in 4.?x?? ,welches im Jahr 1687 de novo beschrieben worden,jährlich 6 Eimer Wein oder darfür für jeden Eimer 1o fl zusammen 6o fl als Circumcisio Domini , Fastnacht,hl. Ostern und Pfingsten,St Martinstag,hl. Christtag,wöchentlich jeder Person 5 dreipfündige Laiblein oder 15 Pfund Brot 128

Die St Katharinafrucht hiezu liegt auf dem Rathaus, wird in der Spital-oder Freimühl gemalen,dermalen und schon ziemlich Zeit hero im Spital gebachen und führet alle Freitag der Karrenmann die sämtlichen Laiblein hinab,sogleich ausgeteilet werden.

Es bekommt auch bei St Katharina jede Person wöchentlich 3 1/2 oder täglich 1/2 kr,welche und alle andern Gestift-und Gefällgelder der Hausmeister alle Freitag bei dem Herrn Oberpfleger allhier abholet und darunter austeilet,auch bekommt jede Person wöchentlich eine H andvoll Salz.

Heringsgelder

Von den Heringsgeldern

Die sog. Heringsgelder in der Fasten,als auf Dom.Oculi, Lätare und Judica,jedesmal jeder Person 1 1/2 kr

Freitagsgelder

Freitagsgelder

Das Jahr hindurch das sog. Fr-itagsgeld zu 33 unterschiedlichen Malen,jeder Person 2 Pfinning.

Esserigs-schilling

Esserigsgelder -Schilling

Für Schmalz,Mehl und Esserigs gewisse Schilling das Jahr hindurch auf 8 mal insgemein und miteinander 92 Schilling,2 mal aber jedem 3 und 1 mal jedem 5 Schilling

Hellergelder

Hellergelder

Auf zweimal das Jahr hindurch insgemein 2 Pfund und 16 Heller böhmisch,auf dreimal 26 Pfund und 2 Heller Gestiftsgeld.

Sonntagsgelder

Sonntagsgelder

Dermalen das Jahr hindurch zu 74 unterschiedenenmalen bei 216 fl mit Einreichnung der Sonntagsgelder

Kapfenburg=
sche Gelder

Kapfenburgsche Gelder

Am 2. Sonntag nach Pfingsten gibt ihnen den Pfründnern allda eine allhiesige löbl. Fraternität oder Bruder= schaft wegen eines Comturs zu Kapfenburg-welches in Numero nicht gleich-jedem jährlich 1o,12,15,18 und 2okr

129

Storrsche
Gelder

Storrsche Gelder

Die weiland Herrn Bürgermeister Storrsche Erben geben ihnen alle Quartal 3 fl und also das Jahr 12 fl.
Die allhiesigen Seelschwestern wegen eines gestifteten Jahrtags jährlich 2 fl 15 kr.
Bei St Katharina wird weiters ausgeteilt als:
am hl. Ostertag dem Hofmeister 1 Conventen,1 Fladen, ein Käs,25 Eier,1 Gesegnetes und ein Viertel von einem Kitzlein.
Denen Hauskindern 3 Fladen,3 Eierkuchen,jeden zu 9 Pfd 3 Kitzlein,1oo Eier und jedem eine Conventen.
Dem Hausmeister und der Köchin 3 Käs,jedem ein Conven= ten und 3 Löffel voll Gesegnetes.
An St Katharinatag dem Hofmeister einen Eierkuchen, denen Hauskindern 3 Eierkuchen jeden zu 9 Pfund

Die hintere
Pfründ im
Spital betr.
Stiftung von
Anna Strasserin
anno 1443

Die hintere Pfründ im Spitalbetreffend

am Rand Wappen Strasser ?

Ist diese eine apart und besondere Stiftung,die schon anno 1443 von der edlen Frau Anna Strasserin-von der es der Strässerin Stuben genannt wird-des edlen Herrn von Horkheim sel. Wittibyerschaffen worden.
Und ist die Stiftung oder das Kapital 2ooo Pfund Heller und das Interesse 6o Pfund.
Das Unterpfand oder Obligation ist der grosse und klei ne Zehend zu Reichenbach und alle desselben zu ersagten Reichenbach Habende liegende Güter,alle Gefälle und I Entraden von solchen Gütern.Über das seind auch des Spitals Güter verhypoticieret und muss und soll der allmalige Spitalmeister einen besonderen Eid schwören auf solche Stiftung.
vide unter Ratseid.Soviel ihnen in ein und anderen Jahren sollte abgezogen und nicht gereicht werden,so

viel solle St. Barbarapfründ und Altar in der Pfarrkirchen eingehändigt werden zur Straf. Da aber dieser Pön halber dem Kaplan St Barbarasaltar oder der Fraternität und dem Spital sich Streit ereignet, solle die weltliche Obrigkeit Schiedsmann und Richter sein.

Die Gefälle der hintern Pfründ

130

Die Gefälle und Gestifte vor solche 8 Personen ist nachfolgende als

1.) nebst der vorderen Pfründ ordinari Genuss jedem täglich einen alten Schoppen Wein ,

2.) wöchentlich 6 1/4 Eier ,

3.) 1/2 Pfund Fleisch alle Sonntag zum Braten ,

4.) jährlich 6 1/2 Pfund Unschlitt zum Brennen, macht 50 Pfund ,

5.) Mit Kost und Lohn eine besondere Magd, die niemand als ihnen allein diene und obwarte,

6.) solle solche Magd sie baden. Zu dem Ende hat die Stifterin einen grossen Kessel in das Haus gestift und verschafft, da solcher nun abgebutzt, solle der Spital allezeit und zu ewigen Zeiten einen neuen machen lassen.

7.) Jeder Person ein breites Bett und Bettstatt, auch 3 Paar Leilacher, alles besag und vermög der Stiftung an dem hl. Hyronimustag anno 1443, so im Spital zu finden ist.

Pfründner kein Holz tragen.

==========

Und sollen und dürfen die armen Pfründner im Spital kein Holz tragen, ausser in ihre Kuchel, vermög Stiftung von Herrn Peter Opold, Convente im Predigerkloster,

Herr Oppold de 1468 nicht in eu=und Ertzeit arbeiten

item Anna Opoldin, seine Mutter, Stiftung de anno 1468, so darfen und sollen auchzu ewigen Zeiten die armen Leute und Pfründner nicht arbeiten im Heu und Öhmd

Stiftung von gnes Brotholdin anno 1445

Item zur Erntezeit vermög Stiftung von frei= Agnes Brotholdin anno 1445 nicht miternten , das gestifte Gut ist ein Fallgut zu Holzleuthen.

Item solle zu ewigen Zeiten ein Ampel in der Pfründ eine Ampel brennen bis der Tag wieder kommt, so man alle Nacht ob der Armen Bettstatten wann sich der Tag scheidet anzünden solle. Das gestifte Gut ist

2 Tagwerk Wiesen und 2 Jauchert Acker vor der Stadt Schw. Gmünd gelegen. Ist Stifterin davon die Frau Anna Opoldin-wie auch 2o rheinische Gulden ewig und deswegen des Holztragens gestift.

Hellerbrot

Item solle der Spital jährlich an St.Martinsabend denen armen Pfründnern in der untern Pfründe schön Hellerbrot 4 Pfund Heller austeilen. Ist Stifterin hievon Frau Katharina von Rinderbachhausfrau de anno 1382

131 Stiftung von Katharina von Rinderbach de 1382

Dahingegen seind die in der vorderen Pfründ verbunden und obligieret, da sie anders gesund und ausgehen können alle Tag in die Pfarrkirchen morgens in das Seelamt und abends in die Vesper zu gehen.

NB. die bei St Katharina aber gehen nicht alle Tage herauf in die Kirche, alsfallen zu gewissen Tägen und Messen, so gestiftet seind als Montag, Mittwoch, Frei Freitag in das Seelamt was gesundet und fortkommen kann, die andern aber müssen zu Haus um diese Zeit einen Rosenkranz beten.

Wappen Rinderbach

Nota: man muss einen kaiserl. oder kgl. Pfründner aufnehmen

Hierher und ad hanc materiam ist weiters nachträglich zu notieren, dass ein jeder weiliger Kaiser oder König sich die Gewalt und Vollmacht adtribuieren oder wenigstens altherkömmlich zu sein protentieren in alle geistlichen und weltlichen Spitäler einen Pfründnerals etwan einen kaiserlichen oder königlichen Trabanten, Hätschieren oder einen alten wohlverdienten Diener zu presentieren und eine Vorschrift und Prosentation auf solchen zu erteilen, welche der Prosentatus selbigen Orts zu exhibieren und sich zu ? insienieren ? hat und dies von uralten Zeiten her. Wie dann die sog. Laienherrnpfründ im Spital allhier schon von langer Zeit dergleichen Leuten mit und in gewissen jährlichen Stuck Geldes genossen, wie die zerschiedentlichen Rechnungnen allda in Ausgab und die Akta geben.

Und abwohlen es letztmals eine ziemliche Zeit untergeblieben, so ist doch schon und von jetztmalig ihro röm. kaiserliche Majestät Leopold I den 1o. Januario 1697 besag und Inhalts eines communiereten aller=

untertänigsten Memorial ad cäsarem und erfolgter aller=
gnädigster Resolution und schriftlicher Präsentation
Herr Johann Georg Logar ,kaiserlicher Reichs=und Hof=
rats Türhüter und Hofkanzlist,in die Pfründ prosen=
tieret und die sonsten gewöhnliche und schon von vie=
len Jahren hero 28 fl,so lange solche unterblieben und
der letztmalige Pfründner Herr Ostermajer,auch kaiser=
lichen Hofkanzlisten zu Wien gestorben,nachgesucht wor=
den,welche also vom 9.Dezember 1692 bis den 1o.Januar
1697 tut 5 Jahr ein Monat und die Summa protension
142 fl 4o kr ausmacht. Man hat sich aber von Seiten
der Stadt Schw. Gmünd und dem Spital hierzu in totum
nicht verstanden,sich hierüber beschweret remonstranda
remonstrrieret angustias et calamnitates temporum alle=
giert und endlichen sich mit ihm,Herr Logar durch Schrei131
ben und Interposition des Herrn Agenten Küstlers auf
75 fl verglichen und solche auf drei Jahre zu bezahlen
versprochen,auch gehalten und von dorten die jährlichen
28 fl mitsamt denen 75 fl bezahlt und nachher Wien ver=
wechselt und ist der Inhalt letzterem kaiserlichen Pro=
sentation und Rescripts in folgenden Termins.

kaiserliches Rescript we=
gen eines Pfründners de anno 1697

Copia Prosentationis

Wir,Leopold von Gottes Gnaden,römischer Kaiser zu allen
Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien,Hungarn,Böhmen,
Dalmatien,Croatien und Slavonien etc König,Erzherzog
zu Oesterreich,Herzog zu Burgung,Steuer,Kärnten etc
Graf zu Tiroletc entbieten unsern und des Reichs Lie=
ben und Getreuen N.Bürgermeister und Rat der Stadt
Schw. Gmünd unser Gnad Liebe und Getreue,nachdem auf
kaiserlicher Obrigkeit,Gerechtigkeit und altem Herkom=
men,auch löblicher Gewohnheit uns und jedem römischen
Kaiser zusteht und gebührt,auch ein jedliches Stift,
Kloster und Gotteshaus und Spital in Hl.röm. eine Per=
son ,uns gefällig,zu benenen und dieselbe darin mit
einer leihen Herrenpfründ fürsehen zu lassen und dahin
zu prosentieren,so haben wir solchen,nach aus berühm=
ter kaiserl. Obrigkeit ,Gerechtigkeit,altem Herkommen
und Gewohnheit von unseren Vorfahren am Reiche röm.Kai

ser und Könige löblich auf uns gebracht und unsern Reichshofkanzleischreiber und des Reichs lieben,getreuen Georg Logar in Ansehung und Erwägung seiner bei gedacht unserer Reichshofkanzlei uns und dem gemeinen Wesen zum Nutzen von etlichen Jahren erwiesene Treu gehorsamen ,unverdrossenen Diensten zu Fürsehung seiner Person und Leibsnahrung anstatt des euch vorher angewiesenen und allschon den 9.Dezember anno 1691 abgelebten Provisoners Gotthard Ostermajer,auch gewesenen Reichshofkanzleischreibers hiemit auf euer Hospital prosentiert unds verwiesen,ersuchen euch darauf mit diesem Brief gnädig ermahnend und in Kraft obbemelter unserer kaiserlichen Gerechtigkeit und altem Herkommen mit Ernst befehlend,dass ihr uns nicht allein zu untertänigsten Ehren und Gefallen,sondern auch gehorsamer
133 Vollziehungobberühmter unserer kaiserlichen Gerechtigkeit und alten Herkommens den vorbenannten Georg Lager also in euren Hospital annahmet und mit einer leihen Herrenpfründ von Küche und Keller samt all anderen leiblichen Nahrung und Notdurft sein Leben lang versehet,ihme auch alles das täglich ohne Abgang zu reichen und zu geben verschaffet und bestellet aus deshalben jetzo alsobald eure schriftliche gewesene Versicherung und Zusag tun,auch solang er in unserm kaiserlichen Diensten verharren wurde,ihme ein wohl ergiebig und gebührlich Absentgeld wie vorhingegen anderen beschehen und zwar von Zeit an gedachten Ostermajers tödlichem Hinscheiden reichet und euchhierinnen,als unsern und des Reichs getreuen ,gehorsamen Untertanengebührt,gehorsam gehorchet haltet,erzeiget und keineswegsweigeret,damit wir eure untetänige Willkür,Willfahr und schuldige Vollziehung unser und unseren Vorfahren am Reich hergebrachten Ge echtigkeit abnehmen und befinden mögen.Das kommt uns von euch zu besonders gutem Gefallen gegen euch hinwieder in kaiserlichen Gnaden zu erkennen.Es beschieht auch daran unser gnädigster Will ,Meinung.Geben in unserer Stadt Wien,den 13.Januari anno 1697 unsers Reichs des röm.im 39sten des Hungarischen im43ten,des böhmischen im 41sten Jahr

Leopold

L.S.

N.T. Sebastain Wunibald
Erbtruchsess Graf von Zeil
m.p.

ad Mandatum s. caesa.Maj.

Copia kaiserlichen Rescripts. 134

Wir, Leopold von Gottes Gnaden, erwählter röm. Kaiser.
Liebe, Getreue, nachdem wir unsern getreuen Reichshofkanzlei=
schreiber und des Reichs, lieben, getreuen Georg Lager in An=
sehung und Erwägung unverdrossener Diensten mit einer lebens=
länglichen Laienherrnpfründ begabet und denselben auf euren
Spital, anstatt des bereits am 9. Dezember anno 1691 verstor=
benen Provisoners Gotthard Ostermajers Inhalt beikommenden
Prosentationssbriefs gnädigst verwiesen haben, derselbe aber
wegen seiner noch habenden unser kaiserlichen Diensten und
anderer mehr Ursachen, sich in Person nicht einstellen kann,
als bestellen wir auch hiemit gnädigst, dass ihr uns zu ge=
horsamen, wohlgefälligem Ehren zumalen auch in Ansehungobge=
dachten Lagers Verdiensten ihne nicht allein als einen Pfründ
ner annehmen und erkennet, sondern auch euch mit ihme alsobald
eines gewissen wohl ergebigen und billigen Absensgeld verglei=
chet und ihme solches sowohl von dato gedachtem Ostermajers
tödlichen Hintritt, alshinfüro jährlich gewiss und ohnfehlbar
abführet und bezahlet
An deme beschieht unser gnädigster Will und Meinung und wir
seind auch mit kaiserlichen Gnaden bewogen.
Geben in unser Stadt Wien den 13. Januari anno 1697 unsers
Reichs im 39. etc

L. S. Leopold
L. S. N.T. Sebastian Wunibald
Erbtruchsess Graf zu Zeil mp
Panisbrief Caspar Florenz Consbrick mp 135

Wie und ob nun dieses alte Herkommen und kaiserliche Prorogа=
tiv fundieret und warum auch von denen Reichsstiften, Prälatu=
ren und KLöstern, wie bald zu vernehmen sein wird auch die
Reichsstädte oder aufs wenigst auch die mehrere-weilen ich
gar wohl weiss, dass viele von dergleichen Spezialonere ?
befreiet und niemals an sie nichts dergleichen protentieret
oder monieret worden. kommen, ist allhiesige Stadt, viel weni=
ger ich zu gering, hierin ihrer röm. kaiserlichen Majestät
aus allertiefst und schuldigstem Respekt etwas zu obe
oder auch nur das mindeste zu movieren.
Damit man aber wisse, warum und woher solche Pfründen, soge=

nannte Panisbrief und Laienpfründen derivieret und ihren Anfang und Ursprung genommen,so ist zu wissen und zu künftiger Nachricht hierher zu bringen,dass per primarias preces cosareas,welche Indulta et Privilegis Pontificis maximi ein röm. Kaiser oder König denen bene meritis und andern tauglichen Personen auf bald ledig und vazierende Beneficia zu referieren gepflogen und also einen solchen zum Beneficio verordneten es in dem hl. röm.Reich nicht extra usum et observantum auch ganz gütig und geständig und also extra controversum wie gar schön und ausführlich hievon schreibt Andre.gail.2obser.155 n 7 Chok:in suo Erd. tract de prec princ Roland conc 47 n 53

Aus diesen Ursachen weilen solche Gnad und Concessio eines Kaisers oder Königs noch ungewiss und general und seind das eben die Vorschriften und Lainnpfründen und Prosentationsschriften eines Kaisers.

NB.Auch ein Gotteshaus,auch eine Pfründe zu Küche und Keller einen alten Diener allermassen es dem römischen Kaiser gebühret und stehet aus altem löblichen Herkommen und Gewohnheit zu auf jene.

NB.Prälaten?oder Gotteshäuser des hl. röm. Reichs,eine Person,die der kaiserl. Majestät darzu gefällig ist zu pro=sentieren,damit einem eine Pfründ von Küche und Keller geben werde.Also wann ein kaiserlicher alter Trabant,Haltschier ? oder ein anderer alter,wohlverdienter Diener vom römischen Kaiser eine solche Vorschrift um Laienpfründ oder einen Panisbrief an einer NB Stiftsabtei,Probst,Dekan,Kloster oder Stift-so von demselben lehen gegeben-aufbringt und ausgebeten hat,in Vernehmung und Hoffnung in denselben Klöstern oder
136 Stiften zu ihrer Erhaltung,Pfründen oder Leibgeding damit zu erhalten und ist dieses prorogativ und poteste ~~primarum precumm~~ exprecum primarum in omnibus ecclesiis germanico Imperatori romani a summo Pontifice von ihrer röm. Heiligkeit ex privilegis condedieret,welches bullierte Privilegium selbsten gesehen und implicieret zu haben testiert Speculator Lib 4 Part 3 de prohed et dignit 3 restat n 3 aus deme dann folglich,dass stricte loquendo diese Extention eben auch nicht auf die reichsstädt. Spitäler,sondern allein -s. wie oben vermeldt -auf die benannten geistlichen Örter beschehen solle.Welches auch einem zeitlichen Kaiser oder

König nicht eigener oder kaiserlicher Gewalt, sondern allein auf gebetenen päpstlichen Facultat und Concession gebühret. Bo. dec 32 n 80 Bursal consil 126 n 39 Thom Michael in disput Imperii tes 13 Adam Keller de offic Juridico polit lib 2 cap 13 Peter Gregor lib 17 D. gail 2 observ. 155 n 7
Quis autem contra torrentem und muss man eben hierin geschehenlassen, was man zu ändern nicht vermag.
Der letzte Pfründner ist vulgo Geist und hat einen hölzernen Fuss.

Weiters von den Spitälern

Obwohlen ansonsten die Spitäler in genere Bewohnungen der Armen seind, dahero regulriter und gemeiniglich aus einer sonderbaren Gütigkeit und Commiseration in solche die wahrhaftig und recht arme Leut zu recipieren und einzunehmen seind, welche ganz keine Lebensmittel haben und seind nicht mehr kündig und kapabel durch Arbeit die Nahrung und Kleidung zu bestreiten, die notdürftigen Armen, gar nicht aber die Faulenzer, böse Streifer, Landstreicher und leichtfertige Buben: acti videre est ex ordi imperi de anno 1548 et 1577 tit 7 in fine item württb. Kastenordnung in prof.pol. et 2 die mit tiefer Armut, Alter oder sonstmit schwerer Leibskrankheit dermassen beladen, dass sie nicht mehr arbeiten oder dienen mögen und sich ihr Tag förmlich mit treuer Arbeit oder Dienst gehalten et Paulo post, dass die Spitäler allein solchen Armen zum Trost fundieret inspiciatur etiam das Magdeburg Visitationsdekret de anno 1556, welches referieret und tradieret Chasver Trisch de jure Hosp. cap 4 n g i

137

Da solche Armenhäuser sollen fromme und ehrliche Leute, welche das Ihre nicht verprasset, noch sich darum mutwillig und leichfertigerweise gebracht haben, sondern sich bei gesunden Tagen wohl genähret und ohne ihre Ursach ins Verderben geraten. Jedoch dass darin gute Bescheidenheit gebraucht, damitnicht etwa hierdurch diejenigen, so des Spitals notwendig bedürfen ausgeschlossen werden mögen und dero halber notleiden müssen.
vide churfürstl.sächs. Generalart. de S S. art 33
So ist doch allhier in Uso und observierlich, dass obwohlen wie gemeldt sonsten in dem Hospitälern nur arme Leut, die

gar nichts haben auf =und eingenommen werden,jedoch zu Zeiten auch Leut in die arme Pfründ im Spital und zu St Katharina auffgenommen werden,die 1oo und 2oo fl und mehr hineingeben, nur dass sie den lebenslänglichen Unterschlauf und Versorgung bekommen und geniessen,doch nicht mehr als diejenigen genie=ssen ,die gar nicht einbringen.

Über das ist zu wissen und hierhero zu annotieren,dass über die Armen auch sog. reiche Pfündner in Spital eingenommen werden und zwar ex contrakten victualitis et per certa peceu=nia summa,da diejenigen ,so noch Eigentum und so viel haben, dass sie sich wohl und füglich erhalten und ernähren können durch Lebens=und Nahrungstraktaten und für eine gewisse Summe Gelds lebenslang auf =und angenommen werden.

Pfründ erkauft

Anzeige einiger,so die reiche Pfründ gekauft de 1623

1.)/adno 1623 Katharina Meyerin,Bullings sel. Wittib pro 72ofl
2.)anno 1623 Hans Füscher pro 61o fl
3.)anno 1626 Maria Seyboldin,H. Mössnangs gew.Stättm.Wit.5oofl
4.)anno 1627 Maria Knöblin,die Pfarranna gen. pro 875 fl
5.)anno 1627 Ursula Schleicherin,H. Rochi Werthweins sel. Wittib pro 635 fl
6.)anno 1637 Cordula Stoffel,Waldenmajers sel. Wittib pro 845
7.)anno 1653 Joann Stahl,Sattler pro 875 fl
8.)anno1676 Sebastian Koller,Spitalmeister pro 3oo fl
9.)anno 1642 Michael Wingert pro 619 fl
1o.)anno 1682 Herr Joann DAPpro 6oo fl

Am Rand Wappen Koller und Knobel

Dieser tit. Herr Joann Dapp,Pfarrer zu Iggingen und Landdekan des sog. Geisslingischen Kapitels,der 6oofl in Spital gegeben, und die reiche Pfründhieraus genossenhat,und selbiger Zeit resignieret,videantur die miteinander cocertierte ?Pfründ oder Tischbrief und Revers de anno 1682 im Spital

11.) anno 17o5 Hans Bronner von Aurnen pro 1ooo fl,welche und derleiContracten allerorten üblich und keineswegs zu improbieren oder zu verwerfen seind ,wie unter andermvie=len gar schön motivieret Anneus Robert rer Indicat Lib 4 cap 2 und andereallegierte ? und a kek de Lib 2 cap 2 n 11 et Knipsch de civit Imp.Lib 2 cap 16 n 92

Wie die Spital=
pfleger beschaf=
fen sein sollen

138

Und damit der allhiesige Hospital und alle seine Güter, Vermögen und Einkünften recht, vertreulich und fleissig administrieret, verwaltet und besorgt werden, so ist die allmalige Cura und Administration providis et boni viri fürsichtigen, tauglichen und solchen Verwaltern und Pflegern anvertraut und commitieret worden, die nicht eigennützig, welche nicht anderes verlangen, suchen, trachten als solchem Spital all sein Vermögen und Einkünften, Rechten und Gerechtigkeiten nützig zu verwalten, alle Einkünfte, Rechte und Gülten in personarum miserabilium tun zum Besten und Nutzen der armen Pfründner vertreulich und in welche kein Argwohn kann geworfen oder von ihnen prosumieret werden, dass sie dergleichen Proventus und Einkünften in anderwärtigen nicht gewidmeten Nutzen verwenden wie sorgfältig sagte Element 2 ber? in Digiest noviss Tom 6 Tit Hosp. Cap 6 Alois ? P 3 collect deci 6 8. Also wie gemelt vorsichtige, gottesfürdhtige ehrbare und redliche Männer, die dem Wort Gottes annängig, die ein gut Gezeugnis bei jedermann haben, die auch der Verordnung und Haushaltung bericht und denen Armen aus christlicher Treu und Liebe geneigt seind, wie abermal gar schön an die Händ giebet chursächsisch Generalartikel 33 gothaischer Kirchenordnung Cap. 7 Art 3 Speidel vocab Hosp. und werden soche Administratores communiter et in genere genannt Hospitalasii, Spitalpfleger, Verwalter, Vorsteher, deren Amt und Verrichtung in sich pium et religiosum und Gott ganz wohlgefällig beschrieben wird in d.L. Orphanotroph 32 et 35 cod de epis et dericis und solleb solche Pflegeren sowohl aus der Spitalfundation und zerschiedenem Stiftung als alter Observanz und Gewohnheit noch je und allzeit aus und von einem ehrbaren Rat allhier erwählt und bestellt werden, welches auch die geistlichen u. weltlichen Ordinationes verschaffen wie zu sehen Arg. Clement quia contigit 2 de religis Dom Novell 131 cap 1o denen in spezie und ganzem löbl. Rat obgelegen und grosse Circumspection zu haben und mit gleichsam väterlicher Sorg dahinzutrach

ten und daran zu sein,dass denen Armen auf welche die Gefälle und Einkünften der Hospitäler gewidmet,jederzeit dasjenige so ihnen gebühret und von den Pflegern verordnet ,weilen altima voluntas und die Stiftung pro lege zu observieren cap alt 4 13 qu 2 get eulich und ohne Abbruch und Abzug gereicht werde noch Antrieb und Einraten des Textus Clement quia contingit 2 de Religios Domib D ord rec. gothaisch cap 7 Art.4 allermassen es nicht eine geringe Sünd,sondern ein Sacrilegium da denen Armen ihr gewidmetes und gestiftetes Almosen nicht gereicht und ausgeteilt wird und ist dieses Crimen und "egligens um desto grösser und gefährlicher als so viel als wenn dieser Abgang und nicht Reichnung der Gebühr Gott selbsten geschehen wäre,wie gar ausführlich schrieb Peter Gregor Holosan ? Lib 15 cap 15 n 8

139

denn die Hospitalpfleger in activ et passiv so viel seind auch Gewalt und das Privilegium in Rechten haben als die Tatores et Curratores und dahero viel zu verantworten,können auch zum Nutzen des Hospitals handeln und wandeln,die sonsten ausser d dessen ein Spezialmandatum erfordern ita magon ? decis flor61 n18 Und da sieetwan da oder dorten vor Gericht und Rat im Namen des Spitals active oder passive agieren,so seind sieganz immunes und von aller indicialistischen Satisfaction begreiet. D.L. Orphanothrophos 32 cod de Eccl et eler. ibi?

§ 19

grosse Rechnung im Spital

die 4 Wochen= rechnung

Von der sog. grossen Rechnung,wie auch der 4 Wochenrechnung im Hospital

Diese Hospitalpfleger nach dem Spitalmeister und Schreiber alle 4 Wochen die Haushaltrechnung,die allein Einnehmen und Geld ausgeben,die Fruchtrechnung aber nicht betrifft, sondern diese in die grosse Rechnung kommt,denen Herrn Pflegern in Spital und also das Jahr hindurch 12 Rechnungen ablegen,lassen sie solche durch den Spitalschreiber zusammentragen und eine Rechnung daraus machen.Wann sie fertig ,tut man sich in dem geheimen Rat auf einen gewissen Tag resolvieren,wann solche abzuhören und vorzunehmen seie.Es soll sonsten gemeiniglich der Termin der nächste Montag nach

Exaudi sein.

Diese Rechnung wird morgens um 8 Uhr im Beisein der Herren Spitalpfleger und eines ganzen ehrsamen Gerichts im Spital abgehört und dass darbei altem Herkommen und Gebrauch nach ein Buttermilch, Butter, Branntwein, junge Zwiefel und Schmalzkuchen aufgesetzt, das ist derzeit in Abgang gekommen und jeder dazu gehörigen Person 12 kr Prosenz an Geld, auch denen Becken, Müllern und Schmied jedem 2 kr Prosenz gereicht wird.

Folgens wird eine Mahlzeit gehalten, die aber auch derzeit abgegangen, wozu ein ganzer ehrsamer Rat neben denen Ratsbedienten als nemlichen den Herren Schultheissen, Kanzlisten, Grethmeistern und Visierern berufen und eingeladen werden.

Den nächsten ganzen Ratstag darauf wird die Rechnung einem ganzen ehrsamen Rat ~~tibentarliteraliter~~ et summarites abgelesen, jedem Ratsverwandten, dem Stadtschreiber und Consulenten aus der Stättmeisterstuben 2kr Prosenz gereicht und darnach im Spital der Recess eingeschrieben und das Inventarium aller Fahrnis, Schiff und Geschirr abgelesen und dieses soll und muss alle Jahr geschehen, allermassen die Hospitalarii alljährlich ihren Administration und Verwaltung halber Rechnung geben müssen wie reichsüblich und aller Orten herkömmlich nach Anweis des Text in ordin ?Imper ?de anno 1548 et 1577 tit 27 Element quia contengit de relig. Domib 2 c Württemb. Kastenordnung Cap 3 § zum anderen Munnoz de Ell. de Rat c 3 n 7

§ 20 140

Visitatio im Hospital

Von Visitation des Hospitals

Und weilen sonst an da und dorten gemeiniglich Klagen sein, monieret worden, dass eben die Hospitäler nicht eben allerdings wie erfordert wird und sein soll, genugsam und fleissig besorget und verwaltet werden, wie gesagt Clement pia contingit ibi proventus eosdem in usus suos damnabiliter convertentes de Re Dom. Darzu mit den Hospitälerngütern Unfleiss verdächtig und untreulich und eigennützig gehandlet wird, meldet und ganz sorgfältig admonieret, dahero in eben wie vorhargemeldt und angezogen dieser Reichsordination Politic dedict ad 1546 sancieret und und vorsehen, dass die Hospiler zum wenigsten einmal im Jahr absonderlich visitieret werden sollen etc ibi

Eine jede Obrigkeit solle auch an Orten, da Spitäler seind, daran und darob sein, dass solche Spitäler fleissig unterhalten und gehandbabt, deren Verwalter und Spitalmeister Rechnung jährlich abgehört und der Spital aufs wenigst jährlich einmal visitieret und ihre Nutzung und Gefäll zu keinem andern Sachen denn allein zum Unterhalt der notdürftigen Armen und zu gütigen barmherzigen Sachen gekehrt und gebraucht werde.
So will freilich erfordert werden undhoch von Nöten sein, dass man ~~xxxRatsxundxxx

§ 21

Von Legalien
Fideikommissen

Von Succesion, Erbschaftslegalien und

Fideikommisionen des Hospitals

Es hat der Spital allhier und anderswo in den letzten Willens=dispositionibus zerschiedene Privilegien und Praerogativa als zum Exempel

1.)fallet ihme aus dem letzten Willen und testamentarischer Disposition,welche im Beisein nur 2 Gezeugen aufgericht und gemacht wird eine vermachte Erbschaft,ein Vermächtnis, und Fideikommis zu. Argl.cap. relatim 1. Exto de testam.

2.)sogar wann ein Testator nur mit seiner eigenen Handschrift ohne allen sonst requirierenden Zeugen oder Unterschrift dem Spital etwas vermacht.Württ. Landrecht part.3 tit 6 § und erstlich etc

3.)wann auch sonsten einem zum Testamentieren nicht zugelas=sen quod tit 6

4.) und sonsten ein errichtetes Testament ,in welchem dem Spi tal ein Legatum oder Vermächtnis relinquieret ob proteri tioem liberorum wegen Auslass und Verschweigung der Kinder ipso jura null und nichtig ist. D Württ. Landrecht D test. § desgleichen etc pag 348

5.)oder also destituieret aus welchem Testament nemlich die Horeditot und Erbschaft nicht amplectieret und angetreten wird.Loc cit § hiebeinebens et tit sequ 24 § wann aber pag 217,welches die mehrste auch die Jure communi zu sein erachtet und behauptet uti vincart? ? de subst q 566 n 3 Francisii Bartii de success lib 1o tit 13 n 14 Zepper de etc

142

6.) Und können in solchen Legaten und Fideikommissen so dem Spital gewidmet seind ,die Erben quardam falcidiam? aut trebellianam nicht detrahieren und abziehen.

Arg authend similiter cod ad leg falleid.? Alois Rico part.3 collect decis 648 Trincau n lib 1 tit de rescriph resolut 4 n 4 Gabriel lib 6 tit de pia caus concl 2 n 15 etc Martic conject ult volunt Lib 4 tit 5 Art 6 n4 Parichel lib 3 cap 6 pag 176 Tiraquel de Privil caus Priv 26

7.) Ein Legatum und Vermächtnis,welches indistincte und ohne

Unterschied oder Benamsung ad pias causas relinquieret wird, kann auch dem Spital zugeeignet und bezahlt werden concl 2 n 28

8.) So wird auch dem Spital,der zum Erben eingesetzt worden, das Beneficium Inventari tribuieret und zugestanden,damit sodcher nicht ultra vires hereditatis obligieret und gehalten werde,obwohlen selbiger kein Inventatium conficieret hatiita cum aliis Rice part 4 dollect Decis 1297 Mascard de Probat conclus 869 n 2o

Und obwohlen ansonsten die Spitäler ihren ~~xxxx~~ Allumnis und Pfründnern,auch denen ,die im Spital aufgezogen worden,ab intestatio und da sie,wann sie was haben und vermögen ohne Testament decedieren,nicht succedieren,wie zuvor sehen in leg 1o et sequent Authent omnes peregrini eod commun de succes und also diese de rebus propriis mit ihrem Eigentum wohl libere und freiwillig disponieren können und mögen,wie an Hand giebet D Parichel de tract lib 3 cap 6 pag 163 ets? so ist doch allhier erst von ungefähr anno 1684 Herkommens

de 1684 und im neuen Pfründnereid mit Bewilligung Bürgermeister und Rat beigerucket und ordinieret worden,dass in Recognitionem genossener Pfründ ,wann er etwas von seinem Vermögen hineinbringt und verlassen,er daran seie und verhaftet,dassauch der Spital zum Exempel 2,3,4 oder mehrere als Intestato Erben ,auch einen Teil als den 4. Teil,5.Teil,wie sich nun der Nummerus ergibet erben und dem Spital bleiben,wann er die Pfründ um Gotteswillen geniesst und nichts hineinbringt,ein anderes,wann er solche mit wenig oder viel erkauft,da der Spital in seinem überlassenen Vermögen keinen Anspruch hat

143 vide Pfründnereid.

§ 22

Der Pfründnereid

Der Pfründnereid

von Wort zu Wort

Ihr werdet geloben und schwören,dass ihr Herrn Pfleger, Meister und Schreiber oder wem sie ihre Gwalt befehlen werden,gehorsam,darzu dem Spital getreu und gewehr sein wollet desselben Nutzen und Ehr fördern,sein Schaden wenden,so fern ihr könnt und was ihr im Vermögen habet,wie auch ob euch etwa was zustünde oder inskünftig zufallen wird,es seie in Erbs oder anderer Weis,dass ihr solches auch einnehmen und wie

jenes in Spital bringen und darin verbleiben lassen,ausser was ihr zu eurer zeitlichen Notdurft darvon zu brauchen und auszugeben nötig haben werdet.Da ihr aber noch Weib,Kinder od oder Kindskinder habet und verlassen we rdet,dass ihr möglichst daran seid und verschaffen wollet,dass in diesem Fall von eurem Gut dem Spital wenigstens ein völliger Kindsteil zukommen und gefolgt werden solle,alles getreulich und ohne Gefährde Da einem Pfründner die Pfründ nicht um Gotteswillen gegeben ,so sondern erkauft oder gegen andere Geding verwilligt wird,solle es darbeix sein Verbleiben haben und er nicht schuldig sein,darüber hineinzubringen.

Ita Reformatum et Decretum in Consilio pleno

Martis,den 25.Januar anno 1684

L.S. T Vitus Jageisen Mp

Finis huis materiae! 144

Plan des Lenglinger Baches

Spöhnwasen

Man wollte und hat auch schon den Spöhnwasen dem Freimüller verkauft,ist aber auf Einklagen von der Bürgerschaft an Reichshofrat wieder zurückgenommen worden,weil dieser Spöhnwasen ein Allemandgutn ist. 145

Nebber

Auf dem Nebber seind 6o Teil zu 15 Quadratruten

Plan des Nebbers 146

Abriss des Höfles.

Es hat 1o Jauchert,3/4x 3 Viertel,1 Ruten, 37x 1 /2 Schuh 147

Lagepläne

1o 334 Jauchert 1 Ruten 37 1/2 Schuh

Auf dem Höfle seind 171 Teil 15 Quadratruten

PARS V

Das zweite Buch

der Beschreibung der des Hl.römischen Reichs
Stadt Schwäbisch Gemündischer

Chronik

enthaltend

Holz=und Waldbeschreibung

UHd Freier Bürsch

nebst Anhang
einiger Wildeler.

NB.Ich finde in einer ganz glaubwürdigen Copia kaiserl.Rescipt der Freien Bürsch bet.vide fol 1o23 im 2.Teil,3.Buch

150 als

die kaiserliche freie Bürschconfirmation ist dadiert de anno 1475,nebst Folgendes,wie ich hier mit den a b c anzeigen werde:

a) der Dritte ist nicht dabeigestenden,
b) und zu Pfnau
c) uhd Tirol ? und zu Iburg,Markgraf zu Burgau
d) gemeine
e) Bestättigungen

siehe die Aktenstücke im 6.Teil,fol .164 kaiserliches Rescript wegen freier Bürsch de 1687,

165 Extrakt resoluti koc materiae de 17o5
165 Conclus de 17o8 hoc mat.
168 Extrakt Reichsabschied de 1687 freie Bürsch betr.
17o Concl hujus mat.de 1697
171 dto 17o7
172 Relatio wegen des den 9. Oktober jüngsthin fürgesetzten freien Bürsch Convert ? abgelegt einem höchlöblichen Schwäbischen Kreis 17o8 von beiden ausschreibenden Städten Ulm und Biberach
188 Kaiserliche Confirmation freie Bürsch betr. de 1619

151 § 1

Kaiserliche Confirmation der Stadt
Schwäb. Gmünd freien Bürschbezirk betr.

de dad st am Donnerstag vor St Katharinatag anno 1575

Wir Friedrich III.,von Gottes Gnaden,römischer Kaiser,zu allen Zeiten Mehrer des Reichs zu Hungarn,Dalmatien Croatien etc,König,Herzog zu Österreich,zu Steier,zu Carden und zu Krain etcHerr auf der wendischen Mark,Graf zu Habsburg und Landgraf im Elsaß,bekenne und tue kund allermännig=lich mit diesem Brief,dass uns unser und des Reichs liebe, getreue Bürgermeister und Rat unserer und des hl. röm,Reichs Stadt Schw. Gmünd durch ihre ehrbare Botschaft haben für=bringen lassen,wiewohlen sie über die gemeine Bürsch genannt Mandat so um dieselbe Stadt Schw. gmünd gehet und sie als derselben Stadt zugehörigen allweg ,so lang die Stadt gewesen wäre,in geruhigem Gewähr ohne allen Irrungen gebraucht und genossen und von unsern Vorfahren am Reiche röm.Kaiser und König Privilegio und Gestattung hätte ,so wären doch dieselbe Privilegien durch Untermark der gemelten Bürsch und ihre albe Ger chtigkeit und Zugehörungen nit ei=gentlich und lauter bestimmt dardurch hinfür aus Vergessen=heit gegen ihre umliegenden Irrungen entstehen möchte und uns demütiglich angerufen und gebeten,dass wir in dieselbe die alte Gerechtigkeiten und Zugehörungen der gemlten Mandat die sie allenthalben um die Stadt Schw. Gmünd zu Waideneien, und Wildbahn haben und gemein ist und nemlichen anfangen in dem Beutenbach bei Wäschenburg und gehet von Beutenbach über die Rems und über die Lein bis in den Haselbach über den Or=kelbach und dem Orkelbach in die Lein und bis an den Kocher und durch das Mellath ?bis auf die Weissensteig ob unser u. des Reichs Stadt Aalen und von der Weissensteig unter dem Berg unter den Aalbuch über die Schlegelwältzen und gegen Weiler in den Bergen und von Weiler zu den Furtlachen oder und unterden Bergen und Unterstaufen,der Burg und wieder hinum in den Beutelsbach und also an allen Orten allenthal=ben um die Stadt Schw. Gmünd genet,zu erneuern confirmieren und zu bestätigen gnädigst geruhen,da haben wir angesehen ihre demütig ziemliche Bitte ,auch die angenehme getreue Diensten,so sie uns und dem hl. röm Reich oft williglich getan haben und hinfüro zukünftigen Zeiten wohl zu tun mö=gen und sollen um darummen mit wohlbedachtem Mut,guten Rat und rechtem Wissen denselben Bürgermeistern und Rat und ihren

Nachkommen der gemelten unserer Stadt dieobberichtet ihre alte
hergebrachte Gerechtigkeit und Zugehörungen dergemelten Bürsch
und Mandat alle diemit ihrem Untermark hiervorangezeigt sind
153 mit allen ihren Rechten und Freiheiten und Gewohnheiten gnä-
diglich verneuert ,confirmieret und bestätigt ihnen die also
von röm. kaiserlicher Machtvollkommenheit wissentlich in Kraft
dieses Briefs und Meinung setzen und wollen ,dass sie mit
fürbass ewig stets verbleiben und gehalten solle werden und
sie der also gebrauchen und geniessen sollen und mögen von
allmänniglich ungehindert doch uns und des Reichs an unserer
Obrigkeit und Gerechtigkeit und sonst männiglich in seinen
Rechten unvergreiflich und unschädlich und gebieten darauf
allen und jeden Fürsten,geistlichen und weltlichen,Prälaten,
Grafen,Freiherrn,Rittern,Knechten ,Hauptleuten,Vögten,Amts-
leuten,Pflegern Schultheissen Bürgermeistern,Richtern
Rät,Bürgern,Gemeinen und sonst allen unsern und des Reichs
Untertanen und Getrueen,in was Würden ,Stand oder Wesen sie
seien vor gemelten kaiserl. Macht ernstlich mit diesem Brief
dass sie die obgenante Bürgermeister und Rat und ihre Nach-
kommenscheft der obbemelten unserer Stadt schw. Gmünd an de-
nen oberst angezeigten Rechten,Gehörungen der gemelten Bürsch
und Mandat und dieser unserer kaiserlichen Verneuerung ,Confir
mation und Bestätigung nicht hindern noch irren,sondern sie
in ober rechter Massen geruhiglich gebrauchen,geniessen,gänz-
lich darbei bleiben lassen und darwieder nichts tun noch je-
mand zu tun gestatten in keine Weise als einem jeglicher seie
unser und des Reichs schwere Ungnad und darzu ein Pön,nemlich
sechzig Mark lötig Gold,die ein jeder so oft er freventlich
darwieder tuet halb in unser des Reichs Kammer und den andern
Teil dem Oberenannten von Gmünd unablöslich zu bezahlen ver-
fallen sein soll zu Vermeidung mit Urkind dieses Briefs besie-
geltmit unserm kaiserlichen Majestät anhangenden Insiegel
154 gegeben Passau am Donnerstag vor St Katharinatag nach Christi
Geburt tausend viehundert siebzig und fünf Jahr unsers Reichs
dem Römischen im sechsunddreissigsten,dem Kaisertum im vier-
und dreissigsten und dem Ungarischen im siebzehnten Jahr

L.S.

§ 2

Bezirk der freien Bürsch des alten Steins betr.

Vertragbuch in unterschiedlich des freien Bürsch halber den Vertrag der neuen Stein von anno 1502
Ingleichen den grossen Vertrag des Herzogs Ludwig den 2o. g gegen Heidenheim anno1587 beide mit Würtemberg aufgricht allerhand Acten vorhanden auf der Greth in der Kanzleistüblein So ist auch die Stadt Schw. Gmünd mit allerhand fürtröstlichen Freiheiten begabet und begnadigt mit einem Mandat oder der freien Bürsch welches einen wieten Bezirk in sich begreift inmassen hernachfolgt und fangt solche Bürsch an hinter dem Schloss Hohenrechberg bei Metlangen und gehet hinab gegen den LInglingerbach und in die Rems und über die Rems hinüber bis zu dem Sachsenhof,von selbem hinauf bis gegen Hangendeinbach bis gegen Grossdeinbach,von Grossdeinbach bis gegen Walden zum Burgstall,von demselben Burgstall hinüber bis gegen Pfersbach und von dannen hinab bis an die Lein, dem Wasserfluss,wie dann dies alles mit Steinen wohl bezeichnet ist.

§ 3

Vertrag mit Herzog Ulrich anno 1502

dem freien Bürsch des neuen Stein halber

Die Bürschstein stehen folgender Ordnung nach als der

1.)der Stein steht bei unter dem Schloss Hohenrechberg,gegen den Weiler Metlangen,
2.)Stein stehet hinab gegen Reitbrechts im Ackerfeld ,genannt im Lochbetten,
3.)stehet bei dem Weiler Reitbrechts in der Kapperswiesen
4.)Stein stehet beim Linglingerbach an der Strasse,
5.)Stein stehet an der Strasse zwischen der Rems und dem Sachsenhof,
6.) Stein steht an dem Main bei dem Weiler Hangendeinbach
7.)Stein stehet bei der Strasse bei dem Weiler Grossdeinbach
8.)Stein stehet an der Srtasse bei Walden,an dem Burgstall an der Strass,
9.)Stein stehet an der Strass am Leinberg,die auf die Leinmühl hinabgehet.

Der Bezirk der Mandat fanget also an unterhalb der Stadt Schw. Gmünd inhalb der Rems bei dem Klingle zwischen dem Gotteshaus Lorch und der von Gmünd Holz und gehet hinauf bis gegen Hohenstaufen am Berg zu dem steinernen Kreuz

und von dem Kreuz bis au f die Ebenem im Radelstetten Feld zwischen dem Bitterbach und Radelstetten,von dannen durch das Holz gerechts hinab in eine Klingen zwischen des Gotteshaus Lorch und deren von Gmünd,genannt Burgholz,von der Klingen über die Rems oberhalb des Biedermann Kreuz zu dem Steinschriffen und den neuen Marksteinen so zwischen dem Gotteshaus Lorch und der Spital Hölzern von Gmünd stehet allda ein Loch=Blei in die Brücken geschlagen von dañen auf und auf du der Märzenhalden hinauf bis auf die Höhen in Hangendeinbacherfeld und daselbst hinüber gerechts hinab bis in die Haselbohlen und daselbst hinunter bis in die Eselshalden und von der Eselshalden hinüber bis auf das Hornfeld auf den Rain hinum und darnach herab über ein Wieslein ,heisst im Weingarten,von Weingarten herab bis an den Waldauerbach, vom Waldbach hinum in das Holz ,heisst Giefnagel,in ein Holz genannt Wurm bis auf den Rossacker,vom Rossacker bis auf den Haselbacher Hof,vom Hof bis in Äckelbach,vom Äckelbach hinab an die Lein.

156

Die alten Stein gemelten Mandats stunden:

1.) zu Hohenstaufen bei dem steinernen Kreuz beim Hochgericht
2.)zwischen Wäschambeuren und Radelstetten am Pfad
3.)im Khauppis dem Tannwald oberhalb des Buchbrunnen
4.)an der Rems den Steinschrofen
5.)im Hollerfeld hinter Hangendeinbach
6.)in Herrlisfeld hinter Groesdeibach
7.auf dem Giefnagel am Wiesrain
8.)im Holz,Rossacker genannt
9.)zwischen Alfdorf und Adelstetten am Werg
1o.)im Adelstetter Feld beim Ochsenbrunnen
11.)im Ettelbach ,dem Falz genannt,an der Lein,dem Wasserfluss
12.)dem Haselbach und Eisbach am Rain der Maierhalden

NB.DieserStein ist der 9. Stein in ordine

154

NB.Hier ist mit falscher fremder Hand beigesetzt "zwischen gedachten alten Steinen nach dem Vertrag anno " 15o2,solle die Stadt Schw. Gmünd nur das Heckerich haben" Dieses ist aber ganz falsch,wie nachgehends zu ersehen. Es seind diese obbeschriebene Bürsch und Mandatstein alle und jede insonderheitlich mit einem Hirschhorn und Einhorn bezeichnet und dann gehauen.

In solcher erstgemelder Bürsch mögen die von Gmünd und sonderlich männiglich zu den Zeiten des göckerisch mit den Schweinen fahren, darin hüten und ätzen auch das Wildobst, Eicheln, Beeren und Büchelein frei lassen. Von den obartikulierten Steinen, neben und oberhalb der Stadt Schw. Gmünd der Zürch der freien Bürsch und Mandat geht an die Lein, dem Wasserfluss zu der Leinbrücken und Leinmühlen von dannen die Lein hinauf an die Schergenstaig, von dannen herab gegen Teffenroth, das Dorf, von dannen gegen Leinzell, das Dorf, von dannen Mulfingen, das Weiler, von dannen gegen Steinfurt der Lein, so zwischen dem Schloss Horn und Schönhart, dem Weiler ist, von dannen gegen Heuchlingen, das Dorf, von dannen gegen Lauben, das Schloss, vom benannten Schloss die Lein hinab in Diebsfurt, von dannen zum Rossnagel, der Mühlen von dannen gegen Leinroden, das Schloss und des Weilers Lustnau genannt, von dannen gegen Abtsgmünd das Dorf, von dannen dem Kocher das Wasser hinauf zu der Scherrenmühle, von dannen gegen Waiblingen, das Weiler, von dannen gegen Hüttlingen, den Ziegelstadel, die Walzenstaig hinauf durch das licht Eichholz überden Brauenweiher Wehr durch das Holz, Heissenbrot genannt und hinab gegen Buch, das Dorf, von da den weissen Teich hinauf, gegen Hausen das Dorf und dannen gegen Hohenalfingen das Schloss und von da in den Braunberg und daselbst hinan ob dem Gehölz, die Hirschklingen genannt, in die braune Staig von da in die Wickeltalerstaig und in die Weissstaig ob der Stadt Aalen, von da in die Weinstaig und Niklasholz, von da bis auf Heullerbergerstaig, von dannen die Furt des Kreutz-Kochers, das Wasser unterhalb dem Dorf Unterkochen, beim hohen Wetterkreuz, auf dem Kreuz Kochen in das Wiesentälein, so unter dem Baumgart liegt, von dannen an den Leutenberg und daselbst herum auf die Leutenbergerstaig, von da anderen von Aalen Viehaustrieb so Baumgart geht, von da auf Zachertalross von da auf das finster Ries und das Knoblauch Ries und das Schönhölzlein, so oberhalb des Mantelhofs und dem Hof Tauerwangen liegt, von da auf Osterbuchenstaig, von da ins Osterbuchertal bis zum Brunnen an des SchleppisWies gelegen, von da an den Falkenberg und daselbst herum in den Theisenberg, von da in den Oberburgerberg, der ob dem Dorf Essingen liegt von da hinüber in den Stürzen, von da an Hohenweyrach, von da hinum in die Gackenstaig, oberhalb Hohenroden Schloss gelegen

158

von da hinauf in Pfaffenberg,von dannen in Wäschloch Halden
und in Wäschbach,unterhalb dem Schloss Lauerburg,von da in
Lumperstal und in Mittelberg,von da in den Berg ober Lautern
ein Dorf gelegen und hinum am Rosenstein,das Burgtal von da
hinunter in Ulosenberg,von da in Hohenberg, von da in Mittel-
159 berg in die Bragenfelderstaig,von da auf das Hohenrod und in
die Teufelskling,da über den Aselsberg zum Giessbronnen an die
Schorrenhalden unter dem Rechberg,auch von da in die Staig
von Bargau von da bis in das Gehölz Horn und Kaltenmod,von da
in Spiegelberg und Weilerstaig ,von da in vordern Zwerenberg
von da in Schweinzucht,von da in hintern Zwerenberg in der
Schrammen,in hintern und vordern Hohenberg,von da in das Furt
loch oberhalb dem Dorf Weiler in den Bergen ,hinab in das
Tal gegen Degenfeld,von da gegen Memmingen der Lauter,dem
Wasser hinab gegen Hagenbuch der Müller,davon dahinab unter-
halb Ramsberg und Staufen,von denen obbemelten Wasserflüssen,
Schüssern,Dörfern,Ort und Feld wie obsteht als den Unterzielen
des Gezürchs der freien Bürsch und sonderlich oben an den
Bergen den Kugel oderKegelwalzen und für ab und für über ,
allenthalben um und um in den benannten Bezürch die Stadt
und ihre Nachkommen,auch derselben Nachbarn,die von Adel,
desgleichen die von Aalen und sonderlich männiglich was Stan-
des er seie das Weidwerk es seie mit Schiessen,Hetzen,Jagen,
Pirschen ,Vöglen und anderm Waidwerk ruhiglich gebrauchen möge.

160 § 4

Holz-und Waldbeschreibung

Folget die ordentliche Beschreibung aller der Stadt Schw.
Gmünd und des Hospitals ,auch St Katharina eigenen Waldungen
auf dem Aalbuch und unter der Bargauerstaige,wie solche anno
1700 ,den 14.Oktober von dem Ratsconsulenten Joann Eustachio
Jäger und dem Kanzlisten Franz Debler in Beisein und anderen
wohl informierten Holzwarthen beritten und beschrieben wor-
den.

1.

Höhren Nest

gehöret der Stadt dieses Holz,liegt am Hochberg,stosset gegen
Orient an der von Weiler Gemeind Holz gegen Occident an deren
Gemeind Haw auf der rechten Seite auf das Weissensteiger Holz
der Hochberg genannt ,auf der linken Seiten aber an der von
Weiler Wiehwaid und gehört dieses Holz der Stadt Schw. Gmünd
eigen.

2.

Schrannen Kau

Ein Holz,das Schrannenkau genannt,so ingleichen der Stadt Schw. Gmünd ganz eigen gehörig und stossen von Orient an den Weissensteiger vorderen Zwerenberg von Occident an den alten Hof und Weissensteiger Hochberg ,auf der rechten Seiten an den Glaswasen,auf der linken Seiten aber an der von Weiler hinteren Gemeind Berg und Holz und gehet herum bis an den sog. Saubrunnen.

3.

Glaswasen

Ein Holz oder Wald der Glaswasen genannt ,so auch der Stadt gehörig,stosset gegen Orient an den Weissensteiger Zwerenberg von Occident an den Tannenkau ,rechter Hand an den alten Hof linker Hand an den Weissensteiger Zwerenberg.

4.

Zwerenberg

Ein Wald oder Holz,genannt der Zwerenberg,gehöret ebenfalls 161
der Stadt stosset von Orient an das Steigkaulen,so der Gemeind zu Weiler gehörig,von Occident an das Schrannenkau,auf der rechten Hand an das Weissensteig Baumgärtlein,so fast völlig abgeholzet,auf der linken Seiten an die Schweinezucht und der von Weiler Viehweid und Äcker.

5.

Fuchs

Zu Ende ernannten Weissensteiner Baumgärtlein,allwo der dreieckige Stein stehet,fanget an ein Holz,der Fuchs genannt und dem Hospital gehörig,stosset von Orient an den Falkenberg,von Occident an vorbesagtes Steigkaulen,rechts an besagtes Baumgärtlein,links aber an der Kitzings Viehwaid.

6.

Falkenberg

Ein Holz genannt der Falkenberg ,so dem Spital allhier gehörig,stosset von Orient an das Heubacher Heiligenholz,rechts an den Weissensteiner Falkenberg ,links an des Kitzings Viehwaid und von Occident an erst ersagt Spital Fuchsenholz.

7.

Lessernholz

Ein Holz,der Lessernholz genannt,so der Stadt zugehörig,sto-

set von Orient an das Rotreisach ,von Occident an den Weissensteiner und Spital Falkenberg ,rechts an den Weissensteiner und gmündischen Ulrichsweiler Wald und links an das Heubacher Heiligenholz.

8.

Rotreisach
so der Stadt gehörig,stosset von Orient an des Möhnbauern Rotreisach und des Bauern von Rötenbach Waid,von Occident an der Lesseren Holz,rechts an den sog. Serach,links an der Heubacher Heiligenholz und Möhnbauern Rotreisach.

9.

Serach
162 Ein Wald,der Serach genannt,so auch der Stadt gehörig,von Orient an des Rötenbachers Waid,von Occident an des Ulrichs Weilers Wald,rechts an des Jägers von Rötenbach Maad,links an das Rotreisach.

10.

Ulrichs Weiler Wald
ist auch der Stadt zugehörig,stosset von Orient an das Rotreisach,von Occident an den Weissensteiner Falkenberg,rechts an den Winkelrain oder Böhmenkircher Mäder und besser hinauf an des Ulrichs weiler Mäder und das Heudeuch ? links aber an das Lesserer Holz

11.

Rechbergerbuch,so auch der Stadt zugehörig,stosset von Orient an den Storr oder Heubacher Holz,von Occident an den Heerfluss ,rechts an das Wöllwarther modo des Spatzenbauren zu Bergen in Beuren zugehörig,der Gemeind allda,so weiter der Heubacher Hölzer und dann letzlich der Bargauer Holz,der Pfauenschwanz genannt,links an des Kitzings Viehwaid.

12.

Heerfluss
der Stadt gehörig,stosset von Orient an das Rechbergerbuch von Occident an das Horn ,rechts an das Gemeindholz zu Bargau der Pfauenschwanz genannt,links an das Paulen Bandel Hölzlein.

13.

Bandis Paulen Hölzlein
auch der Stadt gehörig,stosset von Orient an des Kitzens Felder gegen dem Kreis zu,von Occident an das Horn,rechts an den Heerfluss,links an des Kitzens Felder.

14. 163

Horn

Gehört der Gemeind zu Bargau zu, stosset von Orient an des Paulen Bandel Hölzlein und den Hesrfluss, von Occident an die Siegelberg und Sallenmäder, rechts an den Pfaffenschwanz und Bargauersteig, links an des Kitzen Viehwaid.

15.

Siegelberg

So der Gemeind zu Weiler in Bergen gehörig, stosset von Orient an des Kitzen Viehwaid, von Occident zu der Weiler Viehwaid, rechts an das Horn, links an der von Weiler Steigkaulen.

16.

Scheulberg

so der Stadt gehörig, stosset von Orient an den Heubacher Seilberg, des Gaulens Maad und der von Buchgemeind, von Occident an der von Bargau Gemeind, die Eichhalden genannt, rechts an der von Beuren Gemeind, links an des Birkbauern Feldung.

17.

Tannenwald

beim Bargauer Schlösslein, so auch der Stadt gehörig, stosset von Orient an des Birkbauern Viehwaid, von Occident an die Steinhalden, rechts an des Birkbauern Feld, links an das Schlösslein.

18.

Kelt

So auch der Stadt gehörig, stosset von Orient an der zu Weiler Viehwaid, des Kesselbauern Hölzlein und Maad, dann des Zusenbauern zu Weiler Hölzlein und Mad, von Occident an der Gienger Bäurin und des Haldenbauern Viehwaid, rechts an das Holzwarthsche Holz, links der zu Müller Weiler Viehwaid und Gütern

NB. Eclicta sunt folia tertia quantam nimirum descriptio requirebat quo tamen descriptio suppleta nondum ex libro D Majers

§5 164

Von dem freien Bürsch und dessen Differentien halber.

Dass die Stadt Schw Gmünd mit schönen und vielen zerschiedenen kaiserlichen und königlichen Privilegien die freie Bürsch in einem grossem Umkreis, wie hernach gemeldet wird, zu exerzieren

ist schon in Materia Privilegionum verhandlet und abundanter gezeigt worden und ist alles allhier ad Notition zu bringen wie weit sich die Limites und solches Umkreis erstrecke und zwar

1.)so viel in Actis zu finden-schon im Jahr 1447 solchen Besuchs und Bezirks halber ,weilen communis und der allgemeine Gebrauchallezeit Uneinigkeit und Streit erwögt.wie gar schön sagt B.Can ? p 3 const 15 und auch nur die mindeste Privilegia eine immerwährende Materiam Litis verursachen D Can decis 3o n 1 zwischen löbl.Stadt Ulm,dem Grafen Helfenstein und allhiesiger Stadt Streit und Spän ereignet wegen des Scheuelbergs und dem Holz Kelt genannt ,allda Ulm und Helfenstein kein freie Bürsch und Mandat gestehen ,sondern den Forst und Wildbahn protentieren,also dass auf Implorieren sich auch der damaligem röm. König Fridericus besag eines Schreibens an die Stadt,wie das Orginal in der 46 freien Bürschladen in einem alten Schreiben Fascicul noch vorhanden,angenommen , es ist aber demnach endlich darbei geblieben,dass diese beiden Gehölzer in der Bürsch und Mandat geblieben.vide Dict fasc
165 in besagter 46 Laden.

2.) Und weilen bald von da,bald von dorten immer sich Streit und Irrung hervorgebrochen,so hat man von hier aus allerhand Protestationes und zumalen ahno 1559 zerschiedene Insienationes Instrumenta aufrichten,da und dorten ,wo es nur von Nöten ware insienieren und auf Pergament und Papier exhibieren,mithin sich so gut wie möglich verwahren lassen. Videantem plurina in der 46.Laden

3.)ist aus des röm Kaisers Friderici Privilegien anno 1445 zu sehen,dass,weilen solche freie Bürsch von Anfang der Stadt und bei denen Herzogen von Schwaben exerzieret worden,nach und nach aber des Bürschs halber sich Streitigkeiten und Uneinigkeiten erwecken wollen,sich dieser Umkreis und Bezirk erstreckt und anfangt-sut verba Privilegii-vide Privilegienbuch.

4.)Ist dermalen solcher Bezirk und Bürsch auf alleruntertänigstes Ansuchen bestätigt und wie solche die Stadt von Anfang genossen und gebraucht,confimieret worden. Vide Privilegienbuch fol. 5o

5.)Dieser Bezirk, und die ordentliche Limites seind in zweiem, einer grossen und einer kleinen gemalten Karten gar ausführlich a loco ad locum et termine ad reminum generalium viel soezialer zu finden und die völlige Umkreislinien mit einem Kreisstrich zu sehen.

6.

Demnach hat aber bald darauf Württemberg gegen solche Bürsch und weitläufige Bezirk aufgelehnetbald aber dies,bald jenes nach und nach schwer gemacht,und das endlichen die Sach zum Teil strittig und unruhig geworden ,hat sich mit gedachtem Haus Württemberg die Stadt Schw. Gmünd die Grenzen und Bezirk halber verglichen und miteinander gewisse Bürschstein gesetzt alles nachfolgender gestalten,wie der Vergleich von Wort zu Wort lautet. 166

Vergleich mit Herzog Ulrich von Württemberg und derStadt Schw. Gmümd,der freien Bürsch betreffend nach dem Orginal

" Wir,Ulrich von Gottes Gnaden,Herzog zu Württemberg uud zu " Teck ,Graf zu Mömpelgard etc mit geordnetem Regiment und wir " Bürgermeister und Rat der Stadt Schw. Gmünd bekennen und tun " kund öffentlich allmänniglich mit diesem Brief als sich " lange Zeit mit uns Spänen und Irrung Hand gehalten von wegen " Jagens,Hetzens und Bürsches,Vögeles und anderes auch ihr " Schwein zu treiben ,zu ätzen,zu hüten,Eichelen und Buchelen " zu löden...und aber wir Herzog Ulrich,nachdem als wir von " unserm Forstmeister ,Jägern und Knechten und anderen Bericht " haben vermeinend ,dass die von Gmünd nicht so weit als sie " das anzeigen solchig Sach zu gebr uchen Fug und Recht haben, " sondern oft und dick,sie seien ergriffen,sie seien gestraft " worden,aber angesehen gnädigen Willen so uns erforderen und " wir zu denen gemelten von Schw. Gmünd als unsern güten Nach= " barn getragen,so haben wir aus der Unterziel solcher vorbe= " rühmten Spänen durch Ansehungh unserer Lieben , beso nders " Jakob Ehringeren ,altem Bürgermeisters zu Ulm mit gemeltem " Bürgermeister und Rat gütlich vereint und vertragen auf " die Form und Gestalten,erstens aus sonderen Gnaden geben " wir zu,dass die von Gmünd das Weidwerk treiben mögen mit " Hetzen ,Jagen und Bürschen in diesem nachbegriffenen Bezirk " und nit weiter nemlichen zu Metlangen unterm Scholss Hohen=

Rechberg an bis herab gegen Ruprecht, von Ruprecht herab
in den Linglingerbach und in die Rems und über die Rems
167 hinüber bis zu dem Sachsenhof, von selbem Hof hinauf bis
gegen Hangendeinbach, von daraus bis gegen Grossdeinbch,
bis gegen Walden zum Schloss und von dem Schloss hinter
bis gegen Pfersbach und von da bis zu der Lein hinab, als
das alles mit Marksteinen bezeichnet und besteinert ist.
Und soll dieses Gezürch wie obsteht heissen und sein eine
gemeine freie Bürsch allermänniglich darin zu hetzen, zu
jagen, zu vögeln und andere Weidwerk zu treiben und soll
das Weidwerk von männiglich ungefürchterlich gehalten
und besonders mit dem Vögeln zu rechter Zeit, damit alt
und junge Vögel von der Brut nicht verderbt werden, da
sonst unser und unserer Erben unser Geleit, Obrigkeit und
Regalia vorbehalten desgleichen denen von Gmünd an anderer
ihrer Gerechtigkeit unvergriffen und unschädlich. Wir lassen
auch gnädig zu, dass die von Gmünd in diesem hernach be-
schriebenen Bezirk zu Zeiten des Auftriebs mit ihren
Schweinen fahren, darin hüten und ätzen, auch Eicheln, Biren,
und Bücheln lesen mögen undbeschweret und unbestraft des
Schweins-halbers, doch denen armen Leuten in demselben
Bezirk gesessenen und dem Gotteshaus Lorch zugehörig, an
ihren Früchten, heimbischen Obst, Baumgärten, Äckern, Wiesen,
Gärten nochgestalt eines jeden „uts und Gelegenheit der
Zeit in allweg unschädlich und fangt das Gezürchen inner-
halb der Rems bei der Klingenzwischen Gotteshaus und von
Gmünd Holz und geht hinauf bis Hohenstaufen am Berg zu
dem steinern Kreuz und von dem Kreuz herab bis auf die
Ebene in Radelstettenn Feld zwischen dem Beutenbach und
Radelstetten. Von da durch das Holz gerechts hinab in eine
Klingen zwischen des Gotteshaus Lorch und der von Gmünd
168 Hölzer, genannt Buchholz. Von der Klingenaber bis die Rems
oberhlab so zwischen des Gotteshaus Lorch und des Hospi-
tals Hölzer von Gmünd ist ein Loch in eine Brücken geschla
gen und von da auf und auf zur Lerchenhalden hinauf bis
auf die Höhe im Hangendeinbacher Feld und daselbst über
gerechts hinab bis in das Haselbächlein und daselbst hinü
ber bis in die Eselshalde, dann hinüber auf das Horningsfeld
feld, auf dem Rain hinum und darnach herab bis in den Wal-
dauerbach, vom Waldauerbach hinauf in das Holz, heisst

Giefnagel,vom Giefnagel in ein Holz ,genannt Warmbiss,auf den Rossacker,vom Rossacker bis auf in den Haselhof,vom Hof bis in Ockelbach,dann herab bis in die Lein.
Dagegen sollen wir,Bürgermeister und Rat zu Gmünd mit den unseren Schafen darob und daran sein,daas sie dem obbemelten gnädigen Fürsten und Herren zu Ehren und zu gefallen mit dem Waidwerk treiben in dem Gezürk der freien Bürsch bleiben und das Weidwerk darauf und darüber nit treiben,noch brauchen wollen,als solches eines jeden Jahres,so man unserm Bürgermeister gemeine Huldigung tut,dem gemeinen ,dem gemeinen Volke verkündiget und zu wissen tut und darbei öffne n,wo einer darüber ausserhalb des Bezirks an Weidwerk oder ausserhalb des Bezirks der Mandat mit Schweinen,Eicheln,Buchelm oder Birnen lösen ergriffen wurde.dass wir uns desselben nicht annehmen,sondern den unserm gnädigen Herrn nach seiner Gnade gefallen strafen lassen werden,damit solle sich ein jeder vor Schaden wissen zu hüten.Wir wollen auch darob und daran sein,ob unseres gnädigen Fürsten und Herrn arme Leut Holz oder Wälder hätten im Bezirk der freien Bürsch liegend, dass ihnen dieselben Hölzer oder Wälder mit Hagen und Gescheuer nicht sollen gewüst und geschädigt werden,alles getreulich und ohngefährlich und das zur Urkund haben wir obbemelte 169
Herzog Ulrichs von Württemberg... unser Secret Insiegel und wir Bürgermeister und Rat zu Gmünd derselben unserer Stadt Insiegel öffentlich an diesen Brief tun henken,der geben ist Brachmonatstag von St Bartholomä des hl. Apostel s Tag als man von Christi Geburt zählt fünfzehnhundert und zwei Jahr.
vide das Orginal in der 46 Laden vide Privilegbuch fol 58

L.S. L. S.

7.)In Übung solcher freier Bürsch hat Herr Graf Wolf von Lechberg schon anno 1533 denen Bürgern allhier,die mit dem Kloben in dem Bürsch gevogelt,Sperrung und Eintrag tun wollen,es ist aber solchen bald begegnet und das freie Bürschrecht durch eine gütliche Transaction manetieret,verglichen und der Streit beigelegt worden.
Besag Vertrag de anno 1533,
welcher anfangt:

.

" Ich, Erasmus Kunkschnabel, Bürger und des Rats zu Ulm, als
" nachfolgender Sachen Hättingsmann...und sich endiget:
" geben und beschehen auf Maontag nach Unser Lieben
" Frauen Lichtmess Tag nach Christi unsers Herrn Geburt,
" fünfzehnhündert dreissig und drei Jahr
" vide das Orginal auf Pergament L.S.
" in der 46. Laden vide Vertragsbuch fol 33
"
" 8.) Anno 1533 hat sich zwischen dem Abt zu Königsbronn
" Eutteler Orten und der Stadt Schw. Gmünd gegen das Eicheln
" und Büchelnklauben in deren Hölzer zu Oberböbingen Streit
" erhoben und ist damalen die Sach dahin vereinbart und ver-
" glichen worden, dass von dort aus fürohin die nächstkommen-
" den Jahr nach dato des Briefs die Bürger, Untertanen und
" Zugewandte von Gmünd eine jede Person eines jeden Tags
" ein Viertel Eicheln oder Büchel ungefährlich in dero von
" Gmündgemeinen Bürsch und Mandat des Orts zu Oberböbingen
" wohl klauben und herein in die Stadt tragen mögen und
" nicht mehr, dass doch solches Klauben der Eicheln und Buchel
" eheln von keinem Teil an einem Sonntag geschehe, desgleichen
" ehen, dass kein Teil solche Bucheln und Eicheln weder
" schütteln, werfen, noch schlagen solle, in kein Weg, jedoch
" mit dem sonderen Beding, dass solcher Vertrag und Einungen
" unsern jeden Teil an ihrer Freiheit, Verträgen, Gewöhn und
" Possesion und anderen Rat und Gerechtigkeiten in allweg
" Undschädlich und untergreifentlich seie und also nach
" Ausgang der 5 Jahr ob ein oder beider Teilen solche Abrede
" länger zu dulden, nicht füglich wolle sein, so mag eine jede
" Partei die andere deshlb ersuchen, ob sie solche Abrede
" länger zu dulden nicht füglich wolle sein, so mag eine jede
" Partei die andere deshalb ersuchen, ob sie solche Abrede
" länger bewilligen wolle oder nicht.
" Besag eines beschehenen Vertrags, welcher anfangt
" Ich, benachbarter Melchior, Abt des würdigen Gotteshauses
" Königsbronn etc und sich endigt
" geben und beschehen Montag nach Martini Episc., von der
" Geburt Jesu gezählt fünfzehnhundert dreissig und drei Jahr.
171 " vide Priv.buch fol 65 vide Vertragbuch fol 94
" L.S.

9.)Anno 155o ist bei dem Sachsenhof als Herr Jerg von Wöllwarth ,Obervogt vogt zu Schorndorf ware ,ein und zwar derjenige Bürschstein tesetzt worden,den man anjetzo an Seiten Württembergs für einen Jurisdictional und Grezstein haltet und behaupten will,an Seiten der Stadt aber lasst man sich dessen in geringsten nit irren und behauptet für einen Grenz-u. Schiedstein der freien Bürsch wie solches sowohl die alte als neue Acta und gegen einander gewechselte Schriften geben. vide in der 46.Lade

10.)Im daraufgwfolgten 1565 sten Jahr als Herr Graf Ulrich zu Hohenrechberg,zu Strassdorf denen Gmündschen Bürgern die auf der freien Bürsch gelerchet einige Lerchengarn wegnahmen und 5 Bürger in Arrest nahmen und führen lassen, hat sich damalen der röm Kaiser Maximilian II.,auch Kaiser Ferdinandus,der Stadt und ihrer Freiheit eiferigst angenommen und ist ein scharfer,weitläufiger Urteilbrief bei der kaiserl. Kammer zu Speier wieder ihme,Herrn von Rechberg ergangen.
Dessen Umfang:
" Wir ,Maximilian,der ander von Gottes Gnaden,erwählter
"röm. Kaiser etc
item
" Wir,Ferdinand von Gottes Gnaden,erwählter röm. Kaiser..
und das Ende:
"Urkund dies Briefs besiegelt mit unserm anhangenden
" Insiegel und geben in unserer und des Reichs Stadt
"Speier im 28. Tag des Memats Mrtinii nach Christi Geburt
" anno 1565 unsers Reichs des römischen im 4.,des hungar.
"im 3. und des böhmischen im 17. Jahr.
L.S. L. S. L. S.
ad Mandatum Dnelecti
Imperatoris m.p.
Wernherr Koch D.Verwalter
Pentalore Klein Ct ?
vide Vertragbuch a fol.219 bis fol 229

11.) Bald darauf anno 1569 hat sich nebst anderen Streitpunkten zwischen Hansen von Rechberg zu Eichen und der Stadt Schw. Gmünd wegen der freien Bürsch auch wiederum Streit erhoben und zwar wegen des Wald-

stetter Holz,in welchem die Stadt Schw. Gmünd des Jagens und Hagens,auch Holzens befugt zu sein behauptet.Er,von Rechberg dahingegen des Jagens und Weidwerks in gemeltem Holz als einer freien Bürsch nit in Abrede ,weil auch selbiger Gegend und Enden anders nichts als Fuchs und Hasen zu finden,aber des Hagens und Holzens gar nicht geständig dass auch in freier Bürsch nit gebräuchlich wäre,auch durch den edlen Rat zu Gmünd nicht ihre Hölzer nicht gestattet werde,so ist endlichen dieser Streit gütlich gehoben und vertragen worden,nachdem solches Waldstätter Holz im freien Bürsch gelegen und daselbst niemal Holzwildbret seie, alsо sollen die von Gmünd und die ihrigen in demselbigen anhagen,soviel mit dem Waidmesser bescheidentlich beschehen mag,sättigen lassen und sollen auch Macht haben,Höspel und Stab zur Notdurft Jagens und Stellens zu hauen,das auch im Garn stellen,etwan ein kleines ungerad Holz oder Reisig ihnn irrete,dasselbe wegzuhauen oder sonsten Richtstätt und Platz darin zu räumen sich enthalten.

vide § 5 in diesem Vertragbuch fol 269 wie auch gleich in § 1 ist vereinbart und verglichen worden,dass der Schultheiss von Waldstetten,das zuvor abgespendet Hühnergarn wieder herauszugeben solle,auch weilen ein edler Rat zu Scgw. Gmünd auf das Beschehene Hansen von Rechberg freundliche Begehren und um Beförderung anderer Vertragshandlung willen sich um den Burgstall Wäldstetten bis an die alten Graben und Mauern an Schlossberg und auf das kleine Eichhölzlein,ausserhalb an der alten Mauer gelegen sie solches Bezirk mit sonderen Steinen desfalls gezeichnet alles Waidwerk für sich,ihre Bürger und Untertanen enthalten doch solle solches ihnen-weil sie dieses alles um Erhaltung willen nachbarlicher Einigkeit und ganz reiner Gerechtigkeit nachgesehen und bewilligt-ausserhalb dieser Mauer und Hölz-
173 lens und anderer Ort an ihrer freien Bürsch habenden kaiserlichen Freiheiten ,Rechten und Gerechtigkeiten keinen Abbruch,Schmählung oder Nachteil gebören,auch gegen anderen benachbarten keinen Eingang machen

vide in dem Vertragbuch fol 276

12.)Ist die Contrafakturtafel oder grosse Landkarten des hl. Reichsmandat und freie Bürsch ,so um die Stadt Schw. Gmündist und was für Städte,Schlösser,Dörfer

Weiler,Flecken,Höf,Mühlen,Berg,Hölzer,Wälder und Wasserfluß darin liegen mit ihren Anstössern und Gelegenheit so weit die gehet mit dem roten Strich umzogen und illuminieret worden,welche Bürsch und Mandat ihren Rusprung genommen von denen Herzogen aus Schwaben von Anfang der Stadt und hernach von Kaisern und Königen-wie in Materia privilegioram zu ersehen gewesen-weiters begabet und solche Confirmieret worden.Diese Karte ist auf Tuch gemalt,eines Tisches gross und in einer hölzernen Büchsen zu finden.

13.)Anno 1578.Nachdem die von Gmünd vom Hansen zu Donzdorf und REchberg in Sammlung und klauben der Eicheln und wildem Obst im Wald der Aschbach ,item im Wald ,der klein Steinberg genannt turbieret und zerschiedentlich angefochten worden seind bei der kaiserlichen Kammer zu Speier contra Rechberg zwei definitiv Urteile dahingangen, dass er,Herr von Rechberg der Stadt Unrecht undzuviel getansie auch künftighin hierin unturbieret lassen solle.

vide Vertragbuch fol 259

14.) Anno currende

Und weilen eben in diesem Hahr der Herzog zu Württemberg und die Stadt AAlen vermeinder Markung ,so in der Stadt Schw. Gmünd kaiserl. freien Bürsch ohne ihr Wissen und Beisein an dem Langhardt obgemeldeter Stadt Aalen gelegen,Stein gesetzet,so ist wieder solch projudicierlichen Actum per publicum instrumentum solemnissime protestieret worden.So anfangt:

"In Gottes Namen-Amen und sich endigt

"In Urkund dieser mein Notari eigener Hand und Unterschrift

L.S. Sebastianus Mairhöfer

in fidem mp

vide das Orginal im Gewölb in der 46 freien Bürsch Laden

vide Ver tragbuch fol 379

15.)In diesem 1578sten Jahr seind auch die Bürsch und Mandatstein so etwan gefunden und gehaltet wiederum neu aufgerichtet worden,welche die gegen einander gewechselten Schriften von Württemberg und Gmünd zeigen. 174

vide in der 46. Laden im Gewölb.

So ist auch nachgehends

16.) Anno 1587 als man in dieser Bürschmateri abermal strittig geworden und ziemliche Jahr vor dem kaiserl Kammergericht gelegen ,zwischen diesem Haus Württemberg und der Stadt Schw. Gmünd und zwar dem Herzog Ludwig,wegen solcher freier Bürsch und Bezirk gegen den Heidenheimer Forst ,ein weiterer Vergleich und Vertrag geschehen und von der sog. Schleppliswiesen ohnweit Aaalen an,bis oben der Bargauerstaig 2o Bürschstein gesetzt worden,wie der Nachfolg zeigen wird und aus dem sog. grossen Vertrag extrahieret worden ,als in folgenden Worten und Begriff:

" Nachdem sich zum 9.uns Herzog Ludwig,sodann uns
" Bürgermeister und Rat der Stadt Schw. Gmünd von we
" gen der freien Bürsch ~~und Bezirk gegen den Heiden~~
" ~~heimer Forst erstrecket tue ein Rechtfertigung an~~
" ~~kaiserliches Kammergericht bishero erhalten ist~~
" ~~besserer Nachbarschaft willen derselben gewesen~~
" ~~Span und rechtliche Prozess,allerdings kassieret~~
" ~~und aufgehobt ,dergestalten,dass jeder Teil seinen~~
" ~~diesfalls hiervor aufgewandten Kösten selbst haben~~
" ~~und tragen auch wir ,Herzog Ludwig,von Gmünd sowohl~~
" ~~als anderer Bürsch Verwandte bei ihrer Gerechtsamen~~
" ~~mit obbemeltem Unterschied bleiben lassen sollen-~~
" ~~damit auch inkünftig die Untermarkung oberwähnten~~
" ~~Heidenheimer Forsts von der freien Bürsch desto we-~~
" ~~niger in fernere Zweifel gezogen werden möge,als~~
" haben wir 2o unterschiedliche Stein an nach bestimmten
" ten Ort durch unsere beiderseits Verordnete also
" setzen lassen,dass ja einer auf den andern sehen
" und zeigen tuet,darzu auch auf jedes seines einer
" Seiten gegen unsers Herzogs Ludwigs Forst das Wört-
" lein Forst ,auf der andern Seite ,gegen den freien
" Bürsch das Wörtlein B ü r s c h gehauen worden und
" nachdem gedachter Forst und Bürsch von Aalen bis
" zum Bronnen der Schlepplinswiese vorhin mit denen

175

von Aalen richtig versteinert w orden

1.)ist anjetzo der erste Stein gegen der Schleppliswiesen hinüber am Falkenberg,vornen am Kopf,da die Schlegelwalze angeht,gesetzt.Der zeigt straks hinüber an den Teissenberg da stehet vornen am Haag

2.)der andere Stein,

3.)der dritte Stein stehet oben auf dem Burgerberg,vornen am Kopf ob dem Dorf Essingen,zeigt straks hinüber auf den Berg Sturzel genannt.

4.)Allda stehet der 4. Stein oben an der Schlegelwalze ,bei welcher Steinsetzung dann auf Jerg Wöllwarth ,als deme es Grund und Bodens halber mit berühret in der Person selbst zugegen gewesen ,auf zu Setzung folgender Stein sein Vogt Jerg Franz verordnet.

5.)stehet demanch der 5. Stein auf Hohenweyhrat oberhalb

6.)dem Schloss Oberroth am Spitz stehet der 6. Stein

7.)der 7.Stein stehet auf dem Weissenstaig an der Strasse am Holz

8.)Der 8. Stein steht füraus im Holz ,am Hart genannt

9.)der neunte Stein stehet füraus auf dem Pfaffenberg im Holz auf dem Spitz oberhalb Lautern dem Dorf ,dem Wäsch= bach hinüber

10.)Auf dem Mittelberg da stehet auf einem Kopf der10.Stein von dannen gehet die Untermarkung hinüber an denFelsen, der Stein genannt,gleich ob dem Dorf Lautern gelegen,von diesem Felsen gehet die Markung an der Schlegelwälze hinum

11.)zum 11.Stein ,der stehet auf der Höhe zwischen jetzt be= nannten Felsen und dem Diebssteig,von diesem Stein zeigt sich die Markung an der Wälze herum,dem Vosenstein zu, welcher ein altes Burgstatt und ein Untermark ist und von demselben hinüber auf den

12.)Glassenberg zum 12. Stein,von selbem hinüber auf den Hohenberg

13.)zum 13. Stein,von selbem der Kugelwälze vorum und um

14.)bis auf den Mittelberg,allda stehet der 14. Stein ob dem Röhrental in der Richtstatt ,von dannen hinum auf

15.)hohe Maad zum 15.Stein über die Teufelsklingen auf dem Vögelenberg der 16.Stein,von

16.)emselben gehet die Untermark hinab zum Griesbronnen, von dannen in die Schorrhalden unter der Rechbergerbuch, da stehet der
17.)Stein und noch ferner an gemelter Halden hinum stehet der
18.)Stein, von selbem noch weiter hinum steht der 19.Stein am Fuß-
19.)weg, so von Beuren ins Aalbuch gehet der
2o.)und letzte Stein stehet oben an der Bargauersteig zwischen beiden Strassen.

17.

Im vorgergehenden 8 § fol 1o22 ist damals auch Folgendes der freien Bürsch und Mandat halber zu klagen kommen und verglichen worden, also auch zum 8.§ die Königsbronnersche sich beschwert, dass die von Gmünd die Gerechtsame der freien Bürsch so um und für Oberböbingen so Zwinn und Spänn ? hinausgehet zu weit erfordern in Kraft deroselben mit ihren Schweinen in deren von Oberböbingen Wälder treiben und das Gröokherich, Bücheln und Wildobst etc lesen, klauben, schütteln, schlagen auch in ihre Stadt, zum Abbruch der Gemeind, zu ermelden Oberböbingen heimtragen wollen, hingegen aber die Gmündschen verordnet angezeigt, dass solches nicht alle die Art und Eigenschaft der freien Bürsch, sondern auch von unfenklichen Jahren also Herkommen und gebracht worden, dass auch gedachte von Oberböbingen sich gleicher Gerechtsame in deren von Gmünd auch anderen Flecken der freien Lürsch gelegenen Örtern gebrauchen tun ist hierunter diese Vergleichung bestättigt und abgeredt worden, dass fürohin eine jede Commun beides der Stadt Schw. Gmünd und Fleckens Oberböbingen jede abgesonderte in ihrem eigenen Zwing und Spänen und dazugehörigen Waldungen ihren Schweinen bleiben, auch die Eingesessenen solcher beider Orten jede allein die Eicheln, Bücheln und Wildobst darin zu lesen, zu klauben und ihres Gefallens zu nutzen und zu gebrauchen Macht haben und kein Teil in des andern Markung und eigenen Wäldern weder mit dem Treib noch anderen Gebrauch der Eicheln, Bucheln und wildem Obst Eintrag zu tun, sonsten aber und ausserhalb dessen die freie Bürsch nichtsdestoweniger in deinem Wesen Exercitia wie vor alters bleiben solle darbeineben wie auch andern eingesessenen der freien Bürsch sich solcher unserer Vergleichung teilhaftig zu machen und obvermeltem unterschiedlichen Gebrauchs mit dem Trieb der Schweinen, Ausschlagens, Schüttelns, Klaubens des wil-

den Obstes, Eicheln, Bucheln zu halten freigestellt, jedoch dass dessen gegen uns, den Unsern darunter Befehl zu geben wissen in erweislichen Schein sicher klären auf welchen Fall und der Unserigen wegen nicht Mangel haben sollen. vide im Vertragbuch fol 501 et 504 im Gewölb. 177

18.

Anno 1605, 1606, 1610. Nachdem die Stadt Ulm und die Stadt Schw. Gmünd lange Jahr wegen des Forstsund freien Bürsch im Streit gestanden und einander lang vor der kaiserlichen Kammer zu Speier herumgezogen, haben sich endlich verglichen und mit einander vereinbart und auf dem Aalbuch anno 1610 40 Stein gesetzt, das Mass mit Ruten und Schuhen von einem zu dem andern genommen, der Erste und Letzte waren bemerkt mit der Jahrzahl anno 1605, alle aber auf Ulmscher Seite: Ulmscher Forst, auf Gmündscher Seite Seiten: gmündsche freie Bürsch und stehet

1.) der erste Stein oberhalb Bargauersteig, nächst an der Straß, neben dem Holz Horn und steht der württembergsche und gmündsche freie Bürschstein von diesem gleich über und haben sich in Abmessung obberichten 1. Stein bis zum andern 34 1/2 Ruten, 2 Schuhe befunden.

2. Stein. Der andere Stein stehet im Holz Horn, hat von denen bis zum 3. Stein 21 1/2 Ruten, 2 Schuhe.

3.) Der dritte Stein stehet auch im Holz Horn auf der Kugelwalz und hat bis zum 4. Stein 23 1/2 Ruten 7 Schuhe.

4.) Der 4. Stein stehet auch im Holz Horn allernächst bei einer alten Eichen oder ein Buch, so aneinander aufgewachsen seind, von diesen bis zum 5. Stein 42 Ruten 2 1/2 Schuh

5.) Der 5. Stein Stein stehet auch im Holz Horn auf einer Blösse und seind von dannen bis zum 6. Stein 31 Ruten 5 Schuhe.

6.) Der 6. Stein stehet auch im Holz Horn, scheidet beide Täler zwischen dem Horn und Siegelberg und befinden sich von denen bis zum 7. Stein 32 Ruten 3 1/2 Schuh.

7.) Der 7. Stein stehet im Siegelberg, da das Holz Horn allerdings ein End und seind bis zum 9. Stein 23 Ruten 3 Schuh (acht fehlt!)

9.) Der 9. Stein stehet vorn am End des Siegelbergs auf dem Sturz und seind von dannen bis zum 10. Stein 74 Ruten

~~10 1/2 Schuh~~

10.)Der 10.Stein stehet am Spitz auf dem Allemand,d[illegible]tet hinauf auf Weilersteig und befinden sich von da bis zum 12.Stein 79 Ruten ,6 1/2Schuh

11.)Der elfte Stein stehet auf dem Allemand ,oberhalb an der Weilersteig ,zeigt auf den vorderen grossen Zwerenberg,seind von da bis zum 12, Stein 4o Ruten,12 Schuh

12.)Der 12. Steim stehet zwischen Weilersteig,allernächst
178 am vorderen Zwerenberg und seind von denen bis 13. Stein 44 Ruten,9 1/2 Schuh

13.)Der 13. Stein stehet im vorderen Zwerenberg,allernächst bei einer grossen Buchen und seind bis zum 14. Stein 32 Ruten 9 1/2 Schuhe.

14.)Der 14. Stein steht auf dem vorderen Zwerenberg ,stehet allernächst bei einer grossen Steinlinden und befindet sich bis zum 15.Stein 36 Ruten.

15.)Der 15.Stein im vorderen Zwerenberg stehet unterhalb bei einer Kauchen,so das Weissensteinsche und Gmündsche Holz scheidet,und seind von da bis zum 16.Stein 28 Ruten 9 Schuhe.

16.)Der 16.Stein stehet im vorderen Zwerenberg,unterhalb einer Lauchen ,so das Gmündsche und Weissensteinsche voneinander scheidet und seind bis zum 17. Stein 28 Ruten und 8 Schuhe

17.)Der 17. Stein steht im vordern Zwerenberg ,unterhalb einem Markstein,so Weissensteinsche und Gmündsche voneinander scheidet und seind von da bis zum 18.Stein 24 Ruten

18.)Der 18.Stein stehet auch im vordern Zwerenberg und seind von dannen bis zum 19.Stein 21 Ruten.

19.)Der 19.Stein stehet im vordern Zwerenberg unterhalb einer Lauchen,so Weissenstein und Gmünd scheidet und seind von dannen bis zum 21 Stein 27 Ruten.

2o.)Der 2o.Stein stehet im vorderen Zwerenberg,unterhalb auch einer Lauchen,so Weissenstein und Gmünd scheidet und seind von dannen bis zum 21 Stein 27 Ruten.

21.)Der 21. Stein stehet zu End des vorderen Zwerenbergs und deutet hinüber die Schweinzucht in hintern Zwerenberg ,unterhalb eines Steins,so Weissenstein und Gmündsches Holz scheidet und seind von da bis zum 22.Stein 38 Ruten.

22.)Der 22. Stein steht im hintern Zwerenberg über die Schw Schweinzucht und ist im hintern Zwerenberg der 1.Stein, befindet sich von diesem Stein bis 23.Stein 24 Ruten.

23.)Der 23. Stein steht im hintern Zwerenberg und seind 179
von selbigem bis zum 24.Stein 39 Ruten 5 Schuh.

24.)Der 24. Stein stehet in hintern Zwerenberg unter einer Lauchen ,so Weissenstein und Gmünd scheidet und seind von denen zum 25.Stein 34 Ruten ,13 Schuhe.

25.)der 25. Stein steht im hintern Zwerenberg und seind von da bis zum 26.Stein 44 Ruten 6 Schuhe.

26.)Der 26.Stein steht auch im hintern Zwerenberg und seind von dannen bis zum 27.Stein 46 Ruten .

27.)Der 27.Stein steht im hintern Zwerenberg,seind bis zum

28.) Stein 29 Ruten 11 Schuhe,der 28.Stein steht im hintern Zwerenberg hat bis zum 29.Stein 13 Ruten 6 Schuhe.

29.)Der 29.Stein steht in der Schrand von dem hintern Zwe= renberg bis in Hochberg nächst bei einem ecketen Mark= stein,so das Weissensteinsche und Gmündsche Holz schei= det,seind von dannen bis zum 30. Stein 42 Ruten 13 Schuh

30.)Der 30. Stein befindet sich zwischen dem Hohenberg und der Schrand,unterhalb einer Lauchen,so das Weissen= steinsche und Gmündsche Holz scheidet,befindet sich von diesem bis zum 31.Stein 22 Ruten ein Schuh.

31.)Der 31. Stein stehet im nintern Hohenberg bei einem neuen Markstein,so das Weissensteinsche unm Gmündsche Holz scheidet und seind von dannen bis 32 Stein 30 Ru= ten 13 Schuh.

32.)Der 32. Stein stehet im hintern Hohenberg,nächst bei einem Stein,so Weissenstein und Gmünd scheidet und seind bis zum 33 Stein 32 Ruten 4 1/2 Schuh.

33.)Der 33.Stein stehet auf dem Hohenberg ,nächst bei ei= nem Stein,welcher Weissenstein und Gmünd scheidet,be= finden sich von da aus bis zum 34 Stein 35 Ruten 11 Schuh

34.)Der 34.Stein stehet auf dem Hohenberg nächst bei den beiden Marksteinen ,so Weissenstein ,Gmünd und die Ge= meind Weiler scheidet,seind bis zum 35.Stein 18 Ruten 180
9 Schuhe.

35.)Der 35.Stein stehet auf dem Hohenberg nächst bei einem alten Markstein,so Weissenstein und Gmünd scheiden und seind von da bis zum 38.Stein 25 Ruten .

36.)Der 36.Stein steht auf dem Hohenberg unterhalb eines Marksteins und hat das Spazium von diesem bis zum 32. Stein 2o Ruten.

37.)Der 37.Stein steht auf dem Hochberg auf dem Eck unterhalb eines Marksteins ,so Weissenstein und Gmünd scheidet und befindet sich von diesem Stein zum 38.Stein 34 Ruten.

38.)Der 38.Stein steht auf dem Hochberg unterhalb eines Marksteins ,so Weissenstein und Gmünd scheidet und seind von dannen bis zum 39.Stein 19 Ruten 5 Schuhe

39.)der 39.Steinsteht auf demHochberg bei einer Hagenbuch und seind bis zum 4o. Stein 11 Ruten.

4o.)Der 4o.Stein und letzte steht auch auf dem Hohenberg an der Halden ,nicht weit von einem alten Markstein so Gmünd und Weissenstein scheidet,von dannen hinauf und in die Furtlachen,allda es dann verbleibt.

NB.obige Stein umfassen einen Umfang 1343 Ruten,5 1/2 Morgen.

Und damit die Steinsetzung,Vermerkung und darauf erfolgte ordentl. Abmessung desto kräftiger verbleibe,so seind dermalen zu wahrer Urkund dessen 2 gleichlautende Brief aufgericht und mit obbenanntem ~~xxxxx~~ Herrn Bürgermeister und Rat der Stadt Ulm und Gmünd anhangendem Stadtsiegel verfertigt,jedem Teil einen zugestellt worden,dessen Anfang:

"Zu wissen und kundgetan seie....

und das Ende

"Beschehen auf Montag den andern alten und 12.neuen Monats "tag Juli nach Christi unsers lieben Herren und Seligmachers Geburt,eintausend sechshundert und zehn Jahr.

L.S. L. S.

vide das Orginal im Gewölbe in der 46 Lade.

181

19.

Anno 1647 hat der Vogt zu Staufeneck,Herr Johann Christpph Wolf ,einige gmündsche Untertanen,da sie unfern vom Schloss gebürschet,in einem gewissen Bezirk,welches der Vogt für Forst behaupten wollte,in Arrest setzen,ihnen das Gebürschte und ihre Büchsen abnehmen lassen und dies

auf Befehl seiner gnädigen Herrschaft,des Freiherrn von Gnie,Herr auf der Leuth und Staufeneck...
Es hat aber die Stadt Mund gleich darwieder reprotestieret und weilen sie Untertanen nach einem halben Tag entlassen worden des Arrests,aber ohne Büchsen,um die Restitution gebeten,ist mithin solches Stück Gehölz als freie Bürsch behauptet worden.
Vide die Akten und gewechselte Schriften in der freien Bürsch Laden.

20.

Anno 1651.In diesem Jahr ist die letzte Kreisbeschreibung der Mandat und freien Bürsch geschehen und darauf

21.

Anno 1652 von Herrn Johann Philipp Kucher,des Rats und Maler allhier eine kleine Karte überaus sauber und exact auf zartes Tuch gemalet,so in einer hölzernen Büchsen zu finden,ist in Substantialibus der grossen ganz gleich ausser dass sie nachhin die 4 neuen Stein,die Alfdorf oder Herr von Holtz über alles neu (malen ?) neu und condraficieren ohnfern denen Waldhöfen setzen hat lassen,wie infra hiervon Meldung geschehen solle-notieret und verzeichnet und fanget solche Beschreibung an,wie hernach folgt.
Die Stadt ist auch begnadigt mit einem freien Mandat oder Bürsch ,welchen dann in sich einen weiten Bezirk begreift,wie hernach gemeldet wird.
Erstlich fangt solcher Bürsch oder Wildbahn an unter dem Schloss Hohenrechberg bei Metlangen und gehet hinab gegen Reitbrechts und von da hinab in den Linglinger Bach und in die Rems,auch von dorten über die Rems hinüber zum Sachsenhof,von dem h inauf bis an Hangendeinbach ,dann bis gegen Deinbach,dann bis gegen Walden zum Burgstall und dann hinab bis gegen Pfersbach,von dann hinab in die Lein,das Wasser,also den Fluss hinauf,wie dann das alles mit Marksteinen bezeichnet und bestimmt ist.
vide fol. 1oo7-1oo8- 1oo9-1o1o-1o11. 182

22.

Von solcher Zeit an,bis anno 1657 hat sich wenig Streit und Denkwürdige bei solcher Bürsch Exercitio ergeben ausser dass man in eben diesem Jahr eine Steinrenovation

und Verbesserung vorgenommen,da sich mit Württemberg hauptsächlich aber Herr von Holzen und der Stadt ein und anderer Stein halber deren vier seind gegen denen Waldhöfen zu Streit erhoben,man hat sich aber an Seiten der Stadt Schw. Gmünd zwar darwieder gesetzt und zu Setzung solcher Stein,so Gmünd etwas nachteilig und abbrüchig gefallen nicht versehen wollen,man ist aber über alles Contradicieren fortgefahren de quo videantur Actu et Relatio in Scriptis,welche hierher zu notieren für nötig befunden und lauten also:

§6

Relatio des eingenommenen Augenscheins über die von Rechberg an bis an die Leinmühlen stehende freie Bürschstein beschehen den 19. August anno 1680 aus Ursachen,dass der beim Sachsenhof an der Rems stehende Bürschstein für einen Grenzstein gehalten und dadurch behaupten werden wollen,dass die Warnungstafel ,auch der Zollstock darunter -id est von Württemberg-aufgerichtet worden.

Auf Befehl Herrn Bürgermeisters und Rat haben wir unters ernannte Herren Montag den 19.August anno 1680 die freie Bürsch unterhalb der Stadt Gmünd gegen Hohenstaufen und Schorndorfer Forsten zu bereiten und jeden Stein wohl absonderlich besichtigat ,darzu sie sich der vorhandenen Landkarten bedient,wie dann die darin bemerkte rote Stein wohl abzusondern,darzu sie sich denselben anzeigen und haben den Anfang genommen unterhalb Hohenrechberg,auch die Stein befunden,wo und wie solche hienachfolget

183 Der erste Stein stehet für Metlangen hinaus am Fuss des Berges Hohenrechberg,oberhalb des Bildstäckleins ,unweit von einem alten Birenbaum,gleich an einer Buchstauden am Weg,wie man von Metlangen in das Schloss hinaufgehet,ist etwas zur Seit gesunken,hat auf der einen Seite ein Hirsch=oder Jägerhorn-dahinaus ein württ. Forst bedeutet wird-auf der andern Seiten aber ein Einhorn,zeigt an den freien Bürsch.

Der andere Stein stehet grad hinüber Linglingen zu auf dem Ackerfeld an einem alten Birenbaum ,oberhalb ist eine Klingen und darüber hinauf ein Tannenwald ,die Ge-

schwinde genannt,ein Lochbettlein,ist bemerkt wie de erste Stein.

Der dritte Stein ist zu finden in der Kapperswiesen, oberhalb dem Reitbrechter Bach,ist bezeichnet wie der erste.

Der 4. Stein unterhalb Schönbronner Holz ist auf einer Wiesen gleich am Fahrweg,wie man von Lintingen auf des Steinhäusers Kotten? darfür gegen die Rems zufahrt ist sigilieret wie die vorige.

Der fünfte Stein ist über die Rems hinüber unterhalb dem Sachsenhof,stehet am Weg oder Landstrassen wie man von Gmünd hinab auf Lorch kommt!NB.Dieser Stein hat gegen Lorch zu drei Hirschhorn oder Jägerhorn und Anlass gegeben zur Einnehmung des Augenscheines oder Besichtigung aller Steine der Ursachen willen,wie zuletzt gemeldt worden solle.

Der sechste Stein steht ausserhalb Grossdeinbach zwischen zweien Fahrwegen bei der Hecken.

Der sechste Stein(sollte wohl heissen 7.Stein)ist zu Hangendeinbach inMartins Seigers Hofgut ,so ver diesem der Scheufele innegehabt.an der Hecken bei einem Nussbaum hat die Jahrzahl 1502 ist etwas zu Seiten gesunken.

Der achte Stein Grossdeinbach herauf gegen den Waldenhof zu,stehet am Weg ,wie man von Wetzgau herabkommt und gegen den Majerhof zu wilö,eben am Berg auf einen kleinen Bühlen,hat die Jahrzahl 1618 und auf der einen Seiten gegen Wetzgau hinauf das Einhorn ,auf der andern Seitegegen den Maierhof ist eine kleine Signatur zu erkennen.NB Diese nächst hernach beschriebenen Steine sind weder in der alten,noch neuen Landkarte zu finden gewesen,wie sie dann auch erst durch Herrn General von Holzwieder offenbares Recht und unfürdenkliche Observanz der Grenzlinien Württemberg und ihm zum besten seind erzwungen worden,nicht ohne grosses Murmeln und contradicieren vieler Bürger. Ich habe es aber zu künftiger Nachricht mit roten Punktis oder Tüpflein darim bemerken wollen. 184

1657 Der neunte Stein ist der 1.neue Stein,stehet unter dem Waldenhöflein im Baumgart,ist erst anno 1657 dahin ge=

setzt worden,ist über der Hecken hinüber,doch gle ch daran den Höfen zu har er das Einhorn und stehet Bürsch darauf,die Buchstaben SG auf der andern Seiten dem Berg hinabwärts stehet oben W,auch das Wörtlein Forst, im Schild hat er 3 Jägerhorn mit der Jahrzahl anno 1657.

Der zehnte oder 2. neue Stein ,so anno 1657 gesetzt worden,findet sich in der H. Stättmeister Tannenwald, oberhalb am Heuwerg abgestossen und dem Boden gleich.

Der elfte oder dritte neue Stein,so aber nicht mehr vorhanden,ohnwissend,wohin er kommen,solle gewesen sein ober der Wiesen an Daubenloch,wo das Wasser eine Tiefe unten am Berg eingefressen.Ist allda durch die württembergischen Forstknecht ein + Kreuzlein in eine Tannen eingehauen,auch andere Tannen geblattet.

Der 12.und 4. neue Stein stehet zu Pfersbach in Hans Müllers Erbgütlein,dem hiesigen Spital gültbar im Gartenoberhalb der Pfersbacher Halden,ist sigilieret wie der 9. Stein

anno 1572 1652 1657 Der 13. oder 5.neue Steim,der alte ist anno 1572,der neue aber 1652 entworfen worden.NB.Die Landkarten- zwischen diesem und dem 8. Steim bei grossen Deinbach ist anno 1657 keiner inzwischen gestanden,aberdamals hineingesetzt worden-ist zu finden auf dem Leinberg an der Strassen,da man von Gmünd zu der Leinmühlen kommt:sollte Hans Leonhard Majer zu Pfersbach Aussag

185 nach,der ein alter siebzigjähriger Mann ist,sein Lebtag ein Schütz gewesen,nicht gelten,sondern der hernach kommende,so ich dahingestellt sein lasse,aus s Ursachen wie hernach gemelt werden solle.

1594 1502 Der 14. Steim am Leinberg oberhalb der Leinmühle n im Holz wird genannt der Leinberg,ungefähr 30 Schritt von der Strassen ,hat die Jahrzahl 1594 und auf der einen Seiten 3 Hirsch oder Jägerhorn,wie der ab der Rems beim Sachsenhof über,ich gl aube,dass dieser Stein nach dem obbeschriebenen redmierter Bürschbezirk anno 1502 mit denen roten neuen Steinen bemerket worden,aber von dem dreizehnten auf Leinberg stehenden ein ziemlicher Weg hinab,seind gesetzt worden,die schi

Schiedlinien klärer zu machen, und Irrungen bevor zu
Wappen kommen.
Domma H. Johann Wingert Oberstättm
Thoma L.S. L.S. L.S. L.S. H.Leonhard Thoma des Rats
H.Joann Jakob Bomma Consul
et ego Vitus Jageis

Anno 1684

Nachdem man von Seiten Rechberg und Staufeneck der Stadt Gmünd ein und ander Gehölzer strittig machen und zum Forst gehörig zu sein suchen und behaupten wollen, hat man für gut und nötig angesehen, solchen Spezialbürsch-bezirk selbiger Enden zu besuchen und zu durchstreifen und also einen berechtigten Actum zu exerzieren, wie es die Akta und die darüber damals abgefasste Relation zeiget, welche anfangt.

1684 Martis, den 10. Oktober anno 1684 haben zu End bemelte aus Befehl eines löblichen Magistrats die freie Bürsch gegen die Lauter zu bereiten und besucht; bei den sog. Furtlöwhern ist man zusammengekommen unterhalb dem Hohen rechberg, da ist der Ulmsche Forstbediente zu Kattenstein Christoph Moser, auf der Stadt an seine Herrschaft getanes Ansuchen auch erschienen, nach abgelegtem Gruss und Unterredung, wie man die Bereitung vornehmen wolle, ergab sich gleich an der Stell dieses, dass der Ulmsche Forstbediente vorgab, der Weg scheide den Ulmschen Forst und den freien Bürsch, dagegen die Gmündschen Schützen eingewendet, dass das daran gelegene Bergle auch in den freien Lauf gehörig sei. Man hat es aber dabei bewenden lassen, doch wie man gesagt das Privilegium sage von denen 186
Fahrtlachen, gabe der Moser zur Antwort, dort nehme er sich nichts an, auf welches wir fortgeritten auf Degenfeld zu doch allzeit diesseits der Lauter oder dass wir diese zur linken Seiten gehabt und solle dieses den Bürsch durch durchgehends scheiden, wie der Moser selbst attestieret auch dass ers also lange Hahr besucht habe.

Bei dem Weissensteiner Hochgericht seind wir hinum geritten zur rechter Hand stehen lassend und oben hinaus da der Freiherr von Rechberg den Jakob Tombhofer den Bürsch abgenommen, seind die Schützen angestanden den Berg und Wald durchstrichen, durchhetzet, geschrien, gedauchlet und 8 Schuss getan, so im Tal und Berg gewaltig

erschollen .Von daraus ritten wir Hagenbuch zu,liesseh es auf der linken Seite liegen,indem wurde in den Fallholz gleichfalls gehetzt,gejagt,geschrien,auch zerschiedentlich geschossen,benantlich 10 mal,einen Fuchs haben sie aufgetrieben,denselben angeschossen,aber nicht bekommen,die zu Pferd haben unten an dem Fallholz gehalten.

Von da aus seind wir geritten auf das Mainrieder Holz, welches der Obervogt zu Donzdorf will für Forst halten. Das hat man völlig durchstrichen,durchjagt,gehetzet und zweimal geschossen.Nachdiesem seind wir Staufeneck zu geritten,auch allda die und geschrien,dass es das ganze Teldurchklinget und haben wir 2 Parteiungen gemacht, die eine hat von oben herab,die andere von unten hinauf gehetzt. ie zu Pferd haben in der Mitten gehalten. Nachdem seind wir in das sog. Schäfmenlauch geritten, das auch völlig durchstrichen,durchjagt, gehetzet und zweimal geschossen.Nach dieser seind wir Staufeneck zu geritten,auch allda die Hölzer allerorten herum durchjagt,geschrien und geschossen,auf Hasen gestossen ,zum Beschluss waren wir auf Grosssüssen,allda einen Trunk getan und 13 Batzen verzehrt,dem Christoph Moser 3 fl verehrt und Dank gesagt,auch gemeldt,dass man seiner Herrschaft danken werde.

187 1685 Als vorhero Herr Vogt von Staufeneckwider den Burschbesuch in einem schon benannten Bezirkholz protestieret, und es seiner gnädigen Herrschaft angezeigt,hat sich selbe als Herr Ferdinand Freiherr von Degenfeld namnes des Gaugrafen sehr eifrig darum angenommen und solches Stück Holz per force für Forst behaupten wollen,man hat aber allhier die beschehene,solch ortige Protestationes mit denen Repostationibus zum öfteren abgelehnt und dieses Orts für Bürsch behauptet.

1696 Vide die Akten und die zerschiedenen gewechseltenSchriften in der freien Bürsch Laden im Gewölb.

1696 hat sich wenig Denkwürdiges mit der freien Bürsch ergeben ausser dass Bürgermeister und Rat allhier mit den meisten Benachbarten und Edelleuten eins und schlüssig geworden,weilen in dem Bürsch allzugrosse Excess geschehen und weder Bürger noch Bauer keine Zeit mehr

observieren und alles,was sie nur antreffen an Wild und Vögeln niederschiessen,pürschen und vogeln,dardurch ja aller Samen hinweggehet und die Bürsch destruieret und verderbet worden,allen den ihrigen anzudeuten und die Zeit wie von alters herkömmlci und observieret worden besser observieren,nicht alles so unzeitig bürschen und verderben sollen und dies bei hiher Straf.

Weilen aber und zwar die mehrsten darin consentieret,einige aber nicht allerdings beistimmen und mit einsehenwollen,man also an Seiten der Stadt Schw. Gmünd wahrgenommen und gesehen,dass durch die vorhabende Hegung ein und anderer benachbarten hingrigen Bruder nur der Hasen in die Kuchel gejaget wurde,hat man über seinen Willen,wie gut und nutzbar auch diese Veranstaltung gewesen wäre,die Hand auch wieder sinken und es in der alten Confusion u. ganz schädlichen Unordnung lassen müssen und dies ad Exem
1489 pla wie schon vor vielen Jahren als anno 1489 allhier geschehen und sich die Stadt Gmünd mit denen Benachbarten betragen und einhellig verglichen,dass denen Bauern und Landuntertanen wegen des unzeitig und unordentlichen Bürschens das Handwerk gar darniedergelegt und ihnen die frei Bürsch verboten und abgetan worden.

188 Wie aus Vertrag und Vergleich zu sehen den anhero ad Notiam zu bringen fast nötig befunden ,welcher also lautet: Zu wissen,dass die Hoch=und Ehrwürdigen Edlen,Gestrengen, Vesten,Ehrsamen und weisen Herren Albrecht,Probst,Dekan und Kapitel des Stifts Ellwangen,Herr Conrad von Alfingen von Hohenalfingen,Herr Ulrich von Rechberg von Hohen rechberg,Herr Conrad von Wöllwarth,alle drei Ritter ,Hans und Ulrich von Alfingen von Hohenalfingen,Gebrüder Ulrich der Altere von Leinroden,Jerg und Wolf,alle drei von Wöllwarth Gevattere Hans und Ulrich von Zuraten,Gebrüder Jerg Adelmann von Adelmannsfelden,der ältere Melchior von Horchheim,Rudolf von Westerstetten,Eberhard von Brangenhofen, genannt Vetter Bürgermeister und Rat der zweien Städten Gmünd und Aalen,des Weidwerks wegen ,das da von dem gemeinen Bauersmann auf dem Land bishero unzeitig getrieben,gebraucht und geübt worden ist,angesehen und betracht

solchiges zu kommen haben sie eine Abred und Vertrag gemacht, bis auf mehr etliche des Adels ,die an den Ort haben und da benannt,die auf diesem Tag nicht gewesen seind und der von Gmünd zu sagen,als dass hinfür der gemeine Bauersmann unter und hinter dem Adel und der 2 Städten Gmünd und Aalen,Hintersassen auf dem Land,die ihnen ausserhalb ihrer Städte auf dem Land gesessen zu versprechen stehen,von dem Berg Knauppis unterhalb Gmünd beim Sachsenhof bis hinauf zu den Fürthlen und von dem Fürthlen hinauf bis an die Lein und an den Rathis und bis an den Langhart unter der Schlegelwälzen bis an das Maisentälein,bis an die Furth bei dem hohen Wetterkreuz unterhalb Unterkochen und füroumhin unter der Schlegelwälzen bis an die Braunensteig das Weidwerk nicht mehr treiben,brauchen noch üben sollen,sondern ihnen das ganz verboten sein soll,wo das aber von ihnen ein oder mehr überfahren und nicht gehalten und das kundig wurde,so soll das an ihren Herrn oder Junker gebracht und von denselben seinen Herrn oder Junkern gestraft werden an Leib oder an Gut."o der oder dieselbenaber von ihren Herrn und Junkern
189 nicht gestraft,wann derselbe Bauersmann darnach wieder an dem Waidwerk ergriffen,betreten oder überrannt wurde von dem Adel,denen 2 Reichsstädten oder von ihnen,so mögen sie den oder diesel en ergriffene Weidmann im Feld selbst strafen und ihnen darzu den Weidzeug nehmen.Actum auf Donnerstnerstag nach dem Sonntag nach Jubilate anno Domini 1489

16.Siegel d.h. L. S.

Vide das Orginal in der Bürschladen Nr 46

1697 Nachdem auch schon vorhero anno 1697 diese Materia sich bei dem löbl. in Ulm gehaltenen Kreis gerühret und diese Stadt Gmünd kaiserl. Privilegia die Bürsch und Mandat betr. abgelesen und Kunde gemacht worden,hat sich bei einem allgemeinen schwäb. Kreiskonvent in der hl. röm. Reichsstadt Ulm den 19.Dezember Deliberationspunkten der Bürsch und solchen Exercitii halber,weilen man sich allenthalben in solchen Exercitio sehr vergreife und die zerschiedenen hoch und löblichen Constantibus erteilte kaiserliche und kön igliche Privilegien et Concessiones allzugross abutiere und zu ungemeinem Schaden des Wildbrets missbrauche Notas erhebt und erwägt und eine ziemliche Controvers zwischen dem hochfürstlichen

Haus Württemberg,welches einen grossen Anhang und Zutritt der Fürsten,Grafen und einigen andern hoch=und löblichen Ständen bekomen und behaupten wollen inskünftig ganz gut und dem gemeinen Wesen sehr nutzbar sein werde,wann dem Bürger,sowohl als dem Bauersmann und Untertanen,als welche durch solche Occupation nur liderliche Leute werden,ihre Handwerker Hantierung und Gewerbe,Bauernwerk ,die Felder Arbeit und anderes an Nagel hängen,nur deme nachdenken,sich Weib und Kinder sehr schädlich fallen,öfters gar verderben ... solches Exercitium und Bürschbesuch gar abgetan und poenitus verboten werde und mithin völlig eines jeden Orts Herrschaft und Obrigkeit zu falle,die es als Forst oder Bürsch exercieren und sich solches moderatur und weit nützlicher als bishero geschehen gebrauchen und provalieren sollen.Es haben sich aber jene hoch=und löbl. Stände so mit 19
uralten kaiserl. und kgl. Privilegien ,Regalien Hoheit und schönen Concessionen versehen und schon viel hundert Jahren in ruhiger Possesion oder quari gewesen,gewaltig darwieder gesetzt und sich durchaus auf solche ihre Privilegien kräftig bezogen und alle rechtlichen Remanstranda remontieret und Reservanda reservieret,wie dann nebst anderen mit interssierten Ständen die Stadt Gmündsche oblegierte Herren Melchior Kolb,älterer Ratsconsulent sein schriftliches Votum in pleno concessu geben in dem 19.Punkten als hernach folgt

Was in den 19 Punkten die freie Bürsch belangend ,so findet man sich dies Orts hauptsächlich darin interessiert,indem man mit ansehnlichen,von ehevorigen Kaisern und König glorwürdigsten Angedenkens aus triftigen Ursachen sehr mühsam und kostbar erworbenen Privilegien versehen,welche Privilegien sodann von allen und jeden in der Regierung nachgefolgten,auch dermalen regierenden röm. Kaiser allergnädigst approbieret und confirmieret worden seind,will solchen nach nicht hoffen,dass man von Seiten des hochlöblichen Schw. Kreis soche überreife und wohl bedächtliche der Sachen Überlegung aus seinen erheblichen bewegenden Ursachen und Motivis von Kaisern und Königen erhalten und confirmierten,auch mit Benennung eines gewissen Distriks allergnädigst erteilten und da nno 1687 diese Materia ebenfalls in Deliberation gekommen,einen hochansehnlichen Concessni

abgelesene unwidersprechliche Privilegia einem so getreuen Mitglied, welches das seinige -ohn eitlen Ruhm zu melden- bis daher unermüdet äussersten Kräften nach so getreulich beigetragen zu recompenc erst zu kränken desiderieren, sondern vielmehr daran sei ,dass man dabei contra qoscumque kräftig manutinieret werden möge, wie man dann sich auch zu solchem Ende und auf all unverhofften widrigen Fall alle und jede dienstliche Rechtsmittel hiermit per expressum
191 vorbehalten und wider allen etwan sich ereigneter Gewalt solemnissime protestieret, auch anmit bessermassen ad Proto collam verwahret haben.

Wobei zu considerieren, dass es nicht procise um das Wildbret-weilen darin sich wohl gar nichts oder sehr wenig aufhalten, sondern vielmehr um das wilde Obst, Eicheln und übriges Geäckerig zu tun ist, womit der amm Bürger und Untertan zu Zeiten merkich seinen Nützen befördern kann.

Wäre auch etwan hierinfalls wider besser verhoffen eine Änderung sichereignen sollte ganz gewiss zu besorgen, dass derentwillen allerhand Feindseligkeiten ,Mord Totschlag zwischen Bürgern ,Untertanen und Benachbarten gar leichtlich erfolgen wurden. Sollte aber da oder dorten einige Excess und Inconvenienten sich äussern, so ist man dies Orts erbietig, solch allen Ernstes ,nachdem die Täter benamst, und regaliter convinieret sein werden exemplarisch abzustrafen dem Abusum abzustellen und damit und damit den rech rechtmässig a tempore immemoriale ruhiglich exercierten Usum et Possesione vel quasi conservieren ,welches also ich instructionsmässig ad Procollum gegeben und damit bestens und kräftigst alles sein kann und mag contradicendo er, elte Privilegien salva sorta et tecta reservatis omnibus reservandis alterioribus verwahrt haben will.

Unangesehen der da und dorten eingewandten Beschwernus und Verwahrung ist man schlüssig und per majora einig geworden, diese Sachen ad cosarem zu bringen und durch die ohnedem zu Wien substinierende Schw. Kreisgesandschaft es bei seiner kaiserlichen Majestät alleruntertänigst vorstellig machen zu lassen, wie auch unterm Dato 6.Mai ,26.April ejusdem anni geschehen.

Es ist aber damals in Sachen nichts verhandelt und resol-

192

vieret worden,wenigstens nichts an dem löbl. Convent oder nachgehends an die Constatus gebracht worden.

anno 1704 Im Herbst ist bei dem allgemeinen Kreiskonvent in des hl. röm. Reichsstadt Esslingen diese Materia abermal in Notum gebracht und zu Wien monitorialiter fortgesetzt worden,wie der Kreisrecess in § 1o weiset und also lautet

" dem auch 5.wegen der incidierten mit vorgekommener frei=
" en Bürsch annatieret worden,das von der zu Wien subsi=
stinendam Kreisgesandschaft die kaiserliche allergnädig=
ste Resolution auf der kaiserl. an ihro kaiserliche Maje=
stät bereits den 6. Mai und 26. April anno 1697 diesfalls
alleruntertänigst angebrachten und etc

Und weilen man allhier zu Gmünd gesehen,dass diese Sach je länger,je eifriger paussieriret und der gefassten Intention nach zum Stand gebracht werden will,ist man schlüssig ge= worden dem zeitlichen Stadt Gmündschen bestellten Reichs= hofratsagenten Herrn Philipp Jakob Küstler Parte von die= ser Sach zu geben.Diese hohe und nahe Angelegenheit hoher Orten zu rekommendieren und um Nachricht zu bitten,weilen rechtsbekannt,dass einem kaiserlichen oder kgl. erteilten Privilegio sein Effekt und Würdigung nicht kann und soll deregieret und versagt werden B Corpz respons jus Lib 2 tit 2 respons 29 n 23 et 25 ob nicht nötig wäre dieserwe= gen bei der röm. kaiserl.Majestät mit einem allerunterta= nigsten Memorial einzukommen,wie aus dem Nachfolg des Schrei bens de 1o.Dezember 1704 zu vernehmen.

"Und weilen bei gegenwärtigem Kreisconvent sich das freie
"Bürschwesen stark wiederum monieret und in concerto kom=
" men die Meinung pro et contra laufen und fast scheinen
" will die Gemüter und Opiniones der hohen Potentier contra
" die Reichsstädten,die mit kaiserl. und kgl. Privilegien
"et Prorogationes schon vor vielen hundert Jahren aller=
"gnädigst versehen und solche jederweilen m.p. turbatione
" ruhiglich exercieren und den Fructum solcher so teuer
" erlangten Freiheiten und Concession uneingegriffen ge=
" nossen,wohl einen ziemlichen Acces und Beifall bekommen,
" dürfen mithin resolvieret worden diese Materiam-weilen
" schon vor einigen wenigen Jahren bei dem Konvent in Ulm
" beschehen und damals an das kaiserl. Hoflager mit ziem=

193 " licher Instanz und Eifer gebracht worden -zu ?
" und eine kaiserl. allergnädigste Resolution darüber
" auszubitten,wie dann deswegen der zu Wien subsistieren-
" de Kreisgesandschaft spezial instructionis um auch die-
" sen Punkten zur kaiserlichen Resolution zu bringen ge-
" schickt worden.
" Unter anderen hoch und löblichen Ständen ,auch wie mit
" uralten zerschiedenen kaiserlichen und kö niglichen frei-
" en Bürschprivilegis als in specie de anno 1434 von dem
" röm.Kaiser Sigismundo und ad 1475 von demvröm.Kaiser
" Friederico III.versehen dahero fast nicht glauben können,
" dass ihro kaiserliche Majestät die von allen Vorfahren
" glörwürdigsten Angedenkens erteilet,von allen Succes-
" soribus am ? usque huic allergnädigst bestätigte Privi-
" legien gegrenzen und restringieren oder gar kassieren
" werden mögen oder können,umsoweniger als durch den von
" widrigen und indicierenden Teil klagender etwelche abu-
" sum denen ja allerorten zu steuern contestieret und pro-
" mittieret wird,der Rats-und Koncessionsbefugte Usus
" nicht abgetan werden kann noch soll,als wollen auch diese
" nahezubringende Angelegenheit in spezie bei seiner
" hochgräflichen Excellenz dem kaiserlichen Reichshofsrat
" Präsidenten und Grafen zu Öttingen seinen höchsten und
" hohen Orten etwan einige dienstliche Remonstration zu
" tun bessermassen zu rekommendieren dahinstellende ob
" nicht ratsam und von nöten bei Ihrer kaiserlichen Maje-
" stät dessentwegen mit einem alleruntertänigsten Memorial
194 einzukommen...
Worüber ersagter Herr Agent Köstler sogleich den 24.Dez.
1704 darauf kürzlich berichtet als folgt
Belangend aber die freie Bürsch da will zwar das über-
schriebene Reichshofrats Präsidenten hochgräfliche Ex-
cellenz gehorsamst hinterbringen,ich hielte aber unmass-
geblich dafür dar ratsam zu sein,wann alle interessier-
ten Stände miteinander causari comunem machten und ihr
Notdurft zugleich remonstrierten ,weilen es mehreren
Nachdruck hätte als wann nur ein oder anderer Stand in
particulari sich opponieren täte womit.....
Und beruhet nun diese Sache weiters auf eine kaiserliche
allergnädigste Entscheidung,welche oder was nun in Sachen

weiters verhandelt werden wird wohl eifrig und ganz sehnlich erwarten

anno 1704

Nachdem zuvor und schon ziemlichen Jahren hero ein und anderer Untertan auf dem Land von denen württembergischen Forstknechten angegeben und gezüchtet worden, daß er oder sie in dem württembergischen Forstamt öfter da und dorten gefrevelt und Schwarz- und Rotwildbret geschossen und zerschiedentlich verlanget, auch schon einem und dem nandern die Rohr und das Gebürschte abgenommen, dieser und jener gar altrabiert, gestöcket und öfters lang geplöcket worden, zu Zeiten gar ein und anderer hart exequieret worden und an Leib gestraft, man aber selbige bis dahin niemal gestellet und die Ratsrationes warum, ein öfters beigebracht, wie bald hernach von der Remission der Deliquenten ein mehreres sollte verhandelt und rechtförmig demonstrieret werden. Dass man in spezie die Freibürschler und Wilderer eben zu stellen nicht gehalten seie, hat sich ergeben, dass verflossenen Herbst von denen daruaf ausgegangenen württembergischen Forstknechten und Jägern in der Gegend und ober Lorch Jerg Fausten von Mutlangen, ein Schneider, auf Platz geblieben und tot geschossen, der andere aber des auf dem Platz gebliebenen Sohn, Jakob Fausten, tödlich biessiert und noch darzu in die Gefängnis zu Schorndorf geworfen worden, darin er auch bald daraufg gestorben, auf einem Karren hinausgeschleppt und im Wald, wo er ertappt, spöttlich vergraben und eingescharrt worden. Der 3. aber Kapsar Steinbrenner, auch von Mutlangen, deme sie auch übergeschossen, ihnen baer entwischt ist, nachgehends zur Stellung verlangt worden, man hat aber simuliert als wann er weiters gegangen und selbigen nicht gestellt, worauf H. Forstmeister auf dem Engelberg bei Schorndorf dem hochfürstlichen Haus Württemberg eine untertänigste scharfe Relation und Bericht mit seinem angehenkten unmassgeblichen Vorschlag, wie in futura diesem Unwesen und schändlichen Eingriff kunnte gesteuert und mehreres abgeholfen werden, eingeschickt, die dem allhiesigen Kreisgesandten zu Esslingen H.H. Stadtschreiber Kolben

von der hochfürstlichen württembergischen Gesandschaft abschriftlich communizieret und darum zugestellt worden, dass er selbe hierher an den edlen Rat abschicken solle, welches dann auch geschehen, damit die Bürger und Beisitzer in der Stadt, sowohl als die Untertanen und Hintersassen auf dem Land mit mehrerem Ernst möchten abgemahnet werden und lautet solche von Wort zu Wort also wie folgt

§ 7

Untertänigster Bericht von dem Forstmeister zu Schomdorf de dato 3. November 1704

Durchläuchtigster Fürst!

Gnädigster Herr!

Euer hochfürstlichen Gnaden wird aus meiner in hochfürstlichen Oberrat untertänigstem erlassenen Relation und weitläufig beigelegtem Protokoll gnädigst bekannt sein, was vor ein Casus vor etlichen Wochen dem Forstknecht zu Lorch, seinem Sohn und Forstknecht zu Plüderhausen, auch 3 und 4 Bauerskerl, welche auf gehabte Kundschaft 4 Wildbretschützen oberhalb Lorch aufgepasset, sodann gedachten Wildbretschützen zu getragen, da sie nemlichen, weil diese letztere sich nicht gefangen geben wollten, sondern mit aufgezogenem, auch angeschlegenen und losgebranntem Gewöhren dem ersten entgegengesetzt, auch nach ungefähr 4 miteinander gewechselten Schüssen, ein Wildbretschütz tot auf dem Platz geblieben, 2 tödlich blessiert, davon der eine bereits im Arrest gestorben, der ander so echapiert zu Haus noch auf den Tod liegend, von hiesiger Partie aber gottlob niemand blessiert, wiewohl dem einten Bauernknecht durch das Haar geschossen worden und obwohlen von dem bereits verstorbenen Gefangenen in Examinatione noch viel Complius, die alle Gmündsche Untertanen abgegeben worden, so wird doch von dem Magistrat zu gedachtem Gmünd weder auf schriftliche, noch auf mündliche Ersuchen, welches dieser Tagen bei der fr ien Bürsch Versteinerung von mir geschehen, keiner Gestalt, es wären ihnen solche Delikte ihrer Untertanen leid und sich in ihren Schreiben auch mündlich alles Gute vernehmen lassen, so ist doch alle Hoffnung verschwunden, dass sie niemand stellen werden, man weiss auch kein Exempel, dass sie bei meinem Antecessoribus jemand gestellet und wird man es künftig dahin ver-

sichert dahin nicht bringen aus verschiedlichen handgreiflichen Ursachen,weil die Unruhe zwischen dem Magistrat und denen Untertanen bekannt und deswegen die Supriores,welche den schuldigen Respekt ihrer Untertanen verloren,aus Forcht diese Gesellen nicht greifen dörfen,noch wollen.Überdieses die Vornehmste mit ~~Würtemberg~~ Wirtschaft behengt,die dann solchen Burschen das bringende Wildbret abkaufen und gern sehen,wann die ihnen die Menge dessen zutragen,unterdessen weil die lose Gesellen bei ihren Herren Hinterhalt und Schutz haben,auch wohl wissen,dass sie dieselbe nicht ausliefern,so seind sie gewohnt und so verwegen,dass sie Zeit meines Hierseins und nach dieser Aktion 12-15 Kerls stark ungescheuchter in meinen Forst eindringen,fast bis an den Engelberg streifen,gar viel Wildbret ,sowohl rotals schwarzes schiessen und darvon bringen und wann sie unterwegs ein und andere Person antreffen,lassen sie denen Forstknechten und mir sagen,dass auf erstes Betreten sie ein oder den andern gleich wie ihren Kameraden geschehen,vor den Kopf schiessen woliten. 197

Wie dann dieser Tagen folgendes Exempel geschehen,dass,nach dem eben obige 2 Forstknecht vernommen,dass eine Partie Wildbretschützen vorhanden und etwas geschossen,sie neben einer Anzahl Bauern,ohngefähr 2o Mann stark auf solche beim Wlkersbach gestreift und sich morgens gegen Tag auf eine Höhe-damit sie in der Zwier alle Schüss hören konnten -begeben,ein Wildbretschütz aber mittags zu einem Bauern, so Holz gehauen,gekommen,hat ihn gefragt,ob nicht einige Forstknecht und Bauern vorhanden und wie stark sie seien, dieser,in Meinung,dass er zu diesseitiger Partei gehöre, ihm die Revier,wo sie anzutreffen,gesagt und gemeldet,dass ohngefähr ihrer 2o wären ,worauf jener durch Pfeifen denen andern Losung gemacht,da dann 12 solcher Gesellen hinzukommen meldend,und wann ihrer noch 2o wären,wollten sie darauf gehen und etliche über den Hufen schiessen,auch ihren Weg recta auf die Höhe genommen,Weil aber die diesseitige Partei um solche Zeit sich schon um eine andere Revier begeben,haben sie zwar einander nicht angetroffen, inzwischen aber ist vor etlichen Tagen nach dem Forstknecht zu Plüderhausen geschossen worden undist bei solcher schlimmen Sach nichts Gewisseres zu besorgen,als daß

von den Forstknechten auf der Grenz ,welche auf meinen Befehl neben mir in solchen Sachen ihren Devoir undPflicht in acht nehmen und den grossen Schaden in der Wildfuhr so gut als möglich hintertreiben,einige zu höchstem Leid ihrer Weiber und Kinder tot geschossen werden,um so viel ehnder und mehr,weilen die Vögte und Beamte zu solchen Streifen keine Leut wegen besorgenden Unglücksfällen mehr zugeben wollen,vorwendend,dass sie dies Orts keinen Befehl und auf erfolgten Unglücksfall sich bei gnädigster Herrschaft Verantwortung zu ziehen hätten.

198 Also hat euer hochfürstlichen Durchlaucht was meine Pflicht und zur Abwendung grossen Unheils solche Gefahr deren meiner untergebenen Knecht,so sie anders ihrem Beruf nachgehen wollen,stündlich unterworfen nicht verhalten sollen,weil weilauf solche Weis und da dem Übel nicht gesteuert wird, mehrals der halbe Forst in Grund ruiniert wird,angesehen, dass sie da und dort viele Stück Wildbret schiessen und hinweg bringen,also dass künftighin kein Jagen für ihro hochfürstliche Durchlaucht wird könen gemacht werden,wie mich diesfalls zu verhalten,ohne die geringste Massgab, als wäre meine unvorgreifliche Meinung das

1.)mit Nachdruck und Schärfe an die von Schw. Gmünd von hochfürst licher Regierung geschrieben wurde,dass sie ihre Untertanen-weil fast alle solche böse Gesellen unter der Jurisdiction ihrer stehen-solche Wilderei nach der Schärfe verbieten und die bereits erkannten und angegebenen Personen zum Vogtamt ausliefern tun,wiewohlen ich vorgemeldeter Massen versichern kann,dass sie keine Reflexion darauf machen,weniger stellen werden.

2.)dass im Fall sie solche Leut,die bereits angegeben in Güte nicht stellen wollen,ich befehl und bevollmächtigt werde,dieselbe Armatamann aus ihrem Territorio zuholen

3.)Denen Beamten zu Schorndorf,Lorch,Göppingen undBacknang hochfürstlichen Befehl zu erteilen,dass sie im Notfall mit und denen Forstknechten,weil ich selbsten soviel Zeit nehme und diesen Streifen dann und wann persönlich abwarten muss,mit genugsamer Mannschaft unter die Arme gegriffen werden möchte und weilen solche Leut ohne einigen Genuss darvon haben schlecht angegriffenwerden,so wäre

4.)mir unmassgeblich gnädigst zu erlauben,dass ich einem solchen Kerl,der sich zu solchen Streifen gebrauchen lasset täglich dasjenige angedeihen lassen dörfte,was vorhero in meiner Antecessorum Rechnung und dergl. Leuten passiert worden,welches alles sich dem Euer hochfürstlichen Durchlaucht hiemit per expressum zu meiner Legitimitation untertänigst hinterbringen wollen mit gehorsamster Anfrage,weil diese Burschen täglich mit straker Mannschaft nicht in eine,sondern Rädersberger,Welzheimer ,Auerbacher,Plüderhauser, Lorcher,Staufenecker,Göppinger und anderer Huten umstreifen und wie zu erachten grossen Schaden tun,hingegen 1,2 und 3 Forstknechte nicht zuzumuten,solche Leute anzugreifen,wie ich mich neben meinen untergebenen Forstknechten zu verhalten und auf was für eine Weise wir solchem Übel begegnen sollen,inzwischen zu hochfürstlichen Hilden und Gnade mich

199

Euer hochfürstlichen Durchlaucht

untertänig treu gehorsameter Forstmeister zu Schorndorf

Engelberg den 3, Nov. 1704

L.S.

Friedrich Jost von Witleben mp

Anno currenti demnach Württemberg einigemal Instanz gemacht hat man die freie Bürschstein unter und neben der Stadt Schw. Gmünd renovieret und visitieret,wie die dazu abgefasste Relation in Nachfolg zeiget.

§ 8

200

Relatio

über die vorgenommene Visitation der freien Bürschstein welche von der Leinmühlen bis auf den Hohenrechberg zu finden sind.

Angefangen Jovis den 25. September 1704.

Demnach der hochfürstliche württembergische Forstmeister H. Friedrich Jost von Witzleben und Renovator H. Jakob Thomas Knapp,vermög unternDato Stuttgart den 27. Mai1704 ergangenen gnädigsten Befehl bei allhiesiger Stadt wie vorhero schon geschehen als auch de dato den 19. hujus

in dieser Sach wiederum Instanz gemacht,dass man den 25. dto morgens zeitlich zu Pfersbach comparieren und einen Anfang zu machen belieben möchte,als wurde hierinfalls consentieret und zu diesem Werke H. Joann Mechior Kolb 9:n=l= älterer Ratsconsulent und Stadtschreiber H. Ferdinand Riess und H. Konrad Rauscher,beide Stättmeister denominieret,anbeinebends H. Stadtschultheiss Dominikus Storr,H. Franz Antoni Wohnli,Vogt zu Spraitbach,Herr Franz Debler,Kanzlist Johann Schleicher,Glaser und Hermann Vogt,samt etlichen Knaben mitgegeben worden.Als wir nun bei besagtem Pfersbach bei echter Zeit angekommen und in des vulgo Ballens gmündscher Untertanen Behausung den Abstand genommen,so ist bald darauf ermelter H. Forstmeister u nd H. Joh. Christoph Wagner Amts und Klostervogt zu Lorch,item benannter Herr Renovator mit ihren Leuten und Untergängern daselbsten angelangt da sich dann nach beiderseits abgelegten Curialien und als wir auch die gmündschen Untergänger vozieren lassen,die Quostie Proliminarius ereignet,ob die gmündschen Untergänger neben den württembergischen bei Setz=und Erhebung der Bürschsteinen als compars mit Hand anlegen mögen.Württemberg contradicieret,diesseits aber begehrte man es darum zu behaupten,weilen dieses die Stadt Gmünd so die Privilegiorum ,die Mandat oder freie Bürschstein zu protegieren obliege mit Concurieren ,zumalen anseiten der freien Bürsch, sowohl als Wüttemberg auf der andern,nemlichen des Forst, ihre Insignia haben,überdies die bisherige Observanz ein solches mit sich bringen werde.

Württemberg wollte solches nicht eingestehen und dero gnädigsten Fürsten und Herren hierinfalls das Geringste vorschreiben lasse,seie wider die Jura des hoch fürstlichen Hauses bisherige Observanz.

Nachdem also in hoc passa gestritten worden und kein Teil dem andern codieren wollen,ausser dass jenseits gestattet werden will,dass unsere Untergänger neben und wohl als Spektatores,damit dem freien Bürsch nicht Projudicierliches zugehe,werden dabei sein können,nicht aber bei Erhebung der alten und Setzung der neuen Steine mit und neben denen Württembergischen Hand anlegen sollen.Indem aber nicht so blosser Dingen darein concedieren gewesen auch ausserseits

einige Actus possessionis docieret werden konnten, so wurde der Einspänniger Jakob Knödler in die Stadt geschickt und bei Herrn Bürgermeister und Geheimen Rat gefragt, wie man sich in diesem Emergent zu verhalten habe.

Indessen aber wir salve juris cujus cunque zur Sache geschritten und den

1. Stein besichtigt, welcher unten am Leinberg der Leinmühlen am Holz, Gern genannt, unter einem Eichbäumlein stehend an deme einer Seiten gegen Pfersbach das Einhorn, anderseits ist zu sehen das Jägerhorn oder Hirschhorn und wurde das erstemal mit Nr 1 bezeichnet.

Nota:
Dieser Stein ist zwar das Mappa in der, in der Beschreibg aber, so geschehen den 19. August anno 1680 nicht zu finden, von da seind wir geritten zum 2. Stein. 202

2. Der 2. Stein, der stehet am Leinberg, oberhalb der Leinmühlen im Holz, wird genannt der Leinberg, ungefähr 30 Schritt bei der daranliegenden Strassen, hat die Jahrzalh anno 1594 auf der einen Seiten 3 Hirschhorn oder Jägerhorn, auf der andern Seiten das Einhorn, wie der an der Rems beim Sachsenhof über, wurde dermalen mit 2 dignieret.

Da man aber ferner aufwärts geritten, stunden oben an der Strassen linker Hand an der Höhe ein grosser, aber dem Ansehen nach abgeschlagener Stein, welcher so lang wie auchbei der im anno 1680 beschehenen Visitation vor den 13. Stein ein Zweifel genommen worden, ob es ein echter Bürschstein sein möchte, daher solcher reservatis reservandis erhöbt darbei aber kein Zeug befunden, dahero auch für einen wilden Stein erkennet worden, darüber wurde durch den sog. Ballen, gmünschen Untertanen zu Pfersbach folgender Stein, so vorhin weder in der Mappa, noch Beschreibung zu finden ware angezeigt, benamtlich der

3. Stein und dem Ansehen nach sehr alter Stein zwischen zwischen zweien Wegen mitten in der Strassen und Fahrweg gegen Alfdorf mit einem grossen Hirschhorn, gegen Pfersbach aber mit einem Einhorn und weilen dieser etwas hangende Stein zugleich erhebt und die Zeugen-der Unte gänger Aussag nach- sowohl grad heraus gegen Pfersbach als hinunter an diesen die Weisung gegeben, hat H. Forstmeister die Instanz gemacht, als ob noch ein Stein diesem conform gegen

die Lein vorhanden sein müsse und der im Leiberg mit der Jahrzahl anno 1594 sich findente gestalten dieser alte Hauptstein jederzeit umwissend gewesen ex errose gesetztworden sein,so aber diesseits absolute wigdersprochen worden.Dieser Stein ist ebenfalls in Mappa nach unserer vorher getaner Beschreibung zu finden,wird auch von beiderseits Jägern und frei Bürschen vorgeben,dass solcher ihnen niemals wissend gewesen seie,so man dahingestellt sein lasset.
NB.Bei diesen und nachfolgenden Steinen ist das Numerum unterlassen worden.

4.)Der 4.Stein stehet zu Pfersbach in Hans Müllers Erbgütlein, dem hiesigen Spital zinsbar,im Garten oberhalb der Pfersbacher Halden, ist signiert mit der Jahrzahl 16 57 einseits gegenPfersbach mit de. Einhorn und dem Wort Bürsch und anderseits mit 3 Hirschhörnern auch dem Wort Forst.
Nota:welcher der 1. von denen im Jahr 1657 gesetzten 4 Steinen ist.

Von da ist man hinunter ~~gegangen~~ gegen den Waldauerbach geritten,unterwegs reservierte der in die Stadt gerittene Einspänniger mit dem Bericht ,dass aus unsern Privilegien in dicta quastione proliminaria unsere Untergänger betr. so lang möglich zu beharren,endlich aber die Sach weiter nicht schwer zu machen,es gleichwohlen reservatis reservandi falls sich etwan ein mehreres finden oder erweisen sollte,geschehen zu lassen.Württemberg wollte solches nicht ad proto kollem nehmen und weilen es ohnedem etwas spät ,auch sehr übel Regenwetter ware,mithin beliebet nach dem Herbst an diesem Ort,wo es gelassen worden wiederum zusammenzukommen und dann Ferneres zu progredieren.
Als nun nach verflossenem Herbst man ratione termini wieder einig und hierzu Mittwoch den 29. Oktober anno 1704 beliebt ad hoc negotium aber indem wohl ermelter Herr Stadtschreiber zu Esslingen beim löbl. Kreisconvent,hingegen H. ConulentJäger sich unpässlich befande-wiederum gedachter Herr Stättmeister Ries und H. Stättmeister Rauscher und H. Dominikus Stahl,Steuerschreiber deputiert worden,kam man ersagtem Vormittaszeit an demjenigen Ort,wo es vormals verlassen worden,wiederum zusammen undereignete sich sogleich einiger Streit wegen desjenigen Stein,so in der vorigen Beschreibung der 11.Stein gewesen,so aber nicht mehr vorhan-

den, solle unten am Berg im Taubenbach, wo das Wasser eine Tiefe unten am Berg eingefressen, gestanden sein. Württemberg hat unterdessen einen neuen Stein an solchen Ort, willens, selbigen statt des vorigen einzusetzen, führen lassen. Diesseits aber contradicierete man ex hoc lapide, weilen vormals aus getaner Protestation und hierdurch ereigneter Streitigkeit dieser Stein durch die württembergischen Untergänger selbsten wieder gehoben und auf das Loch gelegt worden sein solle, daher diese Setzung nicht gestattet oder zugegeben werden könne, nichts destoweniger beharreten anderseits auf ihrem Vorhaben und verlangten hierüber andern Tags eine Resolution Inmittels wurde der

5. Stein besucht, so anno 1657 mit dem sog. 4 Steinen gesetzt worden, findet sich in deren H. [illegible]tättmeister Tannenwald, oberhalb im Weg Heuweg und weilen selbiger abgestossen und dem Boden gleich befunden worden, so wurde statt dessen ein neuer gesetzt welcher dermalen einseits mit einem Hirschhorn, NB. so vorhero 3 gehabt- anderseits mit einem Einhorn und dem Wort Bürsch amt der Jahrzahl 17o4 geteichnet worden.

6. Stein stehet unter den Waldhöfen im Baumgraten, ist auch anno 1657 gesetzt worden, so über der Hecken hinüber, doch gleich daran, welcher ganz dem Boden gleich verfallen gelegen, wurde ebenfalls ein neuer gesetzt, welcher dermalen einseits mit einem Hirschhorn, statt drei Horn neben der Jahrzahl 17o4 anderer Seit mit einem Einhorn und dem Wort Bürsch signiert

7. Stein stehet am Weg, wie man von Wetzgau herabkommt und ggen den Majerhof zu will, oben am Berg auf einem kleinen Bühlen, hat die Jahtzahl 1618 auf der einen Seiten gegen Wetzgau hin auf das Einhorn, auf der anderen aber gegen den Majerhof ist zwr keine Signatur zu erkennen gewesen, wurde aber anjetzo das Hirschhorn renoviert. 205

8. Nach diesem aber ist man allerseits nach Wetzgau geritten allwo über Mittag gespeist worden, folgte dann weiter der 8. Stein, welcher ausserhalb grossen Theinbach stehet, zwischen zweien Fahrwegen und ist einerseits gegen Wetzgau oder Theinbach das Einhorn, anderseits das Hirschhorn.

9. Der 9. Stein ist zu Hangendeinbach vormals in Martin Seitzers anjetzo aber in Peter Hofgut oder Garten an der Hecken bei einem grossen Nussbaum, hat die Jahrzahl 15o2.

NB Weilen es allbereits wollte Nacht werden, als ritte man beiderseits von einander und wir nach Haus, worbei verankasset wurde, morgigen Tags zu continuieren und bei dem Sachsenhof zusammenzukommen.

Donnerstag den 2o. Oktober 17o4, da man also vormittags zeitlich bei dem Sachsenhof sich von beiden Teilen eingefunden, wurde sogleich ex parte Württemberg ratione desjenigen Steins so unten am Tolz im Taubenloch gestanden eine diesseitige Resolution verlangt, welche nach gegebener Instruction in eben dieser Protestation bestanden, so bereits gestern deswegen schon gehandelt worden, worüber Herr Vogt zu Lorch replicierte, dass daselbesten ein anderer Stein wiederum gesetztm werden müsste und sollte auchder Boden brechen und ob zwar durch die Würt emberger gleichnächst an besagtem Sachsenhof ein anderer Stein gefunden wordenso ist doch nicht das geringste hiervon movieret oder gesagt worden, sondern man verfügte sich zum

1o. Stein, welcher über der Rems unterhalb dem Sachsenhof am Weg oder Landstrassen, wie man von Mund herab auf Lorch kommt stehet. Dieser Stein hat gegen Lorch zu 3 Hirschoder Jägerhorn ehe und dann aber man gar zu diesem Stein kamen, hat HerrVogt zu Lorch zurück und still gehalten und nicht dahin geritten, vorgebend, dass dieser ein Juris dictional und kein Bürsch-
2o6 stein seie und ob zwar Herr Forstmeister ebenfalls bei ihm verblieben seind wir mit Herrn Renovatore dem voranreitenden Forstknecht nachgefolgt und zu diesem Stein geritten, welcher auch von ersagten Forstknechten vor einen Bürschstein ist angeben worden. Dann seind wir zu denen zurückhaltenden beiden beiden Herrn Forstmeister und Vogt umgekehrt und sie gefragt, aus was Ursachen dieses geschehete und man verwundere sich um so mehreres, indem dieser Stein jederzeit laut alter Beschreibung vor einen Bürschstein erkennt worden und falls dermassen wider verhoffen nicht darvor gehalten werden sollte, wären wir resolvieret, nicht einigen Schritt weiter zu reiten und darbei ratione dieses Steins nicht das Geringste vergeben haben wollte.

Herr Forstmeister sowohl als Renovator erklärten sich endlich dahin, dass sie beide diesen Stein für einen Bürschstein agnoscierten, wäre auchdergestalten auchbereits beschrieben Herr Vogt aber will es mit gebräuchlichen hochinteressanten

Worten condradieren,sagt jedoch anbei,dass die ser zugleich auch ein Bürschstein seie,massen die Auslieferung von beiden Teilen allda geschehen.
Wir replicierten ihme,Herr Vogt zugleich auchdie allzeit dabei von hiesiger Stadt wegen vorkehrende Protestationes bekannt sein werden.
Da also beiderseits nochmalen pro et reprostationes abgelegt worden den,ist man weiter geritten zum

11.Stein unterhalb Schönbronner Holz auf Ulrich Schuhmachers Wiesen gleich am Fahrweg,wie man von Linglingen auf des Steinhäusers Kotten dafür geg n die Rems fahrt,einseits das Hirschhorn,anderseits das Einhorn habend,wobei abermal dieses strittige sich ereignet als sollte der Linglinger Bach in selbigem Tal von dem 1o. bis 11. Stein die Scheidung machen.
Es wurde aber dieses dagegen remonstrieret,dass je und allweg an der Wand herum im Wald Knappis bis an die sog. Taxbauern gejagt worden,man kunnte auch hievon keineswegs abweichen, sondern verbleibe in possione antiqua.....

13.Der 13. Stein stehet gerad hinüber gegen Linglingen zuauf dem Ackerfeld an einem alten Birenbaum Stock ,oberhalb ist eine Klingen und darüberhinauß ein Tannenwald,die Geschwinde genannt im Lochbettlein,ist bemerket mit einem Hirsch und Einhorn,neben die Jahrzahl 1618.

12.Der 12 Stein (im Orginal obige Reihenfolge!) ist zu finden inder Kappers Wiesen oberhalb dem Reitbrechter Holz,ist bezeichnet wie der 11.Stein.

14.Der 14. Stein ,der vorher der erste Stein,stehet für Metlangen hinaus am Fuss des Berges Hohenrechberg,oberhalb dem Bildstöcklein,ohnweit von einem alten ~~Bildstöcklein~~ Birenbaum am Weg,wie man vor Metlangen in das Schloss hinauf gehet,hat auch auf der einen Seiten das Hirsch=oder Jägerhorn,auf der andern Seite aber das Einhorn,welcher Stein noch ganz ,jedoch völlig umgelegen ist,aber in Prosentia des Rechbergschen Schultheissen zu Strassdorf,Franz Blessing,de novo eingesetzt worden.Ob nun zwar weder in der Mappe,noch Beschreibung der freien Bürschstein weiters etwas wissend gewesen,so wurde dennoch durch die Württembergischen angezeigt,als ob über dem Hohenrechberg,anderseits unten bei 3 Tannenbäum noch ein alter Stein sich befinden werde,ist man allerdings dahin geritten und wurde solcher Stein auch erhoben und von denen Unter=

gängern angezeigt,als ob selber mit Zeugen ordentlich versehen und denen andern ,so sich bei dieser Visitation erhöbt hätten ganz conform seie,welches man dahingestellt sein lasset und weilen das alldorten laufende Wässerlein,der Grenzer genannt, so fort weiteres die richtige Scheidung machet und also kein Streit deswegen obhanden als H. Forstmeister die weitere Besuchung nicht verlangt,sondern man ist nach genommenem Abschied allerseits von einander und nach Haus geritten.
Das nun bei vorgenommener Visitation all dasjenige,was in dieser Relation beschriebenermassen enthalten alos verloffen und sich zugetragen habe attestieret sub dato
Schw. Hmünd,den 14.Feber anno 17o5

Joh.Friedrich Ferdinand Riess
Stättmeister
Hans Konrad Rauscher
Johann Dominikus Stahl
Steuerschreiber

3 Siegel
am Rand Wappen Rauscher und Fischer

208

Auf dieses hin istder Kreisgesandte,Herr Stadtschreiber,sobald wieder instruieret worden,der hochfürstlichen württembergischen Gesandschaft in gezziemender Wiederverantwortung zu sagen,dass man schon und abermal den 27.September dieses Jahres hierin remedieret und sowohl in der Stadt als auf dem Land publizieren und kräftigst verbieten lassen,sich der Forsten und verbotenen Wälder des Bürschens und Jagens darin bemüssigen und sich selber vor Schaden und Unheil seie sollen und wolle man zur mehreren Nachdruck und Abschrecken es repetieren und solches Nahrungsverbot nochmalen ex abundantiatun lassen ,wie auch also bald geschehen.
Es lautet aber solcher Verfass zur Nachricht also

§ 1o

Signatura oder Exhibition ,so denen ehrliebenden Bürgern und Beisitzern in der Stadt,sowohl als denen Untertanen und Hintersassen auf dem Land zu puplizieren,die Wilderer betr.

Ob man schon von Obrigkeit wegen sowohl einer ehrliebenden Bürgerschaft als in dem Königsbronnerhof die Verlesung der Statuten,dann auch denen gesamten Untertanen und Beisitzern auf dem Land durch die Amtsvögt zum öfteren vorgetragen und ernstlich verbieten lassen,dass einjeder Bürger und Untertan Hinter=und Beisitzer,des so viel Unheil. Ungemach und Schaden

nach sich ziehenden höchst verbotenen Wildereien sich gänzlich bemüssigen sollen, so ist doch aber leider kund und offenbar, dass solche Verbote absonderlich auf dem Land und mehrsten= teilen von solchen Leuten, welche dem gemeinen Wesen wenig oder schier gar nichts beitragen, in Verdacht kommen und ob man schon verschiedene mit Landverweisung, Verschickung in venetianische Dienst und Hinwegnehmnng der Bürschrohre gebüs= set im Geringsten beobachtet worden, ja soweit kommen, dass der= 209
lei vermessene Wilderer sich zusammenschlagen und in vermum= ten Kleidungen und verstellten Gesichtern sich unterstehen, bei hellem, lichten Tag die benachbarten Forst anzugrei fen und zu durchjagen; sich auch gegen denen geschworenen Forst= knechten hoher benachbarter Herren, Fürsten und Ständen mit bewöhrter Hand solcher gestalten zu setzen, dass sich kaum einer mehr seinem Beruf nach in Forst allein zu gehen getrau et, wie dann deretwillen von einer geraumen Zeit hero zerschie dene Klagen einkommen und dergleichen Wilderer zur Stellung da und dorten verlangt worden, woraus denn nichts anderes als Unnachbarschaft und leidige Fäll zu kommen pflegen underst jüngst von dergleichen leichtsinnigen Wilderern Rott einer zum grossen Leidwesen seines armen Weibs und Kinder ohnweit von hier in einem hochfürstlichen württembergischen Forst altrabieret, totgeschossen und 2 andere gefährlich blessiert worden.

Wann aber von Obrigkeit wegen solchem Übel und Unwesen, ohne selbst eigene Blamierung gegender Unnachbarschaft und also weniger nachsehen kann, als bereits beidem hochfürstlichen württembergischen Haus resolvieret und denen Forstknechten befohlen worden, dergleichen in dero Forst betretene Wilderer ohne Unterschied, wie die Hund totzuschiessen.

Also hat man sich abermal zur Verhütung dergleichen Übels bemüssigt erkennet, ein solches, einer ehrliebenden Bürgerschaft und Beisitzern, sowohl als alle Untertanen und Hintersassen auf dem Land zeitlich Kunde zu machen und mithin solch schäd= liches Wilderens bei hoher Strafe zu verbieten, gestalten, dann da einer oder anderer dieser abermalig wohlmeinender Erinnerung und ernstlichem Verbot verächtlich widerstreben und nicht nachkommen, sondern sich darin betreten lassen, soll= teer sodann ihm daraus zuziehenden chaden sich selbsten zu=

schreiben und darzu gewärtig sein solle,dass er auf nachbarliches Zureden-um alleh Verdacht von sich abzuleh nen-da und dort möchte gestellet werden,wornach sich dann ein jeder Büger und Beisitz,Untertan und Hintersass,auch andere ,so sich des Weidwerks dann und wann bedienen,zu richten,auch vor grosser Straf,Schaden zu hüten wissen wird.

Schw. Gmünd,27.September 17o4

L.DS. Kanzlei allda

21o Inzwischen hat man auch mit löbl.de- hl. Reichs Stadt Ulm in Sachen communizieret und weilen sie auch ein fürhehmer Bürschstand ,so folgendes unterm 1o.Feber 17o5 dahin gelangen lassen.

§ 1o

Schreiben an die von Ulm

Wie hart das uralte privilegierte freie Bürschwesen von denen Potentioribus circuli statibus aberralen angefochten werden wollen,ein solches ist unserem in sonders hoch und=vielgeehrten Herren,auch guten Freunden vorhin abundere? und auf letzteren Esslinger Kreisrezess bekannt,wann um unser dahin abgeordnet gewesener Deputierte sich vor dessen Manutinenz in pleno angenommen,er auch neben anderen derselben Votum in hoc paasa nach Kräften secundieret ,indessen aber der Sachen,damit nicht allendings genugsam vorgebogen sein dürfte,so haben solche Angelegenheit gleichbalden unsern zu Wien subnistierenden Agenten H. Dr Küstler und indessen noch weiteres zur Intertreibung der widrigen Opinium nachdrücklich recommendieret ausser Zweifel stellende ein solches auch von unsern hoch=vielgeehrten Herren,auch guten Freunden,sowohl als anderen Interessierten hoch=u nd löblichen Herren constantibus geschehen seinwerde.Wann und aber wohl ermeldt unser Herr Agent darvor halten will,der Sachen mit besserem Nachdruck begegnet und gesteuert werden dürfte,da alle Herren Interessierte hoch= und löbliche Kreisstände mit einem allgemeinen alleruntertänigsten Memorial bei Ihro röm.kaiserl. Majestät wider solch sehr projudizierliches Vorhaben einkommen wurde,so habe ein solches unseren hoch =und vielgeehrten Herren ,auch guten Freunden hiemit nitifizieren und uns dero hierüber führende Meinung

?? ~~ausbeten wollen unter himmlischer Protektion ver-~~

bleiben

Unserer hoch=und vielgeehrten Herren und gute Freunde

Freund dienstwillige
Bürgermeister und Rat

L.S.

211

Zwei Schreiben von Ulm

hierüber hat sich den 27.Feber und 6.Martinii ann o 17o5 wohlbedacht löbl. Reichsstadt Ulm vernehmen lassen ,als wie folgt

§11

erstes Schreiben

P. P.

Euer Utt.. vertrauliches Communicationsschreiben vom 1p.ds. die von einigen Herren Kreisständen suchende Abstellung der von so vielen undenklichen Jahren her exerzierten,ja von röm.Kaisern selbsten pri vilegierten freien Pürsch betr.haben wir am 13. jüngsthin erhalten,wie es nun,was unser auf dem Kreisconvent zu Esslingen geweste Herr Abgesandte zu Favour beiderseits gerechten Jnkation getan,ein Stück bei unserm bei dem Wesen zu führenden habende Direktion ist als haben wir dahiesiger unsern zu Wien subsistierenden Ratskonsulenten H.Dr. Johann Buntzen,ingleichen aufgetragen,wider gemelte Aufhebung dieses alten Jurisquo ? zu vigilieren und um Communication der diesfalls beschehenen jenseitigen Exhibitiorum alleruntertänigst zu bitten um der interssierten ihre Notdurft dargegen desto gründlicher beobachten zu können.
Sollte er nun ein solches erlangen,so hätten wir allerseits noch Zeit darzu,sollte sich aber ein Periculum in mora darbei hervortun,so überschicken wir in dato das in Copia angeschlossene alleruntertänigste Memorial,nebst dem Befehl, solches mit eurer wohlw. Ehren Agenten H. Dr. Küstler zu adjustrieren und in continenti zu übengeben,der unbezweifelten Hoffnung,dass es von beiden Herren gehörigen hohen Orten wohl werde unterbauet und recommendieret werden ,als worin also unser dermaliges von Eurer wohll.an uns verlangendes Sentiment mit wenigen bestehet ihro zur Erweisung aller angenehmer Dienstgefälligkeit stets willig und beflissen

verbleibende Euer W... unserer geehrten Herren und guten
Freunden Bürgermeister und
den 27. September 1705 Rat der Stadt Ulm

L.S.

212

Zweites Schreiben

P.P.

Auch geehrte Herren und gute Freunde

Haben wir Euer Utt.. hierdurch nicht verhalten wollen, dass wir zur mehreren Beförderung unserer gerechten Intention in dem Bürschwesen, auch der vorhabenden Privilegiorum et Dokumentorum insonderheit benötigt sind, obwohlen wir zwar bereits alle Anstalt gemacht, dass in unserm Archiv auf alle Weis harnach gesucht und solche herbeigeschafft werden sollen, so haben wir doch Eurer ? hierdurch dienstfreundlich ersuchen wollen, die bei Ihnen sich zeigende Privilegien in unbeschwerten vidinierten Abschriften und schleunigst zu communizieren und eine Designation der etwa sich auch bei ihnen findenden Documentorum mit beizulegen, damit die Sach desto nachdrücklicher betreiben werden könne.

Ulm, den 6. Marti 1705 Bürgermeister und Rat

§12

Und ist das communizierte, alleruntertänigste Memorial ad caesarum de 18. Feber ? folgenden Jnhalts.

P.P.

Euer kaiserlichen Majestät hierdurch alleruntertänigst zu behelligen veranlasset und das abermalige allergehorsamst Gesuch der hochansehnlichen Herren Kreisgesandten die Aufhebung der freien Bürsch betreffend, gli ch wie aber allerg nädigster Kaiser und Herr so bald und oft diese Materia bei dem hochlöblichen Kreis in Delibration gekommen von Seiten der darbei am meisten interessierten Erbreichsständen beides vor sich und die übrigen benachbarten Klösteren, auch die von der Ritterschaft alle completer ria dargegen movieret und ihre Jura quosita darunter vorbehalten worden, wie dann vom 2. Dezember 1704 selber geschehen, dass es nun per majora geschehen, was geschlossen worden, worzu noch kommet, dass die deswegen bei Eurer kaiserl. Majestät vom 26. April 1697 von dem

hohen Gegenteil eingerichtete alleruntertänigste Bittschrift 213
dergleichen selber nicht in Abred ist,wann sie darin die
Expression ankommen lassen,wo d ie Bürschdistrikt soweit
eines jeden Territorium.gehet nicht in einen Forst verwan=
deltnach dem Domino Direktorie eingeraumet werden kumte,
mithin sich ein notable Exception äussrn sollte,selbige
untersucht und solch parziculare etweders per amicabile
oder per viam juris coram competente ausgemacht werden könn
te-möchte.
Allermassen auch noch zuletzt bei dem Convent zu Esslingen
von unterschiedlichen distirectierenden Gesucht und Vorbe=
halten wurde alleruntertänigst und gehorsamst implorieret
auf jeniges einseitiges Gesuch zu Projudiz diesseitiger
wohlhergebrachter freier Bürsch Gerechtsame nichts zu ver=
hangen,sondern sie allerseits weil unterschiedliche röm.
Kaiser allergnädigst die Spezialprivilegia darüber ertei=
let und diese durch die hernach gefolgte Reichconstitutiones
confirmieret worden allergnädigst zu schützen in mehrerer
allergütigster Betrachtung sich über dies Ratione derSub=
repartition der Distrikten von der freien Bürsch ganz all=
zunachteilig Beschwerlichkeiten hervortun wurden und man
zumalen festiglich glaubt,auch bereits ist auf die zur Auf=
hebung dieses Juris beigebrachtes Rationes dergestalt voll=
kommentlich antworten zu können,dass Eurer kaiserl. Maje=
stät verhoffentlich dero allergnädigste Satisfaction darob
halben werden man dieselbe allergnädigst geruhen wollten,
sie die Jnterssierenden ohne gnädigst auf ein vom Gegenteil
vorschlagendes Temparament mit ihrer dabei habenden Notdurft
allergnädigst zu hören,als worum sie auch alleruntertänigst
gebeten haben wollen zu eurer kaiserlichen Majestät aller= 214
höchsten kaiserlichen Hulden und Gnaden sich mit allertief
sten Respekt empfehlen und mit der aller submittesten De=
votion verharrende

Euer kaiserlichen Majestät

alleruntertänigst und al=
lergehorsamst,auch demü=
tigste sämtliche bei der
freien Bürsch um Ulm,Schw.
Gmündu und Biberach
interessierende....

L.S.

§ 13

3. Schreiben von Ulm de 6. Martii 1705

P.P.

Wir haben anheut aus unseres dermaligen Abgeordneten zu Wien eingeloffenen Relation unter anderem vernommen, dass er wegen der anjetzo am kaiserlichen Hof strittig gemachten freien Bürsch Gerechtigkeit eine vollständige Information nebst einem eigentlichen Grundriss, wieweit sich die freie Bürsch und durch was für Territoria erstrecke nötig habe und solche je ehnder, je lieber von uns zu bekommen hoffe, um mit desto besserem Fundament in der ganzen Sach negocieren zu können, gleich
215 wie wir nun bei unserer Kanzlei mit allem Fleiss alles dasjenige, was zu der gegehrten Information dienen kann, wie auch den Grundriss aufzusuchen die Ordre gegeben, dem Vermeuten nach aber dieser letztere in Euer Wohl.. wohlbestelltem Archiv befindlich sein möchte, also ersuchen wir dieselbe hiemit dienstfreundlich sie belieben ebenfalls nach diesem Grundriss mit aller Angelegenheit zu sehen und sodann kopieren, davon nebst dem, was sich etwan auch bei derselben zu obiger Information Dienstliches von Dokumenten, Orginalprivilegien und d dergleichen zeigen werde schleunig zukommen oder wann ihnen bekannt wäre, dass andere löbl. Ständ und Interessierte dergleichen in Händen haben, ohnbeschw ert wissen lassen, damit wir auch hier etliche Copias davon nehmen lassen und angedachten unsern Abgeordneten von Wien übersenden, mithin die gemeine Sach und diesseitige, so gerechte Befugnisse desto besser stabilieret und wider alle Projudiz mit desto grösserem Bestand vigilieren lassen kunnten. Euer Wohllll damit zur Erweisung angenehmer dienstgefälligen stets willig und beflissen Verharrende

datum den 6. Martii 1705

Die Ältern und Geheimen
des Rats der Stadt Ulm

§ 14

.... Die darauf gefertigte Widerantwort lautet also.

P.P.

Die beiden sonders geneigte de 26. Feber et 6. März a.c.haben uns zu sonderbarer Consalation wahr gemacht,wie sehr sorgfältig und eifrig dieselbe vor die Conservation und Beihaltung der etwelchen Partibus contraris hart angefochtenen freien Bürsch und Gerechtigkeit laborieret und auch an seinem allerhöchsten Ort provigilieren lassen mit dem dermalen bestehend Ersuchen unsern hoch und vielgeherten Herren und guten Freunden wir communizieren und abschriftlich zukommen lassen,wie und weme man allhier solcher Geniesung und Exercitii halber befreiet und daran berechtigt auch ob man nicht dem universen Bezirk derselben beihanden habe,hierauf haben nebst gezimendem Dankerstattung vor die rühmliche Propension bei unlängstiger Wiedereröffnung unseres Archivs ein und öftermalen fleissig nachsuchen lassen und solch freier Bürsch halber beide in Copia beigeschlossenen Orginaliabrief und Privilegia vom Kaiser Sigismund de anno 1434 vom Kaiser Friedrich III. de anno 1475 gefunden,kein Hauptkarten =Grundriss oder Beschreibung,aber der ganzen Bürschbezirk nicht finden können, wissen auch wohl,dass solches auch vielmal allhier zu sehen gekommen,sondern haben nur eine Particularkarten,die alleinig die Stadt Gmündsche Bezirksbürsch wie weit sich solche erstrecke,zeigen.Wir glauben,dass in Wien wohl so geschwind und inantibus Partibus interessentis keine kaiserliche allerhöchste Decision erzwungen,sondern vielmehr den hoch=und löbl. Herrn Ständen dem merklich,ja höchstens daran gelegen,notdürftig communizieret wird,was in diesen suchenden Sachen Württemberg cum ? hujud intensionis vorgeschützet und durfte wohl bis zu einem künftigen allgemeinem Kreisconvent refferieret bleiben,bis dahin haben von unsern Agenten H.H. Küstler zu Wien wohl keinen Buchstaben von dieser Materie empfangen,auch denen zu mutmassen,dass noch nicht Periculum in Mora. Wir recommandieren diese hohe Angelegenheit noch fernerhin de meliori und verbleiben in göttlicher Protektion

Unsern hoch=und vielgeehrten
Herren und guten Freunden
freund und dienstwilligen Bürgermeister und Rat

Schw. Mund,15. April 1765 L.S.

216

217 Und weilen den 4.und 7. März wieder aller besseres Erhoffen durch Veranlassung des Herrn Forstmeisters zu Schorndorf viel Forstknecht mit 1o-2o Bauern ausgesandt worden, weilen dem Vermehmen nach einige Bauern und Beisitzer dieser Stadt herum über alles abwarnen und neulich geschehener Verkündung scharfer Execution sich beförchten zu haben sollten,in solch ihrer bösen Intention zu continuieren mit bewehrt unf bewaffneter Hand unter anderem auch in das gmündsche Territorium einzufallen,bald bei Tag,bei Nachtzeiteneinige ihnen Angegebene aufzusuchen und Theodor Klaren,einen gmündschen Untertanen zu Mutlangen unfern der Leinmühl auf dem gmündschen Grund und Boden,als er eben Brot von Hall herfürgetragen,hinweggebunden und gefangen zu nehmen-wie sie dann auch in noch mehrerer gmündscher Untertanen Häuser gesucht und noch mehr fassen wollten, auch 3 andere Beisitzer und Ausländische zu Wustried und anderswo hinweggeschleppt,als hat man an Seiten dieser Stadt in Sachen weiters nichts tun und remedieren können, als wieder solche höchst projudizierliche Actas und freche Invasion zuerlich zu protestieren ,wie dann den 2o. Mai an den Herrn Forstmeister zu ersagtem Schorndorf auf dem Engelberg eine Protestationsschreiben in folgendem Begriff abgeloffen.

§ 15

Es ist Euer Gnaden von selbsten besser als uns bekannt, gibt es auch zum Teil hier angeschlossenes Protokoll mit was widerrechtlichen und bewöhrtem Gewalt selbige und ihre untergebenen Forstknecht ohnlängsten Theodor Klaren,unsern Untertanen zu Mutlangen neben Hans Freien und diesen zwar ganz unschuldig auf unser undisputierlichen alleinigen Jurisdictinsgrund und Boden bei dem Zimmerbacherleinsteg auf der Pfersbacher Viehweid einfassten und gefänglich hinweg nach Lorch schleppten,auch auf den Waldenhöfen nächtlicherweil Armaten Mann ganz unbefugte Haussuch vornehmen lassen.Nun seind wir zwar die in Wildern schuldig befundenen Delequenten,so hoch verbotene und uns sehr missliebige Attentata zu verteidigen,umso weniger vermeint als bis dahin all ersinnliche Mittel durch Relegationes Hinwegnehmung der Gewöhr und ausgelassenen wohlgeschärften Decreta vorgekehret,von dergleichen verbotenen

Wildeleien selbigen gänzlich abzuhalten,damit auch ernstlich zu continuieren erbietig seind."eilen aber dieser Modus procedendi sehr hart Schuldige und Unschuldige involvieret, und eine unleidliche Violation unserer auf den quotionierten Orten undisputierlich habenden alleiniglichen Jurisdiction nach sich ziehet,auch finden uns pflichtschuldigst wider so tane Gewltätigkeit ,"iderechtliches und wider die heilsamen Reichssatzungen auch Immediate contra instrumentum pacis,allwo exp resse versehen ut nulli om statum liccat jus summa ? si vel armis prosequi vel si quid controversie sive jum exotum sit sive post hoc inciderit unusquisque jure experiatus secur faciens reus sit facta pacis etc lautet videantur etiam der Reichsabschied de anno 1555 § setzen demnach .. item ferner .. schnurstraks darwiedergehend unterfangen und Violation unserer wohlhergebrachten Jurisdiction omnimodo tam ratione proteiti quam futuri hiemit cum omni tamen decentia solemnissime zu protestieren unserer wohlhergebrachten Jura dardurch salva sarta et tecta zu conservieren und alle comtetentia juris hiemit per expr pressum omni meliori quae de jure fieri potest et debet modoreservieren,wann auch -Gott verhüten wolle- von derlei ohnedem ganz schwierig und desparten Leuten,welche dermalen unser Gebot und Verbot mimmer respektieren,ein oder anderes Unglück erfolgen sollte,so wollen wir hiemit uns aller Verantwortung gesetzt und keinen Teil daran haben oder machen so Euer Gnaden obhabender Pflichten halber ohnverhalten im übrigen aber zur Erweisung all nachbarlicher Dienstgefälligkeiten stets verbleiben solle 219

Ein gmündscher Bürgermeister
und Rat.

L. S.

Das beigeschlossene Protokoll lautet also

Actum Spraitbach den 6, Martii 1705

Dato ist Hans Frei,gmünds cher Untertan zu Mutlangen so wegenTheodor Klaren,auch gmündscher Untertan allda,so von denen hochfürstlichen württembergischen Herrn Forstmeister und Forstleuten bei dem Dimmerbacher Lwinsteg auf der Pfersbacher Viehweid angefasset und gefänglich hinweggeführt worden,antwortlich verhört zu werden ,welcher aussagt,er und

ersagter Klar seien zu Vorderlintal zusammengekommen,er, Frei habe von Hall Salz,der Klar aber Brot getragen und als sie beide zu dem Zimmerbacher Steg auf der Pfersbacher Viehweid gmündscher Jurisdiction gekommen,seie der Forstmeister von Schorndorf und etlich 2o bewöhrte Männer auf sie zugeloffen,habe anfänglich den Klaren gleich gefangen,nachgehends auch ihn,also mitgenommen und bis nach Lorch geführt allda sie den Klaren in das Kloster in Turm geschlossener geführt ,ihn aber in das Dorf hinunter in ein Beckenhaus ungeschlossener mitgenommen,allwo er über Nacht geblie ben des andern Tags haben sie ihn um 11 Uhr wieder laufen,dem Klaren aber die Hand auf den Rücken gebunden,weiter führen lassen.

220 L.S.

2. Protokoll

Magdalena Sachsen, Johannes Sachsen gmündschen Untertanen zu Walda ,sag aus,das Eheweib,dass Dienstag den 3. März mittags um 3 Uhr der Kromb von Lorch für ihr Häuslein kommen,habe ihr Mägslein gefragt,wie ihr Vater heisse,worauf sie geantwortet,er heisse der Spiessle.Er fragt wäiters, ob der Vater zu Haus seie,sagt sie nein,er sei im Holz. Darauf ist er für das Jerg Geyers ,ihres Nachbarn Haus gegangen und habe allda gefragt,wo der Bauer seie,welche zu Antwort,ihr Mann sei auf das Gewerb und nicht zu Hause,er seie darauf fortgegangen.Als die Nacht herzukommen,seien 3 Kerl vor das Haus kommen,haben einen Boten begehrt ,sie haben ihnen zur Antwort gegeben,sie können ihnen keinen Boten schaffen,sie müssen vor des Bauern Haus gehen,auf welches sie mit Gewalt ind des Bauern Hausdfingen wollten,sie aber habe denen Bauern um Hilf geschrieen,die ihr dann zugeloffen,da sie dann einen Pfeifer getan, auf welchen alle übrigen ,bis in etlich 2o zugeloffen,denen sie das Haus selbsten geöffnet,welche das Haus in Beisein des Forstmeisters aller Orten durchsuchet,als sie aber ihren Mann nicht gefunden,haben sie ihr ein Pfund Flachs aus der Truhen genommen und seind fortmarschiert.

L.S.

Es hat zwar der Gefangene sowohl als sein Weib und Befreumde um Hilf und Beistand angerufen,auch sonsten einige Inter=

essierende um Abschaff und Unterkommung solcher Gewalttaten gebeten,weilen aber die Exententer an diesem Verfahren selbst schuld tragen und bei ihnen kein Warnen und Verbieten verfangen wollen,als seind selbe abgewiesen und abermal obrigkeitlich resolvieret und denen 4 Amtsvögten befohlen worden,in allen 4 Ämtern das schon zweimal publizierte so scharfe Dekret nochmalen zu publizieren und anzudeuten, dass sie sich selber vor grossem Schaden sein und wissen sollten,dass Bürgermeister und Rat sich ihrer inskünftig nicht im Geringsten mehr annehmen wollan sollten,auch die Amtsvögt alle Bürschbüchsen denen Bauern abnehmen und in die Stadt herein verschaffen.

§ 16

De remissionibus Delinquintium 22

in spezie die Wilderer betreffend

Folgen die Rationes und Ursachen,warum man keinen Wilderer, der in Alieno termino gefrevelt stelle und auf Requisition zu stellen habe ,obwohlen zwar nach Meinung Aegid Bossi defor compet n 14 solche Abforderung citatines er remisiones ganz rechtmässig und befugter von den Richtern selbigen Orts ,wo dergleichen Verbrechen fürgehen ad indicem Dormi Dormicilii vel origines beschehen,dass er den Deliquenten beim Kopf nehmen und ad locum delicti remittieren tue und dies ex ordine decreto ut est textas in § si quis compresenforum n 47 et Bartel in L cod ut ibi de criminalibus agiepperdet Slex in L a dive Pio § sentent col 4 versa et sic erit conclusis ff de re judicat aus Ursachen weilen das forum deprehensionis und der Verdappung competieret weilen die nocentes rei das forum sortieret wo sie gefunden und depro hendieret werden L 2 ubi vult n 36 et sequ. eodi ubi de criminibus de und ertappet werden erbrechen procedieret wird,an jedem Ort,wo sie gefunden, und ertappet werden uti in pract crim p s 110 Math. Wesemb. inparat ff de jud 2 16 de except part 2 c 1 n 249. Da es dem gemeinen Wesen von und daran gelegen,dass die Laster in jedem Orth öffentlich und anderen zum Exempel und Abscheuen abgestraft werden,wo selbige verübet und begangen worden. L. Capitalium famosos ff de pon Text in ut juducium § si quis vero compro

lendens? et in acuth ut omnes obediant § conniderantes Speidel verbo remissio §82 so ist doch einer widrigen Meinung und docieret,dass Contrarium in consil crim 58 Col 5 et sequ item in consil

folgen noch 21/2 Seiten wie Obiges mit nur wissenschaftl. Abhandlungen und keinerlei örtsgeschichtlichem Inhalt.
Seite 224 schliesst dieses Kapitel der Bürsch.
Die zahlreichen lateinischen Zitate sind kaum zu entziffern, der Chronist schrieb dieselben oft recht fehlerhaft ab,dass sich eine Übertragung nicht lohnt und Interessenten sich in den Orginalwerken über die juristischen Verhältnisse orientieren,essenbaerg Farina u.a. mehr.